

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 18 (1905-1907)
Heft: 2

Artikel: Grasburg unter savoyischer Herrschaft. Teil I, Die politische Geschichte der Herrschaft Grasburg bis 1423
Autor: Burri, Friedrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370861>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grasburg unter savoyischer Herrschaft.

Von *Friedrich Burri.*

Einleitung.

Die Landschaft, deren älteste Geschichte uns im folgenden beschäftigt, hat ihren **Namen** im Laufe der Zeiten mehrmals gewechselt. Nachweisbar vom Ende der zähringischen Periode an bis ungefähr in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts nannte sie sich nach der kühnen Reichsfeste im wilden Sensetal, von welcher aus sie damals beherrscht wurde, Kastellanei oder Herrschaft *Grasburg*. Als dann ums Jahr 1575 die langjährige Residenz der Vögte wegen Baufälligkeit verlassen werden musste und in Schwarzenburg ein neues Schloss erstand, schwand allmählich der alte Name, und das Gebiet wurde fortan bis auf unsere Tage nach dem neuen Amtssitze als Herrschaft oder jetzt Amt *Schwarzenburg*¹⁾ bezeichnet. Ausserdem ist in älterer Zeit, vom Ende des 13. Jahrhunderts bis ins 14. Jahrhundert noch eine dritte Bezeichnung, „*Untervassern*“²⁾, nachweisbar. Wir begegnen ihr in verschiedenen Urkunden von 1273 bis zirka 1380. Lateinisch lautet sie „*Interaquas*“, und sie bezieht sich offenbar auf das ganze „zwischen den

1) Ganz vereinzelt ist auch schon vor dem Jahre 1575 von einer „Herrschaft Schwarzenburg“ die Rede, offenbar weil jenes Dorf das wirtschaftliche und politische Zentrum der Gegend war. (Gerichtsplatz.)

2) Man erinnert sich hier unwillkürlich der beiden analogen Namen Unterseen und Interlaken, die sich auf das „zwischen den Seen“ gelegene Gebiet beziehen. Im Unterschied dazu konnten wir freilich einen Ortsnamen Untervassern oder Interaquas nicht nachweisen.

Flüssen“ (Sense und Schwarzwasser) gelegene Gelände. Falls die Grasburg erst in der zähringischen Zeit zur Reichsfeste erhoben wurde, was nicht ganz unwahrscheinlich ist, wäre dies vermutlich der älteste und ursprüngliche Landschaftsname¹⁾.

Das **Gebiet** der ehemaligen Herrschaft Grasburg deckt sich — wie das aus spätern Ausführungen hervorgeht — nach Grösse und Grenzen genau mit dem Areal des heutigen Amtes Schwarzenburg (Kanton Bern). Es umfasste also die fruchtbaren Hügel und Alpen zwischen den wilden Zwillingsflüssen Sense und Schwarzwasser bis hinauf an die Stockhornkette und dazu westlich von der Sense die kleine Gemeinde Albligen. Dem Laufe dieser Grenzflüsse entsprechend, dacht sich die ganze Landschaft gleichmässig von Süden nach Norden hin ab. Der wildgezackten Stockhornkette, die im Gantrisch eine Höhe von 2167 m erreicht, lagert sich nördlich die langgestreckte, weidenreiche „Egg“

¹⁾ Da der Name Unterwassern oder Interaquas wohl bisher bekannt war, aber in seiner Bedeutung als *Landschaftsname* noch nicht richtig gewürdigt wurde, sei es uns gestattet, die wenigen Belegstellen in chronologischer Reihenfolge wiederzugeben:

1273: Von Richard von Corbières und Rud. von Wippingen, den grasburgischen Vögten, erfahren wir, dass sie in damaliger Zeit die Vogtei inne hatten, „zu Unterwassern und zu Grasburg“ (*Interaquas et apud Grasiburg*), womit offenbar die Landschaft einerseits, die Feste anderseits bezeichnet wird. (*Fontes rerum bernensium* III, Nr. 46, vergl. unten Kapitel II, Abschnitt 4.)

1306: Eine im Gericht zu Schwarzenburg ausgestellte Urkunde nennt Zeugen von „Undern-wassern“ und unterscheidet sie von den bernischen und freiburgischen Vertretern: et hii de *Undern-wassern* videlicet Petrus de Wolqueswile, Heinricus de Steinenbrunnen, domicelli, et plures alii. (*Font. IV*, Nr. 227, vergl. unten Kap. II, 6.)

1307: Jakob von Wahlern, der Güter zu Elisried und Wahlern verschenkt, nennt sich auch Jacobus de *Interaquas*. (*Font. IV*, Nr. 255.)

1313: Waltherus de Steinibrunnen residens *inter aquas* etc. (*Font. IV*, Nr. 538).

mit der Pfeife (1657 m) vor, und dieser folgt nordwärts die isolierte Guggershorn-Schwendelbergkette (1297 m), bis schliesslich in der Gegend von Schwarzenburg und Elisried das flachgewellte und mit kleinen Hochebenen durchsetzte Hügelland beginnt²⁾. Selten vollzieht sich der Abfall von den Voralpen in die schweizerische Hochebene in so regelmässiger Stufenfolge, wie gerade hier. Sprudelnde Bäche eilen zwischen diesen mehr oder weniger parallel angeordneten Bergketten hin, westwärts die kalte Sense, der Laubbach und Guggersbach zur Sense, ostwärts der Gambach, der Lindenbach und der Burgbach zum Schwarzwasser. Schwarze Tannenzwälder ziehn sich ihren Läufen nach und krönen die Höhen, so dass das äussere Aussehen der Gegend auffallend übereinstimmt mit dem Namen, den sie heute trägt. Aber dennoch ist die Landschaft reich an fruchtbaren Matten und Weiden, an heimeligen Bauernhöfen und Weilern, und der grössere Teil des Amtes eignet sich vortrefflich für Acker-

1318: Heinrich von Steinenbrünnen zu Elisried verzichtet auf alle Rechte in bono dicto „Mülilen“ sito *inter aquas* in parrochia de Walerron, sub. Jolisriet. (Font. V, Nr. 44.)

1323: Ego Heinricus de Joelis-Riecht *inter aquas*, (zu Unterwassern) notum ... Er verkauft das „Laupengut“ zu Elisried. (Font. V, Nr. 303.)

1330: Ein Vertrag, den 1330 die Gemeinde Guggisberg mit der Stadt abschliesst, beginnt mit den Worten: „Wir... der amman und die landlute gemeinlich von Guggisberg, usser der obren gewalt von *Underwassern*, tun kunt... (Font. V, Nr. 709, vergl. unten Kap. IV, 2). Im Gegensatz zu Wahlern wird Guggisberg hier als obere Gerichtsgemeinde von Unterwassern oder Grasburg bezeichnet.

1334: Peter von Grasburg vergab dem Deutschordenshause in Bern Güter „gelegen zu *Interaquas*“, nämlich ein Gut de Volkesneit (= Höheschür im „Oberteil“ der Gemeinde Wahlern, vergl. Kap. IV, 3.) und ein Gut ze Hinzenswant (Henzischwand im „Ausserteil“ der Gemeinde Wahlern). (Font. VI, Nr. 164.)

1338: „Uolrich zen Büchen (Oberteil) von *Underwassern*“. (Font. VI, Nr. 417.)

bau. Eine Ausnahme machen natürlich die drei genannten Bergketten; hier weidet der Hirte seine Herde, und die höchsten Gipfel, die sogenannten „Flüe“, sind selbst für die waghalsigen Ziegen und Schafe nicht mehr alle zugänglich. Industrie besitzt das Ländchen keine; sie fehlt auch im grössten Dorfe, in Schwarzenburg (1200 Seelen). Einige Abwechslung ins stille ländliche Treiben bringen im Sommer die Touristen, welche die an Heilquellen (Ottenleue, Schwefelberg), Aussichtspunkten (Guggershörnli, Pfeife, Gantrisch) und romantischen Bauten (Grasburg und Schwarzwasserbrücken) nicht arme Gegend besuchen. Die zirka 11,000 Seelen zählende *Bevölkerung* konnte infolge dieses Festhaltens an der altherkömmlichen Beschäftigung und namentlich auch infolge der grossen Abgeschlossenheit des

1347: Güter zu Schwarzenburg kommen an den niedern Spital zu Bern, nachdem Johannes von Luzerren, sel., der Willeren Ehemann von *Underwassern*, diese Besitzungen an den Spital vergabt hat. (Font. VII, S. 747.)

1348: „Holtz (Oberteil) zu *Underwassern*“ (Font. VII, Nr. 395).

1356: „Büdmingszechend (Zehnten von Buttigen, Nieder teil) gelegen bi Steinibrunnen ze *Underwassern*“. (Font. VIII, Nr. 435.)

1357: „Büdmingszechend, gelegen zu *Underwassern* in der parrochia von Walerron“. (Font. VIII, Nr. 611.)

1380: „Das gut *Underwassern* im Riede (Nieder teil)“. (Rodel der Güter und Einkünfte der Kirche von Oberbalm, St.-A. Bern.)

Aus diesen Belegen geht deutlich hervor, dass der Name „Unterwassern“ sich auf das ganze Gebiet zwischen Sense und Schwarzwasser bezog.

²⁾ Diese Hochebenen sind mächtige fluvioglaciale Ablagerungen, die dem Rhonegletscher ihre Entstehung zu verdanken haben. Die Gletschergrenze liegt bei Schwarzenburg in 890 m Höhe und damit etwas tiefer als am gegenüberliegenden Jura (c. 1000 m). Es bestand bei Schwarzenburg ein toter Winkel, der durch mächtige geschichtete Ablagerungen, z. T. in Deltaform, charakterisiert wird, wie z. B. bei Elisried. (Die Alpen im Eiszeitalter von A. Penck und E. Brückner, Leipzig 1902, S. 555, nach Beobachtungen von E. Brückner und F. Nussbaum.)

Bezirktes lange eine gewisse Originalität in Sprache, Tracht, Sitten und Gebräuchen bewahren. Freilich ging schon manches von dieser Eigenart verloren (z. B. die Tracht), seit der Verkehr auf gut gebauten Strassen und sichern Brücken über die unwegsamen Schluchten der Grenzflüsse vorgedrungen ist, und es wird vielleicht wenig davon übrig bleiben, sobald einmal die langersehnte und nun endlich im Bau begriffene Eisenbahn neues Leben und neue Zeiten in die Gegend bringt.

Die **Geschichte** dieses Ländchens ist zusammenhängend von Sekundarlehrer J. J. Jenzer in seiner *Heimatkunde des Amtes Schwarzenburg* (Bern 1869) behandelt worden¹⁾.

Grossen Wert besitzt diese Arbeit noch im kulturhistorischen Teile, wo unter anderm die reichen Landes-sagen gesammelt sind und wertvolle Mitteilungen über das Guggisbergeridiom sich finden²⁾. Der „geschichtliche Teil“ aber weist heute grosse Lücken auf; denn wichtige Quellen, die zum Teil erst seither bekannt geworden sind, haben darin noch keine Berücksichtigung gefunden; auch Jenzer selber

¹⁾ Joh. Jakob Jenzer (1825—1875) amtierte als Primarlehrer zu Langnau, Wynau und Kerzers und nachher als Sekundarlehrer von 1861—64 in Wimmis und 1864—69 in Schwarzenburg. In Wimmis edierte er seine „naturkundlichen Briefe“, und in Schwarzenburg entstand der erste Teil seiner „Heimatkunde des Amtes Schwarzenburg“. Er sammelte hier auch eifrig Material für den zweiten, geographischen und naturkundlichen Teil, kam aber nicht mehr zu dessen Ausarbeitung. 1869 wurde er als Vorsteher des burgerlichen Waisenhauses in Burgdorf und der vierklassigen Elementarklasse daselbst erwählt. Hier starb er schon im Jahre 1875. — Eine knappe aber treffende Biographie dieses fleissigen und überall anregenden Mannes verdanken wir der Feder von J. Sterchi, Sammlung bernischer Biographien IV, 188—191.

²⁾ Die sprachlichen Ausführungen gehen zurück auf Aufzeichnungen des Guggisbergerlandsmanns Ulrich Dürrenmatt, des damaligen Oberlehrers in Hirschhorn bei Rüscheegg und nunmehrigen Nationalrates.

betrachtete seine Darstellung „keineswegs als abgeschlossen“. Noch weniger erheben Moritz von Stürlers *geschichtliche Fragmente über Grasburg* Anspruch auf Vollständigkeit.

Eine Neubearbeitung der Geschichte unserer Landschaft war namentlich für die älteste Zeit geboten, weil die grasburgischen Vogtsrechnungen der savoyischen Herrschaftsperiode (1310—1423) fast vollzählig wiederum zum Vorschein gekommen sind und zwar in Turin, wo sie Herr Staatsarchivar Prof. Dr. H. Türlér von Bern aus langer Vergessenheit hervorgezogen und in extenso für das bernische Staatsarchiv photographiert hat¹⁾. Sie bieten ungemein wertvolle und interessante Aufschlüsse über jene frühe, bisher nur wenig bekannte Epoche.

Auch die in den bisherigen Darstellungen noch nicht benützten freiburgischen Notarregister und eine Reihe von neu aufgefundenen Urkunden liefern gerade für die savoyische Zeit wichtige und recht reiche Beiträge. Wir stellen uns hier deshalb nur die Aufgabe, der Geschichte unserer Landschaft bis zum Jahre 1423, dem Ende der savoyischen Herrschaft, im einzelnen nachzugehen. Freilich können wir im Rahmen des ersten Teiles dieser Arbeit bloss die politischen Nachrichten berücksichtigen; wir gedenken aber das umfangreiche übrige Material in spätern Studien zu verwerten.

Wenn nicht praktische Gründe eine Abänderung erheischen, möchten wir die *savoyische Zeit* nach folgendem Plane bearbeiten:

- I. Teil: Die politische Geschichte der Herrschaft Grasburg bis 1423. (Dissertation.)
- II. „ : Monographie der Grasburg.
- III. „ : Rechtsverhältnisse in der Herrschaft Grasburg.
- IV. „ : Wirtschaftliche Verhältnisse und Kulturhistorisches.
- V. „ : Rittergeschlechter und Rittersitze.

¹⁾ Herr Dr. A. Fluri, mein Freund, machte mich zuerst auf diesen wichtigen Fund aufmerksam.

Dem Leser wäre vielleicht eine bündigere und mehr nur orientierende Darstellung erwünschter; denn es sind doch meist recht kleine Bausteine, die wir hier zusammentragen. Mit Rücksicht aber auf die Fülle und das Alter des Materials schien uns eine Teilung im angegebenen Sinne absolut geboten. Wir hätten sonst viel interessante und zum Teil schwer zugängliche Nachrichten völlig ignorieren müssen. Namentlich wäre es uns nicht möglich gewesen, unserm Hauptzwecke, die savoyischen Vogtsrechnungen nach ihrem wesentlichen Inhalte möglichst allseitig auszubeuten, genügend Beachtung zu schenken. Dabei sind wir uns wohl bewusst, dass unter diesem Streben nach Vollständigkeit die Darstellung etwas leidet, und wir bitten deshalb zum vorneherein um Nachsicht.

Anschliessend geben wir eine kurze Übersicht über die wichtigsten **Quellen und Literaturerzeugnisse**, die bei der Bearbeitung des *politischen Teiles* benützt worden sind:

a) Ungedruckte Quellen.

1. *46 Vogtsrechnungen*, ausgestellt in den Jahren 1310—1423 durch die auf der Grasburg residierenden savoyischen Kastellane. Die Rollen liegen heute im Archivio camerale in Turin. Ursprünglich aber sind sie in Chambéry, der ersten Residenz der Grafen von Savoyen und dem Sitze der savoyischen Rechnungskammer, aufbewahrt worden. Nach Turin, der spätern Hauptstadt, werden sie 1724 gekommen sein, als man das gesamte Rechnungsarchiv von Chambéry dahin verlegte¹⁾. Sie bilden leider keine zusammenhängende Reihe. Es bestehen Lücken von Jahren und Jahrzehnten, entweder weil man in jenen Zeiträumen keine Rechnungen ausstellte, oder weil diese nachträglich verloren gegangen sind. (Näheres im Verzeichnis der Rechnungen in Beilage 2.) Die noch vorhandenen Exem-

¹⁾ Vergl. M. Max Bruchet, „La chambre des comptes de Savoye et ses archives“ S. 4, Chambéry 1900.

plare verteilen sich zum Glück ziemlich gleichmässig über die ganze savoyische Zeit und bieten überall die wertvollsten Aufschlüsse. Ihr Quellenwert wird besonders dadurch erhöht, dass sie sehr detailliert und fast umständlich genau geführt sind, und dass sie vollinhaltliche Kopien vieler Belege oder anderer Aktenstücke enthalten. So gleichen sie mehr ausführlichen Verwaltungsberichten als blossen Rechnungen.

Heute liegen nicht mehr die vom Kastellan oder seinen Schreibern besorgten Originalaufzeichnungen vor, sondern Kopien oder Reinschriften, welche die savoyische Rechnungskammer unmittelbar nach der Rechnungspassation ausfertigen liess. Sie bilden mächtige Pergamentrollen von 10—20 m Länge. Die meisten befinden sich in gutem Zustande; nur einzelne, besonders die ältesten Jahrgänge und die Rechnung pro 1387/91 haben stark gelitten, namentlich an den Rändern. Von einigen besitzen wir überhaupt nur noch Bruchstücke. Alle Rechnungen sind sauber und schön geschrieben und in lateinischer Sprache abgefasst.

Wie wir bereits hervorgehoben, wurden sie in den letzten Jahren in Turin für das bernische Staatsarchiv photographiert; sie füllen in stark verkleinerter Aufnahme (5—6 : 1) zirka 250 doppelspaltige photographische Platten und müssen mit der Lupe entziffert werden. Für die vorliegende Arbeit hielten wir uns an diese photographischen Kopien; wir hatten aber auch Gelegenheit, die wichtigeren fraglichen Stellen nach dem Original vergleichen zu lassen. Vor allem sind wir Herrn Prof. Dr. H. Türler zu grossem Dank verpflichtet für seine Nachforschungen in Turin und für die freundliche und reiche Aushilfe, welche wir von ihm bei der mühsamen Entzifferung und Richtigstellung der Texte erfahren durften¹⁾.

¹⁾ Auch Herrn Bernard de Cérenville von Lausanne sprechen wir unsern Dank aus für einige Nachschlagungen, die er für uns im Turinerarchiv besorgte.

2. *Notarregister* (latein.), aus dem Staatsarchiv Freiburg. Der Name Register darf uns nicht verleiten, in ihnen nur einige magere Verzeichnisse zu vermuten. Sie bilden vielmehr umfangreiche Bände und geben recht eingehend, immerhin summarisch, den Inhalt der von den einzelnen Notaren ausgefertigten Urkunden wieder, nennen meist auch die vorkommenden Zeugen. Sie setzen 1356 ein mit dem Register des Notars Peter Nonans¹⁾ und bilden von dort an eine überaus wichtige Quelle, namentlich in kulturgeschichtlicher Beziehung. Für die Herrschaft Grasburg fallen aus der savoyischen Zeit besonders die zwei Bände von Peter und Heinrich Nonans²⁾, die zwölf Bände von Richard Fülistorf und die zwölf Bände von Ulrich Manot in Betracht. Sie bieten regelmässige und vielfach überraschend zahlreiche Auszüge grasburgischer Urkunden. In den Folianten anderer freiburgischer Notare dieser Zeit sind nur vereinzelte Akten aus unserer Gegend eingetragen³⁾.

3. Ungedruckte *Urkunden* aus den Staatsarchiven von Bern, Freiburg und Turin. Die Turinerurkunden lagen uns teils in photographischen Kopien, die Herr Prof. Dr. Türler für das Staatsarchiv in Bern besorgte, teils in

¹⁾ Weil in diesem Register auch noch Lombarden vorkommen, wurde es fälschlicherweise Registrum lombardorum genannt. Das eigentliche Registrum lombardorum ist verloren gegangen. (Freundl. Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Schneuwly in Freiburg.)

²⁾ In seinem Register und in zahlreichen andern Schriftstücken aus seiner Hand, nennt sich dieser gewöhnlich „Henricus Nonans de Nigro castro“ (Schwarzenburg). Es ist nicht klar, weshalb. Andere Glieder dieser Familie führen dieses Attribut nicht; das Geschlecht Nonans kommt auch in unserer Gegend sonst nicht vor. Wir können nur vermuten, dass Heinrich Nonans vielleicht einmal als Notar in Schwarzenburg gewohnt und geamtet habe. So erklärte es sich auch, warum ihn die Grasburger unter den freiburgischen Notaren mit Vorliebe aufsuchten.

³⁾ Man vergleiche Tableaux de notaires de Fribourg, Fribourg 1869.

Abschriften, welche uns das Staatsarchiv in Turin ausfertigte, vor.

4. *Urbarien* und *Rechnungsmaterial* aus der bernisch-freiburgischen Herrschaftsperiode aus den Staatsarchiven von Bern und Freiburg.

Bei Benützung der Quellen des bernischen Archivs waren uns Herr Staatsarchivar Prof. Dr. Türlér, Herr Dr. Plüss und Herr Thomann in zuvorkommendster Weise behülflich. Ebenso freundlich standen uns im freiburgischen Archive Herr Staatsarchivar Schneuwly und Herr T. de Raemy zur Seite. Allen sprechen wir unsern besten Dank aus.

b) Gedruckte Quellen.

1. Fontes rerum bernensium.
2. Recueil diplomatique du canton de Fribourg.
3. Die Bernerchronik von Konrad Justinger, herausgegeben von G. Studer, Bern 1871.
4. Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1375 bis 1384, herausgegeben von F. E. Welti, Bern 1896.
5. Eidgenössische Abschiede.

c) Literatur.

- Jenzer, J. J.*, Heimatkunde des Amtes Schwarzenburg, Bern 1869.
- v. *Stürler, M.*, Geschichtliche Fragmente über Grasburg, Manuskript, Stadtbibliothek Bern.
- v. *Fellenberg, E.*, Das Gräberfeld bei Elisried, Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band XXI, Heft 7.
- Studer, F.*, Das Kloster Rüeggisberg, Bernertaschenbuch 1880.
- v. *Wattenwyl, Ed.*, von Diesbach, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, Schaffhausen 1867.

von Müllinen, E. F., Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern deutschen Teils, Bern 1880, 81, 83.

Wurstenberger, L., Peter II., Graf von Savoyen.

Hadorn, W., Die Beziehungen zwischen Bern und Savoyen bis zum Jahre 1384, Bernerdissertation 1898.

Türler, H., Die Rechnung über den savoyischen Hülfzug im Burgdorferkrieg 1383. Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 1899.

Daguet, J. T., Généalogie des familles dynastiques, Manuscript im St.-A. Freiburg.

Kuenlin, F., Dictionnaire géographique, statistique et historique. Fribourg 1832.

Répertoire des familles qualifiées vaudoises. Lausanne 1883 par C., et A. C. (sic.)

Dictionnaire historique, géographique et statistique du canton de Vaud par D. Martignier et A. de Crousaz, Lausanne 1867.

Montet, Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois.

de Foras, le comte E. Amédée, armorial et nobiliaire de l'ancien duché de Savoye, Grenoble 1863.

Kopp, J. E., Eidgenössische Bünde.

Guichénon, Sam., Histoire généalogique de la royale maison de Savoye, Lyon 1660.

Cibrario, L., origine e progressi delle istituzioni della monarchia di Savoia, 1869.

Scheffer-Boichorst, R., Über Kaiserurkunden in der Schweiz (Zeitgeschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts in historischen Studien von Ebering, Heft VIII, Berlin 1897).

Die übrige einschlägige Literatur werden wir später an Ort und Stelle zitieren.

Abkürzungen und Zeichen.

R. = Vogtsrechnung. Beim Zitieren geben wir ausser dem Jahrgang der Rechnung auch die jeweilen in Betracht fallenden Unterabschnitte an und halten uns dabei an die lateinischen Überschriften, soweit solche vorhanden sind; sonst aber gliedern wir die Rechnung nach Einleitung, Einnehmen, Ausgeben, Bilanz und Anhang.

N. R. = Notarregister. Wir zitieren die Bände nach der fortlaufenden Numerierung sämtlicher Notarregister, nicht nach den von den einzelnen Notaren gebrauchten Nummern.

Font. = Fontes rerum bernensium.

Bei der Anführung von Texten setzen wir ergänzte Stellen in eckige Klammern und Erklärungen in runde Klammern. Lücken im Original werden durch Strichlein bezeichnet, Auslassungen, die wir in unserer Wiedergabe vornehmen, durch Punkte.

I. Teil.

Die politische Geschichte der Herrschaft Grasburg bis 1423.

I. Kapitel:

Funde und Urkunden aus dem Gebiet der Herrschaft Grasburg bis zum Ausgang der zähringischen Zeit (1218).

Inhalt: 1. Vorurkundliche Zeugen. — 2. Die älteste Urkunde der Herrschaft Grasburg. — 3. Die Bedeutung der sogenannten rüeggisbergischen Schenkungsurkunde für das Guggisberg. — 4. Die Bestätigungen der rüeggisbergischen Schenkungsurkunde. — 5. Rückblick auf die zähringische Zeit.

1. Vorurkundliche Zeugen.

Bis zum Jahre 1025 nimmt keine Urkunde auf das Gebiet der Herrschaft Grasburg Bezug; wir sind deshalb für die lange frühere Zeit ausschliesslich auf archäologisches Material angewiesen.

Der Vollständigkeit halber und zum Verständnis des Spätern treten wir auch hier näher darauf ein; wir erlauben uns aber den Hinweis, dass unsere Ausführungen in diesem Teil weniger auf selbständige Forschungen, als auf bisherige Publikationen ¹⁾ zurückgehen.

Aus der *keltisch-helvetischen* Zeit können uns diese Werke noch nichts Bestimmtes melden. Jahn glaubt zwar,

¹⁾ Jenzer S. 5—11.

A. Jahn, Der Kanton Bern, antiquarisch-topographisch beschrieben, Zürich und Bern, 1850, S. 151—157.

A. Jahn, Chronik des Kantons Bern, 1857, S. 316.

E. v. Fellenberg, Das Gräberfeld bei Elisried, Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band XXI, Heft 7.

in verschiedenen Ortsnamen, wie Wahlern, Kalkstetten und Riedstetten, in einem halbkreisförmig umwallten Platz in der Granegg ¹⁾ und in einem im 18. Jahrhundert aufgedeckten Grabe bei Elisried keltische Spuren nachweisen zu können. E. v. Fellenberg aber erklärt, gestützt auf ein viel reicheres und zuverlässigeres Material, „dass aus der Umgebung von Elisried kein einziger Fund konstatiert ist, der unzweifelhaft vorrömisch (i. e. keltisch-gallisch) wäre ²⁾“. Wenn auch sichere Funde fehlen, so ist immerhin anzunehmen, dass schon die Kelten hier ihre Siedlungen hatten; denn die Römer, die uns nachher im Lande begegnen, folgten mit Vorliebe keltischen Spuren, und es lässt sich auch hart an unsern Grenzen eine keltische Erdburg nachweisen, in der Kästlifuren bei Bütschel, Gemeinde Rüeggisberg.

Nach den Worten von Fellenbergs sind „desto häufiger *römische* Antiquitäten aufgefunden worden ³⁾“. Am wichtigsten sind die Funde von Rümlißberg. Jahn schreibt darüber ⁴⁾: „Eine Viertelstunde südlich von Elisried liegt Rümlißberg, ein in sehr angenehmer Lage sich befindlicher Bauernhof, dessen Name schon eine Römerstätte verrät; zunächst bei dem Hause stiess man vor einiger Zeit auf altes Gemäuer und fand Bruchstücke von uralter Töpferware. Bei einer später stattgefundenen Untersuchung kamen an verschiedenen Stellen, unmittelbar unter der Erdoberfläche, eine Menge Bruchstücke von Leisten- und Hohlziegeln zum Vorschein.“ Jenzer bemerkt dazu: „Dergleichen kommen in den umliegenden Feldern und Hecken eine Unzahl ⁵⁾ vor; doch ist es mir bisher noch nicht ge-

¹⁾ Am Schwarzwasser, beim Einfluss des Lindenbachs, an der Schwarzenburg-Thunstrasse.

²⁾ Fellenberg S. 176.

³⁾ Ibidem.

⁴⁾ A. Jahn, Der Kanton Bern, S. 152.

⁵⁾ Mit der Unzahl scheint es nicht so weit her gewesen zu sein; sonst würde er wohl bei seinem Suchen mehr Erfolg gehabt haben.

lungen, weder ganze, noch solche mit dem charakteristischen Gepräge versehene Stücke aufzufinden“¹⁾. Ähnliche Funde wurden auch in dem benachbarten Elisried gemacht. Fellenberg berichtet von einer Reihe senkrecht gestellter Leistenziegel, die einem Grabe beigegeben waren, sowie von römischen Münzen und einem kleinen metallenen Götzenbild²⁾. Das eigentliche Gräberfeld aber verlegt er in eine spätere Zeit. Römische Münzen sind nach Jenzer auch im Gänsemoos bei Wahlern und im „Horstengrön“, einer abgelegenen Alpweide auf der Egg (Pfeife), gefunden worden, an letzterem Orte z. B. im Jahre 1849 drei römische Kupfermünzen von Trajan und Marc Aurel³⁾.

Endlich sollen bei uns auch noch Spuren sein von römischen Befestigungen. Teilweise schon Jahn und namentlich Jenzer⁴⁾ rechnen sozusagen das ganze System unserer mittelalterlichen Burgen dahin. Sie gehen sicher im allgemeinen zu weit; aber für einzelne dieser Punkte lässt sich ihre Ansicht wohl hören, namentlich für die Grasburg und die Granegg, die unsere wichtigsten Flussübergänge beherrschten und mit Elisried und Rümlißberg an der römischen Verbindungsstrasse vom Oberland nach Aventicum lagen⁵⁾. Ausserdem darf vielleicht auch in der Uranlage des alten Turms zu Wahlern, der an der nämlichen Route einen dominierenden Hügel krönt, eine römische Anlage erblickt werden; jedenfalls aber muss man, wie schon Jahn annimmt⁶⁾,

¹⁾ Jenzer S. 9.

²⁾ Fellenberg S. 177 und 179.

³⁾ Jenzer S. 11.

⁴⁾ Ibidem S. 19.

⁵⁾ Fellenberg S. 226. Jahn, Der Kanton Bern, S. 153/54 und 244. Die von Winterlingen und Heitenried kommende Strasse soll „bei der Grasburg über die Sense und zwischen Wahlern und Schwarzenburg hindurch über Elisried, Rümlißberg und Mutten (mutatio ?, 1276 Mutton) nach Rüeggisberg und Rümlißgen oder nach Riggisberg“ geführt haben.

⁶⁾ Jahn, Der Kanton Bern, S. 156.

in Kalkstetten ein altes Kastell vermuten. Die in ältern Urkunden — auch noch während der ganzen savoyischen Zeit — allgemein gebräuchlichen Flur- und Ortsnamen „Kastelstetten“ und „Kastelbühl“ zeugen hier deutlich dafür¹⁾. Als Standort wird der aussichtsreiche Kastelbühl angegeben²⁾.

Unsere reichsten archäologischen Funde gehen in die *burgundische Periode*, also in die Zeit unmittelbar nach der Völkerwanderung, zurück. Wir kommen damit zur kurzen Besprechung des weitbekannten Gräberfeldes von Elisried³⁾, das der treffliche Gelehrte E. v. Fellenberg gründlich durchsucht und in vorzüglicher Weise wissenschaftlich verarbeitet hat⁴⁾. Schon im 18. Jahrhundert — so berichtet ungefähr dieser Forscher — haben einzelne Funde und der Name dieser Ortschaft die Aufmerksamkeit der Altertumsforscher auf sich gelenkt; zu einer eigentlichen systematischen Durchforschung des Bodens kam es aber erst nach dem Jahre 1884, nachdem ein Bauer ein Tuffsteingrab mit Skelettüberresten ausgegraben hatte. Der Erfolg war überraschend. Binnen kurzem hatte man zirka 99 Gräber aufgefunden, die reihenweise geordnet und von Westen nach Osten orientiert waren. Drei von ihnen bildeten Sarkophaggräber, die aus einem einzigen Tuffsteinstück bestanden; andere waren bloss mit Kieselsteinen und Tuffsteinbrocken ummauert, und noch andere besaßen gar keine — oder ursprünglich vielleicht hölzerne und nun verfaulte — Einfassungen. Die zeitliche Einordnung ermöglichten die in den Gräbern gemachten Funde, wie

¹⁾ Näheres über diese Namen bei Besprechung der Ortsnamen.

²⁾ Jahn, Der Kanton Bern, S. 156.

³⁾ Dörfchen auf einer kleinern Hochebene $\frac{1}{2}$ Stunde östlich von Wahlern.

⁴⁾ Vergl. oben S. 13, Anmerkung 1. Den Situationsplan in Fellenbergs Werk entwarf Lehrer Beisegger in Tännlenen (Gemeinde Wahlern).

Gurtschnallen, Colliers, Broschen, Ohringe und Fingerringe¹⁾. Aus der Art, wie dieselben bearbeitet und ornamentiert sind, schliesst Fellenberg, „dass diese Geräte die Erzeugnisse germanisch-barbarischer Technik seien, indem sie vollkommen abweichen von römischen, gallo-römischen oder gallisch-keltischen Artefakten. Wir werden die Funde von Elisried germanisch nennen in erster Linie, in zweiter Linie werden wir sie wegen einzelner auf ihnen auftretenden Ornamenten und Symbolik (Kreuz und Fisch) in die früheste christliche Zeit unseres Landes versetzen²⁾.“

Nach einem Vergleich mit ähnlichen Fundstätten fährt er fort: „Wir werden nicht weit fehl gehen, das Elisrieder Gräberfeld in die fränkisch-burgundische Zeit, d. h. in die Zeit nach dem Aufgehen des alten Burgundionenreichs ins fränkische, d. h. in die zweite Hälfte des 6. Jahrhunderts oder Anfangs des 7. Jahrhunderts zu verlegen³⁾.“

Die Bedeutung des Gräberfeldes kennzeichnet er mit den Worten: „Die Spuren von Särgen, die ruhige Reihenfolge und Regelmässigkeit der Bestattung und die Abwesenheit von Waffenstücken deuten auf einen eigentlichen zivilen Friedhof für jedes Alter und Geschlecht⁴⁾.“

Dieses grosse Gräberfeld, das vielleicht noch nicht ganz ausgebeutet ist⁵⁾, lässt zunächst auf eine recht bedeutende Siedlung in und um Elisried schliessen⁶⁾. Ausser-

¹⁾ Unter den im bernischen historischen Museum aufbewahrten Funden ragen besonders die Gurtschnallen hervor.

²⁾ Fellenberg S. 191.

³⁾ Ibidem S. 227.

⁴⁾ Ibidem S. 182.

⁵⁾ Auf ähnliche „Bsetzi“ (Pflästerung), wie sie Fellenberg über seinen Gräbern nachgewiesen hat, stossen die Bauern in den benachbarten Feldern noch oft. Eine neue Durchforschung des Bodens wäre hier wohl am Platze.

⁶⁾ Es ist dies der „höchste bis jetzt bekannte Punkt ältester Ansiedlung.“ (Jahn, Der Kanton Bern, S. 151. Er erblickt in derselben noch eine keltische Stätte. Die Mardellen (sogen. Schanzlöcher), die er in der Umgebung von Elisried erwähnt, konnten wir bis jetzt noch nicht nachweisen.)

dem aber zeugt es dafür, dass die Urbarisierung auch schon in andern Teilen der Landschaft begonnen hatte; denn eine solche Anlage kann man sich unmöglich isoliert in einer Wildnis vorstellen. Besonders für die untere Hälfte der Gegend, wo uns ein (wahrscheinlich mit Kastellen gesicherter) Römerweg begegnete, dürfen wir eine solche teilweise Erschliessung annehmen, offenbar aber auch für das Guggisberg, wo sich vermutlich Kalkstetten römischen Ursprungs rühmen darf ¹⁾. Wie die damalige Bevölkerung auch schon mit der Kultur Bekanntschaft gemacht hatte und bereits mit dem Christentum in Berührung gekommen war, zeigen uns die vorbesprochenen Funde deutlich.

Übergehend von der burgundischen in die *alamannische Zeit*, machen wir noch darauf aufmerksam, dass wahrscheinlich auch die ehemaligen Befestigungen, welche wir am Senseübergang der alten, nun verlassenen Schwarzenburg-Freiburgstrasse vermuten, sehr weit zurückreichen. Zwar besitzen wir hier keine Überreste mehr; aber die Ortsnamen „Wart, Thorensteg, Thorenöle, Thorenhalde, Thorenbrücke“, welche uns gerade in der zu jenem wichtigsten Übergang der mittlern Sense hinabführenden Talmulde begegnen, weisen wohl auf alte Wehrbauten hin ²⁾. Nach dem deutschen Klang jener Namen zu schliessen, sind sie freilich etwas später einzuordnen, als das Elisriedergräberfeld. Sie gehören vielleicht der alamannischen Zeit an und könnten im Zusammenhange stehen mit Alamannenbefestigungen, wie sie wahrscheinlich an andern wichtigen Stellen des Senselaufes bestanden. Weiter unten nimmt man bei Flamatt, Thörishaus und Neuenegg solche Anlagen an ³⁾, und oberhalb der Thorenbrücke, beim Guggers-

¹⁾ Vergl. oben S. 15 und 16.

²⁾ Man vergl. Jul. Studer, *Schweizerortsnamen*, Zürich 1896, S. 273.

³⁾ E. Lüthi, *Alamannische Befestigungen bei Neuenegg*, Pionier 1901, Nr. 10 und 11, und *der Aufmarsch der Alamannen*, Pionier 1902, Nr. 1 und 2.

bachübergang, drängen Namen wie Kastelstetten ¹⁾ und das leider nicht mehr nachweisbare Toringessperin ²⁾ eine ähnliche Vermutung auf. — Sichere Beweise sind freilich schwer zu erbringen, da uns aber übereinstimmend die genannten Namen *Thörishaus*, *Thorenbrücke* und *Toringessperin* gerade an den drei Hauptübergängen der mittlern Sense begegnen, und in nächster Nachbarschaft Orte wie Burg (bei Thörishaus), Wart und Kastelstetten liegen, ist wenigstens die Vermutung am Platze, es seien daselbst frühmittelalterliche, vielleicht alamannische Befestigungen gewesen ³⁾.

Wann nun die Haupturbarisierung zwischen Sense und Schwarzwasser stattfand, lässt sich an Hand des wenigen vorerwähnten archäologischen Materials schwer sagen, jedenfalls aber schon ziemlich früh, wie man nach den überlieferten Flur- und Ortsnamen schliessen muss. Die meisten und wichtigsten haben alten Klang, und nur wenige, wie Schwendi, Schwendihalten, Schweighäusern und Hezelschwendi, deuten auf jüngere, vielleicht mit dem Aufkommen der Klöster im Zusammenhang stehende Rodungen hin ⁴⁾. Ums Jahr 1100 scheint die Erschliessung in der Hauptsache durchgeführt gewesen zu sein; denn dort haben die Flüsse und unbedeutenden Bäche schon ihre festen, noch heute geltenden Namen, und kurz nachher werden ausser einzelnen Ortschaften auch bereits die Kirchen von Guggisberg und Wahlern genannt ⁵⁾. Eine angeblich aufs Jahr

¹⁾ Siehe oben S. 16.

²⁾ Siehe unten S. 27, Anmerkung 1.

³⁾ Spuren eines Ringwalls finden sich noch im Laubbach, am Westfuss der Aegertenhöhe bei Guggisberg. (Herr Gymnasiallehrer Lüthi wies uns darauf hin.)

⁴⁾ Man vergl. Hermann Walser, Dörfer und Einzelhöfe zwischen Jura und Alpen im Kanton Bern, Neujahrsblatt der literarischen Gesellschaft Bern auf das Jahr 1901, S. 37.

⁵⁾ Siehe unten S. 33.

1076 zurückgehende Urkunde, auf die wir in anderm Zusammenhange zu sprechen kommen ¹⁾, meldet zwar, das Gebiet von Guggisberg sei erst im 11. Jahrhundert durch das Kloster Rüeggisberg erschlossen worden, aber aus den vorstehenden und spätern Ausführungen geht hervor, dass diese Behauptung entschieden irrig ist.

Welchem Völkerstamm der Hauptanteil zufällt bei dieser Kolonisation, können wir auch nicht sicher nachweisen. Ums Jahr 600 hatte das burgundische Element, dessen Einfluss bis in's Oberland und bis an die Aare reichte ²⁾, in unserer Gegend festen Fuss gefasst und zwar, wie jene Niederlassung im Elisried beweist, nicht nur als politische, sondern auch als kolonisierende Macht. Man will auch noch heute im Hausbau von Schwarzenburg burgundische Einflüsse nachweisen können ³⁾. Später wird der alamannische Stamm, der wahrscheinlich schon vor und während der burgundischen Herrschaft sich hier niedergelassen hatte ⁴⁾, die Oberhand gewonnen haben. Man darf dies vor allem nach den vorhandenen Flur- und Ortsnamen und den heutigen Sprachverhältnissen annehmen, kann aber auch in den Siedlungsformen eine Bestätigung finden.

Es ist nämlich in dieser Gegend fast durchgehends das von den Alamannen gepflegte Einzelhofsystem durchgeführt. Namentlich das Guggisberg trägt den Charakter einer „echten Hofgemeinde“. Es bildet mit dem obern Emmental die zwei einzigen grösseren Einzelhofgebiete des bernischen Mittellandes ⁵⁾, und so ist wenigstens der Rückschluss gestattet, die Bewohner des Guggisbergs gehörten in

¹⁾ Siehe unten S. 26 ff.

²⁾ Fellenberg S. 226.

³⁾ H. Walser, Dörfer und Einzelhöfe zwischen Jura und Alpen, S. 37.

⁴⁾ J. Dierauer, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft, I, 23.

⁵⁾ In den übrigen, tiefer gelegenen Teilen des Kantons wiegt die Dorfanlage vor.

dieselbe Kategorie der unser Land besiedelnden Kolonisten, wie die des obern Emmentals. Weder hier noch dort kann freilich die Herkunft der Einwanderer und damit die Abstammung der heutigen Bevölkerung sicher bestimmt werden. „Die Sprach- und Namensforschung weist auf ein urdeutsches Volk, . . . die anthropologische Untersuchung dagegen mahnt, die Resultate der sprachkundlichen Betrachtung nicht ohne grosse Reserve anzunehmen ¹⁾.“

In origineller Weise löst die Tradition die Frage der Herkunft der Guggisberger. Sie weiss zu berichten, dieses Völklein gehöre dem sächsischen Stamme an und sei durch Karl den Grossen bei Anlass der Sachsenkriege in unsere Gegend verpflanzt worden ²⁾. Natürlich darf dieser Überlieferung nicht mehr Wert zugemessen werden als den vielen Abstammungssagen anderer Gegenden; aber sie verdient vielleicht doch besondere Beachtung, weil sie sich bis heute so hartnäckig festhalten konnte, und weil die Guggisberger sich nach Mundart, Tracht, Sagen und Volkstum auffallend von ihren Nachbarn unterscheiden.

Die Kolonisation unserer Gegend wird freilich für immer eine mehr oder weniger dunkle Frage bleiben; denn die grosse Lücke, welche nach der Elisriederzeit in der Geschichte unseres Ländchens eintritt, kann nur unzulänglich mit Hilfe der Sprach- und Siedlungsverhältnisse, der Ortsnamen, der Sagen etc. ausgefüllt werden. Die Urkunden, welche eine beredtere Sprache führen, setzen erst mit dem 11. Jahrhundert ein.

¹⁾ Nach H. Walser, Dörfer und Einzelhöfe zwischen Jura und Alpen, S. 31—37.

²⁾ Eine andere, weniger bekannte Version weist auf gotische Herkunft hin. (Walser S. 36 und Jenzer S. 71 u. 72.)

2. Die älteste Urkunde der Herrschaft Grasburg.

Die *älteste erhaltene Urkunde* unserer Landschaft reicht zurück bis in die Zeit des hochburgundischen Königreiches, das nach der Auflösung des grossen fränkisch-karolingischen Imperiums den ganzen Westen des heutigen Schweizerlandes in Beschlag nahm (888—1032) und seine Grenzen gewöhnlich bis zur Aare, zeitweilig aber bis zur Reuss vorschob ¹⁾.

Der Inhalt dieser Urkunde, die ums Jahr 1025 zu Bümpliz vom königlichen Kanzler Hubertus ausgestellt wurde, ist folgender: Burkard, der Propst der Abtei St. Moritz, verleiht aus dem Klostergute, auf Wunsch seines Abtes und mit Zustimmung des Königs Rudolf (III. von Burgund), des Schirmherrn des Klosters, einem gewissen Regenfried, seiner Frau und seinen Kindern auf Lebenszeit einen Neubruach von 2 Huben im Dorfe ²⁾ Schwarzenburg (Suirarcenburc), gegen einen dem Altar des St. Mauricius schuldigen Jahreszins von 5 Schilling. Unterbleibt einmal die Entrichtung dieser Abgabe, so ist im folgenden Jahre der doppelte Betrag zu bezahlen. Wer dieser Verleihung zuwiderhandelt, verfällt einer Busse von 30 Goldpfunden, wovon die Hälfte „den Erben“, die andere Hälfte der königlichen Kasse zukommt ³⁾.

¹⁾ Dierauer, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft, I, 48.

²⁾ Nicht das *Dorf* wird verliehen, sondern bloss die 2 Huben *im Dorfe*. Vergl. *J. L. Wurstemberger*, Geschichte der alten Landschaft Bern, II, 104 und *E. F. von Mülinen*, Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern (Bern 1883), IV. Heft, (Mittelland III), S. 112.

³⁾ Das *Original* dieser Urkunde ist verloren. Dafür sind zwei — etwas voneinander abweichende — *Kopien* erhalten, eine aus dem 14. Jahrhundert, im Chartular von St. Moritz, in Turin befindlich und eine jüngere (XVII. Jahrh.), aber sonst genauere, im Archiv von St. Moritz. — *Ediert* ist die Urkunde nach dem Turinertext in *Monum. hist. patriae* Nr. XCVIII und in *Fontes rer. bern.* I, Nr. 77, hier unter Vergleichung mit der jüngern Kopie.

Wie und wann das Kloster St. Moritz in den Besitz dieses Neubruches gekommen ist, erfahren wir nicht, wahrscheinlich durch Gunst oder Schenkung des burgundischen Königshauses, dem es hier an der Ostgrenze des Reiches

Der *Ortsname Schwarzenburg* sollte angeblich bloss in der jüngern Kopie ausdrücklich *Suirarcenburc*, in der ältern aber *Sinrarcensure* lauten. Wir hegten deshalb Zweifel, ob damit wirklich unser Dorf Schwarzenburg gemeint sein könnte, oder ob sich nicht vielleicht der Kopist des 17. Jahrhunderts bei der Übertragung eine willkürliche Abänderung erlaubt hätte, wie solche auch bei andern St. Moritzerurkunden dieser Zeit nachzuweisen sind. (J. Gremaud, *origines et documents de l'abbaye de St. Maurice d'Agaune*, S. 16). Wir erkundigten uns daraufhin in Turin, ob nicht auch nach dem Chartular eine andere Lesung möglich wäre. Man schickte uns das getreue Wortbild, und es ergab sich, dass auch in dieser ältern Kopie ganz deutlich *Suirarcenburc* und nicht *Sinrarcensure* geschrieben steht. Den beiden vorgenannten Editionen liegt also eine Verlesung zugrunde, und die Urkunde ist nun für unser Dorf Schwarzenburg gesichert.

Als *Ausstellungsort* nennen die beiden Kopien übereinstimmend *pinprinzo* oder *puiprinzo*, womit, wie man allgemein annimmt, Bümpliz bei Bern gemeint ist. Wirklich ist eine Wortübereinstimmung un schwer heraus zu finden, wenn man absieht von der Latinisierung des Namens und von der Verwechslung der Buchstaben *ü* und *i*, *l* und *r*.

Grosse Konfusion richten dagegen die beiden Abschriften in der *Datierung* unserer Urkunde an. Wir halten uns mit dem Herausgeber der *Fontes* an das Jahr 1025 und zwar aus folgenden Gründen: Erstlich lässt sich für dieses Jahr die Anwesenheit des Königs und seines Kanzlers Hubertus in Bümpliz (*pinprinzo*) noch durch eine andere Urkunde nachweisen (*Font. I*, Nr. 76). Sodann ist auf die nicht übereinstimmende Zählung nach Regierungsjahren Rudolfs überhaupt kein Verlass. Seine Krönung müsste z. B. nach diesen Bümplizerurkunden mehrmals stattgefunden haben. Endlich scheint die Jahrzahl 1027 in der spätern Kopie erst nachträglich hineinkorrigiert worden zu sein. — Als Monat nennen die beiden Abschriften übereinstimmend den April; dagegen herrscht über das Tagesdatum wieder Unklarheit.

Wir machen zum Schlusse noch auf den eigentümlichen *innern Aufbau* der Urkunde aufmerksam. In der *Intitulatio* figurirt der

ganz bedeutende Güter und Einkünfte verdankte⁴⁾. Es ist möglich, dass St. Moritz noch in anderer Weise für unsere Landschaft Bedeutung hatte, auch wenn dies nicht gerade urkundlich bezeugt ist. So darf man z. B. vermuten, dass ihm nicht nur der eine, eben genannte Neubruch gehörte, sondern dass es vielleicht das Recht auf sämtliche Neubrüche überhaupt besass, weil innerhalb eines gewissen Gebietes dieses Recht gewöhnlich in ein und derselben Hand lag. Möglicherweise ist auch die St. Mauriciuskirche in Guggisberg⁵⁾, die schon 1148 urkundlich erwähnt wird⁶⁾, als Stiftung dieses Klosters zu betrachten. — Nach dem Erlöschen des burgundischen Königshauses scheint die Abtei St. Moritz in unsern Gauen rasch an Bedeutung verloren zu haben; wenigstens in der grasburgischen Geschichte verlieren wir von dort weg ihre Spuren ganz.

Die politische Stellung unserer Landschaft während der burgundischen Zeit wird aus dieser Urkunde nicht völlig klar; immerhin dürfen wir doch annehmen, dass diese Gegend schon damals direkt unter dem königlichen Szepter stand, und dass sie zu dem zahlreichen Kron- und Kammergut gehörte, welches Burgund zwischen der Sense und

König Rudolf als Urkundenaussteller, im Text aber handelt der Propst Burkard von St. Maurice. Die Poenformel weist nochmals auf Rudolf, dagegen vermischen wir wiederum in der Subscriptio seinen Namen, wie sein Siegel. Sollte sich in dieser Eigentümlichkeit die Doppelstellung, welche der König in Wirklichkeit zu dieser Belehnung und zum Kloster einnahm, widerspiegeln? Er war ja nicht bloss bestätigender Lehensherr, sondern auch Mitinteressierter des Klosters, vielleicht als Schutzherr, vielleicht als persönlicher Besitzer. (Auch schon Herr Prof. Tobler wies auf den eigenartigen Aufbau des Aktenstückes hin.)

⁴⁾ Font. I, Nr. 44, 61, 63, 70 und 77. Vergl. dazu W. Hadorn, die Anfänge des Christentums im Gebiet des Kantons Bern, Berner-Heim 1902, S. 222.

⁵⁾ Näheres darüber bei Besprechung der kirchlichen Verhältnisse.

⁶⁾ Font. I, S. 426.

der Aare besass¹⁾. Schon der Umstand, dass St. Moritz den genannten Besitz wahrscheinlich direkt der königlichen Familie zu verdanken hatte, und dass der König bei der besprochenen Verleihung sein Bestätigungswort sprach, könnte auf diese Vermutung führen. Ausserdem aber wissen wir, dass unsere Landschaft nach dem Übergang Burgunds an den deutschen Kaiser noch längere Zeit im Genuss der Reichsunmittelbarkeit verblieben ist, und da dürfen wir auch auf eine analoge Stellung in der unmittelbar vorausgehenden Periode schliessen; denn schwerlich wird der Herrschaftswchsel des Jahres 1032 die Rechtsverhältnisse wesentlich verändert haben.

Es ist wohl kein blosser Zufall, dass Schwarzenburg, unsere bedeutendste Ortschaft, den Reigen in den Annalen unseres Ländchens eröffnet und als erstes urkundlich bezeugtes Dorf hervortritt. Schon damals wird es infolge seiner günstigen Lage das wirtschaftliche und politische Zentrum der Gegend gewesen sein. Die alte, leider spurlos verschwundene Feste, auf welche der Name hinweist, wird damals noch gestanden haben²⁾, und es ist nicht unmöglich, dass die ganze Gegend bis zum Hervortreten der Grasburg von hier aus verwaltet wurde. So erklärte es sich, dass das Landgericht, soweit nachweisbar, immer in Schwarzenburg zusammen kam³⁾, auch zur Zeit, als die Vögte schon auf der Grasburg residierten.

¹⁾ Wattenwyl, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, I, 9 und 10, und Wurstemberger, Geschichte der alten Landschaft Bern, II, 118 und 152. Letzterer führt z. B. aus, das ostjuranische Burgund sei als Patrimonialgut landesherrlich und grundherrlich Eigentum der burgundischen Könige gewesen (S. 118).

²⁾ Nach Jenzer, S. 5, wäre diese Burg noch 1571 gestanden. Wie seine Behauptung absolut unhaltbar ist, werden wir bei Besprechung der grasburgischen Burgplätze nachweisen.

³⁾ Näheres im rechtlichen Teil.

3. Die Bedeutung der sogenannten rüeggisbergischen Schenkungsurkunde für das Guggisberg.

Im Jahre 1032 erlosch mit dem vorgenannten Könige Rudolf III. das burgundische Königshaus; sein Reich ging unter vielen blutigen Kämpfen über an den erbberechtigten Kaiser Konrad II. und blieb dann längere Zeit mit der deutschen Kaiserkrone vereinigt. Die bisherigen Kronländer an der Sense und Aare kamen damit auch direkt unter den Kaiser zu stehen und begegnen uns fortan als reichsunmittelbare Gebiete.

Unsere Landschaft tritt erst ums Jahr 1100 wieder aus dem Dunkel hervor. Nach einer angeblichen Urkunde Heinrichs IV., die bekannt ist unter dem Namen „rüeggisbergische Schenkungsurkunde¹⁾“, hätte der König am 27. März 1076 auf dem Reichstage zu Worms dem jungen Kloster Rüeggisberg²⁾ den Bestand und den Güterbesitz bestätigt und ihm zugleich ein einsames Waldgebiet im heutigen Guggisberg geschenkt. Die auf unsere Gegend bezügliche Stelle lautet: „König Heinrich IV. schenkt der Kirche und den Mönchen von Rüeggisberg durch Hand des Herzogs R. [Rudolf von Rheinfelden] eine einsame Gegend in der Nähe des Klosters, nämlich einen bis dahin noch grünen Wald, der bisher dem Reiche gehörte“, mit der Bestimmung, „dass die Mönche jener Kirche denselben mit Hülfe ihrer Eigenleute urbarisieren und an Arbeitsleute zum Anbau verleihen, bis dass sie ihn zum täglichen Gebrauch nutzbar gemacht haben“. Die Grenze „dieser rings um das Guggershorn³⁾ gelegenen Waldwildnis“ geht:

¹⁾ Original im Staatsarchiv Bern, Fach Stift, II. Schaffnerei. — Abgedruckt in Font. I, Nr. 114, S. 331 ff.

²⁾ Vergl. F. Studer, das Kloster Rüeggisberg, Bernertaschenbuch 1880, S. 83—161.

³⁾ Circa montem guechani. Es könnte damit auch das Dorf Guggisberg (monsgucchin) gemeint sein.

- „1. Von der Quelle des Gambach (mons ganbach) bis zu seiner Einmündung ins Schwarzwasser (nigra aqua),
2. vom Gambach zum Laubbach (löpbach) und von dessen Ursprung bis zur Vereinigung mit der Sense (Sensuna),
3. der Sense entlang bis zur Guggersbachmündung (fluvius gucchani), von hier
4. nach Toringessperin¹⁾,
5. nach Lynebirga²⁾,

¹⁾ Toringessperin ist ein heute verschwundener und unbestimmbarer Name. — Die Bemerkung in Font. I, S. 333, Anmerkung 7, dass in der Originalurkunde bloss „ingessperin“ und erst in der Bestätigung von 1115 „Toringessperin“ stehe, ist unrichtig. Allerdings ist wegen einer Falte im Pergament die Silbe „Tor“ beinah verschwunden, aber der Raum dafür und ganz schwache Schriftzeichen lassen sich noch nachweisen. — Will man eine Deutung des Namens versuchen, so dürfen vielleicht die mittleren Silben mit „Enge“ oder „Eigen“, Ortschaften bei Kalkstätten, die in den Urkunden als ingues und inges auftreten und sich nach Lage und Richtung gut in die vorliegende Grenzbestimmung einordnen lassen, identifiziert werden. Wir vermuten auch, die erste Silbe „Tor“ habe analoge Bedeutung, wie Thoren etc. etwa 1¹/₂ Stunden weiter unten an der Sense und weise mit dem benachbarten Kastelstetten auf einen Wehrbau am Senseübergang bei Guggersbach hin (Vergl. oben, S. 18, 19). Eine naheliegende Vermutung, Toringessperin sei unten bei der Thorenbrücke, Thorenöle etc. zu suchen, ist aus folgenden Gründen nicht haltbar: 1. Die vorbezeichnete Grenze folgt ganz deutlich nur von der Laubbachmündung bis zur Guggersbachmündung dem Laufe der Sense. 2. Die Thorenbrücke liesse sich, weil viel zu weit nördlich liegend, nicht mit andern Grenzpunkten, wie scutum (Schiltberg), vereinbaren. 3. Ein so weiter Vorstoss bis zur Thorenbrücke fände weder in der spätern Gotteshausmarch, noch in der Kirchgemeinde- und Bürgerwaldgrenze seine Bestätigung. 4. Dass Toringessperin in der Nähe des Guggersbaches lag, geht auch daraus hervor, dass dieser Name als erster erscheint unter den drei Punkten, welche zwischen Sense und Lindenbach genannt werden.

²⁾ Auch der Name „lynebirga“ lässt sich nicht mehr nachweisen. Vielleicht kann er mit „Birchen“, Dörfchen, Wald und Allmend am Nordwestabhang des Guggershorns, in Verbindung gebracht werden.

6. zum Schiltberg (scutum¹⁾,
7. zum Lindenbach (caecus fluvius²⁾,
- 8) zum Rotenbach (fluvius rubeus³⁾ und bis zu dessen Einmündung ins Schwarzwasser⁴⁾ und
9. vom Schwarzwasser wieder zum Gambach.“

Wenn nun auch dieses Aktenstück „in seiner heutigen Form“ von der Kritik entschieden als gefälscht angesehen wird,⁵⁾ so verdient es dennoch unsere aufmerksame Berücksichtigung, weil ihm ein bedeutender historischer Kern nicht abgesprochen werden kann.

Die Kritik weist zunächst darauf hin, dass die Urkunde nicht im Jahre 1076, sondern erst später abgefasst worden sei. Es kommen nämlich darin eine Reihe von chronologischen Fehlern vor, die deutlich beweisen, dass der Fälscher sich nicht mehr zuverlässig bis auf das Jahr 1076

¹⁾ Vergl. unsere Ausführung unten S. 30 und 31.

²⁾ Damit ist ohne Zweifel der heutige Lindenbach gemeint. Nach der lateinischen Form des Namens könnte man vermuten, er habe früher „Blindenbach“ geheissen; allein es handelt sich hier wohl bloss um eine ungenaue Übersetzung ins Lateinische.

³⁾ Unter Rotenbach versteht die Urkunde offenbar das kleine, vom Pfaffenbühl (Tännlenenmoos herfliessende und bei Mammishaus in den Lindenbach ausmündende Rotenbächlein. Einen andern Bach dieses Namens gibt es in jener Gegend nicht. Das vom Orte „Roten“ herkommende Gewässer heisst Lugibächlein. (Hrn. Chr. Gasser, Lehrer in Schwarzenburg, und Hrn. G. Messerli im Lindenbach danken wir für ihre freundliche Auskunft.)

⁴⁾ Der gemeinsame Unterlauf des Lindenbachs und des Rotenbachs heisst heute Lindenbach. Entweder muss demnach im Laufe der Zeit die Bezeichnung sich geändert haben, oder es sind, was wahrscheinlicher ist, die beiden Namen hier verwechselt worden. — Sollten vielleicht auch im Oberlauf die beiden Bäche unter sich oder mit andern Gewässern (Wydenbach und Lugibächlein) verwechselt worden sein?

⁵⁾ Die Urkunde galt bis vor zirka 40 Jahren als die älteste Originalurkunde des bernischen Staatsarchives und wurde deshalb hochgehalten. Eine strengere Kritik aber erkannte in ihr bald

zurück erinnerte¹⁾. Nach 1115 aber ist die Ausstellung auch nicht anzusetzen, weil die Urkunde schon damals fast wörtlich in einem echten Dokumente, in der Bestätigung Heinrichs V. vom 13. Dezember 1115, aufgenommen wurde²⁾. So fällt ihre Entstehung rund auf den Anfang des XII. Jahrhunderts, nach Kallman³⁾ zwischen die Jahre 1107—1115.

Diese Fälschung in der Datierung darf uns nicht veranlassen, auch die auf das Guggisberg bezüglichen Angaben ohne weiteres als unecht zu erklären. An der Hauptsache für uns, an einer Schenkung Heinrichs IV., glauben wir entschieden festhalten zu dürfen. Die Vorbedingung zu einem solchen Eingriff des Königs, nämlich die Reichsunmittelbarkeit, war wenigstens, wie wir oben ausgeführt, vorhanden. Zudem bestätigen zuverlässige Lokalquellen wie Privilegien, Urbarien und Vogtsrechnungen, dass Rüeeggisberg schon früh (XII. Jahrh.) reiche Güter und Einkünfte

eine entschiedene Fälschung und erklärte auch alle auf ihr fussenden königlichen Bestätigungen des 12. Jahrhunderts als gefälscht. Vergleiche namentlich Moritz von Stürler in Font. I, S. 334, 368, 423, 431 und im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1861, S. 53/54. Fachmänner, wie Jaffe-Löwenfeld, Stumpf und Thommen, schlossen sich seinem radikalen Urteile an. Neuere Forscher aber haben wieder eine Rettung vorgenommen und zwar mit entschiedenem Erfolg. Vergleiche Bresslau (Neues Archiv XII, 414) und Kallmann (Jahrbuch für schweizerische Geschichte XIV, 100—107). Zuletzt hat namentlich Scheffer-Boichorst (Zur Zeitgeschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts in „Historische Studien“ von E. Ebering, Heft VIII, Berlin 1897) überzeugend die Echtheit aller Bestätigungen jener Schenkungsurkunde nachgewiesen. Letztere aber wird von ihm und andern in ihrer jetzigen Form noch immer als gefälscht erklärt; doch will man ihr einen bedeutenden echten Kern zuerkennen.

¹⁾ Vergl. Scheffer-Boichorst S. 182 und Jahrbuch für schweiz. Geschichte XIV, 101/102.

²⁾ Siehe unten S. 30.

³⁾ Jahrbuch für schweiz. Geschichte XIV, 101—107.

im Guggisberg besass¹⁾, und es ist nicht wahrscheinlich, dass das damals noch junge Kloster²⁾ bloss durch Einzelwerb dazu gelangt wäre. Könige und Päpste bestätigten bereits im XII. Jahrhundert diesen Besitz und wiesen dabei alle ausdrücklich auf eine einstige *königliche* Schenkung hin³⁾. Namentlich wichtig ist uns, dass dies schon im Privileg Heinrichs V. vom Jahre 1115 geschieht, und dass dort die auf das Guggisberg bezügliche Stelle aus dem Briefe Heinrichs IV. wörtlich wiedergegeben wird. Durch diese Aufnahme in ein fast zeitgenössisches, echtes Schriftstück erhielt der Schenkungsbericht selbst das Gepräge der Echtheit; denn schwerlich würde es das Kloster gewagt haben, mit einer völlig fingierten Schenkungsurkunde Heinrichs IV. vor dessen Sohn Heinrich V. zu treten, zu einer Zeit, wo noch Leute lebten, die sich an den wahren Sachverhalt wohl erinnern konnten. Die Tatsache einer königlichen Vergabung lässt sich also kaum leugnen.

Fraglicher erscheint uns, ob sich das von jenem unechten Privileg beanspruchte Gebiet mit den wirklich geschenkten Besitzungen, überhaupt mit dem Gotteshausgut, zu Anfang des XII. Jahrhunderts völlig deckte.

Die von unserer Urkunde angegebene Ost-, Süd- und Westgrenze lässt sich in den Hauptzügen noch leicht und zuverlässig verfolgen, weil sie sich an heute noch wohlbekannte Flussläufe hält. Schwierigkeiten bereitet aber die Nordgrenze von der Guggersbachmündung weg bis zum Oberlauf des Lindenbachs; dort kann von den drei dazwischen genannten Punkten (*toringessperin*, *linebirga*, *scutum*) nur ein einziger mit einiger Sicherheit nachgewiesen

¹⁾ Näheres bei Besprechung der Rechtsverhältnisse.

²⁾ F. Studer, S. 83 ff., verlegt die Gründung in die zweite Hälfte des XI. Jahrhunderts.

³⁾ Vergl. unten den 4. Abschnitt dieses Kapitels.

werden: Der Schiltberg (scutum¹⁾). Bisher hat man auch ihn umgangen und südlicher gelegene Punkte (Pfadflüh, Guggershorn) dafür eingesetzt²⁾. Wir glauben aber doch am genannten Verlauf festhalten zu dürfen; denn der lateinische Name (scutum) stimmt ja deutlich mit dem deutschen (Schiltberg) überein, und diese Linie hat auch sonst alte Bedeutung als Kirchengemeindegrenze und teilweise als Marche der grossen Bürgerwaldungen von Schwarzenburg.

Nehmen wir nun die von der angeblichen Schenkungsurkunde bezeichnete Nordgrenze so oder anders an, so stimmt sie in keinem Falle mit dem spätern Bestande des Gotteshausgutes überein, denn schon für das 14. Jahrhundert lässt sich nachweisen, dass der rüeggisbergische Klosterbesitz im Guggisberg nur einen Bruchteil, kaum die Hälfte des von den Mönchen in dem vorliegenden Privileg beanspruchten Gebietes ausmachte³⁾. Nun ist es nicht wahrscheinlich, dass dieses wachsende und unter guter Protektion stehende Gotteshaus bis dahin schon eine so bedeutende Einbusse an Gütern erlitten habe; vielmehr muss man vermuten, das durch die genannten Marchen begrenzte Gebiet sei nie in der ganzen Ausdehnung im Besitze des Klosters gewesen,

1) Auffallend schildförmiger Hügel mit Gehöfte, $\frac{1}{2}$ Stunde südlich von Schwarzenburg, an der Gemeindegrenze von Wahlern und Guggisberg.

2) Vergl. Font. I, S. 333, Anm. 9, Jenzer, Heimatkunde, S. 13, Zerleder, I, Nr. 20, Anm. 9 und namentlich: „Urbar der Propstei Rüeggisberg für die Güter in der Herrschaft Grasburg von 1533 und 1542“, S. 7 und 8 (St.-A. Bern), wo die damalige Gotteshausmarch genau beschrieben ist. Man merkt deutlich, dass hier die angebliche Schenkungsurkunde von 1076 mit zu Rate gezogen wurde, so dass die Grenzbestimmung nicht Anspruch erheben kann auf Selbständigkeit. Zurzeit der Abfassung des Urbars bildete die Guggershorn-Schwendelbergkette die Nordmarch des Gotteshausgutes.

3) Näheres im rechtlichen Teile.

und der Widerspruch zwischen der auf dem Papier stehenden Grenze und dem wirklichen Besitztum habe schon zurzeit der Abfassung der Urkunde bestanden. Vergegenwärtigt man sich daneben, dass dieses Schriftstück, das zum erstenmal diese Grenze zieht, gefälscht ist, so liegt die Annahme nahe, es sei gerade in den Grenzbestimmungen nicht alles lauter, und das Kloster habe die Fälschung vorgenommen zur Abrundung und Erweiterung seiner Güter. Schwerlich wird es dabei das Guggisberg auf einmal in dieser Weise beansprucht haben, sondern es knüpfte offenbar, wie wir schon oben daraufhin wiesen, an eine vorausgegangene echte Schenkung an, indem es die ursprüngliche Schenkungsurkunde unterdrückte und in der neu-fabrizierten eine Erweiterung der Grenzen vornahm.

Welchen Umfang die erste mutmassliche Vergabung Heinrichs IV. hatte, lässt sich natürlich nicht mehr bestimmen. Jedenfalls bewegte sie sich in bedeutend engem Rahmen, als die Mönche später vorgaben. Es ist möglich, dass sie sich bloss auf ein kleineres Waldgebiet innerhalb des Guggisbergs bezog; wenigstens fällt auf, wie in den verschiedenen Privilegien immer von einem solchen „Walde“ die Rede ist, wie z. B. auch die unabhängige päpstliche Schirmbulle vom 27. Mai 1148 deutlich unterscheidet zwischen der „Kirche“ von Guggisberg und dem „Walde, welcher Chucansperc genannt wird“. Ob damit der bei Ryffenmatt am Südfuss des Schwendelbergs gelegene Schwantenbuchwald ¹⁾ gemeint ist, müssen wir dahin gestellt sein lassen.

¹⁾ Der in der Urkunde von 1076 genannte *nemus adhuc viride* wird schon von Zerleder I, S. 30, Anmerkung 1, und Font. I, S. 332, Anmerkung 1, auf den Schwantenbuchwald bezogen. — Ein Zusammenhang ist um so eher denkbar, als wirklich dieser Wald früher dem Kloster Rüeggisberg gehörte. (Rüeggisbergisches Urbar der Jahre 1533/42, S. 13.)

Wie der Fälscher bei der Rückdatierung der Schenkung eine Reihe von chronologischen Fehlern beging, so entwarf er auch kein richtiges Bild vom Kulturzustand der Gegend ums Jahr 1076. Eine grosse Waldwildnis soll sie damals noch gewesen sein ¹⁾! Wo aber Flüsse und unbedeutende Bäche bereits ihre festen, bleibenden Namen besitzen, da dürfen wir ruhig annehmen, dass das Anfangsstadium der Urbarisierung schon vorüber ist, und dass sich der Mensch dort bereits in grösserer Zahl niedergelassen hat, was auch durch die beiden damals schon bestehenden Siedlungen Schwarzenburg und Elisried und die bloss 50 Jahre später auftauchende Kirche von Guggisberg bestätigt wird. Jene Urwaldschilderungen zeigen denn auch bloss, wie der Fälscher in tendenziöser Weise die Zustände des Landes als möglichst primitiv und die Ansprüche des Klosters als recht alte hinstellt, um die Verdienste dieses Gotteshauses bei der Urbarisierung aufzubauschen und seine neuen Forderungen zu rechtfertigen.

Grosser Wert aber liegt in der Aufzählung der vielen Fluss- und Ortsnamen, die wir damit bis in die ersten Anfänge des XII. Jahrhunderts zurück verfolgen können. Die meisten sind in sozusagen unveränderter Form und Bedeutung bis auf unsere Tage erhalten geblieben. Nur die beiden Bezeichnungen Lindenbach und Rotenbach stimmen in ihrer Bedeutung nicht mehr ganz mit den heutigen Verhältnissen überein ²⁾, und zwei andere Namen (toringessperin und linebirga) sind nicht mehr nachweisbar.

4. Bestätigung der sog. rüeggisbergischen Schenkungsurkunde und Rückblick auf die zähringische Zeit.

Diese sogenannte rüeggisbergische Schenkungsurkunde wurde die Grundlage einer ganzen Reihe von königlich-

¹⁾ silva ac desertus . . . ubique nemorosus et incultus.

²⁾ Vergl. oben S. 28, Anmerkung 3 und 4.

kaiserlichen und päpstlichen *Bestätigungen*, die heute von der Kritik als echt anerkannt werden. Die erste verlieh Heinrich V. am 13. Dezember 1115 (Font. I, Nr. 153), eine zweite stammte von Lothar III; sie ist zwar im Original nicht mehr erhalten; aber ihre Erwähnung in der Bulle des Papstes Eugen III. vom 27. Mai 1148 (Font. I, S. 426) und in den spätern Königsbriefen beweisen ihre einstige Existenz zur Genüge. Die nächste Bestätigung vom 13. März 1147 geht auf Konrad III. zurück (Font. I, S. 422), und ihr folgen noch, ausser der vorgenannten päpstlichen Schirmbulle, zwei Privilegien Friedrich Barbarossas, das eine vom 30. Juli 1152 und das andere vom 4. Dezember 1161 (Font. I, S. 430 und 445 ¹).

Alle diese Dokumente, ausgenommen die päpstliche Bulle, wiederholen fast wörtlich die auf das Guggisberg bezügliche Stelle der angeblichen Schenkungsurkunde. Nur die Partie, in welcher von Herzog Rudolf die Rede ist, erlitt eine wesentliche und zugleich eigentümliche Veränderung, indem die beiden lateinischen Wörter „ducis R., vicinum etc.“ in den spätern Bestätigungen zusammengezogen wurden in die unverständlichen Ausdrücke Ruicinum und Ruincinum. Fast käme man in Versuchung, in ihnen irgend einen Ortsnamen zu suchen; es kann aber darin nichts anderes liegen, als ein bei den verschiedenen Kopien unbewusst unterlaufener Fehler, der in dieser Art in Fälschungen kaum zu finden wäre ²).

¹) Alle diese Bestätigungen sind früher von der Kritik als plumpe Machwerke und Fälschungen hingestellt worden. Vergl. Font. I, S. 334, 368, 423, 431, 446. Einzig die genannte päpstliche Bulle wurde nie angefochten. Von den übrigen Privilegien kamen dann nach und nach einzelne wieder zu Gnaden, und schliesslich ist es gelungen, mit überzeugenden Gründen die Echtheit sämtlicher nachzuweisen. Vergl. die vorzitierten trefflichen Untersuchungen von Scheffer-Boichorst S. 171—190.

²) Scheffer-Boichorst S. 182.

Im übrigen aber weisen die verschiedenen königlich-kaiserlichen Privilegien keine sachlichen Abweichungen auf, und wir treten deshalb auch nicht näher auf diese Schriftstücke ein.

Besondere Berücksichtigung hingegen verdient noch die vorgenannte päpstliche Schirmbulle vom 27. Mai 1148. Eugen III. nahm damit das Priorat Rüeggisberg in seinen und St. Peters Schutz und bestätigte ihm alles, was es vom heute freiburgischen Gebiete weg bis hinein ins Emmental besass, unter anderm eben auch die Besitzungen im Guggisberg, nämlich „die Kirche zu Guggisberg“ (ecclesia de Cucansperg), die Güter zu Albligen (Albenon) ¹⁾, Schwarzenburg (Suarcenburc) und Schönenbuchen (Sconebühc) und „ausserdem den Wald, welcher Guggisberg (Chucansperc) genannt wird“, wie er dem Kloster von Heinrich IV. geschenkt und von dessen Nachfolgern bestätigt worden sei.

Abgesehen von den neuen Ortsnamen, die uns hier genannt sind, ist diese Urkunde hauptsächlich deshalb wichtig, weil sie die Kirche von Guggisberg zum erstenmal nennt und zwar als Eigentum des Klosters Rüeggisberg, und weil sie uns auch von Besitzungen dieses Hauses im untern Teil der Herrschaft berichtet.

5. *Rückblick auf die zähringische Zeit.*

Diese rüeggisbergischen Privilegien sind ausser der oben besprochenen St. Moritzerurkunde und einer kleinen Notiz, auf welche wir am Schluss dieses Abschnittes zu sprechen kommen, die einzigen urkundlichen Nachrichten vor dem Jahre 1218, welche direkt auf unsere Gegend Bezug nehmen. Für die Darstellung der politischen Verhältnisse dieser Zeit lässt sich aus ihnen wenig entnehmen. Die Urkunde von 1025 und die angebliche Schenkung

¹⁾ Wir halten uns an die bisherige Deutung des Namens; auf absolute Richtigkeit darf sie aber kaum Anspruch erheben.

Heinrichs IV. lassen nur annehmen, dass die Landschaft schon damals — wie sicher nachweisbar dann in spätern Zeiten — reichsunmittelbar war, und aus dem Privileg Heinrichs IV. dürfen wir schliessen, dass unser Herrschaftsgebiet ums Jahr 1100 zum Uffgau und mit diesem zur Grafschaft Bargaen gehörte. Diese Angabe über die politische Zugehörigkeit bezieht sich zwar im Wortlaute nur auf das benachbarte Rüeeggisberg, auch ist der Verlauf der Westgrenze der Grafschaft Bargaen nicht mehr genau bekannt; da aber jenes Kloster nur etwa eine halbe Stunde vom grasburgischen Gebiet entfernt ist, und die im Westen durchfliessende Sense jedenfalls viel eher als Grafschaftsgrenze in Betracht fällt, als der im Osten sich durchziehende Schwarzwassertobel ¹⁾, so dürfen wir wohl die Herrschaft Grasburg noch zur Grafschaft Bargaen zählen.

Im übrigen sind wir für jene frühen Zeiten nur auf Vermutungen und Rückschlüsse angewiesen.

Am besten lassen sich noch einige Züge aus der zähringischen Periode rekonstruieren. Auch bei uns scheinen die Herzoge von Zähringen ihre ruhmreich betriebene Politik der Gründung und Befestigung von Burgen und Städten und der damit verbundenen Gewinnung eines ergebenden Ritterstandes in Anwendung gebracht zu haben. Namentlich die Grasburg, unsere bedeutendste Anlage, muss als ihr Werk angesehen werden ²⁾. Sie haben ja systematisch die wichtigsten Stützpunkte an der Emme, Aare, Sense und Saane befestigt, an der Sense z. B. auch Gümnenen und Laupen, und ihr sorgfältig angelegtes Befestigungssystem hätte eine auffallende Lücke aufgewiesen, namentlich für die Sicherung der Verbindung zwischen

¹⁾ Schon 1228 bildete die Sense die Westgrenze des Dekanats Bern (Font. II, Nr. 77), heute ist sie Kantonsgrenze.

²⁾ Vergl. Wattenwyl I, 7 u. 8; Dierauer I, 59; Wurstemberger, Alte Landschaft, II, 218; v. Mülinen, Heimatkunde, II. Heft, S. 135.

Thun und Freiburg, wenn nicht auch die Grasburg darein einbezogen worden wäre. Dass deren Entstehung jedenfalls vor das Jahr 1218 zurückgeht, ergibt sich auch daraus, dass sie unmittelbar nachher schon als Reichsfeste hervortritt ¹⁾. Es lässt sich freilich nicht mehr entscheiden, ob sie damals neu gegründet oder bloss ausgebaut wurde und ob das Ministerialgeschlecht der „Grasburg“ schon vorher im Lande war, oder ob es erst durch die Zähringer dahin kam. — Als zähringische Burgen sind auch der Helfenstein, Schönfels und Steinenbrünnen anzusehen ²⁾, weil die auf ihnen sitzenden Geschlechter auch unmittelbar nach dem Jahre 1218 zum erstenmal urkundlich erwähnt werden. Andere Plätze, wie vielleicht der Helfenberg, der in der Anlage und den Überresten dem Helfenstein sehr ähnlich sieht, könnten gerade den heftigen Kämpfen jener Zeit zum Opfer gefallen sein ³⁾; wenigstens werden sie nach 1218 nie urkundlich genannt, haben aber ganz den Charakter von mittelalterlichen Ritterburgen.

¹⁾ Vergl. Kapitel II, Abschnitt 1.

²⁾ Eine Übersicht über die Burgplätze der Herrschaft Grasburg gibt Fritz Bürki, „Die Ruine Grasburg“, im Bernerheim 1904, Nr. 29 ff. Zu den dort genannten (Helfenberg, Grasburg, Helfenstein, Spitzern, Kalkstetten, Steinenbrünnen, Mühllehn und Granegg (Grüneck) sind noch hinzuzufügen: Schwarzenburg, Schössli (Burgplatz zwischen dem Ferienheim Grasburg und der Ruine Grasburg, es sind nur noch Rudimente des Burggrabens nachweisbar) und ein Ringwall im Laubbach.

Man vergleiche auch W. F. von Mülinen, Verzeichnis der Burgen, Schlösser und Ruinen im Kanton Bern deutschen Teils, Bern 1894, und E. Lüthi, Bericht über alte Befestigungsanlagen an der Aare, Saane und Sense, Pionier 1906, Nr. 4 und 5.

³⁾ Jenzer S. 17 rechnet unter anderm einen angeblichen Herrschaftssitz in der Hofstadt (Gemeinde Wahlern, Ausserteil) und ein römisches Kastell in Riedstetten dahin; wir haben aber nicht einmal sichere Anhaltspunkte für ihre einstige Existenz, geschweige denn für ihre Zerstörung.

Auffallend ist die förmliche Häufung dieser Burgen in nächster Umgebung der Grasburg. Einzelne sind vielleicht als Stützpunkte dieser Hauptfeste angelegt worden und als sogenannte Burglehen derselben in die Hände ergebener Ritter gekommen. Wenn Bern, Thun, Burgdorf, Landshut, Oltigen, Murten, Gümmenen und Freiburg von einem Kranz solcher Burglehen umgeben waren ¹⁾, so fehlten sie sicher auch bei der Grasburg nicht. In späterer Zeit, z. B. 1283, kann auch die Grasburg selber als Burglehen betrachtet werden ²⁾.

Man fragt sich, ob vielleicht im Gefolge der Zähringer ebenfalls bei uns fremde Rittergeschlechter ansässig wurden, wie z. B. im Oberlande ³⁾. Das gleichzeitige Vorkommen der Namen Steinenbrünnen und Helfenstein bei uns und in Süddeutschland liesse dies vermuten; ein Vergleich der Wappen aber spricht dagegen; immerhin ist damit die Möglichkeit einer solchen Einwanderung noch nicht ganz ausgeschlossen.

Die einzige Persönlichkeit aus unserm Gebiet, welche in zähringischer Zeit urkundlich genannt wird, ist — wenn wir von dem S. 22 genannten Regenfried absehen — ein gewisser Salaco von Guggisberg. (Salaco de Muntcuchin.) Er begegnet uns 1182 in Freiburg als Zeuge und zwar als letzter in der Reihe, *nach* den Maggenberg, Barbaresch und Düdingen ⁴⁾. Er scheint einem sonst unbekanntem, nach dem Dorfe oder der Landschaft Guggisberg sich nennenden Ministerialgeschlecht anzugehören.

¹⁾ Wattenwyl I, 17—21.

²⁾ Ibidem S. 19.

³⁾ Im Oberland liessen sich unter den Zähringern die Wediswyl und die Eschenbach nieder. (Ed. Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, Freiburg i. B. 1891, S. 433.)

⁴⁾ Original der Urkunde im St.-A. Freiburg, Hauterive, Tiroir III, Nr. 3. Veröffentlicht in Recueil diplomatique du canton de Fribourg I, Nr. 3.

II. Kapitel:

Die Herrschaft Grasburg vom Ausgang der zähringischen Zeit bis zum Übergang an Savoyen. (1218—1310).

Inhalt: 1. Grasburg vom Ausgang der zähringischen Zeit bis zum Interregnum. (1218—1254). — 2. Die kiburgische Herrschaft. (1254(5)—1263/64). — 3. Der Übergang der Herrschaft Grasburg von Kiburg an Habsburg. — 4. Grasburg unter dem *Grafen* Rud. von Habsburg. — 5. Grasburg unter dem *Könige* Rud. von Habsburg. — 6. Grasburg zur Zeit Adolfs von Nassau, Kaiser Albrechts und Heinrichs VII. (bis 1310).

1. *Grasburg vom Ausgang der zähringischen Zeit bis zum Interregnum, 1218—1254.*

Wie für die ganze Westschweiz, so bedeutet auch für unser Ländchen das Jahr 1218 einen wichtigen Wendepunkt, weil in jenem Jahre das tatkräftige Fürstenhaus der Zähringer erlosch und fortan weniger das Wort des Kaisers als die gierige Expansionspolitik einiger Dynasten (Savoyen, Kiburg, Habsburg) das Schicksal unserer Gaue bestimmte. Für die reichsfreien Gebiete im Üchtland ¹⁾ begann eine schwierige Zeit. Sie fielen nach dem Aussterben der Zähringer, die bisher eine Art Zwischengewalt gebildet hatten, wieder ans Reich zurück, fanden hier aber nicht den nötigen Schutz vor unruhigen Nachbarn, so dass sie oft Bündnisse eingehen und Schirmherrschaften annehmen mussten, bei welchen Selbständigkeit und Reichsunmittelbarkeit nicht immer genügend gewahrt werden konnten ²⁾.

Nicht am glücklichsten kam dabei die Landschaft Grasburg weg. Während andere benachbarte Reichsgebiete früh ihre alten Rechte wieder erlangten ³⁾, war sie

¹⁾ Bern, Murten, Oltigen, Gümmenen, Laupen, Grasburg, Hasli.

²⁾ Vergl. W. Hadorn, Die Beziehungen zwischen Bern und Savoyen bis zum Jahre 1384, Bern 1898, S. 31 ff.

³⁾ Ibidem S. 52.

beinah durch die ganze zweite Hälfte des XIII. Jahrhunderts dem Reiche entfremdet und gelangte nach 1310, wo die savoyische Herrschaftsperiode begann, überhaupt nie mehr an dasselbe zurück.

Für Grasburg setzt mit 1218 auch insofern eine neue Periode ein, als nun die urkundlichen Nachrichten regelmässig und zusammenhängend zu fliessen anfangen und sich von jetzt an die Spuren der eigentlichen Herrschaft Grasburg nachweisen lassen.

Unter den urkundlichen Notizen aus dieser Zeit verdienen hier zunächst auch einige kirchliche Nachrichten kurze Beachtung, vorab eine für die Grenzbestimmung wichtige Angabe: In dem Verzeichnis, welches der Dompropst Cuno (von Estavayer) im Jahre 1228 über alle Dekanate, Pfarreien und Gotteshäuser des Bistums Lausanne aufnahm, erscheinen unter den 29 Kirchen des Dekanats Bern auch die drei Gotteshäuser, welchen das grasburgische Gebiet zugeteilt war, nämlich Guggisberg (Montcuchin), das uns schon 1148 begegnete ¹⁾, ferner Wahlern (Walterro), das hier zum erstenmal genannt wird, und Überstorf (Ybristorf), dem Albligen zugehörte ²⁾. Sie sind die westlichsten Gemeinden jenes Dekanats ³⁾, und es ergibt sich daraus, dass die Dekanatsgrenze in der Gegend von Überstorf und Albligen eine starke Ausbuchtung auf das linke Senseufer machte. Da nun eine ähnliche, wenn auch etwas kleinere Unregelmässigkeit — nur Albligen umfassend — etwa hundert Jahre später auch auf politischem Gebiete nachweisbar ist ⁴⁾ und noch heute in der Amtsbezirks- und Kantonsgrenze verfolgt werden kann, dürfen wir wohl an

¹⁾ Siehe oben S. 35.

²⁾ Font. II, Nr. 77, S. 92/93.

³⁾ Das Dekanat Bern erstreckte sich vom Forst bis ins Berner-Oberland, von der Sense bis zur Aare.

⁴⁾ Siehe unten S. 103, Anmerkung 1.

Hand unseres Verzeichnisses annehmen, sie habe mindestens schon 1228 bestanden, und sie sei so alt — wenn nicht älter — wie die Herrschaft Grasburg selber.

In diesem Zusammenhange möchten wir auch noch erwähnen, dass unsere Landschaft in jenen Jahren infolge kirchlicher Beziehungen zum erstenmal mit zwei Nachbarn in Berührung kam, die später für ihre Entwicklung sehr wichtig wurden, nämlich mit dem jungen Bern, das im Jahre 1244 den Schirm des Klosters Rüeggisberg, also auch die Protektion über die Kirche und die Güter im Guggisberg übernahm¹⁾, und ebenso mit dem Deutschordenshause Köniz, welches damals in den Besitz von Köniz und seiner Filialkirchen (Überstorf etc.) gelangte²⁾ und damit in Albligen und später überhaupt im untern Teile der Gegend grossen Einfluss gewann.

Unmittelbar nach dem Aussterben der Zähringer begegnen wir sodann zum erstenmal den wichtigsten Rittergeschlechtern unserer Gegend, 1223 den Steinenbrünnen und Grasburg³⁾ und 1239 den Helfenstein⁴⁾, welche drei Familien vermutlich der „ritterbürtigen“ Ministerialität⁵⁾, jedenfalls aber nicht dem Freiherrenstande angehörten. 1239 taucht auch schon das berühmteste der nichtadeligen Geschlechter auf, das der Grasburg von Bern⁶⁾. Andere angesehene bürgerliche Familien, wie die Wahlern, die vom Holz oder Schwarzenburg in Bern und die Gambach in Freiburg und Thun erscheinen etwas später.

¹⁾ Font. II, Nr. 233.

²⁾ Wattenwyl I, 41—48.

³⁾ Font. II, Nr. 36.

⁴⁾ Font. II, Nr. 176.

⁵⁾ „Der, dessen Grossvater schon Ritter gewesen war, galt als ritterbürtig.“ (A. Schulte, Die Standesverhältnisse der Minnesänger, Sonderabdruck a. d. Zeitschrift für deutsches Altertum und Literatur, Bd. XXXIX, S. 14 u. 15.)

⁶⁾ Font. II, Nr. 175 u. Nr. 177.

Rein politische Angaben stehen uns auch für diese staufische Zeit noch wenige zur Verfügung; immerhin bekommen wir doch schon einige wichtige Aufschlüsse: Wir können Namen und Bestand der Herrschaft Grasburg hier zum erstenmal nachweisen, und wir vernehmen nun auch Sicheres über ihre rechtliche Stellung.

Der Name „Grasburg“ kommt zum erstenmal 1223 urkundlich vor. Unter den sieben Edeln, welche am 5. Mai dieses Jahres im kaiserlichen Gerichte zu Bern sassen, erscheinen ein Dominus Otto de Grasburc und ein Dominus Henricus de Stenibrunnun ¹⁾ (Steinenbrünnen). Wenn auch an der betreffenden Urkunde mancherlei berechtigte Kritik geübt werden kann ²⁾, so ist jedenfalls an der Existenz dieser beiden Persönlichkeiten aus unserer Gegend nicht zu zweifeln, und wir hätten demnach hier die erste Überlieferung des Namens Grasburg. Schon 1228 und 1231 wiederholt sich der Name mit einem „Cono de Grasemborch“, dem zweiten und letzten bekannten Vertreter dieses Rittergeschlechtes. Als Landschaftsname aber begegnet uns die genannte Bezeichnung, wie wir anschliessend ausführen werden, erst 1239 (Grasburc und Graseburg).

In welchem Verhältnis Geschlecht und Landschaft dieses Namens standen, lässt sich heute schwer sagen; bloss vermuten kann man, dass dieser Familie einst die Verwaltung der Feste und Herrschaft Grasburg anvertraut war. Ebenso bleiben wir im ungewissen über die Beziehungen der genannten Ritter von Grasburg zu der nicht-adeligen bernischen Familie gleichen Namens. Vielfach wird angenommen, diese hätte ihren Namen nur vom grasburgischen Schultheissenamt, das sie ums Jahr 1239,

¹⁾ Font. II, Nr. 36.

²⁾ E. Tatarinoff, „Die Entwicklung der Probstei Interlachen im XIII. Jahrhundert“, S. 9, Anmerkung 1. Vergl. dazu Font. II, Nr. 36, Anmerkung 1.

wie sich aus nachfolgendem ergibt, bekleidet; uns aber erscheint eine Verwandtschaft zwischen den beiden Linien aus verschiedenen Gründen als wahrscheinlicher ¹⁾).

Mit den Grasburg von Bern ist die Nachricht verknüpft, die uns zum erstenmal vom Bestehen einer Herrschaft Grasburg Zeugnis gibt, und die uns auch den ersten bekannten Vogt derselben nennt. Sie fällt ins Jahr 1239. „*Jakob, der Schultheiss (scultetus) von Grasburg*“ und sein Vater Konrad treten in Bern und Muri handelnd und als Zeugen auf in einem Streite um Zehntrechte zu Gümli-Genève, in welchem sie und Johann, der Sohn des gewesenen Schultheissen von Bern, dem Leutpriester von Muri gegenüber standen ²⁾). In diesem Zusammenhange wollen wir nicht ausführen, wie der Handel zu ungunsten der Laienpartei endigte; hier interessiert uns hauptsächlich der Titel „Schultheiss von Grasburg“.

Da die Landschaft damals nachweisbar noch reichsfrei war, könnte er uns leicht zu der Annahme verleiten, die Gegend sei durch einen von den Landleuten selbst erwählten Beamten verwaltet worden. Allein wir werden es hier wohl nur mit einem gewöhnlichen Vogte zu tun haben, den der Kaiser eingesetzt hatte, wie ihm auch die Wahl der späteren Kastellane zukam, und wie ebenso der gleichzeitig erwähnte bernische Schultheiss damals noch nicht von der Stadt, sondern vom Reichsoberhaupte ernannt wurde ³⁾).

¹⁾ Näheres bei Besprechung der verschiedenen Geschlechter.

²⁾ Font. II, Nr. 175, Nr. 177 und Nr. 178. Der Name Grasburg erscheinthier in folgenden Variationen: Grasburc, Grasburch, Graseburc.

³⁾ Dr. Fr. E. Welti schreibt in seinen „Rechtsquellen des Kantons Bern“ (Bd. I, S. XLI.): „So wird der Berner Schultheiss während der Rektoratszeit nicht ein von den Bürgern gewählter, sondern ein von der Herrschaft eingesetzter Beamter gewesen sein. Auch nach der Inkorporation des Rektoratsgebietes in das Reich hat Bern seinen Schultheissen nicht selbst ernannt.“

Es muss ferner auffallen, dass sich hier der Vorsteher einer Landschaft Schultheiss nennt. Da sonst dieser Titel ausschliesslich in Städten gebräuchlich war, liegt die Vermutung nahe, es habe auf dem Felskegel der Grasburg in jener Zeit neben dem Schlosse noch ein kleines Städtchen bestanden. Nur wenige Häuschen werden es, dem Raume nach zu schliessen, gewesen sein; aber dies genügte, wie uns andere Beispiele belehren, dass die Anlage als Städtchen gelten konnte ¹⁾, und dass der Vorsteher der Herrschaft Grasburg nicht bloss Vogt, sondern Schultheiss genannt wurde. Wenn etwas später noch ausdrücklich von einer Villa Graspurgi die Rede ist ²⁾, so bestätigt das unsere Annahme.

Das mutmassliche Städtchen muss freilich schon im 14. Jahrhundert verschwunden gewesen sein; denn die ausführlichen grasburgischen Baurechnungen, die mit dem Jahre 1314 einsetzen, nehmen nie auf städtische Gebäulichkeiten Bezug; auch wird der Titel Schultheiss nicht mehr gebraucht; die Vögte nennen sich jetzt castellani oder advocati. — Irgendwelche Überreste der genannten Anlage konnten wir in der heutigen Burgruine noch nicht nachweisen.

Wie lange vor und nach 1239 der genannte Schultheiss Jakob in seinem Amte stand, wissen wir nicht. Vielleicht haben ihn erst die Stürme des Interregnums, welche wichtige politische Veränderungen mit sich brachten, aus seiner Stellung verdrängt. Von 1259 an erscheint er ausdrücklich als Altschultheiss von Grasburg ³⁾.

Und was vernehmen wir zum Schlusse über die damalige rechtliche Stellung der Landschaft?

¹⁾ Freundliche Mitteilung von Hrn. Prof. Türlér.

²⁾ Vergl. unten Kapitel VII, Abschnitt 8.

³⁾ Font. II, Nr. 465: Jacobus quondam schultetus in Grasburc. Vergl. auch unten S. 46 u. 47.

Schon in früherem Zusammenhange drängte sich uns die Vermutung auf, Grasburg habe zum reichsunmittelbaren Gebiet des Üchtlandes gezählt ¹⁾. Sichern Beweisen aber sind wir bis jetzt nicht begegnet. Erst eine Urkunde der staufischen Zeit, nämlich ein Schreiben König Wilhelms, das er am 3. November 1255 an die durch den Grafen von Kiburg bedrängte Stadt Murten richtete, gibt uns darüber klaren Aufschluss. Der König verspricht darin, „dass er Murten, Grasburg und Laupen zu Lebzeiten dieses Grafen nie vom Reiche entfremden werde, und dass er nicht zugeben werde, dass sie dem Reiche vorenthalten würden ²⁾.“ Im genannten Jahre wird also Grasburg noch vom Könige selbst unter die reichsfreien Gebiete gerechnet.

Im Moment freilich, wo der König sein Versprechen gab, scheint Grasburg schon für das Reich verloren gewesen zu sein.

2. Die kiburgische Herrschaft, 1254(?)—1264.

Mit dem Sturze des hohenstaufischen Kaiserhauses (1254) brachen über die reichsunmittelbaren Gebiete im Üchtland Zeiten schwerer Bedrängnis herein; denn die Schattenkönige des Interregnums vermochten keinen Schutz zu bieten vor benachbarten ländergierigen Dynasten. Zwischen den Hauptivalen, Savoyen und Kiburg, kam es nun zum offenen Kampfe, und jene freien Städte und Länder bildeten dabei den Zankapfel. Namentlich Hartmann d. J. von Kiburg setzte ihnen hart zu. Um seiner Umklammerung zu entgehen, sahen sich Bern und Murten gezwungen, vorübergehend die nicht minder gefährliche Schirmherrschaft Peters von Savoyen anzunehmen; andere Orte aber, da-

¹⁾ Vergl. oben S. 24/25 u. 35/36.

²⁾ Font. II, Nr. 382: . . . quod Murten, Graseburg et Lophon vita comite a nobis et imperio nullatenus alienabimus aut curabimus sequestrare . . .

runter auch Grasburg, fielen früh dem kiburgischen Löwen zur Beute ¹⁾.

Die kiburgische Annexion wird für die Grasburg durch keine erhaltene Nachricht ausdrücklich bezeugt; doch ist die Tatsache als solche durch Bestimmungen in einem am 16. Januar 1264 zwischen Rudolf von Habsburg und der Stadt Freiburg abgeschlossenen Vertrag genügend verbürgt. In diesem Schriftstück figurieren nämlich Laupen und Grasburg in gleicher Weise als Bestandteile des kiburgischen Erbes. Graf Rudolf sucht sie auf den Fall des völligen Erlöschens des kiburgischen Grafengeschlechts (1263/64) in seine Hände zu bekommen ²⁾. Wenn demnach der Besitz der Grasburg damals mit dem Aufhören dieser Familie ledig wurde, so ergibt sich von selbst, dass Laupen und Grasburg wenigstens im Jahre 1264 in kiburgischen Händen lagen ³⁾.

Seit wann dies der Fall war, lässt sich weniger sicher entscheiden. Laupen war schon am 15. Dezember 1253 kiburgisch ⁴⁾, und für Grasburg müssen wir ungefähr die gleiche Zeit ansetzen. Das Interregnum brachte unserer Gegend zwei besonders unruhige Perioden, eine erste, die anfangs 1256 zu Ende geht ⁵⁾ und als kiburg.-savoyischer Krieg bekannt ist, und eine zweite, die mit dem Aussterben der kiburgischen Grafenlinie einsetzt und als habsburg.-savoyischer Krieg bezeichnet wird. Nun finden wir Grasburg gerade am Schluss der verhältnismässig ruhigen Zwischenzeit in kiburgischem Besitz, und so liegt es nahe,

¹⁾ Über den kyburg.-savoyischen Krieg vergleiche namentlich Wurstemberger, Peter II., Band I, 433-471, Wattenwyl I, 65—80 und Hadorn S. 31—52.

²⁾ Font. II, Nr. 556. — Näheres unten S. 51.

³⁾ Vergl. auch Wattenwyl I, 70, Anmerkung 29.

⁴⁾ Wattenwyl I, 70, Anmerkung 28.

⁵⁾ Jbidem S. 78.

den Erwerb in die vorausgegangene Kampfperiode des kiburgisch-savoyischen Krieges zu setzen. Damit stimmt überein, dass der frühere Schultheiss von Grasburg mindestens von 1259 an nur noch „ehemaliger“ Schultheiss von Grasburg heisst.

Auch der oben schon erwähnte Brief des Königs Wilhelm an Murten, worin das Versprechen gegeben wird, Murten, Grasburg und Laupen nicht vom Reiche zu trennen ¹⁾, spricht dafür, dass die Annexion der Grasburg durch Kiburg im Jahre 1255 schon Tatsache war. Auf den ersten Moment möchte man zwar den gegenteiligen Beweis darin erblicken; wenn man aber bedenkt, dass Laupen damals wirklich schon kiburgisch war, so muss ein solches „mit erwähnt werden“ in einem an Murten gerichteten Brief entschieden auch jetzt schon für Grasburg auf eine gleiche Stellung hinweisen, um so mehr, als sie neun Jahre später wieder nebeneinander im kiburgischen Erbe erscheinen.

Die Ausdehnung des genannten Versprechens auf die zwei Reichsfesten an der Sense muss man sich unter diesen Umständen durch die vorausgegangene kiburgische Besitzergreifung veranlasst denken. Entweder suchten Boten, die sich vielleicht zum Könige begeben hatten, nach der gewalttätigen Vorwegnahme einer rechtlichen Übertragung dieser Plätze an Kiburg entgegen zu wirken, oder aber der König wollte sein Versprechen gegenüber Murten dadurch bekräftigen, dass er hinzufügte, selbst annektierte Gebiete, wie Laupen und Grasburg, werde er nicht aus seiner Hand geben.

In einer zweiten Urkunde fällt das gleichzeitige Fehlen dieser beiden Namen auf. Wie nämlich Graf Adolf von Waldeck, der Reichsstatthalter in Burgund, am 7. Mai 1255 den Grafen Peter von Savoyen ermächtigte, die Obliegen-

¹⁾ Vergl. oben S. 45.

heiten des Königs in Burgund zu übernehmen, da nannte er als Orte, denen er mit Rat und Tat beizustehen habe, ausdrücklich nur Bern, Murten und Hasle¹⁾, diese wohl deshalb, weil sie direkt die savoyische Schirmherrschaft angenommen hatten; dagegen muss man sich das Verschweigen der zwei andern üchtländischen Reichsgebiete, Laupen und Grasburg, wiederum durch die Annahme einer kiburgischen Besetzung erklären.

Wie gerade während des savoy.-kiburgischen Krieges der kiburgische Einfluss in unserer Gegend zunahm, zeigt sich darin, dass Graf Hartmann d. J. anno 1254 die Schirmvogtei des Klosters Rüeggisberg, die seit 1244 der Stadt Bern gehört hatte, gewaltsam an sich reißen konnte. Das Guggisberg ist bei diesem Wechsel nicht bloss mitinteressiert, sondern es findet auch direkte Erwähnung, indem der neue Schirmherr unter anderm verspricht, in seinen Schutz zu nehmen, alles, was das Kloster „zu Guggisberg“ (in monte Cucani) und „jenseits des Schwarzwassers besitzt²⁾“.

Was Kiburg wahrscheinlich anfangs nur usurpatorisch inne hatte, scheint eine spätere königliche Belehnung auf eine rechtliche Grundlage gestellt zu haben. Wir müssen dies annehmen, weil Grasburg und Laupen zweimal als „Reichslehen“ Hartmanns von Kiburg in Urkunden vorkommen. Am 17. Oktober 1263 wird Peter von Savoyen durch König Richard belehnt mit allen „Lehen“, welche Hartmann d. J. von Kiburg bisher vom Reiche besass³⁾, und Rudolf von Habsburg lässt sich am 11. Januar 1267 von Conradin von Hohenstaufen die „Lehen Hartmanns d. J. von Kiburg“ zusichern⁴⁾.

¹⁾ Font. II, Nr. 372.

²⁾ Font. II, Nr. 362 und F. Studer, das Kloster Rüeggisberg, S. 103.

³⁾ Wurstemberger, Peter II. von Savoyen, II, 346.

⁴⁾ Wattenwyl I, 96.

Wir suchen zwar die Namen Grasburg und Laupen in diesen Urkunden vergebens; wenn wir aber den Gang des habsburgisch-savoyischen Konfliktes verfolgen, ergibt sich, dass diese zwei Punkte in erster Linie gemeint sind.

3. *Der Übergang der Herrschaft Grasburg von Kiburg an Habsburg (1264/65).*

Die kiburgische Herrschaft war von kurzer Dauer; denn mit dem Tode Hartmanns d. J. von Kiburg am 3. September 1263 ¹⁾ und Hartmanns d. Ä. am 27. November 1264 ging dieses blühende Grafenhaus zu Ende. Dennoch gelangte die Landschaft Grasburg nicht wieder ans Reich zurück. Mit dem übrigen kiburgischen Erbe wurde sie nun Zankapfel zwischen Savoyen und Habsburg.

Weil in diesem habsburg.-savoy. Kriege Grasburg und Laupen als besonders exponierte Posten eine bedeutende Rolle spielten, — Rud. von Habsburg redet im freiburgischen Schirmvertrag von 1264 von einem „wegen den Burgen (Laupen und Grasburg) angehobenen Kriege“ ²⁾, — so ist es wohl am Platze, dieser Fehde auch hier einige Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Einfluss des Grafen Peter von Savoyen, des mächtigen Beherrschers der Westschweiz, reichte damals bis weit in die heute bernischen Gaue hinein. „Es fehlten ihm zur strategischen Beherrschung der üchtländischen Gebiete nur noch die wichtigen Punkte Grasburg und Laupen ³⁾“. Rudolf von Habsburg aber hatte sich binnen weniger Jahrzehnte den Osten des heutigen Schweizerlandes zu sichern

¹⁾ Über dieses viel umstrittene Todesdatum vergleiche Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Band III, S. 322, Anmerkung 3.

²⁾ Über den savoyisch-habsburgischen Krieg vergleiche: Wurstemberger, Peter II. von Savoyen, III, 46—54, 63—71 und 94—100, ferner Wattenwyl I, 85—95 und Hadorn S. 52—68.

³⁾ Wattenwyl I, 85.

gewusst und sich damit zum mächtigsten Fürsten Süddeutschlands emporgeschwungen. So standen sich in ihnen zwei ungefähr gleich starke und gleich kühne Dynasten gegenüber. Bisher waren sie geschieden durch die kiburgischen Güter; wie diese aber frei wurden und beide die Hand danach ausstreckten, war ein Konflikt unvermeidlich.

Mit dem Tode Hartmanns d. J. im Herbst 1263 wurden seine Lehen, wozu auch Grasburg und Laupen zählten, noch nicht frei, weil er ausser einer unmündigen Tochter Anna noch eine in Hoffnung stehende Witwe Elisabeth hinterliess¹⁾. Von dem noch erwarteten Kinde hing das Schicksal der genannten Reichslehen ab.

So ergriff vorläufig die verwitwete Gräfin Elisabeth das Szepter in den westlichen kiburgischen Landen. Unter ihren „Räten“ erscheint im Herbst 1263 zu Laupen auch ein Vertreter aus unserer Gegend, der Ritter Ulrich von Steinenbrünnen²⁾. Im Januar 1264, als der habsburgisch-freiburgische Schirmvertrag abgeschlossen wurde, war sie jedenfalls noch am Ruder.

Habsburg aber und Savoyen benützten die Zeit zu allerlei Vorkehren, um sich die allfällig frei werdenden kiburgischen Reichslehen zu sichern.

Peter von Savoyen erlangte schon am 17. Oktober 1263, sechs Wochen nach Hartmanns Tode, vom Könige Richard von Cornwallis, seinem Verwandten, die Belehnung mit allen bisher Hartmann d. J. von Kiburg gehörenden Reichslehen, wobei die Burgen Laupen und Grasburg unzweifelhaft inbegriffen waren, auch wenn wir ihren Namen nicht ausdrücklich begegnen³⁾.

¹⁾ Wattenwyl I, 88.

²⁾ Font. II, Nr. 546.

³⁾ Font. II, Nr. 548, ebenso Wurstemberger, Peter II. von Savoyen, II, 342—351 und Wattenwyl I, 87/88.

Demgegenüber sicherte sich Rudolf von Habsburg für die Gewinnung der zwei Plätze die Hülfe der benachbarten Stadt Freiburg. In dem am 16. Januar 1264 mit Freiburg abgeschlossenen Schirmvertrag lautet die auf die Grasburg und Laupen bezügliche Stelle: „Ausserdem ist zwischen uns (Freiburg) und dem genannten Schirmherrn (Rud.) vereinbart worden, dass — wenn die Schlösser Laupen und Grasburg in seine Gewalt kämen, und er davon Besitz ergriffen hätte, was in zwei Fällen geschehen kann und soll, nämlich wenn das noch zu erhoffende Kind unserer erlauchten Herrin (Elisabeth), der Mutter unserer Herrin Anna, ein Mädchen wäre oder auch ein Knabe, der vor erreichter Mehrjährigkeit stürbe, — dass dieser Schirmherr uns von diesen Schlössern aus mit Rat und Tat beistehen soll. Die zwei Burgen dürfen uns nicht bei irgend einem Anlasse feindlich gegenüber gestellt werden; vielmehr sollen sie uns, wenn es nötig wäre, als offenes Haus dienen; dabei behalten wir uns das Recht des freien Abzuges vor. Die Burgvögte (custodes), welche durch den genannten Schirmherrn in jene Schlösser zu schicken sind, müssen sich uns verpflichten, die vorbezeichneten Abmachungen zu halten; auch dürfen sie nicht versetzt werden, bis ihre Nachfolger den gleichen Eid geleistet haben. — Dafür versprechen wir, den genannten Burgen oder einer derselben, falls sie angegriffen werden sollten, mit Rat und Tat nach Kräften beizustehen. — Beigefügt wird überdies, dass der genannte Verteidiger jene Plätze nicht verkaufen, vertauschen oder sonst veräussern darf ohne Zustimmung der Stadt Freiburg. Wenn dieselben aber mit solcher Macht bedrängt würden, dass weder der genannte Schirmherr noch wir widerstehen könnten, oder wenn der Schirmherr infolge eines Rechtsspruches, dem nicht zuwider gehandelt werden dürfte¹⁾, die Festen verlöre oder aufgäbe, so ist

¹⁾ Dies bezieht sich wohl in erster Linie auf eine kgl. Verleihung.

er, was die Burgen betrifft, weder uns verpflichtet, noch wir ihm ¹⁾).

Diese Urkunde zeigt deutlich, dass Rudolf von Habsburg gewillt war, aus dem kiburgischen Erbe sich wenigstens Grasburg und Laupen mit dem Schwerte zu erkämpfen.

Das Jahr 1264 brachte die Entscheidung; denn das erwartete und anfangs dieses Jahres geborene Kind der Gräfin Elisabeth war ein Knabe, der bald nach der Geburt starb ²⁾, und Ende des Jahres verschied auch der letzte Kiburger, Hartmann d. Ä. So musste gleichzeitig der Entscheidung über die Güter der jüngern und ältern kiburgischen Linie gefällt werden.

Rudolf von Habsburg kam Peter von Savoyen, der sich damals längere Zeit in England aufhielt, zuvor. Er legte seine Hand auf das Witwengut der Gräfin Margaretha, der Gemahlin Hartmanns des Ä., so dass diese hilfeschend zu ihrem Bruder, Peter von Savoyen, zurückkehrte. Er bemächtigte sich auch der Besitzungen Hartmanns d. J. in der Weise, dass er die Vormundschaft über die einzige direkte kiburgische Erbin, die noch unmündige Gräfin Anna, unter seinen Einfluss brachte und andernteils die im freiburgischen Schirmvertrage vorgesehene Besetzung von Grasburg und Laupen nun vornahm. Wahrscheinlich geschah dies schon im Laufe des Jahres 1264. Nach dem Wortlaut des vorgenannten Vertrages hätte sie Anfangs des Jahres, nämlich unmittelbar nach dem Tode des jungen kiburgischen Sprösslings erfolgen sollen; jedenfalls aber war sie Tatsache bei der Rückkehr Peters von Savoyen von

¹⁾ Original im St.-A. Freiburg, diplômes Nr. 1. Abgedruckt in Font. II, Nr. 556 und Rec. dipl. de Fribourg I, Nr. 25. Vergl. auch Wattenwyl I, 88/89.

²⁾ Wattenwyl I, 89.

England im Frühling 1265 ¹⁾. Schwerlich hatte Rudolf während der Abwesenheit Peters bloss die Güter Hartmanns d. Ä. vorweggenommen; er wird wohl auch die für einen Kampf mit Savoyen viel wichtigeren Positionen auf Grasburg und Laupen beschlagnahmt haben, ähnlich wie er es mit der kiburgischen Hauptstadt Burgdorf getan ²⁾.

Im Frühling 1265 nahm Peter von Savoyen den Fehdehandschuh auf, den ihm Graf Rudolf hingeworfen. Über den Verlauf des Krieges, der bis ins Jahr 1267 fort dauerte, sind wenig Einzelheiten bekannt, über die damaligen Schicksale von Grasburg und Laupen gar keine. Im Anfange des Krieges blieben diese zwei Festen sicher noch in habsburgischem Besitz; denn Graf Rudolf stand damals mit Heeresmacht in Freiburg ³⁾ und sicherte sich wohl auch die Zugänge nach Freiburg, die über Grasburg und Laupen führten. Eher hätten diese Plätze im Jahre 1266 streitig gemacht werden können, wo Graf Peter in Bern einzog ⁴⁾. Sicherlich aber hat sich Rudolf auch jetzt auf den beiden Burgen behauptet, sonst würden sie nach Schluss des Krieges nicht in seinen Händen verblieben sein.

Ganz unberührt von den verschiedenen Raubzügen und Vorstössen, die vorwiegend den Krieg ausmachten ⁵⁾, wird zwar auch das Sensegebiet nicht geblieben sein, und vielleicht ist der Zerfall der Burg Helfenstein ⁶⁾, die 1270 als burgstallum . . . jam desertum bezeichnet wird ⁷⁾, auf diese Kämpfe zurückzuführen.

Am 8. September 1267 wurde auf dem Löwenberg bei Murten zwischen den streitenden Parteien Friede geschlossen.

¹⁾ Wurstemberger, Peter II. von Savoyen, III, 42.

²⁾ Ibidem S. 49.

³⁾ Ibidem S. 52.

⁴⁾ Ibidem S. 63—71.

⁵⁾ Hadorn S. 60.

⁶⁾ An der Sense, $\frac{1}{2}$ Stunde oberhalb der Grasburg.

⁷⁾ Font. II, Nr. 698.

Leider enthält das noch vorliegende Friedensdokument ¹⁾ keine Bestimmungen, die Reichslehen Hartmanns d. J., also Grasburg und Laupen betreffend. Ob darüber zwischen Savoyen und Habsburg ein besonderer Vertrag abgeschlossen ²⁾ oder ob die Frage offen gelassen wurde ³⁾, lässt sich nicht mehr entscheiden. Tatsache aber ist, dass Rudolf von Habsburg Grasburg und Laupen behauptete und fortan frei darüber verfügte.

Eine rechtsgültige Belehnung wird er dafür in dieser kaiserlosen Zeit nicht erlangt haben; am 11. Januar 1267 hatte zwar der Staufer Konradin versprochen, ihm die Lehen Hartmanns d. J. von Kiburg zu übertragen, sobald sich Möglichkeit und Gelegenheit zeigten, nämlich wenn er (Konradin) zum Könige erwählt sein werde ⁴⁾; aber das tragische Ende dieses hoffnungsvollen Fürsten liess dieses Versprechen nicht verwirklichen.

4. *Grasburg unter dem „Grafen“ Rudolf von Habsburg.*

Der Fortbestand des habsburgischen Regimentes auf der Grasburg über die Stürme des habsburgisch-savoyischen Krieges hinaus lässt sich an Hand von einigen urkundlichen Nachrichten gut nachweisen.

Am 6. März 1267 ⁵⁾ macht Graf Rudolf von Habsburg bekannt, „dass er dem Herrn Ulrich von Maggenberg, Bürger zu Freiburg i. Ü., die Vogtei zu Alterswyl, Gerenwyl, Umbertschwendi, Erschlenberg, Medenwyl ⁶⁾, und was er auf der andern Seite der Sense an Vogteirechten,

¹⁾ Font. II, Nr. 629.

²⁾ Wattenwyl I, 96.

³⁾ Hadorn S. 65.

⁴⁾ Wattenwyl I, 96 und Kopp, Eidg. Bünde, I, 885.

⁵⁾ Das Datum ist eher so aufzulösen als mit 1268, II, 26. Vergl. Font. II, Nr. 642 mit Anmerkung Nr. 1 und Anzeiger für schweiz. Altertumskunde 1857, Nr. 1, S. 4.

⁶⁾ Nicht Niederwyl, wie in Font. II, Nr. 642 angegeben wird.

die zur Grasburg gehören, besitzt, als ewiges Lehen überträgt ¹⁾.“

Wichtig ist in diesem Zusammenhange vor allem der auf die Grasburg bezügliche Nachsatz. Er veranlasst leicht zu der Vermutung, alle diese Dörfer hätten einst zur Herrschaft Grasburg gehört, und mit dieser Verleihung seien auch andere grasburgische Gebiete auf dem linken Senseufer, z. B. Albligen und die umliegenden Dörfer, abgetrennt worden, oder es sei hier sogar die ganze Herrschaft Grasburg als Vogtei an Ulrich von Maggenberg gelangt. Allein so weit reicht die Bedeutung dieser Urkunde entschieden nicht. Es werden hier nur diejenigen Dörfer in Betracht fallen, die ausdrücklich genannt sind. Es ist nicht einmal wahrscheinlich, dass diese einst zur Grasburg gehört haben; wenigstens hat man keine Anhaltspunkte für ihre frühere oder spätere Zugehörigkeit ²⁾. Jener Nachsatz wird, — auch nach der sonstigen Bedeutung solcher Rechtsformeln zu schliessen, — bloss auf solche die Grasburg betreffenden Rechte hinweisen, die sich in der Folge in jenen Dörfern noch hätten finden können, im Moment der Verurkundung aber nicht bekannt waren.

Die Belehnung auf andere Gebiete links der Sense, z. B. auf Albligen, auszudehnen, geht auch nicht an, sonst würden die Namen so bedeutender Besitzungen bei der detaillierten Aufzählung nicht fehlen, und wir würden z. B. Albligen 40 Jahre später kaum wieder mit der Grasburg vereinigt finden ³⁾, während die oben genannten Dörfer vorher und nachher nie in diesem Verband erscheinen.

Noch weniger dürfen wir an eine Übertragung der ganzen Vogtei Grasburg an den Maggenberg denken, wie

¹⁾ Font. II, Nr. 642: et quicquid advocatie habemus ab alia parte fluvii Sensun, que ad castrum Graseburc pertinere dinoscitur.

²⁾ Über die Grenzverhältnisse vergl. oben S. 40 und unten S. 103, Anmerkung 1.

³⁾ Ibidem.

dies schon geschehen; denn erstlich erscheint als „anderes“ oder jenseitiges Ufer das linke oder freiburgische Senseufer, sowohl von Laupen aus, wo die Urkunde ausgestellt wurde, als von der Grasburg aus, auf welche Bezug genommen wird. Die Urkunde würde sich sicher in diesem Falle auch genauer ausdrücken; sie würde nicht jene kleinen Dörfer alle mit Namen nennen und die weit bedeutenderen Herrschaftsrechte rechts der Sense mit einem kurzen, unklaren Nachsatze bezeichnen. Wir müssten auch, da es sich um ein „ewiges Lehen“ handelt, wenigstens in den nächsten Jahren maggenbergische Vögte auf der Grasburg finden, was aber nicht der Fall ist.

Unsere Urkunde hat deshalb in diesem Zusammenhange wohl nur insofern Wert, als sie uns zeigt, dass Rudolf von Habsburg jedenfalls damals die Macht besass, auch grasburgisches Gebiet zu vergeben.

Wie er wirklich schon als Graf, nicht erst als König, bei uns das Szepter führte, zeigt sich noch deutlicher darin, dass er — als oberster Lehensherr¹⁾ — am 14. Januar 1270 der Gemahlin und den Töchtern des Junkers Kuno von Helfenstein die Gnade gewährte, die Lehen zu Elisried²⁾ und Mutten, „welche der vorgenannte Kuno von ihm inne hatte“, ihr Leben lang nutzen zu dürfen, falls jener Junker ohne männliche Leibbeserben stürbe³⁾.

Endlich muss man auch von den aus dieser Grafenzeit bekannten Vögten annehmen, sie seien von Habsburg geschickt worden, weil sie zu den Vertrauten und ersten Vorkämpfern des Grafen Rudolf zählen.

¹⁾ Grundeigentum scheint Habsburg in der Herrschaft Grasburg keines besessen zu haben; wenigstens lässt sich solches in den noch erhaltenen Urkunden und Rödeln und im „habsburgischen Urbar“ (Ediert von R. Maag, P. Schweizer und W. Glättli in den Quellen zur schweiz. Geschichte XV, 1 und 2) nicht nachweisen.

²⁾ Jolisried und Multon, Gemeinde Wahlern, Ausserteil. Beide Namen kommen hier zum erstenmal vor.

³⁾ Font. II, Nr. 678.

Für die ersten Jahre wissen wir nichts Bestimmtes. Gestützt auf die vorbesprochene maggenbergische Belehnung ist zwar angenommen worden, jener Ulrich von Maggenberg sei im Jahre 1268 Burgvogt auf der Grasburg gewesen ¹⁾, wir haben aber oben ausgeführt, wie in jener Urkunde von einer Verleihung der ganzen Herrschaft an diesen Ritter nicht die Rede sein kann. Auch sonst ist nicht wahrscheinlich, dass er damals die Herrschaft Grasburg verwaltet habe; denn er erscheint in jenen Jahren als Kastellan von Laupen ²⁾; auf der Grasburg aber begegnen uns schon 1273 zwei Vögte, die nachher noch mehr als ein Jahrzehnt lang diese Burgvogtei versehen und vermutlich durch Rudolf von Habsburg gleich bei Beginn seiner Regierung damit betraut worden sind. Es sind dies die Edeln Richard von Corbières ³⁾ und Rudolf von Wippingen ⁴⁾.

¹⁾ Wattenwyl I, 96: „Am 26. Februar 1268 war Ulrich von Makenberg dessen (Rudolfs) Burgvogt in Grasburg.“

²⁾ Ibidem.

³⁾ *Richard von Corbières* gehört dem angesehenen freiburgischen Adelsgeschlechte der Corbières an, das im Süden der Stadt Freiburg, zwischen Sense und Saane, die Herrschaften Corbières, Charmey und Bellegarde (Jaun) besass. (F. Kuenlin, Dictionnaire etc. du canton de Fribourg, I, 121 ff. und F. Kuenlin, Die Schweiz in ihren Ritterburgen, II, 267.)

Er nannte sich Herr zu Bellegarde. (J. T. Daguët, Genealogien des familles dynastiques, Manuskript im St.-A. Freiburg, fol. 27.) Zurzeit Rudolfs von Habsburg spielte er als treuer Anhänger des Königs in der Westschweiz eine bedeutende Rolle. So begegnen wir ihm als Landvogt der Waadt (Repertoire des familles qualifiées vaudoises, 1883, par C., M. & C., S. 69), ferner als Burgvogt zu Grasburg, zu Spiez (Font. III, Nr. 299) und Murten (Wattenwyl I, 168). Er muss vor dem Jahre 1319 gestorben sein. (Etrennes frib. pro 1806, S. 107.) — François Reichlen weist in seiner Monographie über die Herrschaft Corbières noch darauf hin, wie Rudolf von Habsburg auch seinen Einfluss in Neuenburg der Geschicklichkeit Richards von Corbières zu verdanken hatte. Dagegen sind ihm die Beziehungen zu Spiez unbekannt. (Vergl. Nouvelles Etrennes fribourgeoises pro 1897, Bd. XXXI, S. 105—118, im besondern S. 109.)

⁴⁾ Das Rittergeschlecht der *Wippingen*, welches die an der Saane oberhalb Freiburg gelegenen Herrschaften Wippingen und Everdes (Grünigen) besass, fällt hier nicht in Betracht, sondern die in Freiburg verburgerte Familie gleichen Namens. Dieser Linie

Sie treten am Schlusse der Grafenzeit, unmittelbar vor der Wahl Rudolfs von Habsburg zum Könige, zum erstenmal hervor. Als Jakob von Schönfels ⁵⁾ am 29. Juni 1273 zugunsten des Deutschordenshauses Köniz auf den Zehnten „zen Studen“ bei Steinenbrünnen ⁶⁾ verzichtete, bekräftigten sie den Akt mit ihren Siegeln. Wir lesen dort: „Und entstammen sehr wahrscheinlich drei grasburgische Vögte: Rudolf von W., Johann von W. (zirka 1298—1310) und Johann von W. (1369—75), vergl. Beilage I. Den ersten, Rudolf von W., ordnen wir aus folgenden Gründen hier ein: 1. Es sind keine Anzeichen vorhanden, dass er irgendwelche Herrschaftsrechte in Wipplingen und Everdes ausgeübt hat. 2. Da als nächster Mitinhaber der grasburgischen Pfandschaft ein Johann von Wipplingen erscheint, und eine Übertragung durch Vererbung wahrscheinlich ist (vergl. Abschnitt 6 dieses Kapitels), führt das uns wieder auf die freiburgische Linie, weil in dieser Zeit nur hier die Namen Rudolf und Johann für Vater und Sohn nachweisbar sind. 3. Der gleichnamige Zeitgenosse Rudolfs von Wipplingen, co-seigneur d'Everdes, tritt erst später (1299) handelnd auf. 4. Es ist uns nicht bekannt, dass letzterer Inhaber des freiburgischen Bürgerrechts, das der grasburgische Vogt nachweisbar besass, gewesen wäre. (Kuenlin und Daguët, Genealogien, fol. 113.)

Der Biograph der Wippinger gibt über die zwei Familien dieses Namens und speziell über die drei Persönlichkeiten, die als grasburgische Vögte in Betracht fallen, folgenden Überblick: „Vers le milieu du treizième siècle, une famille noble, portant le nom de Vuippens, était domiciliée à Fribourg et y possédait le droit de cité. Il est d'autant plus nécessaire d'avoir quelque connaissance de cette famille qu'on l'a confondu mal à propos avec celle des seigneurs de Vuippens et d'Everdes. On ne la voit ni avoir des rapports de parenté avec ces derniers, ni participer aux biens, droits et titres attachés à leur seigneuries. Quoiqu'elles tirât probablement son origine de Vuippens, il n'y a ainsi aucune raison de la supposer du même lignage que les Vuippens-Everdes; et l'on peut la désigner par la dénomination de Vuippens de Fribourg . . . Rodolphe de Vuippens, bourgeois de Fribourg, posséda une dime à Chésales, 1271—1275. Jean, son fils, acheta de la ville de Fribourg le château et le bourg de Gumine, 1275—1315. Rodolphe ou Rolet de Vuippens, fils de Jean, chevalier fut bourguemestre de Fribourg, 1325, Jean de Vuippens, fils de Rolet, chevalier, seigneur de Maggenberg ou Montmaçon, fut avoyer à Fribourg plusieurs fois entre les années 1372 et 1391 etc.“ (J. Dey, Chronique d'Everdes et de Vuippens, Armorial de Fribourg II, 65 und 66.)

⁵⁾ Zerfallener Rittersitz an der Sense, auf dem freiburgischen Ufer, unmittelbar der Grasburg gegenüber.

⁶⁾ Dörfchen im untersten Teile der Herrschaft Grasburg. Studen ist ein einzelstehendes Gehöfte in dessen Nähe.

ich, der obgenannte Jakob, bat den Richard von Corbières und den Rudolph von Wippingen (Wippens), welche in damaliger Zeit die Vogtei inne hatten zu Unterwassern und zu Grasburg ¹⁾, dass sie ihre Siegel diesem Schreiben anhängten ²⁾“.

Dies sind also unsere ersten Burgvögte, die wir sicher dem Namen nach kennen, wenn wir absehen von dem oben schon genannten grasburgischen Schultheissen Jakob.

5. *Grasburg unter dem „Könige“ Rudolf von Habsburg.*

Am 1. Oktober 1273 wurde Graf Rudolf von Habsburg auf den lange verwaisten Königsthron erhoben. Das Interregnum, die herren- und richterlose Zeit, ging damit zu Ende.

Für die Herrschaft Grasburg, die seit der kiburgischen Annexion ihrer Reichsunmittelbarkeit beraubt war, bedeutete die Wahl eine wichtige rechtliche Verschiebung. Nun stand auch sie wieder direkt unter dem höchsten Landesherrn, dem Könige; sie war wieder reichsfrei, — wenigstens für kurze Zeit — und statt der habsburgischen Vögte hatte sie wieder Reichsvögte über sich. Da der König ein Habsburger war, hätte die Grasburg bei diesem Wechsel leicht zum habsburgischen Hausgute herabsinken können; dass es nicht geschehen ist, ergibt sich aus dem Umstande, dass später auch nichthabsburgische Kaiser und Könige frei über diese Landschaft verfügten.

Für die Verwaltung der Gegend aber brachte jene Königswahl keine wirkliche Veränderung; jene zwei Burg-

¹⁾ . . . qui tunc pro tempore regimen habebant interaquas et apud grasiburg . . . „Unterwassern“ bezeichnet die zwischen Sense und Schwarzwasser gelegene Landschaft. (Vergl. die Einleitung S. 1 und S. 2 mit Anmerkung 1.) Der Name Grasburg bezieht sich hier bloss auf die Feste.

²⁾ Font. III, Nr. 46. Die Siegel hängen noch, sind aber stark beschädigt.

vögte, denen wir vorher schon begegneten, amtierten weiter. Wenigstens für Richard von Corbières ist dies verbürgt. In einer Urkunde vom 25. Oktober 1279, welche er auf Ansuchen Peters von Helfenstein besiegelte, wird er ausdrücklich „Vogt der Herrschaft Grasburg“ genannt ¹⁾. Aber auch unsern Rudolf von Wippingen müssen wir neben ihm vermuten, weil die Landschaft im Jahre 1283 dann an beide gemeinsam verpfändet wurde.

Das Glück der Reichsfreiheit war nämlich von kurzer Dauer. Als Rudolf von Habsburg auf seinem burgundischen Feldzuge des Jahres 1283, der kostspielige Belagerungen von Pruntrut und Peterlingen mit sich brachte ²⁾, in Geldverlegenheit geriet, sah er sich im Lager von Peterlingen gezwungen, die Herrschaft Grasburg jenen beiden Vögten für eine hohe Geldsumme zu verpfänden ³⁾. Im gleichen Momente, wo er die Reichsgebiete Gümmenen, Murten und Peterlingen aus savoyischen Händen wieder an das Reich zurückbrachte, hat er also andere Gegenden demselben entfremdet.

Die grasburgische Verpfändungsurkunde lautet in der Übersetzung: „Wir Rudolf, von Gottes Gnaden römischer König und allzeit Mehrer des Reichs, bezeugen hiemit, dass wir dem Edlen Richard von Corbières und dem Rudolf von Wippingen, unsern lieben Getreuen, 2068 Lausannerpfunde ⁴⁾ schulden, wofür wir ihnen die Feste Grasburg

¹⁾ Font. III, Nr. 285: Gubernator domini Grasiburgi.

²⁾ Wattenwyl I, 135—138.

³⁾ Die Schuld ging offenbar auf Dienstleistungen im burg. Feldzuge zurück. (Stürler, Gesch. Fragmente über G.) Wahrscheinlich hatten die grasburg. Vögte, ähnlich wie der Schultheiss von Freiburg, für die Verproviantierung des Heeres zu sorgen. (Nach einem Vortrag von Hrn. Prof. Buechi über die Maggenberg.)

⁴⁾ Moritz v. Stürler, Gesch. Fragmente über Grasburg, redet irrtümlich nur von 1334 Lausannerpfunden. Es ist dies, wie sich aus der Urkunde ergibt, nur der auf Richard von Corbières fallende Teil der Pfandsomme.

mit ihren Zubehörden — ausgenommen die dem genannten Richard für das Dorf Gumschen ¹⁾ verpfändeten Dörfer — verpfänden, in der Weise, dass der genannte Richard die Grasburg mit ihren Zubehörden von den Ansprüchen des genannten Rudolf um 734 Pfunde, welche demselben in der genannten Verpfändung allein zukommen, lösen kann nach dem Zeugnis des vorliegenden Briefes. Gegeben im Lager von Peterlingen am 31. Juli 1283 ²⁾.“

Was es mit jenem Dorfe Gumschen und mit der vorausgegangenen Verpfändung grasburgischer Dörfer für eine Bewandnis hat, erfahren wir nicht; es ergibt sich aber daraus, dass Richard von Corbières schon bisher in der Verwaltung der Herrschaft Grasburg das entscheidende Wort gesprochen haben muss. Durch die Verpfändung von 1283 wurde er in seiner Stellung befestigt. Denn von der Pfandsumme gehörten ihm volle zwei Drittel, und für den übrigen Drittel wurde ihm das Einlösungsrecht gewährt. Er scheint von diesem Privileg nie Gebrauch gemacht zu haben, sonst würden als nächste Träger der Pfandschaft kaum wieder zwei Verwandte dieser beiden Burgvögte erscheinen.

Es ist wahrscheinlich, dass die Herrschaft Grasburg nicht bloss passiven Anteil an diesen burgundischen Kriegen hatte, sondern in irgend einer Weise auch aktiven Dienst leisten musste; denn die Anwesenheit unserer Kastellane vor Peterlingen lässt vermuten, es habe dort ein grösseres oder kleineres Hülfsstrüppchen aus unserer Gegend mitgekämpft, in ähnlicher Weise wie daselbst die ebenfalls reichsfreien Waldstätter (Schwyzer) erschienen und wie später die Grasburger den savoyischen Herren folgen

¹⁾ Belfaux bei Freiburg. Dictionnaire des localités du canton de Fribourg par F. Buomberger in den Mitteilungen des freiburgischen statistischen Amtes I, Lieferung 1897, Anhang III.

²⁾ Font. III, Nr. 368 und Rec. dipl. de Fribourg I, Nr. 36.

mussten. — Die Grasburg selbst scheint in jener Zeit als festes Bollwerk und als Stützpunkt eines der einflussreichsten Anhänger des Königs grosse Bedeutung besessen zu haben. Laut einem anno 1282 verhandelten, aber nie in Kraft getretenen Friedensvertrag mit Savoyen sollte z. B. König Rudolf alle seine Kastellane, „besonders diejenigen von Bern, Freiburg und Grasburg“, Savoyen gegenüber zur Hülfeleistung verpflichten ¹⁾).

Sicherlich ist die Grasburg auch direkt ins kriegerische Treiben hinein gezogen worden, als König Rudolf Ende der achtziger Jahre zweimal die Stadt Bern belagerte, und als er „von den benachbarten Burgen aus“ den Verkehr mit Bern abschneiden liess, so dass es Mangel litt ²⁾).

Wenn man die Schicksale unserer Landschaft zurzeit Rudolfs von Habsburg überblickt, so bekommt man den Eindruck, dass die Herrschaft Grasburg damals nicht gerade schonend behandelt wurde. Zwei partielle oder totale Verpfändungen sind sicher bekannt, und eine dritte käme dazu, falls die an Ulrich von Maggenberg abgetretenen Dörfer einst auch zur Grasburg gehört hätten. Es sollte uns nicht wundern, wenn bei uns, ähnlich wie in den Waldstätten, eine allgemeine Missstimmung gegen das habsburgische Regiment die Gemüter ergriff.

Auch in religiöser Beziehung machte unsere Gegend damals bewegte Zeiten durch. Es entstand, vielleicht angeregt vom Waldensertum, eine freikirchliche, sektiererische Bewegung, und ihr auf dem Fusse folgten blutige Verfolgungen, über welche nur bekannt, dass im Jahr 1277, zur Osterzeit, „Ketzer ze (von) Swartzenburg, die da am

¹⁾ Font. III, Nr. 345.

²⁾ Wattenwyl I, 150. In Laupen stand z. B. damals König Rudolfs Sohn mit einem Beobachtungsheere; da wird auch die Grasburg eine entsprechende Besatzung erhalten haben.

Kristangelouben irreten“¹⁾, auf Befehl des Bischofs von Lausanne in Bern verbrannt wurden²⁾).

6. *Grasburg zurzeit Adolfs von Nassau und Kaiser Albrechts.*

Es ist wahrscheinlich, dass die Herrschaft Grasburg zurzeit *Adolfs von Nassau* auch wieder in den Kampf mithineingezogen wurde, der jetzt um die reichsfreien Gebiete im Üchtland von neuem entbrannte.

Drei Wochen nach Rudolfs von Habsburg Tode stand der Graf von Savoyen schon wieder im Felde. Er eroberte Peterlingen, wo Bern ihn nochmals zum Schirmherrn annahm³⁾, und zog vor Murten, dessen Burgvogt, Richard von Corbières, — der wohl gleichzeitig noch die Pfandschaft von Grasburg inne hatte, — die Stadt mit dem Turme von Broye für 2000 Lausannerpfunde auslieferte⁴⁾. Doch damit gab sich der Graf nicht zufrieden; wohl machte er in seinem Vormarsche Halt; aber am 17. September 1291 schloss er mit dem Hause Kiburg ein Bündnis, worin Kiburg versprach, „zu helfen mit Rat und Tat gegen alle, insbesondere zur Wiedererlangung der Burgen Laupen und Gümnenen und aller anderen dem Grafen angehörenden Rechte, welche König Rudolf sel. Andenkens und seine Kinder durch sich selbst oder andere zum Nachteil des

¹⁾ Ob es Waldenser waren, weiss man nicht mehr sicher; aber man darf es vermuten. (G. F. Ochsenbein, Aus dem schweizerischen Volksleben des XV. Jahrhunderts: Der Inquisitionsprozess wider die Waldenser zu Freiburg i. Ü. im Jahre 1430, Bern 1881, S. 95.)

²⁾ C. Justinger, Bernerchronik (Ausgabe von Studer, 1871), S. 27, Anonymns S. 326, Chronica de Berno S. 296. Vergleiche dazu G. Studer, Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern V, 532.

Wir werden bei Besprechung der kirchlichen Verhältnisse auf diese und analoge Erscheinungen zurückkommen.

³⁾ Hadorn S. 94, 95.

⁴⁾ Wattenwyl I, 168.

vorgenannten Grafen von Savoyen und dessen Angehörigen an sich genommen hatten ¹⁾.“

Da in gleicher Weise wie Laupen einst auch Grasburg durch Habsburg dem Hause Savoyen vorweggenommen wurde, ist anzunehmen, dass dieser Vertrag auch unsere Landschaft umschloss, vermutlich mit jenem Hinweis auf „andere“ vorenthaltene Rechte, die nicht mit Namen genannt sind.

Zu einer wirklichen Besitzergreifung aber kann Savoyen in den genannten Orten nicht gekommen sein, weder in Laupen und Gümnenen, wo noch weiterhin habsburgisch-freiburgische Vögte erscheinen ²⁾, noch auf Grasburg, wo wir den Fortbestand der im Jahre 1283 beginnenden Pfandschaft, wie wir im folgenden ausführen möchten, bis in die Zeit Kaiser Albrechts mit einiger Sicherheit nachweisen können.

Es ist freilich nicht leicht, in dieser Periode einen Zusammenhang herzustellen; denn erst zu Anfang des XIV. Jahrhunderts werden wiederum grasburgische Vögte genannt. Es sind dies die freiburgischen Bürger Wilhelm von Endlisberg ³⁾ und Johann von Wippingen ⁴⁾. Ihnen

¹⁾ Font. II, Nr. 529.

²⁾ Wattenwyl I, 178.

³⁾ *Wilhelm von Endlisberg*. Das Stammschloss dieses Rittergeschlechtes liegt etwas unterhalb Freiburg, auf dem linken Ufer der Saane. (Kuenlin, Dict. I, 1 verwechselt Agy (Eppachen) mit Endlisberg. Freundl. Mitteilung von Herrn Archivar T. de Raemy, Freiburg.) Die Endlisberg stiegen im 13. Jahrhundert in Freiburg zu den höchsten Würden empor. Unser Junker Wilhelm von E. erscheint in den Jahren 1287 und 1307 als Schultheiss von Freiburg. (Tabula procerum, Manuskript im St.-A. Freiburg, S. 197.) Er ist der Sohn des Schultheissen Konrad und wird von 1280—1315 oft genannt. Er starb vor 1317. (Daguët, Genealogien, fol. 41, nennt ihn noch 1312 als Vogt von Grasburg. Es geschieht das wohl irrthümlicherweise; denn 1310 ist die Einlösung durch Savoyen erfolgt, und schon 1311 ist ein anderer Vogt nachweisbar. Oder sollte Wilhelm von E. Stellvertreter oder Statthalter Peters von Blonay gewesen sein? Vergl. unten S. 74—76).

war die Herrschaft Grasburg während der Regierungszeit *Kaiser Albrechts* und teilweise auch noch unter *Kaiser Heinrich VII.* verpfändet. Der Pfandbrief selbst ist nicht mehr erhalten; doch vernehmen wir bei spätern Anlässen den Hauptinhalt. Wie anno 1310 die Herrschaft Grasburg an den Grafen von Savoyen übergeht, heisst es nämlich, er habe sie „um 2100 Lausannerpfunde“ „von den weisen Wilhelm von Endlisberg und Johannes von Wippingen, Bürgern zu Freiburg“, eingelöst ⁵⁾; und eine Urkunde vom 16. Dezember 1327 meldet, dass diesen Bürgern von Freiburg die genannte Feste für jene 2100 Lausannerpfunde durch . . . Albrecht, den damaligen römischen König, verpfändet worden sei ⁶⁾.

Aus verschiedenen Gründen muss angenommen werden, dass ein Zusammenhang besteht mit jener frühern Verpfändung vom Jahre 1283. Erstlich ist in diesen Jahren eine ernstliche Besitzstörung — wie wir oben andeuteten — an der Sense nicht wahrscheinlich; beide Male ist die Pfandsumme auch sozusagen die nämliche; namentlich aber fällt in Betracht, dass sich zwischen diesen neuen Pfandinhabern und jenen frühern Verwandtschaft nachweisen lässt, womit die Möglichkeit einer ununterbrochenen Vererbung oder sonstigen Übertragung in den gleichen Familien gegeben ist. Johann von Wippingen ist der Sohn des vorgenannten Vogtes Rudolf von Wippingen; wenigstens können wir in dieser Zeit in der zu Freiburg verbürgerten Linie dieses Geschlechts die zwei Namen Rudolf und Johann

⁴⁾ *Johann von Wippingen.* Es muss damit der Sohn des frühern Vogtes Rudolf von Wippingen gemeint sein. Vergleiche unsere Ausführungen S. 57, Anmerkung 4. Er erscheint als Bürger und Rat von Freiburg und als Inhaber des Schlosses Gümnenen. (Daguet, Genealogien, fol. 113, und Rec. dipl. I, 167 und II, 85).

⁵⁾ Siehe unten S. 70, 72.

⁶⁾ Siehe unten S. 103/4.

für Vater und Sohn nachweisen ¹⁾. Die Familien Endlisberg aber und Corbières waren durch Verschwägerung miteinander verbunden, indem Richard von Corbières eine Jaqueta von Endlisberg zur Frau und den Junker Wilhelm von Endlisberg zum Schwiegervater (socer) hatte ²⁾.

In welchem Jahre Kaiser Albrecht unsere Vogtei an die genannten Kastellane übertrug, erfahren wir nicht. Die einzige seiner Urkunden, welche den Namen der Grasburg nennt, meldet bloss, er habe am 27. Januar 1299 dem Grafen Wilhelm von Aarberg die „schwarzen Wälder, welche deutsch gemeinlich „tobwelde“ genannt werden und zwischen den Grenzen der Herrschaft unseres Schlosses Grasburg einerseits und den Grenzen des Gebiets der Edeln von Corbières anderseits lagen“, als Reichslehen verliehen ³⁾. Da die Herrschaft Corbières bis in die Täler von Charmey und Jaun ⁴⁾, das grasburgische Gebiet aber nur bis zur kalten Sense reichte ⁵⁾, wird es sich hier um die ausgedehnten Gemeinde- und Staatswäldungen ⁶⁾ von Plasselb, Plaffeyen und Schwarzsee handeln. Für die Grasburg ist uns wichtig, dass Albrecht,

¹⁾ Daguët, Genealogien, fol. 113.

²⁾ Daguët, Genealogien, fol. 27, und Urkunde vom Jahre 1270, St.-A. Freiburg, commenderie Nr. 10.

³⁾ Font. II, Nr. 270.

⁴⁾ Kuenlin, Die Schweiz in ihren Ritterburgen, II, 267.

⁵⁾ Diese Grenzangabe gilt für die savoyische Zeit (1310—1423). Im genannten Jahre 1299 werden die Verhältnisse kaum anders gewesen sein.

⁶⁾ Nach Durheim (Vers. e. Gloss., Manuskript im St.-A. Bern, S. 370) sind die Tobwälder „Hochwälder oder herrschaftliche Wälder, auch Bannwälder und Forst geheissen“. — Herr Professor Dr. Schoch in Zürich war so freundlich, uns über den Ausdruck „tobwelde“ folgendes mitzuteilen: „Jedenfalls liegt *taub* zugrunde, unfruchtbar, nichtig, leer, wertlos. Vergl. taube Nuss u. a. Eine Stelle finden Sie auch in den Berner Stadtrechnungen, ed. Welti 1896, 129. Die Bedeutung *Bannwald* liesse sich mit der Bedeutung: nichtsertragend, wertlos vereinigen, da die Herrschaftswälder gebannt, d. h. jeder öffentlichen Nutzung entzogen waren.“

der hier als *König* urkundet, dieselbe als *seine*, d. h. als des Reiches Feste bezeichnet. Die Reichsunmittelbarkeit wird damit nochmals bezeugt.

Da Kaiser Albrecht zu Anfang seiner Regierungszeit auch die Frage der übrigen üchtländischen Reichsgebiete ordnete, z. B. auf schiedsrichterlichem Wege dem Grafen von Savoyen Peterlingen, Murten und den Turm von Broye entriss ¹⁾, könnte er damals am ehesten auch in die grasburgischen Verhältnisse eingegriffen haben. Jedenfalls sind die beiden obgenannten Vögte vor dem Jahre 1306 eingesetzt worden; im Mai 1306 sehen wir einen derselben schon in Amtstätigkeit.

„Im Reichsgericht zu Schwarzenburg, vor dem Junker Wilhelm von Endlisberg, Vogt zu Grasburg, der im Namen des Reichs daselbst als Richter sass“, verzichtete nämlich am 19. Mai 1306 der Kirchherr von Worb, Johannes von Bremgarten, zugunsten seiner Oheime auf die Burgen von Bremgarten und Toffen und den Zehnten von Ütligen. Als Zeugen von Unterwassern (Grasburg) erscheinen der Junker P. von Wolqueswil ²⁾ und Heinrich und Walter von Steinenbrünnen ³⁾. Ausser den Siegeln des Edeln Hugo von Buchegg und des Ritters Johannes von Bubenberg hängen die Siegel Johans, des Pfarrers von Wahlern, und des Reichsvogtes Wilhelm von Endlisberg ⁴⁾.

¹⁾ Wattenwyl I, 201.

²⁾ Wolgiswil im Kanton Freiburg, Gemeinde Alterswil (Dict. von F. Buomberger). Der Junker „Peter“ von W. ist der Sohn des Ritters Niklaus von W. (Daguët, Genealogien, fol. 111.)

³⁾ Ministerialgeschlecht aus dem untersten Teile der Herrschaft Grasburg.

⁴⁾ Font. IV, Nr. 227 . . . apud Swarzenburg, in iudicio sacri Romani imperii, coram Wilhelmo de Endilisperch, domicello, advocato de Grasburg, in eodem iudicio ex parte dicti imperii pro tribunale sedente . . .

Auch sonst lassen sich bei uns noch einige Spuren dieses Vogtes nachweisen. Wie im März 1309 Jakob von Wahlern und sein Enkel Ulrich von Unterwassern ihre reichen Güter zu Elisried dem Johanniterhaus in Freiburg verschenkten, taten sie es mit Ermächtigung und auf „das Geheiss Wilhelms von Endlisberg, des Junkers, ihres Vogtes und Vormünders¹⁾.“ Ferner vernehmen wir anno 1318, dass er in Elisried ein an das Mühlilehn angrenzendes Gut besass, das er von einem gewissen „Torschez“ und das dieser vom sel. Kuno von Helfenstein erworben hatte²⁾.

Auf der Grasburg wird uns in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts mehrmals ein „Endlisberghaus“ (domus de Enguilisper oder Endlisper) genannt³⁾. Sehr wahrscheinlich ist damit das Wohngebäude der Vorburg gemeint⁴⁾, und der Name wird zurückzuführen sein auf unsern Vogt Wilhelm von Endlisberg. Ob er das Haus bloss bewohnt, oder gar erbaut hat, lässt sich nicht bestimmt entscheiden.

In entsprechender Weise wird einmal das Wohnhaus in der Hauptburg⁵⁾ als Haus, „in welchem Johannes von Wippingen wohnte“, bezeichnet⁶⁾.

Die beiden Vögte scheinen demnach ihre Residenz nach Haupt- und Vorburg geteilt zu haben, und da sie die letzten vorsavoyischen Burgvögte waren, wurden in savoyischer Zeit die beiden Burgteile gelegentlich nach ihnen benannt.

1) Font. IV, Nr. 255.

2) Font. V, Nr. 44.

3) R. 1365/66, Opera castri und R. 1369/75, Opera castri. Näheres bei der Besprechung der Grasburg.

4) Vergl. Ziffer VIII auf unserm Plane der Grasburg. (Aufgenommen in F. Bürkis „Die Ruine Grasburg“, S. 11.)

5) Ibidem, Ziffer XVIII.

6) R. 1314/15, Opera castri.

Die savoyische Zeit.

III. Kapitel:

Die erste savoyische Herrschaftsperiode.

(1310—1327).

Inhalt: 1. König Heinrich VII. verpfändet die Herrschaft Grasburg an Savoyen. — 2. Die savoyischen Vögte auf der Grasburg von 1310—1327. — 3. Zwei lokalpolitische Angelegenheiten aus den Jahren 1310—1327. — 4. Anteil der Herrschaft Grasburg an den savoyischen Kriegen von 1310—1327. — 5. Grasburg und die savoyisch-österreichischen Beziehungen in den Jahren 1310—1327.

1. *König Heinrich verpfändet die Herrschaft Grasburg an Savoyen (1310).*

Seit mehr als einem halben Jahrhundert hatten die Grafen von Savoyen versucht, sich die Vorherrschaft im Üchtland zu erkämpfen und die vielen reichsunmittelbaren Gebiete daselbst in ihre Hand zu bekommen. Ihre Bestrebungen waren aber von wenig dauerndem Erfolg begleitet. Wohl gelang es ihnen vorübergehend, diesen oder jenen Punkt in ihre Gewalt zu bringen; immer wieder aber mussten sie vor dem Schwerte oder der klugen Politik der habsburgischen Fürsten zurückweichen. Dieser habsburgischen Zähigkeit werden wir es auch zu verdanken haben, dass Savoyen bis dahin in Grasburg überhaupt nie festen Fuss fassen konnte, und dass unsere Landschaft so lange dem Reiche erhalten blieb.

Anders kam es, als nach dem tragischen Ende Kaiser Albrechts der Luxemburger Heinrich VII. den Königsthron bestieg. Er stand dem Hause Savoyen durch Freundschaft und Verwandtschaft ¹⁾ nahe, und als er für seinen italienischen Feldzug der Hülfe und des Geldes des Grafen bedurfte, da zauderte er nicht, die bisher streng gehütete

¹⁾ Amadeus V. von Savoyen und Heinrich von Luxemburg waren Schwäger; beide hatten Töchter des Johann von Brabant zu Frauen.

Feste Grasburg ihm auszuliefern, in ähnlicher Weise, wie er auch sonst reichsunmittelbare Gebiete in unserer Nachbarschaft veräusserte und in Gefahr brachte ¹⁾. Er erteilte zunächst dem Grafen von Savoyen die Erlaubnis, die Pfandschaft über Grasburg von den beiden vorgenannten Freiburgern einzulösen, belehnte ihn anno 1310 selbst damit und setzte ihm überdies die Grasburg gemeinsam mit Murten und dem Turme von Broye als Pfand ein für eine zweite grössere Forderung von 4000 Mark Silber. Durch diese doppelte Verpfändung war die Möglichkeit einer Einlösung durch das Reich in weite Ferne gerückt. Sie sollte für die Grasburg überhaupt nie mehr erfolgen.

Der die Grasburg allein betreffende Pfandbrief lautet in der Übersetzung:

„Wir, Heinrich, von Gottes Gnaden römischer König und allzeit Mehrer des Reichs, tun jederman kund, dass wir dem erlauchten Amadeus, Grafen von Savoyen, unserm geliebten Verwandten und Getreuen, der unsere und des Reiches Feste, genannt Grasburg, mit unserer Einwilligung ²⁾ von den weisen Wilhelm von Endlisberg und Johann von Wipplingen, Bürgern zu Freiburg, zurückgekauft und eingelöst hat, die genannte Feste mit ihren Zubehörden solange verpfänden, bis dass jene Summe ³⁾ ihm völlig ausbezahlt sein wird. Die Einkünfte aber und Nutzniessungen dieser Feste, welche wir dem Grafen für die Bewachung der genannten Burg überlassen, sollen nicht eingerechnet

¹⁾ Man vergl. für die bernischen Gebiete Wattenwyl II, 4 u. 5 und für die Waldstätte Dierauer I, 112, 114.

²⁾ De nostro beneplacito et consensu . . . Wie Graf Eduard anno 1327 die Herrschaft Grasburg wieder veräussert (siehe unten S. 102), sagt er unzutreffend, diese Einlösung des Jahres 1310 sei erfolgt auf *Befehl* (de mandato) des Kaisers.

³⁾ 2100 Lausannerpfunde, siehe S. 65.

werden. — Zur Bestätigung des Geschehenen befehlen wir, den vorliegenden Brief mit unserm Majestätssiegel zu bekräftigen. Gegeben zu Capella, am 16. November 1310, im zweiten Regierungsjahre des Königs“ ¹⁾).

Dieser erste Pfandbrief wurde in den Anfängen des italienischen Feldzuges ausgestellt. Am 23. Oktober 1310 überschritt Heinrich den Mont Cenis, am 23. Dezember hielt er seinen Einzug in Mailand, ²⁾ und so versetzt uns der 16. November mitten auf den Marsch durch die Lombardei.

Diese Abtretung kann angesehen werden als Stimulus zu kräftigem Beistand oder auch als Belohnung für schon geleistete Dienste; denn bereits im Sommer 1310 hatte Graf Amadeus für den König eine Reise nach Rom unternommen und mit dem Papste wegen der Kaiserkrönung unterhandelt, und als dann der König selbst mit einem Heere nach Italien aufbrach, da traf Amadeus schon in Solothurn mit ihm zusammen, zog mit ihm nach Bern und geleitete nachher den königlichen Zug durch die savoyischen Lande und über die Alpen ³⁾.

Für die zweite oben (S. 70) erwähnte Verpfändung, die sich auf Grasburg, Murten und den Turm von Broye bezieht, ist die Originalurkunde verloren gegangen. Als 1327 Savoyen das Pfandrecht über Grasburg vorübergehend an Wilhelm von Düdingen verkaufte, wurde der Pfandbrief noch im Kloster Hauterive bei Freiburg deponiert ⁴⁾ und

¹⁾ Original im Staatsarchiv Turin. Photographische Kopie im St.-A. Bern. — Diese erste Verpfändung war bisher unbekannt, man wusste nur von der zweiten nach einer spätern Urkunde vom 17. März 1328. (Vergl. Font. IV, Nr. 398.) — Wir geben dieses für die grasburgische Geschichte sehr wichtige Dokument des Jahres 1310 im Wortlaute wieder in Beilage III.

²⁾ Wattenwyl II, 5, 6.

³⁾ Wattenwyl II, 4, 6 und *Guichénon*, Histoire généalogique de la royale maison de Savoye, I, 359.

⁴⁾ Siehe unten Kapitel IV, S. 106.

1343' bei der Einlösung dort wieder erhoben ¹⁾; nachher aber verlieren wir seine Spur. Einiges über den Inhalt vernehmen wir bei jener Übergabe des Briefes an das genannte Kloster, und bei dem unmittelbar vorausgehenden Verkaufe des Jahres 1327. Hier wird dem deutschen Könige das Rückkaufsrecht vorbehalten unter der Bedingung, dass er ausser den genannten 2100 Lausannerpfunden, für welche einst Kaiser Albrecht und nachher Kaiser Heinrich die Grasburg verpfändet hatten, „auch 2000 Mark Silber“ zurückbezahle „als Hälfte einer Schuld von 4000 Mark Silber, für welche der vorgenannte Kaiser Heinrich sowohl das genannte Schloss Grasburg als auch die Stadt und Feste Murten und den Turm von Broye“ dem Grafen Amadeus „aus gewissen Gründen und Ansprüchen verpfändet hatte“ ²⁾.

Wann und unter welchen Umständen diese zweite Verpfändung erfolgte, erfahren wir dabei nicht. Nach dem savoyischen Historiker Guichéron hat im Jahr 1310 der Kaiser Heinrich seiner Nichte Katharina von Savoyen, welche mit dem Herzog Leopold von Österreich verheiratet wurde, die 4000 Mark Silber als Ehesteuer gespendet und bei diesem Anlasse die genannten Schlösser als Pfand gesetzt ³⁾.

Die doppelte Verpfändung des Jahres 1310 war gleichbedeutend mit einer definitiven käuflichen Abtretung unserer Landschaft an Savoyen; denn von dort an hat das Reich

¹⁾ Siehe unten Kapitel V, Abschnitt 1.

²⁾ Siehe Kapitel IV, S. 102/3. Vergleiche auch Font. IV, Nr. 398.

³⁾ Guichéron I, 371/372: „Caterine de Savoie épousa Léopold, duc d'Autriche etc. L'empereur Henri en faveur de ce mariage donna à cette princesse, sa nièce, 4000 marches d'argent, qu'il assigna la mesme année sur les chasteaux de Morat et de gra(n)spurg“.

sein Einlösungsrecht nie mehr geltend gemacht ¹⁾. Über das Schicksal der Herrschaft Grasburg entschieden von nun an auf mehr als 100 Jahre hinaus die Grafen von Savoyen und von 1423 an die Städte Bern und Freiburg. Zwar sah sich Savoyen im 14. Jahrhundert mehrmals aus finanziellen Gründen genötigt, die Vogtei weiter zu verpfänden und zu verkaufen; aber immer sicherte es sich durch Vorbehalt des Rückkaufs oder andere Bestimmungen seine Herrschaftsrechte über unsere Gegend, so dass doch die Jahre 1310—1423 für dieselbe als die savoyische Zeit zu bezeichnen sind.

Aus dieser Periode ist uns ein verhältnismässig sehr reiches Urkundenmaterial überliefert; denn hier setzt nun die Reihe der erhaltenen Vogtsrechnungen ein. Zwar haben sie in erster Linie für die Rechts- und Kulturgeschichte Bedeutung; aber auch für die politische Geschichte bilden sie eine überaus wichtige Quelle. Sie berichten von wechselvollen Schicksalen, die über unsere Landschaft hereinbrachen; sie melden die Namen der Vögte und zeichnen in den Hauptzügen ihr Schalten und Walten usf. Eine längst entschwundene und lang vergessene Zeit gewinnt wieder Gestalt und zeigt sich uns in skizzenartigen Bildern.

Wir gliedern die Jahre von 1310—1423 nach den verschiedenen Inhabern der grasburgischen Pfandrechte folgendermassen:

¹⁾ Wir wissen heute nicht mehr, in welcher Weise sich das Reich 1310 das Einlösungsrecht sicherte; aber „es ist kaum zu bezweifeln, dass es sich, wie üblich, das Recht der Wiederlösung binnen zehn Jahren vorbehielt“ (s. von Stürler, Geschichtliche Fragmente über Grasburg). Wie Savoyen 1327 die Herrschaft Grasburg an Wilhelm von Düdingen verkauft, wahrt es auch dem Reiche noch das Rückkaufsrecht; bei spätern Handänderungen aber hören wir nie mehr etwas davon.

- 1310—1327: Erste savoyische Herrschaftsperiode.
 1327—1343: Grasburg unter Wilhelm von Düdingen und seinen Söhnen.
 1343—1345: Zweite savoyische Herrschaftsperiode.
 1345—1356: Grasburg unter Jakob von Düdingen.
 1356—1399: Dritte savoyische Herrschaftsperiode.
 1399—1407: Grasburg unter Petermann Velga v. Freiburg.
 1407—1423: Letzte savoyische Herrschaftsperiode.

2. Die savoyischen Vögte der Grasburg von 1310—1327.

Für die Grafen von Savoyen führten von 1310 an ihre Vögte oder Kastellane (*castellani*) das Szepter auf der Grasburg. Mit dem Grafen selbst scheint die kleine entfernte Grenzlandschaft wenig in direkte Berührung gekommen zu sein. Die vorhandenen Quellen berichten weder von einer Durchreise noch einer Visitation des Landesherrn, und umgekehrt hören wir nur einmal von einer grasburgischen Gesandtschaft, die sich direkt zum Grafen begab ¹⁾.

Die Vögte, welche im gegenseitigen Verkehr die Mittelsperson bildeten, waren aber bei weitem nicht so selbstherrliche Personen, wie es ihre Stellung, ihre stolze Residenz und ihr bewaffnetes Gefolge, dem wir weiter unten noch begegnen werden, vermuten liessen. Für ihre Amtsführung waren sie vielmehr einer Reihe von Instanzen verantwortlich: In erster Linie dem Grafen selbst, dem sie beim Amtsantritt eidlich versprechen mussten, sich in der Verwaltung der Gerechtigkeit und Treue zu befeissen, sodann der savoyischen Rechnungskammer, die sorgfältige Jahresrechnungen über das Einnehmen und Ausgeben verlangte, und endlich dem Vorgesetzten derjenigen savoyischen Land-

¹⁾ Siehe unten Kapitel VII.

vogtei, welcher die Herrschaft oder Kastellanei Grasburg mit andern Vogteien jeweilen zugeteilt war ¹⁾).

Konnte der Kastellan aus irgend einem Grunde die Verwaltungsgeschäfte nicht selber besorgen, so übertrug er sie seinem Stellvertreter, der sich Vizekastellan oder Statthalter (*locum tenens*) nannte; solche Untervögte begegnen uns z. B., wenn der Kastellan noch Inhaber anderer, höherer Ämter, wie z. B. der Landvogtei Waadt, war. In diesem Falle haben wir die drei Instanzen des Vizekastellans, des Kastellans und des Landvogts (*baillivus*) wohl zu unterscheiden.

Und nun gehen wir den grasburgischen Kastellanen der ersten savoyischen Herrschaftsperiode im einzelnen nach. Es sind im ganzen vier nachweisbar. Peter von Blonay, Peter von Kastels, Johann vom Turn und Wilhelm von Düdingen.

1. *Peter von Blonay*: ²⁾ Einzelheiten aus seiner Amtstätigkeit sind nicht bekannt, weil uns kein Urkundenmaterial

¹⁾ Von 1310—1359 gehörte die Kastellanei Grasburg zur Landvogtei Chablais und nach 1359 zur Landvogtei Waadt. Vergl. unten Kapitel VII, Abschnitt 2.

²⁾ Das alte Adelsgeschlecht dieses Namens, dem wir in der Kastellansreihe der Grasburg dreimal begegnen werden (siehe Beilage I), nennt sich nach Blonay en Chablais (Savoyen) und nach Blonay sur Vevey (Waadt). Es teilt sich von zirka 1300 an in zwei Hauptlinien: Die ältere Linie der heutigen Blonay der Waadt und die jüngere Linie der heutigen Blonay von Chablais. Letztere — der genannte Peter (II.) von Blonay gehört dazu — besass auch Rechte in Blonay sur Vevey und auf dem rechten Ufer des Genfersees. Chablais umsäumte nämlich damals den ganzen obern Teil des Genfersees bis hinab zur Veveyse, umfasste auch die Kastellaneien Monthey und St. Maurice im Wallis und erstreckte sich nordwärts bis in das Hügelland von Grasburg.

Über Peter (II.) von Blonay werden folgende Angaben gemacht: „Coseigneur de Blonay en Chablais et de Blonay sur Vevey, seigneur de Saint-Paul (1317). Il épousa Agnes de la Sarraz. Fut en 1298

aus seiner Hand und Zeit erhalten geblieben ist. Bloss in einigen spätern Rechnungen wird er ein paarmale als Vogt von Grasburg genannt. So nimmt Peter von Kastels einmal vergleichend Bezug auf die „Beilagen der Rechnung Peters von Blonay vom Jahre 1311“³⁾, und zirka 80 Jahre später wird mehrmals auf eine „in der Rechnung Peters von Blonay, des ehemaligen Kastellans von Grasburg“, gemachte Angabe über das Verhältnis des grasburgischen und freiburgischen Getreidemasses hingewiesen⁴⁾. Peter von Blonay wird demnach der erste savoyische Kastellan auf der Grasburg gewesen sein, und wir werden jene verlorene Rechnung des Jahres 1311 als seine früheste anzusehen haben. Vermutlich blieb er auf seinem Posten bis Ende Mai 1314⁵⁾, wo eine andere Persönlichkeit an seinem Platze erscheint.

un des pleiges du traité entre le baron de Vaud et l'évêque de Lausanne (Guich.). Est la tige des Blonay du Chablais. Il prête hommage pour Saint-Paul, le 15 juillet 1306, au comte de Savoie, qui lui en accorde investiture et lui fait donation de la vallée de Bernex, de l'avouerie de Vevey et de 700 livres de Lausanne. Est encore maintenu dans ce que dessus par lettres du comte de Savoie du samedi après la fête de l'Ascension de l'an 1314, spécialement pour la juridiction de Bernex, dont il avait été fait don“. Zudem war er im Jahre 1308 vermutlich vidomne de Genève. (Nach dem armorial et nobilaire de l'ancien duché de Savoye par le comte E. Amedée de Foras, Grenoble 1863, I, 211—232, auf welches uns Herr Prof. von Mülinen freundlichst aufmerksam machte.)

³⁾ R. 1315/17, Casei et seracei: ut in particulis in computo Petri de Blonay de anno domini 1311.

⁴⁾ R. 1391/92 und R. 1392/93, Schluss: . . . in computo Petri de Blonay, quondam castellani de Grasenborg, de anno domini 1311.

⁵⁾ Auch in den Jahren 1312 und 1313, wo keine bestimmte Nachricht vorliegt, wird er unser Vogt gewesen sein; denn ebenfalls die spätern Vögte haben meist mehrere Jahre amtiert. Der nächste erscheint zwar erst 1314. Schwerlich aber hat Wilhelm von Endlisberg anno 1312 das Amt wieder versehen, wie Daguet in seinen Genealogien (fol. 41) annimmt. Vergl. oben S. 64, Anmerkung 3.

2. *Peter von Kastels* ¹⁾. (Petrus de Castello) 1314 bis 1318. Mit ihm wird die Reihe der erhaltenen Vogtsrechnungen eröffnet; die seinigen reichen vom 27. Mai 1314 bis zum 11. Mai 1318 und bezeichnen zugleich auch die Dauer seiner Vogtei. Unmittelbar vorher war er Vogt von Murten und Peterlingen und brachte noch in seine erste grasburgische Rechnung einen Posten von 62 ℥ 12 β vienn. „als Restanz seiner Rechnung von Murten und Peterlingen“ ²⁾. Er muss eine bedeutende Persönlichkeit gewesen sein, sonst hätte ihm der Graf von Savoyen nicht diese wichtigen Stellungen an der Ostgrenze seines Landes anvertraut. Wir werden in spätem Zusammenhang ausführen, wie er einmal im Auftrage des Grafen zum König reiste und die Männer von Grasburg auf einem Streifzuge nach Plaffeyen führte. Auch seine Gemahlin, „Marguereta de Wolquesvile“ ³⁾, lernen wir einmal als „Schlossherrin (castellana) von Grasburg“ kennen, in einem Schreiben an den Pfarrer Stephan von Châtel-St. Denis, worin sie diesen um sein Siegel bittet zur Bekräftigung eines Lehenkontraktes, den sie und ihr Mann mit dem Kloster Part-Dieu ⁴⁾ abge-

¹⁾ *Châtel-St. Denis*, Kanton Freiburg. Das Rittergeschlecht dieses Namens besass im freiburgischen Oberland bedeutende Güter, unter anderm auch die Herrschaft Remaufens (Kanton Freiburg, Bezirk Veveyse). (Daguet, Genealogien, und Urkunde vom Mai 1316, St.-A. Freiburg, Arch. Part-Dieu F, Nr. 8). Daneben waren die Kastels Bürger von Freiburg. Als Hausbesitzer daselbst wird unser Kastellan anno 1317 genannt (Font. IV, Nr. 747). Für die Landschaft Grasburg haben die beiden Söhne des Junkers Johann von Kastels Bedeutung, nämlich der Junker Peter von K. als Kastellan und sein Bruder, der Ritter Kuno, der Herr zu Remaufens, als Stellvertreter des spätern Vogtes Johann vom Turn. Vergl. S. 79, Anm. 2.

²⁾ R. 1314/15, Ausgaben. Im Verzeichnis der Vögte von Murten bei Engelhard, „der Stadt Murten Chronik und Bürgerbuch“, S. 306, ist dieser Name zu ergänzen.

³⁾ Wolgiswyl, vergl. oben S. 67, Anm. 2.

⁴⁾ Bei Greyerz, Kanton Freiburg.

schlossen ¹⁾. Sie ist die einzige Kastellansfrau, die ausdrücklich als solche genannt wird.

3. Der Ritter *Johannes vom Turn* ²⁾, Herr zu Gestelen im Wallis (Johannes de Turre, dominus Castellionis), übernahm die Vogtei Grasburg am 11. Mai 1318 ³⁾ und behielt sie bis ins Jahr 1322. Seine letzte erhaltene Rechnung reicht zwar bloss bis zum 4. [November] 1321 ⁴⁾, auch ist der Amtsantritt seines Nachfolgers nicht mehr genau bekannt; wir werden aber anschliessend sehen, wie Johannes vom Turn noch am 26. Dezember 1321 und am 15. März 1322 ausdrücklich als Kastellan von Grasburg genannt wird, während sein Nachfolger, Wilhelm von Düdingen, beide Male ausdrücklich als sein Stellvertreter erscheint ⁵⁾ und erst vom 11. August 1322 weg als Vogt von Grasburg auftritt ⁶⁾. So fiel demnach der Wechsel in den Sommer 1322. Da Johannes vom Turn in eigenen Angelegenheiten und in Sachen des Grafen eine viel beanspruchte Persönlichkeit war, scheint ihm für unser Ländchen wenig Zeit übrig geblieben zu sein; er liess seine Statthalter bei uns

¹⁾ Pergamentzettel im St.-A. Freiburg, Arch. Part-Dieu F, Nr. 8. Er ist mit dem Lehenkontrakte zusammengeheftet und war einst besiegelt vom Pfarrer Johann von Wahlern und vom genannten Kastellan selbst.

²⁾ L. de Charrière in seiner ausführlichen Monographie über die Herren vom Turn (M. D. R., Tome XXIV, S. 177 ff.) kennt den Johannes vom Turn (S. 269—282) als: „chevalier, seigneur de Châtillon, coseigneur de Frutigen, vidomne de Conthey, gouverneur de Milan et seigneur engagiste de Laupen.“ Von seiner Tätigkeit auf der Grasburg weiss er nichts. Auch dem speziellen Biographen Johans vom Turn, Viktor van Berchem, (Jean de la Tour-Châtillon, un grand seigneur vallaisan au XIV^e siècle, M. D. R., 2^e Série, IV, 1—91) ist seine grasburgische Tätigkeit unbekannt. (Vergl. unten S. 93 und 98—100).

³⁾ R. 1318/19, Einleitung.

⁴⁾ Siehe Verzeichnis der savoyischen Vogtsrechnungen, Beilage II.

⁵⁾ Siehe unten S. 80 und 91.

⁶⁾ Siehe unten S. 85.

schalten und walten. Bei der Übernahme der Vogtei begegnet uns als Stellvertreter der Ritter *Kuno von Kastels* ¹⁾. Dieser nahm damals von dem abtretenden Vogte ein Quantum Getreide in Empfang, das auf den neuen Kastellan überging ²⁾, und bezeugte auch mit dem Pfarrherrn Johannes von Wahlern und dem Vikar Peter vom Ried (de Riede) ³⁾, dass andere Vorräte (66 Mütt Hafer, ein Mütt Erbsen und ein Mütt Gerste), worüber Peter von Kastels Rechnung schuldig war, noch in Schwarzenburg vor einem gewissen Termin (Michaelstag) verbrannten und somit nicht seinem Bruder zur Last fielen ⁴⁾. Vom 11. Mai 1318 bis 12. August 1319 scheint er ganz mit der Verwaltung der Kastellanei Grasburg betraut gewesen zu sein. Wenigstens hat er über diese Periode Rechnung abgelegt ⁵⁾, und erledigte auch in dieser Zeit auf Kosten der grasburgischen Vogteikasse eine Reihe von wichtigen Aufträgen. So werden wir ihn ausziehen sehen, um sich über ein Bündnis, das die Nachbarstadt Bern abschloss, zu erkundigen, und wir finden ihn wiederum vor Solothurn zur Zeit der Belagerung dieses Platzes durch Herzog Leopold, sodann in Lausanne, als die Bastille von Rolle gebaut wurde, und vor Genf, das die savoyischen Heere damals bestürmten ⁶⁾.

¹⁾ Bruder des Vogtes Peter von Kastels. Siehe oben S. 77. Anmerkung 1.

²⁾ Peter von Kastels berichtet in seiner letzten Rechnung (1317/18, *Expecte und avene*), er habe dem *Conono de Castello, tenenti locum Johannis de Turre, castellani*, 7 Mütt und 3 Körst Dinkel und 46 Mütt Hafer abgeliefert, wofür Joh. vom Turn Rechnung ablegen müsse. Er beruft sich auf eine Bescheinigung *Johannis de Castello, curati Sancti Prothasii et domini Petri, vicarii de Riedes*.

³⁾ Vermutlich Heitenried.

⁴⁾ R. 1317/18, Ausgaben.

⁵⁾ R. 1318/19, Einleitung: *Computus Johannis de Turre . . . redditus per Cononem de Castello*.

⁶⁾ Näheres darüber im 4. und 5. Abschnitt dieses Kapitels.

Die Rechnung pro 1319 meldet nichts von einem Statthalter; nachher versah Wilhelm von Düdingen diesen Posten. In dieser Stellung erschien er z. B. 1321 bei der Rechnungsablage¹⁾ und beteiligte sich auch an verschiedenen savoyischen Feldzügen²⁾. Zum letztenmal begegnet er uns als „Statthalter“ von Grasburg und mit ihm Johannes vom Turn als „Kastellan“ am 15. März 1322. J. vom Turn quittierte zu Lausanne den Grafen Amadeus von Savoyen für eine Summe von 140 Goldgulden, die er „durch die Hand Wilhelms von Düdingen, seines Statthalters in der Kastellanei Grasburg“, empfangen hatte.

Die Schuld ging zurück auf eine Abrechnung, die der Graf von Savoyen für den Junker Theobald von Grandson³⁾ besorgte⁴⁾.

Kurz nachher ging die Vogtei Grasburg auf Wilhelm von Düdingen über, der schon am 11. August 1322 als Inhaber derselben genannt wird. Der Wechsel fand also zu Anfang des Sommers 1322 statt, vielleicht im Juni, wo Johann vom Turn von Friedrich dem Schönen von Österreich den Auftrag erhielt, mit den Städten und Gemeinwesen der Lombardei zu verhandeln⁵⁾.

¹⁾ R. 1320/21, Schluss: . . . de qua remanencia [libravit] — — (Lücke) — dicto Johanni [de Turre] per manum Willermi de Duens, tenentis locum suum in castellania [de Grasembor] . . .

²⁾ Näheres im 4. und 5. Abschnitt dieses Kapitels.

³⁾ Es könnte vielleicht ein Zusammenhang bestehen mit dem Übergang der Pfandschaft von Laupen von den Grandson an Joh. vom Turn. (M. D. R. XXIV, 283.)

⁴⁾ Urkunde vom 15. März 1322 im Arch. camerale, Turin. Photographische Kopie im St.-A. Bern: . . . dominnus Amedeus, comes Sabaudie, michi tenetur in septies viginti flor[enorum], quos ex causa responsionis per ipsum dominum mihi facte pro Thebaldo de Grandis-sono, domicello, qui floreni mihi solvi debebantur in carnisprivio nuper elapso . . .

⁵⁾ Victor van Berchem, Jean de la Tour-Châtillon, M. D. R., 2^e Série, IV, 38.

4. *Wilhelm von Dürdingen* (Willermus de Duens). Als „Kastellan“ von Grasburg begegnet er uns am 11. August 1322, wo er vom Grafen von Savoyen zur Heerfolgeleistung aufgefordert wird ¹⁾, ferner im Juni 1323, wo er eine von „Heinrich von Elisried zu Unterwassern“ ausgestellte Urkunde besiegelt ²⁾, und am 19. November 1325, wo ihm die Herren von Weissenburg die Hälfte der Zehnten der Pfarrgemeinde Zweisimmen verkaufen ³⁾. Sonst wird er nie ausdrücklich als „Kastellan“ oder „Vogt“ bezeichnet; wir dürfen aber doch mit Sicherheit annehmen, dass er dieses Amt bis zum 16. Dezember 1327 versah. Damals brachte er das Reichsländchen Grasburg käuflich an sich und erschien fortan als „Herr zu Grasburg“ ⁴⁾. Aus seiner Kastellanszeit (1322—27) sind keine Rechnungen erhalten geblieben. Immerhin ist er noch in gleicher Weise, wie seine Vorgänger, dem Grafen von Savoyen verantwortlich gewesen. Im Jahre 1322 wird er nämlich für einen ihm zukommenden Soldbetrag „auf seine nächste Rechnung“ angewiesen ⁵⁾; also muss dort eine solche vorgesehen gewesen sein; und ein späterer Kastellan nimmt einmal vergleichend Bezug auf die „Rechnung der genannten Kastellanei vom Jahre 1327 ⁶⁾“.

Damit sind die Nachrichten über die vier ersten savoyischen Vögte erschöpft. Wir dürfen die Liste als vollständig betrachten, wie wir oben ausgeführt haben, auch für den Anfang der Periode.

¹⁾ Siehe unten S. 85.

²⁾ Font. V, Nr. 303.

³⁾ Font. V, Nr. 436.

⁴⁾ Vergl. S. 101 ff.

⁵⁾ Siehe unten S. 87.

⁶⁾ R. 1343/44, Salarium: . . . ut in computo dicte castellanie de anno 1327.

3. Zwei lokalpolitische Angelegenheiten aus den Jahren 1310—1327.

Es ist nicht möglich, sich in dieser Zeit schon ein Gesamtbild über das politische Leben in unserm Ländchen zu machen; bloss auf zwei vereinzelt Vorgänge, die dem Kreise der lokalpolitischen Ereignisse angehören, können wir hier hinweisen.

Im Rechnungsjahre 1320/21 scheint ein Rechtsstreit zwischen den Landleuten und den Behörden schwebend gewesen zu sein. Wir wissen nicht mehr viel davon; bloss eine kurze, sehr defekte Stelle in der betreffenden Vogtsrechnung nimmt noch darauf Bezug und meldet, der Kastellan Johann vom Turn habe damals für sich und sein Gefolge verschiedene Auslagen gehabt, „als er von Grasburg „nach — — —¹⁾ zog, um das Urteil des Schultheissen und der weisen [Räte] — — — zu vernehmen, weil die Leute von Grasburg sagten, dass sie nicht schuldig wären — — —“²⁾. Es handelte sich demnach um eine Differenz zwischen dem savoyischen Kastellan und den Grasburgern, offenbar wegen der Gerichtsbussen (banna), wobei vermutlich eine der benachbarten Städte Bern oder Freiburg³⁾ die Rolle der Schiedsrichterin übernahm.

Aus einer andern Stelle in unsern Vogtsrechnungen müssen wir schliessen, dass Grasburg in jenen Jahren in eine Fehde mit südwestlichen Nachbarn mit verwickelt war.

¹⁾ Lücke.

²⁾ R. 1319/21, Expens.: [Libravit] in expensis domini Johannis de Turre et ejus comitive euntis de Grasemb[orc] — — — ad habendam cognicionem sculteti et sapientum [consulum] — — — quantum banna — — — quia illi de Grasemborc dicebant, quod non deb[ebant] — — — litteram sculteti et consulum — — —.

³⁾ Auch in Freiburg ist neben den Titeln advocatus und avoyer der Titel scultetus schon gebräuchlich (vergl. z. B. Rec. diplom. de Fribourg II, S. 39 und 64), also kann als Schiedsrichterin auch Freiburg in Betracht fallen.

Auch diese zweite lokalpolitische Nachricht ist sehr mangelhaft überliefert. Wir vernehmen nur, dass mehrere Personen und Dorfschaften in der Rechnungsperiode vom 27. Mai 1314 bis zum 2. Juni 1315 gebüsst wurden, „weil sie nicht beim Kastellan waren auf dem Streifzuge (cavalcata) nach Plaffeyen“¹⁾. Der Vogt Peter von Kastels hat darüber folgende Bussen verrechnet: 9 β ²⁾ von den Leuten vom Ried (de Riedes)³⁾, 10 β von Niklaus vom Fall (de Walla)⁴⁾ und Konrad vom Eigen (Enguy)⁵⁾, 10 β von Rudolf von Äugsten (Deusten)⁶⁾, 10 β von Konrad vom Ried und 8 β von den Leuten von der Furen⁷⁾ (Furon)⁸⁾.

Aus diesen Einzelbussen müssen wir entnehmen, dass damals ein Gesamtaufgebot an die waffenfähige Mannschaft von Grasburg ergangen war, in ähnlicher Weise, wie wir acht Jahre später wieder eines nachweisen können⁹⁾. Wichtig ist uns diese Nachricht besonders deshalb, weil wir die Grasburger damit zum erstenmal im Felde nachweisen können. Dass es sich nicht bloss um eine Art Musterung handelt, geht daraus hervor, dass Plaffeyen schon ausser-

¹⁾ Dorf an der Südwestgrenze der Herrschaft Grasburg, im freibürgischen Sensebezirk.

²⁾ Schilling; die Bussen sind fast ausschliesslich in weisser Bernermünze (albe monete) verrechnet, vermutlich auch hier.

³⁾ Da die meisten nachbenannten Ortschaften im Guggisberg liegen, wird es sich wohl um Ried bei Guggisberg handeln.

⁴⁾ Vermutlich „Fall“ bei Guggisberg oder „Fall“ bei Rüscheegg.

⁵⁾ Enge oder Eigen bei Kalkstetten.

⁶⁾ Äugsten, Gemeinde Rüscheegg.

⁷⁾ Vermutlich Furen, Gemeinde Rüscheegg.

⁸⁾ R. 1314/15, Banna: (Item reddit computum) . . . de 9 β ab illis de Riedes, quia non fuerunt cum castellano in cavalcata de Planfayo . . . de 10 β a Nicholao de Walla et Conrade de Enguy, quia non fuerunt cum castellano apud Planfayo, de 10 β a Rudolpho Deusten pro eodem, de 10 β a Conone de Riedes pro eodem, de 8 β ab illis de Furon pro eodem . . .

⁹⁾ Siehe unten S. 85.

halb der Grenzen der Herrschaft Grasburg lag ¹⁾). Als Schlüssel zu den Übergängen nach Jaun und ins Simmental spielte dieses Dorf in jenen Zeiten eine wichtige strategische Rolle, war z. B. durch eine etwas später nachweisbare Schanze befestigt ²⁾, und wir vermuten deshalb, es habe sich im vorliegenden Falle um eine Besetzung der dortigen Talwehr gehandelt. Die nähern Umstände aber der Fehde sind nicht bekannt.

Etwas mehr Zusammenhang zeigen die meisten übrigen politischen Nachrichten aus dieser Zeit, welche unsere Vogtsrechnungen bieten; sie lassen sich alle in den grössern Rahmen der savoyischen und österreichischen Politik einordnen.

4. Anteil der Herrschaft Grasburg an den savoyischen Kriegen von 1310—1327.

Grasburg scheint im Anfang der savoyischen Periode durch die Heerfolgepflicht gegenüber der neuen Herrschaft sehr stark in Anspruch genommen worden zu sein, namentlich in den langwierigen Kriegen, welche die Grafen Amadeus V. (1285—1323) und Eduard (1323—1329) mit ihren unruhigen westlichen Nachbarn, dem Delphin von Vienne und dem Grafen von Genf, zu führen hatten ³⁾. Gewöhnlich war unsere Landschaft in den savoyischen Heerlagern bloss durch kleinere Soldkontingente von zirka 10 Mann vertreten; ausserdem aber hatten die Grafen von Savoyen das Recht, die gesamte waffenfähige Mannschaft unter die Fahnen zu rufen. Schon der vorbesprochene Plaffeyerzug, der freilich nur wenig über die Grenzen unseres Ländchens

¹⁾ Wie wir in anderm Zusammenhang ausführten (S. 40), bildete schon damals — mit Ausnahme von Albligen — die Sense die Westgrenze der Herrschaft Grasburg.

²⁾ Vergl. unter anderm Jenzer S. 42.

³⁾ Guichénon I, 347—373 und 374—383.

hinausging, zeigt dies, namentlich aber gibt ein Aufgebot vom 11. Aug. 1322 darüber klaren Aufschluss. Es lautet in in der Übersetzung: „Gallois de la Baume, Landvogt von Chablais ¹⁾ und Genf, sendet im Namen des Grafen Amadeus von Savoyen seinem geliebten Wilhelm von Düdingen, Kastellan zu Grasburg, seinen Gruss! Da uns neulich gemeldet wurde, dass der Delphin von Vienne sich mit aller Macht ausrüstet mit Leuten und anderm Nötigen, um nach Ablauf des gegenwärtigen Friedens ²⁾ eines der Schlösser des genannten Grafen zu belagern, so melden wir dir im Namen und auf besondern Befehl des Grafen, dass du am neunten Tage des nächsten Monats September mit aller Mannschaft deiner Kastellanei, Berittenen und Fusssoldaten, wessen Leute sie seien, bei Genf stehest zur Verteidigung der Lande des Grafen, auch wenn bereits zehn am Hofe wären; denn in solchem Falle sind alle zu kommen verpflichtet. Am genannten Tage wird Herr Eduard (von Savoyen) ³⁾ daselbst sich einfinden. Es soll jedermann versehen sein mit Lebensmitteln für einen Monat. Auch alle Adelige deiner Kastellanei sollst du benachrichtigen und veranlassen und, wenn es nötig wäre, zwingen durch Auferlegung einer Busse und Entzug des Lehens, welches sie vom Grafen inne haben, dass sie ausgerüstet mit Pferden und [Waffen] ⁴⁾ erscheinen, wozu sie gesetzlich verpflichtet sind. Und dies sollst du mit solchem Eifer besorgen, dass du darüber dem

¹⁾ Grasburg war der Landvogtei Chablais zugeteilt bis in die Mitte des XIV. Jahrhunderts und kam nachher zu der Landvogtei Waadt. Vergl. Kapitel VII, Abschnitt 3.

²⁾ Es muss damit der am 25. Juli 1322 zwischen dem Grafen von Savoyen und dem Dauphin abgeschlossene Friede gemeint sein. (Guichénon I, S. 364 und *L. Cibrario*, origine e progressi delle istituzioni della monarchia di Savoia, In Firenze 1869. Im II. Teil S. 92.)

³⁾ Sohn des Grafen Amadeus und regierender Graf von 1323—29.

⁴⁾ Lücke.

Grafen empfohlen werden kannst¹⁾. Gegeben zu Evian (aquiani) am 11. August 1322 unter dem Siegel Wilhelms von Châtillon, weil wir das unserige nicht bei uns haben“²⁾.

Ob es wirklich damals zu dem befohlenen Auszuge nach Genf kam, lässt sich nicht mehr bestimmt sagen; doch ist es nicht wahrscheinlich. Allerdings begegnet uns Wilhelm von Düringen im September 1322 in Genf, aber ungefähr acht Tage nach dem oben bezeichneten Zeitpunkt und nur mit einer kleinern Eskorte.

Am 13. September 1322³⁾ bezeugte nämlich jener Ritter Gallois de la Baume im Namen des Grafen, „dass Wilhelm von Düringen, der Kastellan zu Grasburg, am 9. September 1322 (Donnerstag nach der Geburt Mariæ) auf seinen Befehl mit acht Bewaffneten nach Genf gekommen sei, worunter der Kastellan selbst, der Ritter Berchy⁴⁾ und der Junker Johannes vom Berg (de Ymberc)⁵⁾ mit schwer gerüsteten Pferden (cum magnis equis) und Thomas von Zirkels (Cherquilles)⁶⁾, Heinrich von Rüeeggisberg (Ruequispel)⁷⁾, Ulrich von der Sangern (de la Sangene), Albert von

¹⁾ Vermutlich bei der savoyischen Rechnungskammer für die Soldanweisung.

²⁾ Original im Staatsarchiv Turin. Photographische Kopie im St.-A. Bern. — Weil eine genaue Entzifferung des teilweise etwas defekten Textes nach der stark verkleinerten Kopie nicht mehr überall zuverlässig möglich war, liessen wir unsere Abschrift zur Sicherheit in Turin nach dem Original noch einmal verifizieren. Den lateinischen Text dieser interessanten Urkunde geben wir in Beilage IV im Wortlaute wieder.

³⁾ Die lune post nativitatem Mariæ.

⁴⁾ In Freiburg kommt ein Johannes dictus berchy als Bürger vor. Rec. dipl. d. c. d. Fribourg III, S. 139.

⁵⁾ Kaum nannte sich ein Ministerialgeschlecht nach der Alp „Ymberg“ (Nordabhang der Pfeife). Es wird an das freiburgische Geschlecht „Berg“ zu denken sein. Vergl. Rec. dipl. II, 8 und 117.

⁶⁾ Zirkels bei Schmitten, Kanton Freiburg.

⁷⁾ In Font. IV und V mehrmals genannt.

Rüschegg (Ruesequa) und Burkard von Bärenwart¹⁾ (Berenrart) mit Rennern (cum curseriis)²⁾. Sie seien gemäss dem Befehle Eduards von Savoyen zehn Tage geblieben, eingerechnet die Hin- und Herreise. Der Soldbetrag werde dem genannten Vogte auf seine nächste Rechnung angewiesen²⁾.

Diese Rechnung ist nicht mehr vorhanden; dafür findet sich in andern aus dieser Zeit die Auslöhnung für ähnliche an savoyischen Kriegen teilnehmende Soldtrüppchen aus unserer Gegend. Die Namen der Teilnehmer werden zwar sonst nie mehr genannt; da aber der Auszug zum Teil auch unter dem Kastellan oder seinem Stellvertreter stattfand, ist anzunehmen, dass ebenso wie hier wenigstens ein Teil der Reisigen aus unserm Herrschaftsgebiet selbst stammte. Gesamtaufgebote sind uns sonst keine mehr bekannt; es ist aber wahrscheinlich, dass die vielen Kriege noch andere mit sich brachten. Kaum hat Savoyen zuweilen die Hilfe ferner Verbündeter beansprucht und die eigenen Kräfte dabei brach liegen lassen. Der bereits erwähnte

¹⁾ Während die ersten vier Begleiter benachbarten Gegenden im Westen und Osten angehören, stammen diese letzten drei aus der Herrschaft Grasburg selbst, nämlich aus Dörfern der heutigen Gemeinde Rüschegg.

²⁾ Original im Staatsarchiv Turin. Photographische Kopie im St.-A. Bern. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: Nos Galesins de Balma, miles, ballivus Chablaisii et Gebennarum pro illustri viro domino Amedeo, comite Sabaudie, notum facimus universis, quod Vuillermus de Duens, castellanus de Grasembor, venit ad mandamentum nostrum apud Gebennas die jovis post nativitatem beate Marie, se octavo de hominibus cum armis, in quibus erant idem castellanus, dominus Berchy, miles, Johannes de Ymberc (t?), domicellus, cum magnis equis, Thomas de Cherquilles, Henricus de Ruequispel, Hudricus de la Sangene, Albertus de Ruesequa et Borcardus de Berenrart cum curseriis, et steterunt per decem dies, incluso adventu et reditu eorum, pro mandamento, quod dominus Eduardus fecerat ibidem, quorum stipendia promittimus eidem castellano in suo sequenti computo facere alloquari sub harum nostrarum testimonio litterarum, datum Gebennis die lune post dictam nativitatem 1322.

Plaffeyerzug beweist auch, dass es jedenfalls nicht immer mit dem blossen Befehl sein Bewenden hatte, sondern auch zum wirklichen Auszug kommen konnte.

Kleinere Kontingente, wohl jene zehn Mann, von welchen das Aufgebot des Jahres 1322 redet, begegnen uns namentlich bei den savoyischen Unternehmungen der Jahre 1319 und 1320. Sie lassen sich auf allen bedeutenderen Kriegsschauplätzen, wie Genf, St. Germain d'Ambérieux, Château de Corbières (Savoyen) und Rolle nachweisen.

Gross war namentlich die Beteiligung vor *Genf*, das damals dem Grafen von Genf abgenommen wurde¹⁾.

Im Sommer 1319 schickte der Kastellan Johannes vom Turn seinen Stellvertreter Kuno von Kastels mit einem Begleiter (*socius*) und einer ausgerüsteten Eskorte auf Befehl des Landvogts von Chablais nach Genf, „zur Bewachung der Stadt, während der dort im August 1319 stattfindenden Kämpfe²⁾“. Sie blieben, eingerechnet die Hinfahrt und Rückkehr, acht Tage, und jeder Mann mit einem schwergerüsteten Pferd erhielt pro Tag drei Genferschillinge. Wieviel die leicht Bewaffneten bekamen und wie viele im ganzen mitzogen, lässt sich aus dem sehr lückenhaften Text nicht mehr herausbringen.

In der Rechnungsperiode vom 30. August 1319 bis zum 4. November 1321 bezogen folgende Personen und Kontingente Soldvergütungen für Dienstleistungen vor Genf³⁾:

¹⁾ Guichénon I, 363.

²⁾ R. 1318/19, Nuntii: pro custodia civitatis Gebennarum tempore jostarum factarum ibidem mense Augusti anno 1319.

³⁾ R. 1319/21, Ausgaben (Nuntii). Leider ist die betreffende Rechnungsrolle von den beiden Rändern her sehr stark angefressen, so dass es oft schwierig ist, sich einen notdürftigen Zusammenhang zu rekonstruieren. Die einzelnen, einst an den Rand geschriebenen Soldbeträge sind alle verschwunden, und vielfach ist es auch nicht mehr möglich, den Namen des Führers, die Zahl der Teilnehmer und die Zeit des Auszuges herauszubringen.

1. Ein Kontingent von neun Reisigen, das vor dieser Stadt stand, „als Herr Eduard dahin kam zur Zerstörung (pro diruptione) des Schlosses Genf¹⁾“. Es waren darunter fünf Bewaffnete mit schwergerüsteten Pferden und vier mit Rennern; jene erhielten drei Genferschillinge pro Tag, diese zwei. Laut Bescheinigung des Landvogts von Chablais vom 26. September²⁾ 1320 blieben sie fünf Tage aus, den Namen ihres Chefs erfahren wir nicht.

2. Wilhelm von Düdingen, welcher als Statthalter des Johannes vom Turn auf Befehl des Landvogtes von Chablais am 17. September³⁾ mit neun Bewaffneten nach Genf zog „zum Heere, welches Herr Eduard dort besammeln liess⁴⁾“. Er brauchte für seine Reise, die auch bis zum 26. September(?)⁵⁾ 1320 dauerte, zwölf Tage. Vier seiner Reisigen hatten schwergerüstete Pferde.

3. Elf Bewaffnete, die teils schwer gerüstete Pferde, teils Renner besaßen und pro Tag je drei, respektive zwei Genferschillinge bezogen⁶⁾.

4. Peter (Perroudis) von Greyerz⁷⁾, der „mit Pferd und Banner „(banneria sua) und sechs Reisigen (vier schwer gerüsteten Pferden, zwei Rennern) vor Genf stand.

1) Ibidem: Quando dominus Eduardus venit ibidem pro diruptione castri Gebenn[arum.]

2) Die veneris ante festum b. Michaelis.

3) Die mercurii post exaltationem sancte crucis.

4) Ibidem: Ad cavalcata[m], quam dominus Eduardus fecit ibidem congregari.

5) Die veneris ante festum b. [Michaelis?].

6) Ibidem. Diese Stelle ist im Texte äusserst defekt, bloss nach der Auslöhnung in Genfermünze kann man auf den Zusammenhang mit den Vorgängen vor Genf schliessen.

7) Donzel, Herr zu Vanel b. Saanen. (Daguet, Genealogien, Fol. 53.) Anno 1331 ist er in einem Krieg mit Bern verwickelt, der auch einen Teil des grasburgischen Gebietes streift. (Näheres unten S. 109).

5. Sieben Reisige (fünf schwere Pferde, zwei Renner) „aus der Truppe eines Jaquemeti, filii domini de Quarto ¹⁾“, die auf Befehl des Landsvogts von Chablais 26 Tage vor Genf lag.

6. Ein Kontingent, dessen Zahl und Chef wir nicht mehr kennen, das nötig war zur Bewachung der Stadt während der Belagerung des Schlosses St. Germain.

Es sei hier auch noch erwähnt, dass Johann vom Turn in der gleichen Rechnung den Ankauf eines Pferdes (corserius) verrechnet, „das dem Orthinus von Thun (tuna) gehörte, welcher bei Genf umkam, in einem Angriffe (insultus), den die Leute von Faucigny daselbst unternahmen ²⁾“.

Einzelne der vorgenannten Soldtrüppchen werden unserm Kastellan bloss zur Auslöhnung zugeteilt worden sein, andere aber, die z. B. nachweisbar vom Vogt oder dessen Stellvertreter geführt wurden, müssen entschieden als Abordnung der Herrschaft Grasburg selbst angesehen werden.

In ähnlicher Weise wie vor Genf begegnen sie uns auch in andern savoyischen Heerlagern jener Jahre.

Vor *St. Germain d'Ambérieux*, das dem Delphin gehörte und vom Grafen von Savoyen belagert und eingenommen wurde ³⁾, lassen sich zunächst acht Schildträger (scutifer(i) im Solde unseres Kastellans nachweisen ⁴⁾ und ausser-

¹⁾ Jaques du Quart war 1306 Landvogt von Chablais (Guichénon I, 375), er entstammte einer alten Familie aus dem Aostatal. (Montet, dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois, Lausanne, 1878, II, 345.)

²⁾ R. 1319/21, Ausgaben: Dieser Orthinus von Thun wird einem Kontingente des Grafen von Kiburg angehört haben, der ähnlich wie Habsburg damals mit Savoyen auf freundschaftlichem Fusse stand. (Vergl. unten S. 92.)

³⁾ Guichénon I, 363.

⁴⁾ R. 1319/21, Ausgaben (Nuntii); die Stelle ist sehr stark zerfressen.

dem erscheint dort ein Ritter Bertoldus ¹⁾ mit einem schwer ausgerüsteten Pferde, Waffen und Begleitern, „welche unser Kastellan dahin in das Heer des Grafen schickte ²⁾“. In der zweiten Hälfte des Jahres 1321 legte sich der Graf von Savoyen mit Heeresmacht vor das feste Schloss *Corbières in Gex* und bezwang es nach ungefähr fünfwöchiger Belagerung ³⁾. Hier erschien als Vertreter unserer Gegend, aber nur mit kleiner Begleitung, der Statthalter Wilhelm von Düdingen. Eine Soldanweisung, die zu seinen Gunsten ausgestellt wurde, gibt noch darüber Auskunft. Am 26. Dez. 1321 bezeugte nämlich der Graf Amadeus von Savoyen, „dass er diesem Wilhelm von Düdingen, Statthalter Johannes vom Turn, seines Kastellans zu Grasburg, als Sold für sich (32 Tage) und als Löhnung für drei Begleiter ⁴⁾ (42 Tage, bis Dienstag, den 13. Dezember — inbegriffen die Hinreise ins Heer von Corbières und die Rückreise) einen Betrag von 26 β und 11 δ gross. tur. schulde und auf die nächste Rechnung des genannten Kastellans anweise ⁵⁾“.

Auch bei Anlass der in diese Zeit fallenden Erwerbung und Befestigung der Stadt und des Schlosses *Rolle* ⁶⁾ am

¹⁾ Wohl identisch mit dem oben genannten Ritter Berchy (s. oben S. 86.)

²⁾ R. 1319/21, Ausgaben (Nuntii): . . . quos idem castellanus misit in exercitum domini apud Sanctum Germanum . . . Auch diese Notiz ist im übrigen im Original sehr verdorben.

³⁾ Guichénon I, 363 und Cibrario II, 331.

⁴⁾ Weit stärker waren damals andere Orte aus unserer Gegend beteiligt, Murten mit 42 Mann, Payerne mit 60 Mann, Châtel-St. Denis mit 56 Mann, Tour-de-Peilz mit 37 Mann, Bern mit „40 arbaletiers et deux frondeurs à cheval“. (A. Verdel, Histoire du canton de Vaud (Lausanne 1849), Tome I, 206.)

⁵⁾ Originalurkunde vom 26. Dezember 1322 (Nativitätsstil, nach unserer Zählung 1321) im Staatsarchiv von Turin. Photographische Kopie im St.-A. Bern.

⁶⁾ Rolle war bis zum Jahre 1314 dem äussern Grafen von Savoyen, Ludwig II., dem Herrn der Waadt, pflichtig gewesen. 1314

Genfersee ist unser Kastellan in Anspruch genommen worden.

Zunächst hatte er verschiedene Entschädigungen auszurichten an Boten, welche im Auftrage des Landvogts (wohl von Chablais) in Geschäften des Grafen „zum Bischof von Basel — — 7) nach Basel und zum Grafen von Kiburg 8) und zu den Leuten des Herzogs Leopold 9)“ geschickt wurden mit Briefen „wegen Rolle 10)“. — Sodann sandte er seinen eigenen Stellvertreter zu Grasburg, den Ritter Kuno von Kastels mit drei Begleitern (Zwei mit schweren Pferden, einen mit einem Renner) nach Lausanne, als die Bastion (bastita) von Rolle erbaut werden sollte 11)“. Wie lang die Reise dauerte, lässt sich aus dem lückenhaften Texte nicht

aber trat derselbe Stadt und Schloss jenes Namens samt Murten, Payerne und Tour de Broye an den innern Grafen von Savoyen, Amadeus V., ab. (Martignier und de Crousaz, dict. hist. du canton de Vaud, S. 790 und M. A. Naef, le château de Rolle in der Revue historique vaudoise XI, 21—26.) Wie aus unsern weitern Ausführungen hervorgeht, hat Graf Amadeus anno 1319 in Rolle bedeutende Befestigungen vornehmen lassen.

7) Lücken im Text.

8) Etwas früher ist auch die Rede von einem Boten an Jordan von Burgistein R. 1315/17, Ausgaben: *cuidam misso a Viviaco versus Thuna ad dominum Jordanum de Borceste(n) pro portanda littera domine comitisse = 3 β.* (s. oben S. 90.)

9) *Herzog Leopold* leistete 1320 Hülfe gegen den Delphin. (Guichénon I, 363.)

10) R. 1318/19, Ausgaben (Nuntii): (Libravit) pluribus et diversis nuntiis, missis ad diversa loca de mandato ballivi in negociis domini ad dominum episcopum Basil — — — Basiliam et ad comitem de Quiburgo et ad gentes ducis Luppoldi — — — ad portandum eisdem litteras, que ipsis per dominum comitem et dictum — — pro facto Rotuli dirigebantur et pro responsionibus eorum apud — —

11) *Ibidem*: quando bastita de Rotulo fieri debebat.

mehr ermitteln; am 7. Januar 1319 (Samstag nach Epiphania) war er wieder zurück¹⁾.

Endlich musste unser Vogt beim gleichen Anlass auch auf der Grasburg selbst Vorkehren gegen allenfalls drohende Gefahr treffen. Er verrechnete nämlich am 12. August 1319 den Sold für fünf Fusssoldaten, „welche er auf Befehl des Landvogts (von Chablais) zur Befestigung des Schlosses über [die gewöhnliche Besatzung hinaus]²⁾ während acht Tagen, bis zum Samstag nach Epiphaniastag 1319 auf der Grasburg hielt, zur Zeit, wo die Bastion von Rolle gebaut werden sollte³⁾“. Jeder erhielt pro Tag zehn Lausannerpfennige.

Die Erweiterung der Befestigungen von Rolle scheint demnach zu ernstlichen Verwicklungen geführt zu haben; es sei denn, dass der Graf von Savoyen bloss solche befürchtete und der Gefahr vorbeugen wollte.

Endlich erwähnen wir noch zwei Reisen unseres Kastellans Johann vom Turn nach *Mailand*. Nicht zum Kampfe erschien er dort mit seiner starken Eskorte, sondern um im Auftrage des Grafen von Savoyen Unterhandlungen zu pflegen „mit dem Herrn von Mailand⁴⁾“. Das erste Mal begegnet er uns daselbst im Februar 1320, „um über gewisse Fragen mit dem Herrn von Mailand zu unterhandeln⁵⁾“, und wiederum finden wir ihn in gleichem Auftrage um

¹⁾ Ibidem.

²⁾ Nach dem „über“ (ultra) setzt im Text eine Lücke ein, aber nach dem Zusammenhang und nach ähnlichen Redewendungen in unsern Rechnungen zu schliessen, muss wohl in der angegebenen Weise ergänzt werden.

³⁾ R. 1318/19, Ausgaben (Nuntii): tempore quo bastita Rotulo fieri debebat.

⁴⁾ Matthäus Visconti, der 1311 von Kaiser Heinrich VII. zum kaiserlichen Vikar von Mailand ernannt worden war. † 1323.

⁵⁾ R. 1319/21, Ausgaben (Nuntii). Text sehr lückenhaft.

Ostern 1320 „auf der Reise de domo de Maila (mula?) nach Mailand“. Er war begleitet von zehn Reisigen, „weil er mit einem kleineren Gefolge nicht wagte, durch Lombardien zu reisen¹⁾“. Sechs Tage lebte er „in Mailand auf Kosten des Herrn von Mailand“. Die Auslagen für weitere sechs Tage brachte er in die grasburgische Vogtsrechnung pro 1319/21; doch lässt das stark beschädigte Schriftstück die Höhe dieser Reiseentschädigung nicht mehr erkennen. Mit welchem Auftrage Johann vom Turn nach Italien zog, ist uns nicht bekannt²⁾.

5. *Grasburg und die savoyisch-österreichischen Beziehungen in den Jahren 1310—1327.*

Wenn schon die Vorgänge an der fernen Westgrenze Savoyens in mancherlei Weise auf die Herrschaft Grasburg zurückwirkten, so ist zu erwarten, dass auch die savoyische Politik an der Ostgrenze der Grafschaft unsere Landschaft nicht unberührt liess. Namentlich die regen freundschaftlichen Beziehungen Savoyens zu dem Herzog Leopold von Österreich machten sich mehrfach geltend.

Am folgenschwersten war für uns, wie wir in andern Zusammenhang schon ausführten, die Heirat zwischen Herzog Leopold und Katharina von Savoyen; sie war mit eine Veranlassung zur Verpfändung der Herrschaft Grasburg an Savoyen und damit zum definitiven Verlust der Reichs-

¹⁾ R. 1319/21, Ausgaben (Nuntii): . . . quia cum minori comitiva non audebat ire per Lombardiam . . . Das Jahresdatum dieser zweiten Reise lässt sich aus dem lückenhaften Text nicht mehr eruieren. Es fallen die Jahre 1320 und 1321 in Betracht, wir entschieden uns für das Jahr 1320, weil auch die erste Reise sich dort einordnet.

²⁾ L. de Charrière (M. D. R. XXIV, 177 ff.) und Victor van Berchem (M. D. R., 2^e Série, IV, 1—91) erwähnen diese zwei Reisen des Jahres 1320 nicht. Erst in den Jahren 1322 und 1323 können sie Johann vom Turn in Mailand nachweisen.

unmittelbarkeit¹⁾. Weniger bedeutsam waren die übrigen noch bekannten Erscheinungen.

Wir weisen zunächst auf ein Nachspiel hin, das der gleiche Ehekontrakt im Sommer 1318 für unsern Kastellan und seine Rechnungsführung brachte. Es handelte sich um eine Abrechnung und Entschädigung gegenüber dem Ritter Johann von Wediswyl für Unkosten, die er in Bern gehabt, „wegen einer Bürgschaft, die er dem Herzog Leopold für den Grafen“ von Savoyen geleistet hatte. Da nun nach jenem Ehevertrag der Graf Amadeus für die Aussteuer seiner Tochter dem Herzog Leopold 100 Bürgen stellte, die je nach ihrer Herkunft entweder in Bern oder Freiburg einsitzen mussten²⁾, so dürfen wir wohl annehmen, dass dieser Johann von Wediswyl einer jener Bürgen war³⁾. Er erhielt von unserm Vogte eine Gesamtentschädigung von 98 fr 13 β (albe monete). Ausserdem hatte der Vogt auch bedeutende Auslagen für verschiedene Boten, die bei diesem Anlasse ausgeschiedt wurden, sowie für sich selbst und andere Kastellane und Beauftragte, die mehrmals zur Abrechnung mit jenem Ritter nach Bern kamen⁴⁾.

¹⁾ Siehe oben S. 69—73.

²⁾ Font. IV, Nr. 371.

³⁾ Vergl. auch Font. V, Nr. 272. Ritter Johannes von Wediswyl bekennt, als Geisel für den Grafen von Savoyen dem Jakob von Grasburg, Bürger zu Bern, seinem Gastwirte (hospes), 20 Bernpfunde zu schulden (1323).

⁴⁾ R. 1317/18, Ausgaben: (Libravit) in pluribus et diversis nuntiis tranmissis per eundem castellanum ad baillivum Chablaisii et alia loca diversa pro pignorationibus factis per dominum Johannem de Wadiville, militem, occasione fideiussionis, qua tenebatur duci Luppolo pro domino comite, pro qua fideiussione steterat apud Bernam per plura tempora et expensas fecerat et pro pluribus et diversis expensis factis per ipsum et advocatum Paterniaci et castellanum de Castello in pluribus diebus recollectis cum dicto milite et postmodum in expensis Yuliani de Sancto Mauricio et ejusdem castellani factis eundo pluribus vicibus versus Bernam ad computandum

In ähnlicher Weise wie hier sind die Dienste der Vögte von Grasburg und ihre Kasse auch bei andern Anlässen des savoyisch-österreichischen Verkehrs in Anspruch genommen worden.

So sehen wir 1314/15 den Kastellan Peter von Kastels im Auftrage des Grafen von Savoyen eine 28tägige Reise ausführen „nach Strassburg . . . zum Könige von Deutschland¹⁾“. Es muss damit Friedrich der Schöne von Österreich gemeint sein, der sich um Ostern 1315 in Strassburg nachweisen lässt²⁾. Sein Gegenkönig, Ludwig der Bayer, wurde sicher von dem österreichisch gesinnten Savoyen nicht als König anerkannt und hatte auch das Elsass damals noch nicht auf seiner Seite³⁾. Was der Bote für eine Aufgabe hatte, erfahren wir nicht.

Sein Bruder Kuno von Kastels wurde vier Jahre später „im Auftrage des Landvogts“ von Chablais mit einem Begleiter ausgeschiedt, „um sich zu erkundigen, was für ein Bündnis der Herr Ludwig — — — mit denen von Bern abgeschlossen habe⁴⁾“.

Ob dies auf Ludwig, Graf der Waadt, zu beziehen ist oder auf König Ludwig den Bayer, können wir nicht

cum dicto milite de expensis, quas fecerat occasione fideiussionis predictae et concordandum cum ipso = 4 ℥ 19 β 8 d albe mon. et 40 β 10 d laus. — Libravit dicto militi pro emenda dampnorum et expensarum, quas idem miles fecerat ratione fideiussionis predictae per compositionem factam cum ipso per dominum Aymonem, abbatem Altecriste, = 98 ℥ 13 β albe mon.

¹⁾ R. 1314/15, Ausgaben: (In) expensis ipsius castellani factis apud Strabourc, ubi missus fuit ad regem Alamannie de mandato domini, et stetit per 28 dies = 28 β gross. tur.

²⁾ Kopp. IV, Abteilung 2, S. 81.

³⁾ Ibidem S. 78.

⁴⁾ R. 1318/19, Ausgaben: In expensis predicti Cononis de Castello et unius socii secum, euntium de mandato ballivi ad inquirendum, cujusmodi tractatum habebat dominus Ludovicus — — — [cum] illis de Berna — — —

entscheiden. Für keinen ist in dieser Zeit ein Bündnis mit Bern bekannt ¹⁾.

In die Rechnungsperiode vom 2. Juni 1315 bis 29. März 1317 fällt eine Reihe von Reisevergütungen für Boten, die den Verkehr zwischen Savoyen und dem Herzog Leopold vermittelten und offenbar ihren Weg über die Grasburg nahmen. Unser Kastellan machte dafür folgende Auszahlungen: „Einem Boten, der von der Grasburg mit Briefen des Herzogs Leopold zur Gräfin (von Savoyen) ritt, 10 β gross. tur. Einem Boten, der Briefe des Grafen und der Gräfin nach Schaffhausen ²⁾ brachte zum genannten Herzog und seiner Gemahlin, 20 β .

Einem Boten, der mit Briefen der Gräfin nach Strassburg ³⁾ zum Herzog gesandt wurde, 40 β .

Einem Boten dahin, der die zu lang ausgebliebene Antwort auf die genannten Briefe holen musste ⁴⁾, 20 β .

Einem Boten, der Briefe der Gräfin zum Herzog Leopold nach Strassburg brachte, 20 β .

¹⁾ Hadorn S. 100—109 und Wattenwyl II, 29. — Nach der photographischen Kopie im St.-A. Bern konnten wir den Namen Ludovicus überhaupt nicht sicher entziffern. Wir vermuteten L[udovicus] oder L[upoldus] und hofften schon, nun einen Beweis für das Bündnis, das Herzog Leopold nach der Belagerung mit Bern abgeschlossen haben soll (Wattenwyl II, 33), gefunden zu haben; aber auf unsere Anfrage teilte man uns aus Turin mit, dass Ludovicus zu lesen sei.

²⁾ In Schaffhausen urkundete Herzog Leopold während dieser Rechnungsperiode am 17. Juli 1316. (Kopp IV, Abteilung 2, S. 169, Anmerkung 2.)

³⁾ In Strassburg begegnen wir dem Herzog Leopold während unserer Rechnungsperiode unter folgenden Daten: 26. Dezember 1315, 24. Januar, 11. Juli und 2. August 1317. (Kopp IV, Abteilung 2, S. 159, Anmerkung 2 und S. 180, Anmerkung 3.)“

⁴⁾ R. 1315/17, Nuntii: (Libraviti) cuidam misso illuc (argentinam) pro responsione dictarum litterarum reportanda, que nimis tardabat, 20 β .

Einem andern Boten, der einen Brief des genannten Herzogs nach Evian zur Gräfin trug, 5 β“.

Dieser rege Briefwechsel wurde wohl in erster Linie veranlasst durch die kampf bewegte Zeit, welche beide Fürstenhäuser damals durchzumachen hatten, Österreich im Kriege gegen die Eidgenossen und Ludwig den Bayer, Savoyen in den Fehden mit dem Delphin. Ob wohl jene sehnlich erwartete, aber zu lang ausgebliebene Antwort Leopolds an die Gräfin von Savoyen unmittelbar nach der Schlacht bei Morgarten, das heisst beim Strassburgeraufenthalt vom 26. Dezember 1315 durch einen besondern Boten abgeholt wurde?

Von den österreichischen Kriegsunternehmungen scheint unsere Gegend nur wenig in Mitleidenschaft gezogen worden zu sein; bloss aus der Zeit der Belagerung von Solothurn im Herbst 1318 sind noch einige Rückwirkungen nachweisbar.

Kuno von Kastels, der Stellvertreter unseres Kastellans, und ein Begleiter erschienen auf Befehl des Landvogts (von Chablais) mit Waffen und Pferden vor Solothurn, „als der Herzog Leopold die Stadt belagerte“. Sie verweilten daselbst um den Martinstag 1318 im ganzen sechs Tage lang ¹⁾.

Eine bedeutsame Rolle spielte vor Solothurn unser Kastellan, der Ritter Johannes vom Turn. Er schloss am 24. September 1318 „bi Solotren uf dem Felde“ mit dem Herzog Leopold einen Hilfsvertrag ab, worin er versprach, gegen die Waldstätte 3000 Mann, die ihm oder seinen Dienern gehörten, ins Feld zu stellen, oder wenn

¹⁾ R. 1318/19, Ausgaben: In expensis Corneti de Castello et unius socii, euntium cum armis et equis apud Solodrum ad mandatum Humberti, domini Chivronis, ballivi, quando dux Luppoldus obsederat villam Solodri et stetit ibi per 6 dies finitos — — —
 { ante? } festum beati Martini yemalis anno 1318 . . . — Betrag fehlt.
 { post }

der Herzog es forderte, weitere 3000 Mann, wem sie auch gehören möchten, dazu zu führen und überdies auf vier Jahre hinaus gegen Bern zu dienen mit zehn Helmen und mit aller Macht, die er diesseits des Gebirges habe ¹⁾).

Von Kämpfen, die aus diesem Kontrakt erwachsen wären, hören wir nie etwas. Dagegen berichtet die Vogtsrechnung 1319/21 von einem — offenbar friedlichen — Zusammentreffen unseres Kastellans „mit den Leuten von Bern“. Bei welchem Anlasse und wo dies geschah, lässt aber der lückenhafte Text nicht mehr herausbringen ²⁾). Nach dem Umstande, dass die betreffende Vogtsrechnung eine Reihe von Auszügen in savoyische Kriege verrechnet, und dass der Graf von Savoyen in dieser Zeit auch seine Verbündeten und Freunde von der Ostgrenze seines Landes in Anspruch nahm ³⁾), könnte man immerhin vermuten, es handle sich hier um ein Zusammentreffen auf einem savoyischen Heerzuge. Bern beteiligte sich z. B. am Feldzuge des Jahres 1321 mit „42 Armbrustschützen ⁴⁾“, und wahrscheinlich fehlte auch Johann vom Turn damals nicht im Felde. Allein gegen diese Annahme spricht der Umstand, dass die Auslöhnung für den Kastellan, seinen Begleiter Rudolf von Ch. — — — und die zehn Pferde nur einen Tag und zwei Nächte umfasste.

Für seine Bemühungen vor Solothurn suchte sich dieser Kastellan an Savoyen schadlos zu halten. Er verlangte

¹⁾ Font. IV, Nr. 39.

²⁾ R. 1319/21, Ausgaben: [In ex]pensis ipsius Johannis et domini Rodulphi de cha(?) — — — erno per unam diem et duas noctes cum decem equi[s] — — — euntium cum illis de Berno super mor — — — domini. Auch nach dem Original in Turin liess sich nicht mehr entziffern. Jene Silbe mor — — — scheint nicht auf einen Ortsnamen hinzuweisen.

³⁾ Guichénon I, 363.

⁴⁾ 42 balestrieri di Berna. (Cibrario II, 91.) Hadorn, S. 100—114, scheint diese Stelle übersehen zu haben.

nämlich für eine Reise nach Solothurn, wohin er „geschickt worden sei wegen Abschluss eines gewissen Vertrages mit diesem Herzoge“, am Schlusse der Rechnung von 1319/21 eine entsprechende Vergütung¹⁾. Ob er sie wirklich erhielt, melden die Quellen nicht mehr; aber wir dürfen es wohl annehmen. Aus allem geht hervor, dass er beim Abschluss des Vertrages vom 24. September 1318, der hier sicherlich gemeint ist, den Grafen von Savoyen als Hintermann besass.

Schwerlich sind bei jenen weitgehenden Versprechungen und bei den erwähnten Reisen unseres Kastellans und seines Statthalters nach Solothurn die Reisigen aus unserer Gegend ganz ausser Spiel gelassen worden.

Auf der Grasburg brachte die Belagerung von Solothurn eine kleine Verstärkung der Besatzung mit sich. Ausser dem Solde für die reguläre Mannschaft (zehn Söldner, drei Wächter) verrechnete nämlich Johannes vom Turn anno 1318 noch die Löhnung für vier Fusssoldaten (clientes), welche er auf Befehl des Landvogts von Chablais „während zehn Wochen, bis zum Dienstag vor Martini 1318²⁾“ auf der Grasburg in Garnison hielt, „weil man Befürchtungen hegte wegen des Krieges, der zwischen dem Herzoge von Österreich und denen von Solothurn (?) herrschte³⁾.“

¹⁾ R. 1319/21, Anhang: Petit sibi allocari expensas, quas fecit idem Johannes, quando fuit missus — — [apud] Solodrum pro quodam tractatu habendo cum ipso duce, ubi stetit [eun]do, mor[ando] — — [cum] decem equis — —

²⁾ 7. November.

³⁾ R. 1318/19, Ausgaben: In stipendiis quatuor clientum, quos tenuit in munitione castris de Cras [emborc] — — [ultra] monitionem, quam ibidem ex conventionem tenere debet, per decem septimanas [finitas in] die mercurii ante festum beati Martini anno 1318 de mandato ballivi, quia dubitabatur de guerra vertente inter ducem Austrie et illos de — — [Soldro? Berno?]

Diese Frist von zehn Wochen stimmt mit der angeblichen Belagerungszeit von Solothurn gerade überein ¹⁾, und es scheint uns nun an Hand dieser zwei auf Martinstag 1318 Bezug nehmenden Daten — dabei ist zu vergleichen die oben ²⁾ erwähnte Reise des Kuno von Kastels nach Solothurn — das nicht genau bekannte Ende jener Belagerung annähernd bestimmbar zu sein. Die erste Urkunde, die Herzog Leopold vor Solothurn ausstellte, datiert vom 23. August 1318 ³⁾; zählen wir die genannten zehn Wochen dazu, so kommen wir übereinstimmend mit unsern Daten in die Woche vor Martinstag, und wir müssen daraus schliessen, dass die Belagerung von Solothurn nicht schon im Oktober ⁴⁾, sondern erst anfangs November 1318 aufgehoben wurde.

IV. Kapitel:

Grasburg unter Wilhelm von Düringen und seinen Söhnen.

(1327—1343).

Inhalt: 1. Savoyen verkauft die Herrschaft Grasburg an Wilhelm von Düringen. — 2. Die Beziehungen der Herrschaft Grasburg zu Bern und Freiburg zurzeit des Gümnenen- und Laupenkriegs. — 3. Innere Angelegenheiten in den Jahren 1327—1343.

1. Savoyen verkauft die Herrschaft Grasburg an Wilhelm von Düringen. (1327.)

Der Unterschied zwischen dem Grafen Amadeus V. (1285—1323), den die Zeitgenossen mit Recht den Grossen nannten ⁵⁾, und seinem ihm nicht ebenbürtigen Sohne

¹⁾ Wattenwyl II, 33, Anmerkung 47.

²⁾ Siehe S. 98.

³⁾ Kopp. IV, Abt. 2, S. 232, Anmerkung 3.

⁴⁾ *Ibidem* und Wattenwyl II, 33.

⁵⁾ Guichénon I, 347.

Eduard (1323—1329) ¹⁾ zeigt sich auch in der Geschichte der Herrschaft Grasburg. — Was uns die unglücklichen Kriege des Grafen Eduard gegen den Delphin von Vienne, den Baron von Faucigny und den Grafen von Genf ²⁾ brachten, bleibt zwar unserer Kontrolle entzogen, weil von 1321—1343 für unsere Kastellanei kein Rechnungsmaterial vorhanden ist; immerhin dürfen wir annehmen, dass auch jetzt grössere und kleinere Hilfstrüppchen aus Grasburg an jenen heftigen Kämpfen teilnahmen, ähnlich wie es einige Jahre früher geschehen, und wie auch Bern und Kiburg den savoyischen Heeren Zuzug leisteten.

Um so besser ist uns bekannt, wie Grasburg durch die zerrüttete Finanzwirtschaft Savoyens, die eine Folge jener Kriege und der allzugrossen Freigebigkeit des Grafen war ³⁾, in Mitleidenschaft gezogen wurde. Um seine dringenden Schulden in Freiburg und im Waadtland tilgen zu können, sah sich nämlich Graf Eduard im Jahr 1327 genötigt, die durch seinen Vater teuer erworbenen Pfandschaftsrechte über das Reichsland Grasburg seinem bisherigen Kastellan daselbst, Wilhelm von Düdingen, mit Verlust wieder zu verkaufen. Wohl behielt er für sich und das Reich den Rückkauf vor; aber volle 15 Jahre konnte Savoyen seine Ansprüche nicht mehr geltend machen.

Die am 16. Dezember 1327 in Genf ⁴⁾ ausgestellte Verkaufsurkunde enthält folgende Hauptbestimmungen:

Graf Eduard von Savoyen verkauft mit Einwilligung seines Bruders Aymon ⁵⁾ dem vorgenannten Wilhelm von

¹⁾ Guichénon I, S. 380—385.

²⁾ Ibidem S. 377—380.

³⁾ Ibidem S. 385: Edouard laissa ses Etats embrouillés de querelles, chargés de debtes, espuisés par la guerre etc.

⁴⁾ in domo Nycholeti Picolerii, civis Gebennarum.

⁵⁾ Seigneur de Bauge et de Bresse, wurde nach dem Tode Eduards selber Graf von Savoyen. (1329—1343, Guich. I, 367 und 385—394.) Im Jahr 1343 kaufte er Grasburg wiederum für Savoyen zurück.

Düdingen, Sohn des sel. Rudolf von Düdingen, Bürgers zu Freiburg, „die ganze Feste genannt Grasburg, gelegen an der Sense in der Diöcese Lausanne, sowie das Dorf Schwarzenburg und alle übrigen Dörfer, welche auf irgend eine Weise mit dem genannten Schlosse verbunden sind“, samt allen dazu gehörigen, genau abgegrenzten Rechten und Besitzungen¹⁾, welche Savoyen bisher inne hatte, nämlich um den Preis von 4900 Lausannerpfunden²⁾. Er quittiert ihn für die Auszahlung dieser Summe an „Ludwig von Savoyen, Herrn der Waadt, dem er (Eduard) mit dem grössern Teile des genannten Geldes verpflichtet ist, und an mehrere Gläubiger aus Freiburg“. Dem deutschen Reiche wird das Einlösungsrecht vorbehalten: „Wenn irgend ein König von Deutschland käme, der das genannte Schloss mit seinen Zubehörden zurückkaufen wollte, so soll ihm dies gestattet sein“, insofern er an Wilhelm von Düdingen oder seine Erben folgende Summen ausbezahlt: „2100 Lausannerpfunde, welche . . . Graf Amadeus von Savoyen auf Befehl (de mandato) des damaligen römischen

¹⁾ Diese Rechte und Besitzungen erstreckten sich danach — übereinstimmend mit den heutigen Grenzen — „vom Ort beim Schlosse Riedburg (castrum Riezpurg), wo sich Sense und Schwarzwasser vereinigen, aufwärts durchs ganze Gebiet zwischen diesen Flüssen, von einem Wasser zum andern, durch das ganze Land, über Hügel und Auen und durch alle Wälder bis hinauf zu den Bergen, die gemeinlich Alpen (alpe) genannt werden und nahe beim Simmenthal (Sybental) liegen, so wie auf dem jenseitigen (West-) Ufer der Sense bis zum Bezirk der Dörfer Ried, Selgiswyl, Überstorf, Mettlen und Hofstettlen und auf der andern (Ost-) Seite des Schwarzwassers durch den ganzen Grund und Wald, genannt „Guibelegka“ hinein bis zum Ort, genannt Habstanne (Hapthana).“

²⁾ pro pretio quatuor milium nonies centum librarum bonorum denariorum lausann. — Merkwürdigerweise redet die am genannten Tage ausgestellte Belehnungsurkunde, die wir anschliessend betrachten werden, nur von 4800 Lausannerpfunden (pretio quatuor milium octingentiarum librarum lausann.). In einer dieser Angaben liegt

Kaisers Heinrich (VII.) an Wilhelm von Endlisberg und Johann von Wippingen, Bürger zu Freiburg, denen die Grasburg um 2100 Lausannerpfunde von König Albrecht verpfändet worden war, bezahlt hatte ³⁾, — und ebenso 2000 Mark Silber als Hälfte der Pfandsomme von 4000 Mark Silber, für welche der vorgenannte römische Kaiser Heinrich sowohl die genannte Feste Grasburg, als das Schloss Murten und den Turm von Broye dem vorgenannten Vorfahren (Amadeus V.) aus gewissen Gründen verpfändet hatte ⁴⁾. Und was diese 2100 Lausannerpfunde und die 2000 Mark Silber mehr wert wären, als der vorgenannte Preis, das will Graf Eduard als wohl verdient dem Wilhelm von Düdingen schenken in Anbetracht der vielen Dienste, die derselbe seinem Vater und ihm erwiesen hat.“ Den Pfandbrief Heinrichs für die 2100 ₤ übergibt Eduard bedingungslos dem Käufer; die zweite Obligation aber (4000 Mark Silber), welche zur Hälfte auf Grasburg und zur Hälfte auf Murten und den Turm von Broye lautet, soll an einem vom Käufer und dem Verkäufer gemeinsam zu bestimmenden Orte deponiert werden, damit beide Anteilhaber (Savoyen und Düdingen) davon Gebrauch machen könnten. — Zum Schlusse werden die Landleute von Gras-

offenbar ein Irrtum vor. Dem Kaufbrief ist wohl grössere Glaubwürdigkeit zu schenken; denn er ist für den Kauf, den Preis und die Quittung das massgebende Aktenstück, während der Belehnungsbrief nur in der Einleitung — berichtend — auf jene Summe zu sprechen kommt. — Der Fehler konnte sich wohl deshalb einschleichen, weil der eigentliche Kaufbrief bei der Ausfertigung dieser Belehnungsurkunde am 16. Dezember 1327 noch nicht fertig vorlag, sondern — wie wir anschliessend ausführen werden — erst später ausgestellt und besiegelt, am Tage der Verhandlungen aber bloss stipuliert wurde.

Auch beim Rückkauf von 1343 ist die Rede von 4900 ₤. (Vergl. unten Kapitel V, Abschnitt 1.)

³⁾ Siehe oben S. 69—73.

⁴⁾ Ibidem.

burg von allen Verpflichtungen gegenüber Savoyen freigesprochen und aufgefordert, dem neuen Herrn zu gehorchen ¹⁾).

Diese Urkunde ist für die älteste Geschichte unserer Landschaft überaus wichtig; denn abgesehen von diesem Verkaufe des Jahres 1327 enthält sie wertvolle ältere, in der Originalzeichnung verlorene Nachrichten ²⁾ und bietet uns auch die früheste einigermassen vollständige Grenzbestimmung.

Am gleichen Tage und Orte, wo dieser Vertrag abgeschlossen wurde, hat Graf Eduard auch in aller Form den genannten Wilhelm von Düdingen mit sämtlichen Pfandrechten auf die Herrschaft Grasburg belehnt mittels Überreichung des üblichen Handschuhs und Ausstellung einer besondern Belehnungsurkunde; noch hatte ja die Einlösung der Pfandschaft durch das Reich nicht stattgefunden, und so war nicht der Kaiser, sondern der Graf sein oberster Lehensherr. Der Kaufkontrakt war, wie aus diesem zweiten Briefe hervorgeht, zurzeit der Belehnung noch nicht ausgefertigt; dafür versprach Graf Eduard, ihn mit den nötigen Siegeln zu versehen, „wenn derselbe durch jenen Wilhelm oder durch einen andern in seinem Namen innerhalb acht Tagen vor oder nach dem nächstfolgenden Epiphaniastag ³⁾ vorgezeigt würde;“ er verpflichtete sich auch, alle Schriftstücke, welche auf die Herrschafts- und Pfandrechte von Grasburg Bezug hatten, dem neuen Inhaber auszuliefern. Wenn er diesen Versprechen nicht nachkäme, sollte der Baron Ludwig von der Waadt bis zu deren Erfüllung in Freiburg Bürgschaft leisten, entweder in eigener Person oder durch zwei seiner Ritter. Umgekehrt musste Wilhelm

¹⁾ Original im Staatsarchiv Turin, photograph. Kopie im Staatsarchiv Bern.

²⁾ Vergl. oben S. 65 und 71/72.

³⁾ 6. Januar.

von Düdingen alle Schuld- und Pfandbriefe, durch welche ihm der Graf Eduard verpflichtet war, zurückerstatten ¹⁾).

In einer dritten, jetzt verlorenen Urkunde sicherte sich Savoyen den Rückkauf innerhalb zehn Jahren ²⁾).

Über die im Kaufkontrakte vorgesehene gemeinsame Deponierung des auf Murten, Tour de Broye und Grasburg gleichzeitig lautenden Pfandbriefes geben zwei Schriftstücke des folgenden Jahres Auskunft.

Am 17. März 1328 bezeugt Graf Eduard, dass jene Urkunde zum Nutzen der beiden Beteiligten in der Abtei Hauterive bei Freiburg deponiert worden sei. Wer davon Gebrauch machen wolle, sei verpflichtet, den Brief in Monatsfrist wieder dahin zurückzubringen ³⁾. Das Gleiche bestätigt am 23. April 1328 Wilhelm von Düdingen; er fügt noch bei, die Herausgabe werde nur erlangt durch das mit einem „Eide“ bekräftigte Versprechen der intakten Rückgabe in Monatsfrist, und spricht auch den Abt von Hauterive frei von aller Verantwortlichkeit, wenn er beim Abhandenkommen des Briefes oder bei Beschädigungen desselben seine Schuldlosigkeit durch seinen Eid und das Zeugnis zweier Mönche erweisen könnte ⁴⁾).

2. Die Beziehungen der Herrschaft Grasburg zu Bern und Freiburg zurzeit des Gimmener- und Laupenkriegs.

Mit dem Regiment Wilhelms von Düdingen und seiner Söhne (1327—1343) kam unser Ländchen in eine

¹⁾ Original im St.-A. Turin, photograph. Kopie im St.-A. Bern.

²⁾ Font. V, Nr. 578.

³⁾ Font. V, Nr. 578, und Rec. dipl. de Fribourg II, Nr. 104. Diese Urkunde berichtet ziemlich eingehend über den Inhalt des Pfandbriefes; sie war bis zur Auffindung der Turinerurkunden die einzige Quelle, die über die Verpfändung des Jahres 1310 Auskunft gab. (Font. IV, Nr. 398.)

⁴⁾ Font. V, Nr. 591.

politisch vielbewegte Periode, in die Zeit des Gümmenen- und Laupenkrieges, wo gerade im Gebiet der Sense, das mitten zwischen den kriegführenden Parteien lag, die entscheidenden Kämpfe geführt wurden. Grasburg war zwar nicht direkt am Kriege beteiligt; aber es beachtete doch nicht immer volle Neutralität und geriet darüber in ernste Konflikte. — Im Anfang der 30er Jahre, noch bevor der Gümmenenkrieg zum Ausbruch gekommen war, hatte sich unsere Landschaft, d. h. wenigstens der obere Teil, offen auf bernische Seite gestellt. Ein Bündnis, das die Landleute von Guggisberg am 2. August 1330 mit der Stadt Bern eingingen, gibt darüber klaren Aufschluss:

„Wir . . . ¹⁾ Der amman und die lantlúte gemeinlich von Guggisberg, usser der obren gewalt von Underwassern ²⁾, tûn kunt, . . . daz wir úns hein gebunden mit únern eiden zû der stat und zû dien burgern und zû der gemeind von Berne, von nu hin jemerme inen mit úner koste ze ratenne und ze helfenne wider menlichen und ir recht, ir gewer und ir besitzunge ze schirmenne nach úner macht ane var. Da behein wir nieman vor want daz heilig rômisch ryche und loben och, disen eit alwegent ze núwerenne von zehen jaren ze zehen jaren, bi dien selben únern eiden; doch geren wir nit, daz si úns da vúr schirmen, wir geben der burg von Grasburg irn zins und tûn och gegen der burg von Grasburg von dez heiligen rômischen ríchez wegen, waz wir dur recht von alter tûn súllen.“ Es siegeln, „want wir eigenez ingesigelz nit enhein“, der Abt Ulrich von Frienisberg,

¹⁾ Auch das Original nennt uns den Namen des Ammanns nicht, an seiner Stelle stehen die zwei Punkte.

²⁾ Aus dem obren Gerichtsbezirk von Unterwassern. (=Grasburg, vergl. Einleitung S. 1.) Der untere Gerichtsbezirk umfasste Wahlern mit Albligen. (Näheres im rechtlichen Teile.)

Heinrich, der Prior von Rüeggisberg, und die Deutschherren von Köniz ¹⁾).

Was die Guggisberger damals zu diesem für sie entschieden nachteiligen Bündnisse veranlasst hat, lässt sich nicht bestimmt sagen; verschiedenes mag zusammen gewirkt haben: die vorausgegangene Verpfändung der Landschaft an die Familie Düdingen und die Furcht, dadurch einmal zum Untertanenland Freiburgs herabzusinken, die Hoffnung, durch Bern die verlorene Reichsunmittelbarkeit wieder zu erlangen, die Parteinahme des höchsten Lehensherrn, des Grafen Aymo von Savoyen, für Bern ²⁾ und sicher nicht am wenigsten der Einfluss des Klosters Rüeggisberg im Guggisberg. Als ausschlaggebend muss wohl der letztgenannte Faktor betrachtet werden; denn nur die Guggisberger, die zum Teil unter jenem Gotteshaus standen, nahmen ja am Bündnis teil. Es fällt auch auf, dass drei Klöster, worunter Rüeggisberg, den Brief besiegeln, und endlich lässt sich eine gewisse Parallele zwischen diesem Hilfsversprechen, wo das Guggisberg nur gibt und ausdrücklich auf Gegenleistungen verzichtet, und der ins Jahr 1338 fallenden Vergünstigung des Klosters an die Stadt Bern, betreffs Besteuerung seiner Hintersassen ³⁾, nicht verkennen.

Dieser Vertrag zeigt, dass sich die Guggisberger trotz der Verpfändung noch wie reichsfreie Leute bewegten und auf ihre Reichsunmittelbarkeit stolz waren. Es spricht aus ihm auch die später noch mehr zutage tretende Furchtlosigkeit jenes Völkchens, das es wagte, in offenen Gegensatz zu seinem Herrn, Wilhelm von Düdingen, zu

¹⁾ Font. V, Nr. 709. Original im Staatsarchiv Bern, Fach Schwarzenburg.

²⁾ Er wurde am 17. September 1330 Bürger von Bern (Font. V, Nr. 720). Vergl. Wattenwyl II, 70 und Hadorn S. 114/115.

³⁾ Font. VI, Nr. 465.

treten. Auch der untere Teil der Herrschaft Grasburg wird nicht anders gesinnt gewesen sein; denn nach dem Bericht des Chronisten hielten die Berner damals nicht bloss die Guggisberger, sondern „die von Grasburg“ überhaupt für „ir guten nachgeburen¹⁾“, und für die Lockerung des Verhältnisses machte später die erzürnte Stadt Bern die *ganze* Landschaft verantwortlich.

Entsprechend diesem Bündnisse und dieser Freundschaft scheinen die Grasburger in den unmittelbar folgenden Kriegstürmen eine Zeitlang wirklich als Parteigänger Berns behandelt worden zu sein.

Als 1331 Bern und Peter von Greyerz, der Herr von Vanel und Saanen²⁾, miteinander in Fehde gerieten³⁾, da wurden unter anderem auch zwei unserer Guggisbergeralpen mit gebrandschatzt. Beim Friedensschluss vom 13. Dezember 1331 musste nämlich Peter von Greyerz den Bernern 800 Œ Bernermünze bezahlen „vornehmlich für einen gewissen sehr grossen Raub von Gross- und Kleinvieh⁴⁾, der im gleichen Jahre durch die Leute des genannten Herrn von Vanel auf den Alpen vom Tal, Nünenen und Gantrisch begangen worden war⁵⁾.“ Nun

¹⁾ Justinger (Ausgabe von Studer) S. 104.

²⁾ Er war 1328 und 1329—31 Landvogt der Waadt. (Dict. du Vaud. S. 54.)

³⁾ Wattenwyl II, 78/79.

⁴⁾ Wattenwyl II, 78 redet unzutreffend von „gemästeten Ochsen“. (depredacione animalium grossorum — nicht grassorum — et minorum.)

⁵⁾ Font. V, Nr. 786: . . . in montibus de Tal, de Nuynium et de Gamptrost . . . Es sind dies drei aneinander grenzende Alpen auf der Stockhornkette, zwei am Fusse gleichnamiger Berggipfel. Nünenen und Gantrisch liegen nördlich der Wasserscheide, das „Tal“ südlich davon. Statt „Tal“ lesen wir in Font. V, Nr. 786 fälschlicherweise „Col“. Wir konnten mit diesem Namen nichts anfangen, bis wir durch eine Nachprüfung der Originalurkunde den Irrtum feststellten.

gehörten damals Nünenen und Gantrist zur Herrschaft Grasburg und zahlten unsern Vögten regelmässige Zinse¹⁾, und so ist anzunehmen, dass nicht bloss Berner, sondern auch Guggisberger geschädigt wurden, und dass wohl die Freundschaft mit Bern Anlass gab zu jenem Einfalle.

Umgekehrt scheint Bern im Gümnenkrieg (1331—33) unsere Landschaft nicht als Domäne eines freiburgischen Staatsangehörigen, sondern als Freundesland behandelt zu haben; wenigstens sind von dieser Seite her keine Einfälle und Belästigungen bekannt, während z. B. anno 1333 die der Grasburg gegenüber liegende freiburgische Feste Schönfels vom Freiharst von Bern „gewonnen“ und verbrannt wurde²⁾.

Nach dem Chronisten Justinger aber soll schon im Gümnenkrieg das gute Einvernehmen mit Bern gestört worden sein, weil die Grasburger einen Durchmarsch der Freiburger durch ihr Gebiet nicht verhinderten. „In dem jare, do man zalte von gots geburt 1333 jar, zugen die von friburg mit aller macht uber den lengenberg har untz (bis) nach gen belpp und wolten daz dorf wüsten³⁾“ etc., und an

¹⁾ Vogtsrechnungen. (Exitus alpagii.)

²⁾ Justinger S. 68. — A. Daguet (Histoire de la ville et seigneurie de Fribourg archives de la société d'histoire du canton de Fribourg V, 43) weiss ausserdem zu berichten, dass mit Schönfels und Gümnenen auch die Grasburg im Gümnenkrieg zerstört worden sei. Aber es widerspricht diese Nachricht den tatsächlichen Verhältnissen. Von Freiburg wurde die Grasburg sicher nicht angegriffen, weil sie damals einem freiburgischen Bürger gehörte, vermutlich aber auch nicht von Bern, weil dieses mit den Landleuten von Grasburg und mit ihrem Lehensherrn, dem Grafen von Savoyen, befreundet und verbündet war. Die savoyischen Baurechnungen zeigen uns, dass die genannte Burg noch im Jahre 1343 stand, also *nach* dem später zu erwähnenden Rachezug der Berner, und zwar nicht als Neubau, sondern als altersschwache Feste.

³⁾ Justinger S. 68.

anderer Stelle, wo ohne Zweifel vom gleichen Vorfall die Rede ist, heisst es: „Also zugent die von friburg dur grasburg an den lengenberg und erstachen da fünfzechen man, die gen bern horten ¹⁾“.

Zwar steht diese Nachricht vor der Kritik nicht unangefochten da; man hat sie als von „geringer Glaubwürdigkeit“ bezeichnet, Wattenwyl II, 72. Auch heute noch ist für die Datierung und andere Einzelheiten keine zwingende Rettung möglich; aber an der Hauptsache für uns, an einem Durchmarsche der Freiburger in der Zeit des Gümnenkrieges glauben wir doch festhalten zu dürfen; denn die bisher angezweifelte Justingersche Darstellung dieser Vorgänge wird nun in den wichtigsten Punkten durch eine neulich aufgefundene Urkunde vom 5. März 1333 ²⁾ bestätigt, so dass man sich nun sicherer darauf verlassen darf, und es findet sich in dem genannten Schriftstück, das von Bern für den Grafen von Savoyen ausgestellt und an die Königin Agnes gerichtet ist, auch eine Stelle, die man auf den erwähnten Durchmarsch beziehen darf. Zuerst wird darin übereinstimmend mit Justinger berichtet, dass der Krieg seinen Anfang genommen habe, als die Burg Mülinen im Frutigland durch den Freiherrn von Weissenburg mit freiburgischer Hülfe belagert und nachher durch die Berner entsetzt worden sei. Dann heisst es weiter: „Sobald die Freiburger dies erfahren hatten, machten sie gegen uns (Bern) eine Ansammlung (congregatio oder wohl einen Ausfall!) und suchten uns hinterrücks ohne Absage Leib und

¹⁾ Justinger S. 104. — Anonymus (Ausgabe von Studer) S. 379: „dieselben von graspurg gondend den von fryburg und unsern vyenden, das si dadurch giengend an den lengiberg und erstachend da by XV mannen“.

²⁾ Dieselbe ist von Hr. Staatsarchivar Prof. Dr. Türler in Turin entdeckt und im Neuen Bernertaschenbuch 1902, S. 277–286, publiziert und interpretiert worden.

Gut zu nehmen ¹⁾“. Hier wird also deutlich auf einen Vorstoss der Freiburger, wie ihn Justinger erzählt, Bezug genommen, und wir dürfen dem Chronisten nun wohl auch darin Glauben schenken, dass der Weg damals durch die Herrschaft Grasburg und über den Längenberg geführt habe; denn gerade wenn der Angriff von diesem neutralen und sogar Bern befreundeten Gebiet aus unternommen wurde, ist der Vorwurf der Urkunde, dass er „hinterrücks“ erfolgt sei, besonders berechtigt.

Die Nachricht von dem freiburgischen Durchmarsch gewinnt endlich auch dadurch an Kraft, dass sich der Bruch zwischen unserer Landschaft und Bern, der angeblich infolge dieser und anderer Vergünstigungen gegenüber Freiburg entstand ²⁾ und nach der Schlacht bei Laupen zu einer Katastrophe führte, schon sicherer nachweisen lässt. Unser Chronist berichtet darüber zum Jahre 1341: „Und hattens die von Grasburg heimlich wider die von Bern und leiten den von friburg zu und verhangten den durch ir gebiete ze reisen und ze varen und die von berne ze schedigen, uber daz so die von bern wonden, si weren ir guten nachgeburen: also zugent die von friburg dur grasburg an den lengenberg und erstachen da fünfzechen man, die gen bern horten. Daz verdros die von bern sere an die von grasburg, und zugen us mit der paner gen swarzenburg, gen waleron und gen guggisperg und verbranden daz alles zu grund — und was si da in dem Kilchspel funden ³⁾ — und namen

¹⁾ . . . quo intellecto, Friburgenses congregacionem super nos fecerunt et intendebant nos posttergum absque diffidatione privasse corporibus et rebus, . . . (H. Türlér, N. Bernertaschenbuch 1902, S. 281.)

²⁾ Gestützt auf das Bündnis von 1330 hätten die Grasburger, wenigstens die Guggisberger, die bernischen Interessen nach Kräften schützen und verteidigen sollen, nicht die freiburgischen.

³⁾ Ergänzung aus dem Anonymus S. 379. — Die Grasburg selbst scheint nicht behelligt worden zu sein; sie wäre sicherlich auch

grossen roub und zugen über den lengenberg wieder harheim“⁴⁾.

Jene andern Vergünstigungen, die sich die Landschaft nach diesem Bericht angeblich zuschulden kommen liess, werden wahrscheinlich zum Teil in die Zeit des Laupenkrieges fallen; sonst würde Bern kaum gerade am Schluss desselben über die Landschaft hergefallen sein.

Nach der Darstellung des Chronisten ginge der Umschlag in der Haltung unserer Landleute gegenüber Bern auf einen Wechsel der Sympathien zurück; aber es wäre auch möglich, dass die Schwenkung unter dem Drucke der Zeitverhältnisse erfolgte. Als z. B. nach der Schlacht bei Laupen die Feinde Berns vorübergehend wieder eine Zeitlang die Oberhand gewannen, da zwangen sie die treuesten Freunde jener Stadt, wie Murten, Biel, Peterlingen, Thun und Solothurn, ihre Beziehungen zu derselben aufzugeben⁵⁾, und in dieser Weise könnte auch die Landschaft Gräsburg durch Gewalt ein offenes Haus und Durchgangsland der Freiburger geworden sein. Jedenfalls hätten die Leute dieses kleinen Bezirkes den Durchmarsch der freiburgischen Hauptmacht kaum zu verhindern vermocht, auch wenn sie sich zum

nicht gleich beim ersten Ansturm gefallen. (S. oben S. 110, Anm. 2.) Ziemlich frei interpretiert Jenzer S. 28 diese Nachricht: „Das ganze Land wurde verheert, die Burgen geschädigt, Helfenstein zerstört und das Dorf Guggisberg verbrannt.“ Er widerspricht sich selbst, wenn er die Zerstörung des Helfensteins hier noch einmal einordnet; denn auch ihm ist die zuverlässige Nachricht, dass der Helfenstein anno 1270 schon zerstört war (burgstallum jam desertum Font. II, Nr. 698), wohl bekannt (Jenzer S. 18); freilich verlegt er irrtümlicherweise diese Notiz ins Jahr 1276.

⁴⁾ Justinger S. 104, Anonymus S. 379. Der Anonymus hält sich kürzer und gibt als Ursache der Strafexpedition bloss den Durchzug der Freiburger auf den Längenberg an. — Vergl. auch Vitoduran S. 153.

⁵⁾ Wattenwyl II, 127.

Widerstand entschlossen haben würden. Man mochte vielleicht auch deshalb keine grosse Lust zeigen, in den Kampf einzugreifen, weil die damaligen Herren der Grasburg, die Düdingen, im freiburgischen Lager standen, und weil die Landschaft für ihr Vorgehen gegen Freiburg nach dem Bündnis von 1330 ¹⁾ von Bern gar keinen Schutz und keine Gegenleistung erwarten durfte. — Mag nun freilich die Haltung der Herrschaft Grasburg so oder anders zu erklären sein, so entspricht sie jedenfalls nicht den Bestimmungen des genannten Freundschaftsvertrages; die Strafexpedition der Berner ist deshalb zu begreifen, in ihrer Härte aber nicht zu rechtfertigen.

Eine Änderung in der Darstellung des Chronisten ist wohl in bezug auf die Datierung des bernischen Einfalles vorzunehmen. Von Justinger wird er ins Jahr 1341, vom Anonymus ins Jahr 1343 verlegt ²⁾, richtiger ist wohl das Jahr 1340; „denn die Tatsache, dass der Krieg im Herbst 1340 wieder ausgebrochen sei, . . . ist im Widerspruch mit den Urkunden“ ³⁾; dagegen nahmen die bernischen Scharen gerade im Sommer 1340 an den Gegnern blutige Rache. Sie begegnen uns vor Huttwil, im Oberaargau, vor Burgistein und vor Freiburg ⁴⁾; und bei dieser Gelegenheit wird am ehesten auch die Landschaft Grasburg heimgesucht worden sein ⁵⁾. — Die Unsicherheit in der Datierung dieser Strafexpedition könnte auch Misstrauen gegen die Richtigkeit der Nachricht überhaupt erwecken; allein ernstlich lässt sich doch nicht daran rütteln, weil wir sie ja widerspruchslos in das damalige Zeitbild einordnen können,

¹⁾ Siehe oben S. 107.

²⁾ Justinger S. 104, Anonymus S. 379.

³⁾ Wattenwyl II, 133.

⁴⁾ Ibidem.

⁵⁾ In's gleiche Jahr verlegt auch G. Studer (Arch. d. hist. Vereins d. Kts. Bern VI, 69) den Zug.

und namentlich, weil auch eine Urkunde auf das gleiche Ereignis Bezug nimmt.

Am 14. August 1344 machte nämlich Ulrich von Bolligen, Bürger zu Bern, Sohn Jakobs sel. von Bolligen, zu seinem, seines Vaters und seiner Vorfahren Seelenheil eine Vergabung an die Leutkirche zu Bern „von der getat wegen, dú ze swarzenburg beschach, da der egenannt Jacob selig, min Vater, bi waz ¹⁾“.

Wenn unmittelbar nach dem Laupenkriege von einer — wie aus diesem Wortlaut hervorgeht — bedeutenden und allgemein bekannten „getat“ die Rede ist, an der ein angesehenes Ratsmitglied ²⁾ von Bern mitbeteiligt war, so darf sicher nur an eine Kriegstat gedacht werden, wie sie uns vom Chronisten erzählt wird.

Diese Sühnung durch den Sohn Jakobs von Bolligen lässt auch vermuten, dass Schwarzenburg damals sehr hart mitgenommen wurde, und dass es wahrscheinlich neben dem Rauben und Brennen auch zum Blutvergiessen kam ³⁾.

¹⁾ Font. VII, Nr. 55.

²⁾ Font. V, Nr. 637 und Nr. 528.

³⁾ Die Handschrift Kaltschmid von Justingers Chronik (Bibliothek der ökonomischen Gesellschaft Freiburg, Manuscript D. 1391) enthält Seite 67 noch folgenden Zusatz zum Jahre 1340: „Beschach von wegen eines roubs, den die von Friburg im *Gugisperg* erjagten, welichen sy uf die Nuwematten an der Galteien by Daschburg (Neumat bei Tasberg) gelegen gefürt, in der meinung do ze weiden und darnach in die stat ze füren, des die Kroniken von Friburg wist daz desselben mals by C verwegner gselen, weliche ein hauptman gehebt, einen von Englisperg. Aber die von Bern lagen zu *Schwarzenburg* mit irem baner; die waren des roubs bericht und zugen inen by *Dafers* für“. Sie jagten dort den Freiburgern ihren Raub ab und drangen siegreich vor bis in die *Galteren* vor Freiburg. Auf dem Rückmarsche sollen die Berner selbst eine schlimme Schlappe erlitten haben, als sie sorglos bei Tafers lagerten. (Nach A. Büchi, Die Chroniken und Chronisten von Freiburg im Uechtland, Jahrbuch für schweizerische Geschichte Bd. XXX, 206—207 und 306—307. Herr Prof. Dr. Tobler machte uns auf diese Stelle aufmerksam.)

Dieser Zusatz verdient um so weniger Glaubwürdigkeit, als er nicht von Kaltschmid selbst, sondern von jüngerer Hand, angeblich

3. Innere Angelegenheiten in den Jahren 1327—1343.

Ausser diesen wechselvollen Rückwirkungen äusserer Beziehungen auf unsere Landschaft sind in diesem Zusammenhange auch zwei innere Angelegenheiten zu erwähnen, nämlich aus dem Jahre 1338 der Übergang der Kollatur von Wahlern an das Deutschordenshaus in Köniz, womit dasselbe im untern Teile der Herrschaft Grasburg den Einfluss bekam, den Rüeeggisberg im obern Teile schon lange besass⁴⁾, und aus dem Jahre 1336 ein schiedsrichterlicher Vergleich zwischen den beiden entzweiten Dorfschaften Schwarzenburg und Riedstetten über die gegenseitigen Marchen und Nutzungsrechte in dem Walde, „dem man spricht der vorste und litt uf der Sensen und stosset an die Dorffmarche von Riedstatt⁵⁾“.

von einem gewissen „Urscheler“ eingetragen worden ist. Jedenfalls lässt er sich nicht in den Gang der Ereignisse von 1340 einordnen. Allerdings finden wir 1340 die Berner auf ihrem Rachezug in Schwarzenburg, aber nur auf dem Durchmarsche, nicht lagernd, und wir vernehmen ausdrücklich, dass sie nachher über den Längenberg, nicht über Freiburg zurückkehrten. Es ist auch nicht denkbar, dass Freiburg damals das Guggisberg als Feindesland behandelte und seinen Raub daselbst nahm; denn gerade wegen der guten Beziehungen zwischen der Herrschaft Grasburg und Freiburg geriet ja der „Mutz“ in Zorn. — Ohne Zweifel verwechselt der Chronist die Vorgänge des Jahres 1340 mit denjenigen des Jahres 1448; denn auf letztern Zeitpunkt passen seine Angaben vorzüglich. Anno 1448 hatten die Berner die Freiburger aus der Mitherrschaft über Grasburg verdrängt und die Landschaft in ihren alleinigen Besitz genommen. Die Freiburger aber gaben ihre Rechte nicht ohne weiteres preis. Sie erstürmten die Schanze von Plaffeyen und fielen nachher verwüstend in die Herrschaft Grasburg ein. Dabei erfolgten nacheinander die Ereignisse, wie sie im genannten Nachtrag erzählt werden: Das Rauben und Brennen, der Rückzug über Tifers, der Überfall durch die Berner in der Neumatt und die Verfolgung bis in die Galtern.

⁴⁾ Näheres bei Besprechung der rechtlichen und kirchlichen Verhältnisse.

⁵⁾ Weitausgedehnte Bürgerwaldungen von Schwarzenburg, heute „Dorfwald“ genannt. —

In diesem Schiedsspruche¹⁾ wurde bestimmt, „dass der brunne, den man spricht der Kalte-brunne, der inn dem forste lydt unnd ußgaht, und das bächlein, das von dem brunnen flúset ab in die Sennen²⁾, und von demselben brunnen ob sich, die schlechti durch den grundt uff, unns (bis) an die matten von Schwarzenburg³⁾, ist und von nun hin jemmerme sin soll die rechte march deren von Schwarzenburg unnd von der Riedstatt.“ Die Riedstetter dürfen in dem Walde der Schwarzenburger kein stehendes Holz, weder grünes, noch dürres ohne Erlaubnis der Sch. fällen. Jeder Partei ist auch weiterhin gestattet, ihr Vieh frei in dem Gebiet der andern zu weiden. Würden die Sch. ihre Tiere „hütten und veinen“ vor einem stark gelichteten Waldstücke, damit das Holz „wyder uff khomme und gewachse“, so sollen dies auch die R. tun⁴⁾. Letztere dürfen in dem Walde der Sch. kein Holz nehmen, „das zu zimmer abgeschlagen sy, oder zusamment geleitt zu fúre wurde“; dagegen ist ihnen erlaubt, was „ohne geverde verworffen dalege“. Leute von Riedstetten, die sich von nun an gegen diese Bestimmungen vergingen, darf niemand auspfänden,

1) *Schiedleute*: Rich. von Mackenberg, Kirchherr von Belp, Ritter Johann von Bubenberg, der ältere, Ruff von Wippingen und Jakob von Düdingen, unser Vogt.

Vertreter von Schwarzenburg: „Jordan Bentzo, Ulrich von Hiltzensswand (Henzischwand), Petter ab dem Büle, Cuno sin bruder“.

Vertreter von Riedstetten: „Petter inn der Riedtstatt, den man spricht der Halbsater, und Etho inn der Riedtstatt“.

2) Vermutlich der Niederried-Graben, der noch heute die Grenze bildet.

3) Sogenannten „Dorfmatte“.

4) Nach Heuet und Ernte durfte das Vieh überall, auch auf dem Privatbesitz weiden. Ausgeschlossen von diesem Vorrechte blieben nur neue Waldpflanzungen, sowie Weinberge, Gemüsepflanzungen und die Hofstatt. Um die Saat vor den weidenden Herden zu schützen, wurden die Zelgen umzäunt. (F. Lehmann, die gute alte Zeit, S. 56.)

als der Bannwart, „den die von Schwarzenburg gesetzt hetten, oder deß banwarten sohn oder sin gesinde“¹⁾. Künftighin soll auch ein ganzer „sún“ (Friede) sein zwischen den beiden Dorfschaften²⁾.

Die Düdingen, die „Herren“ des Ländchens, treten in der Periode von 1327—1343 wenig hervor. Wilhelm von Düdingen, der 1327 die Pfandschaft käuflich erworben hatte, begegnet uns bloss in einer das Simmental betreffenden Urkunde ausdrücklich als „herr zu Grasburg“³⁾ (1329). Bei seinem Tode in der ersten Hälfte der 30er Jahre⁴⁾ hinterliess er Grasburg seinen zwei unmündigen Söhnen Paulus und Jakob, bis zu deren Mündigkeit ihr „Vetter (Oheim) und Vogt“⁵⁾ Jakob von Düdingen das Regiment führte. Mit dessen „Willen und Gunste“ vollzog sich z. B. anno 1336 der Ausgleich im vorbesprochenen Marchstreit. Nach Erlangung der Volljährigkeit scheint Jakob von Düdingen, der Sohn Wilhelms, die Herrschaft Grasburg einzig

¹⁾ Ein „Gueynge“ von Riedstetten wird mit 9 β albe mon. gebüsst, weil er dem Bannwart (foresterio) das Pfand verweigerte. R. 1357/58, Banna concordata.

²⁾ Font. VI, Nr. 279. Ausser den Schiedsrichtern siegelt für die Schwarzenburger der Pfarrer Berchtold von Wahlern. Von dem Spruche erhielt jede Partei ein Doppel.

³⁾ Font. V, Nr. 668.

⁴⁾ Wilhelm von Düdingen muss vor dem Jahre 1334 gestorben sein. Wie am 24. November 1334 Peter von Grasburg eine Reihe von Gütern zu Oberbalmund zu Unterwassern dem Deutschordenshaus Köniz übergab, da war darunter auch „ein Gut von Volkesneit“, welches „die Kinder des *seligen* Wilhelm von Düdingen“ von ihm zu Lehen hielten. Sie werden dasselbe von ihrem verstorbenen Vater ererbt haben. (Font. VI, Nr. 164). „Volkesneit“, ein heute verschwundener Ortsname, ist identisch mit dem Gehöfte „Höheschür“, Schulbezirk Holz, Gemeinde Wahlern. In der savoyischen Zeit ist der Name allgemein gebräuchlich. Zuletzt begegnete er uns anno 1745 im Urbar der Pfrund Wahlern (Staatsarchiv Bern) S. 71: „Zur hohen Scheür, sonst zu Volkerschneit genannt“.

⁵⁾ Font. VI, Nr. 279.

übernommen zu haben. Eine Urkunde vom 3. September 1342 beginnt: „Ich, . . . Jakob von Tüdingen, junchere, herre ze Grasburg“¹⁾. Er nahm auch anno 1343 diese Stellung ein, als Savoyen das Pfandrecht über Grasburg wieder einlöste.

V. Kapitel:

Zweite savoyische Herrschaftsperiode.

(1343—1345).

Inhalt: 1. Der Rückkauf. — 2. Der Vogt Wilhelm von Châtillon und seine Tätigkeit in auswärtigen Angelegenheiten. — 3. Allerlei Vorgänge in der Kastellanei selbst. Die Rebellion im Guggisberg. — 4. Johann von Blonay.

1. Der Rückkauf.

Beim Herrschaftswechsel des Jahres 1327 hatte sich Savoyen nur für 10 Jahre das Rückkaufsrecht vorbehalten²⁾. Da in diesem Zeitraum die Einlösung nicht erfolgte, muss demnach unterdessen eine Verlängerung des Termins stattgefunden haben. Fast schien es, als ob Graf Heimo seinem Bestreben, die Fehler und Verluste seines Vorgängers wieder gut zu machen³⁾, in bezug auf die Grasburg nicht nachkommen wollte; aber am Ende seiner Regierung (1329—43) hat er auch hier das Versäumte noch nachgeholt.

Der Rückkauf der Grasburg fällt in die ersten Tage März 1343. Die erste Rechnung dieser Periode setzt mit dem 4. März 1343 ein⁴⁾. Am 5. März 1343 quittierte „Jakob, Sohn Wilhelms von Düdingen, Bürger von Freiburg, den Grafen Aymon von Savoyen für die Summe von

¹⁾ Font. VI, Nr. 702.

²⁾ Font. V, Nr. 578.

³⁾ Guichénon I, 385.

⁴⁾ R. 1343/44, Einleitung.

4900 Laus. Pfden“, die er von ihm erhalten „für den Rückkauf der Feste und der Herrschaft Grasburg“¹⁾. Schon vorher war der zu Hauterive gemeinsam deponierte Pfandbrief daselbst erhoben worden. Graf Heimo bestätigte dessen Empfang am 1. März 1343²⁾, und am 4. März 1343 bezeugte auch Jakob von Düdingen, dass die Abtei Hauterive mit seiner Einwilligung und auf seinen ausdrücklichen Befehl jenen Brief dem Grafen von Savoyen zurückgegeben habe³⁾.

Nur kurze Zeit führte Graf Heimo bei uns das Szepter noch selbst. Am 24. Juni 1343 raffte ihn der Tod hinweg, und es folgte bis zur Volljährigkeit seines Sohnes (1348) eine vormundschaftliche Regierung⁴⁾. Wir werden weiter unten noch sehen, wie 1343 beim Hinscheide des Grafen auf der Grasburg Vorsichtsmassregeln getroffen wurden zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung⁵⁾.

2. *Der Vogt Wilhelm von Châtillon⁶⁾ und seine Tätigkeit in auswärtigen Angelegenheiten.*

Als erster Kastellan erschien nach dem Rückkauf der Ritter Wilhelm von Châtillon (de castellione), 1343—44.

¹⁾ Urkundenverzeichnis im St.-A. Turin, Baronnie de Vaud, Paquet 24, Handschriftliche Kopie im Bundesarchiv Bern. Wir erkundigten uns in Turin auch nach der Urkunde selbst; man konnte sie aber nicht mehr auffinden.

²⁾ Font. VI, Nr. 749, und Rec. dipl. de Fribourg III, Nr. 168. Hier sind im Regest fälschlicherweise 3000 statt 4000 Mark Silber als Wert des Briefes angegeben.

³⁾ Font. VI, Nr. 751.

⁴⁾ Guichénon I, 393 und 400.

⁵⁾ Siehe unten S. 124.

⁶⁾ Es gibt mehrere Adelsgeschlechter dieses Namens: Châtillon de la Tour en Valais, Châtillon du Chablais (seigneurs de Larringe, de Corsinge et de Colombier), Châtillon d'Apremont, Châtillon du Bugey, etc. — Unser Vogt ist vermutlich in der Familie Châtillon-

Seine zwei Rechnungen reichen vom 4. März 1343 bis zum 7. Juli 1344⁷⁾; es sind die einzigen, die uns aus der langen Periode von 1321—1356 erhalten blieben, und wir wissen sie deshalb um so mehr zu schätzen.

Aus ihnen geht zunächst hervor, dass Wilhelm von Châtillon während seiner Amtstätigkeit auf Grasburg auch ausserhalb dieser Herrschaftsgrenzen von den savoyischen Behörden viel beansprucht wurde. So beorderte ihn anno 1343/44 der Landvogt der Waadt nach Vivis, „um Erkundigungen einzuziehen und zu prüfen über den Betrag aller Einkünfte und Schulden des Priorats Peterlingen, und um Unterhandlungen zu pflegen mit dem dortigen Prior⁸⁾, wie der Graf für eine gewisse Zeit alle Einkünfte jenes Priorats in Beschlag nehmen könnte zur Tilgung von dessen Schulden⁹⁾“. Die Reise nahm ihn fünf Tage in Anspruch, und er brachte für sich und drei berittene Be-

Larringe zu suchen, schon weil diese, als dem Chablais angehörig, auf die Grasburg sicher am ehesten ein Anrecht besass, und namentlich, weil sie im XIV. und XV. Jahrhundert eine Reihe von Trägern des Namens Wilhelm aufweist. Eine Unterscheidung der einzelnen gleichnamigen Persönlichkeiten ist leider nicht mehr möglich (Armorial des Grafen von Foras I, 383), und es ist uns deshalb auch nicht bekannt, welches Verhältnis zwischen diesem Wilhelm von Châtillon und dem gleichnamigen Vogte des Jahres 1363 besteht. Eine Identität ist nicht absolut ausgeschlossen. Vergl. S. 130, Anm. 1.

⁷⁾ R. 1343/44, Einleitung, u. R. 1344, Einleitung (siehe Beilage II).

⁸⁾ Pierre Mestral, Prior von Payerne 1342—54 (Dict. de Vaud S. 732.)

⁹⁾ R. 1343/44, Ausgaben: . . . ad recipiendum et examinandum informationes valoris omnium redditum prioratus Paterniaci et summam debitorum ipsius prioratus et ad tractandum cum ipso priore, qualiter dominus comes teneret ad certum tempus omnes redditus ipsius prioratus solvendo ejus debita.

Die Grafen von Savoyen waren die erblichen Schirmherren dieses Priorats und bezogen auch einen Teil der Einkünfte. (Dict. de Vaud S. 733.)

gleiter im ganzen 5 β gross. tur. in Rechnung. Auf der gleichen Fahrt hatte er auch zu verhandeln „über gewisse Zwistigkeiten zwischen den Freiburgern und Mermetus de Anciez“ ¹⁾.

Wiederum finden wir unsern Kastellan und fünf Reisige bei ihm vom 21.—24. Juni 1343 auf einer dreitägigen Reise nach Peterlingen ²⁾, „wegen gewisser Kränkungen und Anfeindungen, welche sich die Leute von Corcelles ³⁾ und gewisse Leute von Peterlingen gegen den Junker Peter von Livron ⁴⁾, den Kastellan zu Murten, und seine Knechte erlaubt hatten“ ⁵⁾.

Dass unser Vogt auch seine Finanzen in den Dienst der savoyischen Grafen stellte, beweist eine bedeutende Forderung, „für welche ihm der Graf aus gewissen Gründen haftete“. Nachdem der Aktivsaldo der grasburgischen Rechnung von 1343/44 bereits in Abzug gebracht worden war, belief sie sich laut Schuldbrief vom 20. Juni 1344 immer noch auf mehr als 2000 Goldgulden ⁶⁾. Es ist möglich,

¹⁾ R. 1343/44, Ausgaben: . . . ad tractandum super quibusdam discordiis vertentibus inter Friburgenses et Mermetus de Anciez. — Über diese Zwistigkeiten ist laut gefälliger Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Schneuwly nichts bekannt.

²⁾ Ibidem: . . . ad mandamentum domini Rodolphi de Blonay, domini Provaigii de Castellione et domini Petri de Seillone. — Den ersten und letzten nennt Guichénon I, 400 als „Räte“ der Landvogtei Chablais, der die Grasburg zugeteilt war.

³⁾ Corcelles im Kanton Freiburg, Distrikt Veveyse?

⁴⁾ Aus dem Ländchen Gex. (Répert. des fam. q. vaudoises S. 130.)

⁵⁾ R. 1343/44, Ausgaben: . . . ratione quarundam iniuriarum et offensarum factarum per illos de Corcellis et quosdam de Paterniaco in Petrum de Livrone, domicellum, castellanum Mureti, et ejus familiares. (Reiseentschädigung: 4 β 3 δ gross. tur.)

Engelhard, „Der Stadt Murten Chronik und Bürgerbuch“, S. 306, kennt dieses Ereignis und den bezeichneten Vogt von Murten nicht.

⁶⁾ R. 1343/44, Bilanz. — Der Aktivsaldo betrug 113 Œ 1 β 7 δ albe monete und 7 Œ 12 β 5 δ laus., de qua remanencia satisfecit ad plenum domino dictus castellanus, quia sibi est deducta, ut

dass Wilhelm von Châtillon die grosse Summe bei Anlass des Rückkaufs der Grasburg vorstreckte, und dass seine Ernennung zum Kastellan damit im Zusammenhang stand.

Umgekehrt vermuten wir, sein Rücktritt und eine vielleicht damit verbundene Geltendmachung seiner Forderung habe später, wie wir weiter unten ausführen werden, eine nochmalige Verpfändung der Grasburg verursacht; wenigstens muss uns dann auffallen, dass die Veräusserung ganz kurz nach seinem Wegzuge erfolgte, und dass die Pfandsumme gerade 2000 Gulden ausmachte ⁷⁾.

3. *Allerlei Vorgänge aus der Kastellanei Grasburg selbst. Die Rebellion im Guggisberg.*

Es sind einige zusammenhanglose Nachrichten aus den Jahren 1343/44, die wir an Hand unserer Rechnungen hier zusammenstellen möchten.

Eine kleine Notiz bezieht sich zunächst auf die Einsetzung des neuen Kastellans. Sie erfolgte in Gegenwart des Vogtes von Murten, des vorgenannten Peter von Livron; dieser war damals auf Ansuchen Wilh. von Châtillon und gegen eine Entschädigung von 4 β 4 δ gross. tur. mit sieben Bewaffneten zu Pferd drei Tage lang — eingerechnet die Hin- und Herreise — in Grasburg anwesend, wie es ausdrücklich heisst: „wegen des nach alter Gewohnheit bei der Ankunft eines jeden Kastellans von Grasburg durch die Leute der Kastellanei zu leistenden Treueides“ ⁸⁾.

apparet in quadam littera, quam habet a domino de debito duorum milium florenorum auri et 25 \mathcal{E} 18 β 5 δ et $\frac{1}{3}$ δ gross. tur., in quibus dominus sibi tenetur certis ex causis, facta deductione predictae remanencie, que littera fuit data Chamberiaci die 20 mensis junii a. d. 1344 . . .

⁷⁾ Siehe unten Kap. VI, Abschnitt 1.

⁸⁾ R. 1343/44, Ausgaben (Stipendia): . . . pro iuramento et fidelitate hominum castellanie de Grasemborc recipiendis more solito in adventu cujuslibet castellani de Grasemborc . . .

Kurz nachher, nämlich „zur Zeit des Todes des Grafen Aymon“, kam auf Befehl des Landvogt - Stellvertreters von Chablais eine Extrabesatzung, bestehend aus zehn Reisigen mit Waffen und Pferden, worunter vier Armbrustschützen mit ihren Waffen, auf die Grasburg. Sie blieb 13 Tage, bis zum 6. Juli 1343. Gesamtsold 19 β gross. tur. ¹⁾. Man sah sich also rechtzeitig gegen alle Eventualitäten vor, die der Regierungswechsel mit sich bringen konnte. Ernstliche Ruhestörungen sind aber weder 1343 noch während der Minderjährigkeit des Grafen Amadeus VI. erfolgt ²⁾.

In den Herbst 1343 fiel „eine Tagung (dies oder dieta), welche die Leute von Grasburg mit denen von Freiburg „am Grenzort“ (loco marchie) ³⁾ abhielten. Sie hätte schon früher stattfinden sollen, wurde aber „auf Weisung des in Chablais residierenden Grafen“ auf den Tag nach dem Michaelisfest ⁴⁾ verschoben. Peter von Porsel ⁵⁾ (Perroudus de Percello) war deswegen als Bote nach Freiburg geschickt worden und hatte für die dreitägige Reise, die er selbst ausgeführt, von unserm Kastellan eine Löhnung von 18 δ . gross. tur. erhalten. An der verabredeten Zusammenkunft nahm auch eine besondere savoyische Gesandtschaft teil. „Auf Befehl des Stellvertreters des genannten Landvogts“ von Chablais brachten nämlich ein „Aymo de Cernen“ und drei Begleiter deswegen vier Tage, die bis zum 4. Okt. 1343 reichten, in jenem „Grenzorte“ zu und mussten dafür von unserm Kastellan ausgelöhnt werden ⁶⁾.

¹⁾ R. 1343/44, Ausgaben (Stipendia).

²⁾ Guichénon I, 400.

³⁾ Welcher gemeint ist, lässt sich nicht mehr sagen. Der Lage nach fallen am ehesten Heitenried oder Albligen in Betracht. —

⁴⁾ Der Michaelistag fällt auf den 29. Sept.

⁵⁾ Porsel (Porcel, Kuenlin, Dict. II, 253), Pfarrdorf bei Rue, Kt. Freiburg?

⁶⁾ R. 1343/44, Ausgaben (Stipendia).

(3 β . gross. tur.) Was aber verhandelt wurde, erfahren wir nicht. Man könnte schon jetzt wieder beraten haben über die nochmalige Verpfändung der Grasburg an ein freiburgisches Geschlecht; die Anwesenheit eines besondern savoyischen Vertreters und der kurz darauf folgende Herrschaftswechsel (1344/45) liessen dies vermuten. Vielleicht aber lag bloss eine gemeinsame Gerichtssitzung vor; denn die Vögte dieser und späterer Zeit hatten oftmals bei Handhabung der Gerichtsbarkeit mit den freiburgischen Behörden in Beziehung zu treten.

Im April 1345 z. B. schickte der grasburg. Kastellan drei Reisige, Wilhelm Varez, Paulus von Helfenstein ¹⁾ und Thomas (von) Zirkels ²⁾, mit ihren Pferden und 12 Knechten nach Freiburg, „um einen gewissen Dieb, der in der Kastellanei gestohlen hatte und dorthin geflüchtet war, zu suchen. Sie führten ihn nach Grasburg, wo er für seine Raubtat — nach siebenwöchiger Haft — gehängt wurde“ ³⁾. Die Hinrichtung konnte nicht sofort vorgenommen werden, weil die Zeugen, die über jenen Diebstahl verhört werden sollten, sich deswegen aus dem Staube gemacht hatten (se absentabant). Der ganze Handel verursachte bedeutende Ausgaben. Der Vogt verrechnete nachher für jene Bewaffneten 23 β laus., für die Verköstigung des Diebes 12 β 3 δ albe mon., pro Tag 2 δ , und für den freiburgischen Henker (carnatiator), genannt Chaulu, der drei Tage zu Grasburg war, so wie für die Boten, welche diesen herholten und wieder bis Freiburg geleiteten, 3 β gross. tur. ⁴⁾.

¹⁾ Er gehört dem grasburgischen Rittergeschlechte an, dessen Stammburg an der Sense, oberhalb der Grasburg lag.

²⁾ Vergl. S. 86, Anmerkung 6.

³⁾ R. 1343/44, Ausgaben (Stipendia): (Libravit) in expensis Guillermi de Varez, Paulus (sic) Delfisteins, Thome Cirquilly cum equis et duodecim clientum (sic) cum ipsis, qui fuerunt apud Friburgum mense aprilis, quesitum quendam latronem, qui ibidem se refugierat, et furatus fuerat in castellania de Grasembor, et ipsum duxerunt apud Grasembor, ubi pro dicto latrocinio fuit suspensus — 23 β laus.

⁴⁾ Ibidem.

Weniger Glück hatte Wilhelm von Châtillon bei der Ahndung von zwei andern Vergehen. Das eine Mal kam er in Konflikt nach aussen, und dann widersetzten sich ihm in offener Rebellion die Leute seiner eigenen Kastellanei.

Das zuerst bezeichnete Vorkommnis fällt ins Jahr 1343/44. Als nämlich der Vogt den vorgenannten Thomas von Zirkels „gleichsam als den Diener des Gerichts“¹⁾ aussandte, um einen Johann von Bruyt²⁾, der in der Kastellanei Grasburg sechs Kühe geraubt hatte, zu verfolgen und zu verhaften, da wurde der Beauftragte selbst von den Leuten von Muhren (?³⁾), „wohin er geschickt worden war“, in Haft gesetzt und erst auf Verwenden der Freiburger und Berner gegen ein Lösegeld wieder frei gegeben. Der „Loskauf“ (redemptio) und die bei der Befreiung gehabten Unkosten beliefen sich im ganzen auf 17 fl albe mon. Inbegriffen waren dabei „die Auslagen gewisser Bürger von Bern und Freiburg, welche mehrere Male und Tage mit dem genannten Kastellan sich verwendeten für die Freilassung des genannten Thomas“⁴⁾. Die grossen Auslagen, die verschiedenen Tagungen und die Abordnungen der benachbarten Städte lassen vermuten, dass der Handel recht weite Dimensionen angenommen hatte. Leider vernehmen wir nicht, wie der Urheber, Johann von Bruyt, dabei

¹⁾ *Thoma de Cirquili . . . tamquam familiaris curie . . .* Wir sahen ihn schon vorstehend bei der Verhaftung in Freiburg tätig. Anno 1343/44 hatte er die kleinen Bussen (clame) im Guggisberg in Pacht. (S. unten S. 129.) Vielleicht ist er auch identisch mit Thomas von Zirkels, dem wir 1322 begegneten (S. 86).

²⁾ *Johannes dou Bruyt.* Gemeint ist wohl Bruit in der Gemeinde Montagny, Distrikt Broye, Kt. Freiburg. (Baumberger, Ortsch.-Verzeichnis.)

³⁾ illi de Murissenges. Vermutlich Muhren in der Gemeinde Alterswyl, Kt. Freiburg.

⁴⁾ R. 1343/44, Anhang.

wegkam, und was die feindselige Haltung der Leute von Muhren verursachte.

Für die Herrschaft Grasburg weit bedeutsamer und viel verhängnisvoller sollte eine im eigenen Lande sich abspielende Volksauflehnung werden. Es betrifft dies die in den Frühling 1344 fallende *Rebellion* der *Guggisberger*. Sie nahm ihren Anfang, als ein Otto von Riedstetten¹⁾ den Schreiber des Kastellans (clericus castellani) oder wie er auch genannt wird, den „Schreiber des Gerichts“ (clericus curie) „bei der Grasburg zum Tode verwundete, und nachher bei Nacht und heimlich die Scheune des Grafen vor dem Schlosse Grasburg²⁾ in Brand steckte“³⁾. Als nun der Vogt zur Ahndung schreiten wollte, da verweigerten „die von Guggisberg“ die Auslieferung ihres Landsmannes; sie waren „rebellisch“ und „ungehorsam“ gegen die vom Grafen über sie verhängten Strafen „und gegen eine öffentliche Bekanntmachung (crida) des Grafen und des Kastellans, dass niemand den genannten Otto von Riedstetten zurückbehalten solle“.

Diese offene Aufkündigung des Gehorsams sollte das Guggisberg teuer zu stehen kommen. Der darüber benachrichtigte Graf Ludwig von der Waadt, der Vormund des Grafen Amadeus VI. von Savoyen⁴⁾, erteilte unserm Kastellan „mündlich“ (oretenus) und „durch einen Brief“⁵⁾ den Befehl,

¹⁾ Otty de Ryestat, Riedstetten, Gemeinde Guggisberg.

²⁾ Vergl. Ziffer VI unseres Planes der Grasburg. (In F. Bürkis „Ruine Grasburg“ S. 11.)

³⁾ . . . qui ad mortem vulneraverat clericum castellani apud Grasembor et postmodum de nocte et latenter combuxit grangiam domini ante castrum de Grasembor. (Vergl. Beil. V.)

⁴⁾ Guichénon I, 400.

⁵⁾ Dieser schriftliche Befehl ist vom Kastellan erst nach dem Rechnungsabschluss vorgelegt worden (R. 1344, Schluss); sonst hätte man ihn vielleicht vollinhaltlich in die Rechnung von 1344 aufgenommen.

die Guggisberger auszupfänden und mit Gewalt zum Gehorsam zu bringen. Die 16 Mann Besatzung auf der Grasburg ¹⁾ genügten dafür nicht; es wurden noch zehn Bewaffnete zu Pferd und 100 Fusssoldaten aus der Gegend von Aigle (Ayllium) ²⁾ und aus der Kastellanei Lucens ³⁾ angeworben, die den Kastellan auf seinem Zuge begleiteten. Sie blieben „ungefähr sechs Tage, bis zum 7. Mai 1344“, in seinem Dienst und erhielten einen Soldbetrag von 60 β gross. tur.

Ein Strafgericht, ähnlich wie es vier Jahre früher durch Bern vorgenommen wurde, wird nun über das Guggisberg ergangen sein. Mögen auch Schwert und Feuer eine geringe Rolle gespielt haben, so sind jedenfalls die Guggisberger an Gut und Freiheit schwer mitgenommen worden. Mehrere Gefangene, vielleicht Geiseln, hatten wochenlang auf der Grasburg in Haft zu sitzen, und es wurden extra zehn Bewaffnete in Sold genommen, „die in diesem Schlosse während fünf Wochen und zwei Tagen die sechs Männer bewachen mussten, welche bei der genannten Pfändung ⁴⁾ aus der Mitte der Rebellen gefangen genommen worden waren“ ⁵⁾. Das den Guggisbergern weggenommene Vieh bestand aus 42 Kühen und Kälbern, zehn Ziegen und zwei Eselsfüllen; es hatte einen Gesamtwert von 25 fl laus.; um diesen Betrag wurde es vom Kastellan verkauft und nachher gegenüber dem Grafen verrechnet. Ausserdem aber hatten „die von Guggisberg“ aus einem Vergleiche (compositio) mit dem

¹⁾ R. 1344, Salarium.

²⁾ Aigle im waadtländ. Oberland. Damals savoy. Schloss und Herrschaft. Aigle heisst in den Urkunden allium und „nie“ Aquila (Dict. de Vaud S. 8.)

³⁾ Schloss und Herrschaft bei Moudon, Kt. Waadt.

⁴⁾ gagiamentum.

⁵⁾ Löhnung 30 β 10 δ gross. tur., pro Tag 1 gross. tur.

Kastellan noch 40 Goldgulden in Geld zu entrichten ¹⁾. Auf die schwere Brandschatzung folgt also noch eine harte Busse.

Diese Vorgänge bezeugen, dass damals unter den Guggisbergern grosse Missstimmung gegen die savoyischen Beamten und die savoyische Herrschaft überhaupt vorhanden war; sie würden sonst kaum so geschlossen für jenen Otto von Riedstetten Partei ergriffen haben. Wie anno 1320/21 ²⁾, so werden auch hier allzu harte Bussen und Strafen das Volk erbittert haben; denn der Zorn richtete sich ja in erster Linie gegen den Gerichtsdienner; wir wissen auch, dass die niedern Bussen (Clame) der Gotteshausleute im Guggisberg in jener Zeit an den Meistbietenden verpachtet waren, also möglichst in die Höhe getrieben wurden ³⁾. Vielleicht liegt darin auch eine Erklärung, warum sich nur das Guggisberg am Aufstande beteiligte. Als Pachtinhaber jener Bussen erscheint im Jahre 1343/44 der S. 126 genannte Thomas von Zirkels ⁴⁾; da er von unserm Kastellan einmal ausdrücklich „als Gerichtsdienner“ (tamquam familiaris curie) bezeichnet wird ⁵⁾, so liegt die Vermutung nahe, gerade er könnte das Opfer dieser Rebellion gewesen sein. Dass er es jedenfalls verstanden hat, den Volkshass auf sich zu lenken, beweist auch seine Verhaftung in Muhren.

¹⁾ R. 1344. In den Einnahmen (Compositiones) wird diese Geldbusse verrechnet, und am Schluss der Rechnung, nach der Bilanz, stellt der Vogt das Gesuch um Vergütung und Anweisung der bei dieser Rebellion verausgabten Soldbeträge. Über die 25 g , die das Vieh galt, will er erst nach Anweisung jener Summen Rechnung stellen und nicht vorher (non vult ante computare); die folgende Rechnung, die noch weiter darüber Auskunft geben könnte, ist nicht mehr vorhanden. Vergl. den latein. Text in Beilage V.

²⁾ Siehe oben S. 82.

³⁾ 1343/44, Clame.

⁴⁾ Ibidem.

⁵⁾ R. 1343/44, Anhang.

Auf die Amtstätigkeit des Vogtes Wilhelm von Châtillon werfen diese Verwicklungen nicht das günstigste Licht. Es ist möglich, dass er ein allzu strenges Regiment geführt hat. Wir wollen aber nicht vergessen, dass es nach dem wildbewegten Fehdeleben des Laupenkrieges in unserm Lande sicher ungemein schwierig war, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Die mancherlei Feindseligkeiten und Räubereien erinnern ja geradezu an die Zeiten des Faustrechts; da konnte nur eine eiserne Hand die Zügel festhalten. Dass die savoyische Regierung volles Vertrauen in Wilhelm von Châtillon besass, beweist die oben erwähnte Verwendung in waadtländischen Angelegenheiten. Was seinen Rücktritt oder seine Abberufung schon nach etwas mehr als Jahresfrist veranlasste, ist uns nicht bekannt. Seine zweite und letzte Rechnung schliesst ab mit dem 7. Juli 1344. Ihm folgte der Ritter Johann von Blonay.

4. Die Zeit Johannis von Blonay ¹⁾ (1344/45).

Einzelheiten über diesen Vogt fehlen leider; es erklärt sich dies dadurch, dass er erstlich nur ungefähr ein halbes Jahr die Verwaltung besorgte, und dass wir sodann von ihm kein Rechnungsmaterial besitzen. Nur eine einzige, spätere Notiz nennt ihn als Kastellan, nämlich eine Stelle in der Rechnung von 1356/57, wo vergleichend Bezug genommen wird auf „die vorhergehende Rechnung des Ritters Wilhelm von Châtillon vom Jahre 1343 und auf diejenige des

¹⁾ Über das Geschlecht der Blonay haben wir oben, S. 75, Anm. 2, einige Angaben gemacht. Leider ist es uns nicht möglich, diesen Johann von Blonay, von dem wir nur vernehmen, dass er Ritter und grasburgischer Vogt gewesen, von den zwei Namensvettern, die seine Zeitgenossen waren, zu unterscheiden. (Man vergl. das Armorial vom Grafen von Foras I, S. 216 und 220.) Bloss vermuten können wir, es falle hier „Jean, coseigneur de Blonay, seigneur de Roches“, in Betracht, weil dieser nach der düdingischen Periode (1345—1356) dann sicher als grasburgischer Vogt nachweisbar ist (von 1363—1369), und weil er im gleichen Zeitraum auch oftmals als Landvogt der Waadt erscheint. (1344—1369.) (Vergl. unten Kapitel VII, Abschnitt 4.)

Ritters Johann von Blonay für das Jahr 1344“. Ausdrücklich wird er dabei als „ehemaliger Kastellan“ bezeichnet ¹⁾.

Zur Orientierung fügen wir bei, dass mit dieser Rechnung des Jahres 1344 nicht diejenige Wilhelms von Châtillon gemeint sein kann, die sich vom 4. März bis 7. Juli jenes Jahres erstreckt; denn in letzterer ist der Aussteller deutlich genannt, und es sind darin auch gewisse Angaben über Sommer- und Herbstträge, auf welche sich die Rechnung des Jahres 1356/57 beruft ²⁾, noch nicht enthalten. Vielmehr muss einst noch eine nun verloren gegangene Rechnung für die zweite Hälfte des Jahres 1344 existiert haben, die von Johann von Blonay ausgestellt war. Es wird das zugleich seine erste und letzte gewesen sein; denn Ende 1344 oder anfangs 1345 wurde die Grasburg samt Zubehörden wieder an das freiburgische Geschlecht der Düdingen veräußert.

Diese zweite savoyische Herrschaftsperiode hat demnach bloss 1 1/2—2 Jahre gedauert; den Vogtsrechnungen haben wir es zu verdanken, dass wir über den kurzen Zeitraum mehr Einzelheiten vernommen, als über die unmittelbar vorausgehenden und nachfolgenden Jahre und Jahrzehnte. Das Hauptereignis, von dem wir gehört, ist ohne Zweifel die verhängnisvolle Rebellion im Guggisberg. Wie schon frühere Anlässe (Plaffeierzug, bernisches Bündnis von 1330 etc.) zeugt es dafür, dass die Guggisberger — vielleicht im Bewusstsein ihrer einst genossenen Reichsfreiheit — noch gewohnt waren, ihre eigenen Wege zu gehen, und sich nicht leicht dem fremden Szepter fügten. Bei ähnlichen Ereignissen späterer Jahre werden wir sehen, dass die Einwohner der Gemeinde Wahlern den Guggisbergern in solchem Auftreten um nichts nachstanden ³⁾.

¹⁾ R. 1356/57, Expelte.

²⁾ R. 1356/57, Expelte und avena.

³⁾ Vergl. unten Kap. VII, Abschnitt 6 und 9.

VI. Kapitel.

Grasburg unter Jakob von Düdingen.

(1345—1356).

Inhalt: 1. Grasburg wird an Jakob von Düdingen *verpfändet* (1344/45). — 2. Grasburg wird an Jakob von Düdingen *verkauft* 1347. — 3. Die Teilnahme Jakobs von Düdingen an savoyischen Kriegen. — 4. Die grosse Pest des Jahres 1349.

1. *Grasburg wird an Jakob von Düdingen „verpfändet“ (1344/45).*

Der nämliche Jakob von Düdingen, welcher uns vor 1343 als „Herr“ zu Grasburg begegnete ¹⁾, übernahm anno 1344/45 diese Herrschaft pfandweise und im Jahre 1347 wieder kaufweise.

Leider ist der Pfandbrief des Jahres 1344/45 nicht mehr erhalten ²⁾. Bloss zwei Urkunden, die bei Anlass der im Jahre 1356 wieder erfolgenden Einlösung ausgestellt wurden, geben noch spärliche Auskunft über den Inhalt. So vernehmen wir am 20. April 1358 von Jakob von Düdingen selbst, „dass der Graf (Amadeus VI.) seine Feste Grasburg mit allen ihren Zubehörden einst dem genannten Jakob für 2000 Goldgulden verpfändete und nachher . . . demselben um 5000 Goldgulden verkaufte“ ³⁾. Und aus einer Urkunde des gleichen Grafen vom 11. April 1358 geht hervor, dass derselbe Jakob von Düdingen „auf Grund dieser ersten Verpfändung“ dem Grafen von Savoyen über die 2000 Goldgulden hinaus „jährlich“ noch hundert Goldgulden „aus den Einkünften der Feste“ abliefern musste ⁴⁾.

¹⁾ Er ist auch Mitherr im Simmental und Herr zu Blankenburg. Sein gleichnamiger Onkel und früherer Vormund und Vogt zu Grasburg kann nicht gemeint sein. Schon 1348 erscheint dieser unter den Toten (Daguet, Genealogien, fol. 37), während Jakob von Düdingen, Wilhelms Sohn, die Grasburg noch bis 1356 in Händen hat.

²⁾ Er ging schon 1356 beim Rückkaufe verloren. (Siehe unten S. 144—146.)

³⁾ Ibidem.

⁴⁾ Ibidem.

Sicher wissen wir also nur, dass die Verpfändung der Grasburg an Jakob von Düdingen um 2000 Goldgulden und einen jährlichen Zins von 100 Goldgulden erfolgte. Im ungewissen aber bleiben wir damit noch über den Zeitpunkt dieser Versetzung. Nach 1347 ist sie nicht einzuordnen, weil die genannte Pfandsomme in den Kaufpreis von 1347 mit eingeschlossen wurde; vor das Jahr 1343, also in die erste düdingische Zeit, kann sie auch nicht zurückreichen, weil sie selbstverständlich durch den Rückkauf jenes Jahres aufgehoben worden wäre.

Wir kommen somit in die Mitte der Vierzigerjahre und werden die Veräusserung am besten auf den Schluss des Jahres 1344 oder den Anfang des Jahres 1345 verlegen. Hier sind wir ja soeben der letzten bekannten Rechnung der zweiten savoyischen Periode begegnet, und gerade auf das Jahr 1344 greift dann wieder die erste Rechnung der dritten Periode vergleichend zurück ¹⁾, so dass man annehmen muss, die ganze Zwischenzeit von 1345—1356 sei durch die düdingische Herrschaft ausgefüllt worden ²⁾.

2. *Grasburg wird an Jakob von Düdingen „verkauft“ 1347.*

Nach ungefähr zweijähriger Pfandschaftszeit ging die Herrschaft Grasburg durch Verkauf gänzlich an Jakob von Düdingen über. Der Kaufbrief, gegeben zu Genf im „Februar 1347“, ist noch im Original vorhanden und hat summarisch folgenden Inhalt: Graf Amadeus VI. ³⁾ von Savoyen, der

¹⁾ Siehe oben S. 131 und unten S. 140.

²⁾ In ähnlicher Weise knüpft nach der ersten düdingischen Herrschaftsperiode (1327/43) die Rechnung 1343/44 (Salarium) vergleichend an diejenige von 1327 an, und nach der später zu besprechenden Verpfändung von 1398/1407 greift die Rechnung von 1407/9 vergleichend zurück auf die vorausgehende von 1398.

³⁾ Amadeus VI., genannt der grüne Graf, regierte von 1343 bis 1383. (Guichénon I, 399—429).

nun „mehr als 14jährig und mündig“ ist ¹⁾), verkauft auf den Rat und mit der Einwilligung der Grafen Ludwig von der Waadt und Amadeus von Genf, seiner bisherigen Vormünder, dem Jakob von Düdingen, Sohn des sel. Wilhelm von Düdingen, und seinen Erben „das ganze Schloss, genannt Grasburg, gelegen an der Sense“, mit allen Rechten und Zubehörden um den Preis von 5000 Goldgulden. — Der Graf verzichtet auf weitere Ansprüche, will für den Besitz in eigenen Kosten Schutz und Garantie leisten und löst die Herrschaftsleute von Grasburg von allen Verpflichtungen gegenüber Savoyen ²⁾).

Eine besondere Aufforderung erging überdies „an die Untertanen, dass sie dem genannten Jakob gegenüber ihren Verpflichtungen nachkämen, ihm gehorchten“ ³⁾ und ihm auch „als dem rechtmässigen Herrn des bezeichneten Schlosses“ den Treueid leisteten ⁴⁾. Dieses Mandat an die Landschaft ist uns nicht mehr überliefert; aber in andern zeitgenössischen Schriftstücken wird er ausdrücklich erwähnt und von der oben besprochenen Verkaufsurkunde unterschieden. Beide

¹⁾ maior quatuordecim annis et nostri juris. Ausdrücklich wird dies noch einmal am Schluss der Urkunde durch die frühern Vormünder bezeugt. Vorausgesetzt, dass die Urkunde nach Nativitätsstil datiert ist, wie man nach dem Wortlaute der Datierung vermuten kann (Dat. et actum gebennis, mense februarii anno domini 1347), wäre der Graf Amadeus VI. ungefähr ein Jahr früher mündig geworden als man bisher annahm. (Vergl. M. D. G., Serie II, Tome III, S. 117, 118: Charles le Fort, „les derniers Comtes de Genevois“, und Hadorn S. 130.) Umgekehrt müssten wir den Verkauf in das Jahr 1348 verlegen, wenn z. B. der Annunciationsstil gebraucht wäre. Die Rückkaufsvergünstigung datiert vom 25. Febr. 1348. Siehe S. 135.

²⁾ Original im Staatsarchiv Turin. Photographische Reproduktion im Staatsarchiv Bern. — *Siegel*: Amadeus, Graf von Savoyen, Ludwig von Savoyen, Herr d. Waadt, und Amadeus, Graf von Genf.

³⁾ Urkunde vom 12. Juni 1356 (s. unten S. 142/43): littera venditionis et littera mandati subditis, ut dicto Jacobo satisfacerent et obbedirent . . .

⁴⁾ Urkunde vom 25. Febr. 1348. Siehe S. 135.

Briefe kamen beim Rückkauf des Jahres 1356 wieder an Savoyen zurück ¹⁾).

Wie im Jahre 1327, so wurde auch jetzt (1347) im Kaufbriefe selbst der Rückkauf nicht vorbehalten; dafür räumte Jakob von Düdingen dem Grafen von Savoyen das Einlösungsrecht in einer am 25. Februar 1348 zu Yverdon(?) ausgestellten Vergünstigung auf unbestimmte Zeit ein ²⁾).

Aus dem Gesagten wird klar, dass es sich anno 1347 nicht um eine zweite Verpfändung handelte (in einer Urkunde vom 11. April 1358 ist missverständlich von einem „Pfandbrief der 5000 Gulden“ und einer „ersten“ Verpfändung im Gegensatz zu einer zweiten die Rede) ³⁾, sondern um eine eigentliche käufliche Abtretung. Deutlich spricht es Graf Amadeus im Kontrakt des Jahres 1347 aus, dass er Grasburg „verkaufte und verkaufe etc. unter dem Namen und Titel eines reinen vollkommenen und ewigen Verkaufs“. Auch Jakob von Düdingen hält am 20. April 1358 scharf auseinander, dass ihm jene Herrschaft zuerst verpfändet und nachher verkauft worden sei. Die Verwechslung wird entstanden sein, weil in dem Kaufpreis von 5000 Gulden die für die Pfandschaft bezahlten 2000 Gulden inbegriffen waren, — offenbar aber ohne den daran haftenden Jahreszins von 100 Gulden — und weil der Pfandbrief nicht schon im Jahre 1347 eingelöst wurde, sondern erst 1356 beim Rückkauf. Dies wird auch der Grund gewesen sein, warum sich Wilhelm von Düdingen von 1347—1356 nie „Herr“ von Grasburg nannte, sondern immer nur Vogt zu Grasburg, castellanus de Graspurg oder advocatus.

¹⁾ Vergl. unten S. 142 ff.

²⁾ Original im Staatsarchiv Turin, Baronnies de Vaud, Paquet 24, Nr. 3. Ein im Bundesarchiv Bern liegendes Verzeichnis über die Urkunden dieses Pakets machte uns auf diesen Brief aufmerksam. Eine handschriftliche Kopie besorgte uns das Staatsarchiv Turin.

³⁾ Siehe unten S. 144.

Unter diesen Namen begegnet er uns oftmals, aber meist nur in Urkunden, die unsere Landschaft im übrigen nichts angehen: So ist er 1347 als Mitherr des Ober-simmentals bei der Verleihung eines Landrechtes an die dortigen Landleute beteiligt ¹⁾. 1350 und 1351 ist er anwesend bei Handänderungen, welche die ihm verwandte Familie von Burgstein vornimmt ²⁾; 1354 gibt er als Mitinhaber von Gütern zu Grindelwald seine dortigen Rechte auf ³⁾, und oftmals erscheint er sodann vor den Lombarden in Freiburg, sei es um Bürgerschaft zu leisten oder selbst Darlehen aufzunehmen ⁴⁾.

Aus seiner Tätigkeit in speziell grasburgischen Angelegenheiten ist sehr wenig bekannt, weil von ihm, wie von seinem Vater, keine Vogtsrechnungen auf uns gekommen sind. Wir vernehmen nur, dass er 1356 sein Siegel lieh, als ein Berchinus Eego von Schwarzenburg einem Ulrich Reif Besitzungen zu Schwarzenburg verkaufte ⁵⁾, als Ytha, genannt am Stalden, dem Hugo, genannt am Stalden, das „Kalcherrongüt“ im Laubbach (Guggisberg) veräusserte ⁶⁾, und als Heinrich „zem Ofne“ sein Lehen zu „Engui“ (Eigen oder Enge) gegen ein Lehen des Uelli, genannt Stranz, zu Laden (Guggisberg) vertauschte ⁷⁾.

Im übrigen beschränken sich die überlieferten Nachrichten aus dieser zweiten düdingischen Periode auf zwei Hauptereignisse: Die Teilnahme an den savoyischen Kriegen und die Heimsuchung durch die grosse Pest des Jahres 1349.

¹⁾ Font. VII, Nr. 251.

²⁾ Font. VII, Nr. 550.

³⁾ Font. VIII, Nr. 120.

⁴⁾ Font. VIII, Nr. 319, 321, 324, 363 und 365. Vergl. auch Notarregister IX (Pet. Nonans) fol. 32, St.-A. Freiburg, und „Papierbürgerbuch“ (im St.-A. Freiburg) S. 150.

⁵⁾ Font. VIII, Nr. 320.

⁶⁾ Font. VIII, Nr. 358.

⁷⁾ Font. VIII, Nr. 383.

3. Die Beteiligung Jakobs von Düdingen an den savoyischen Kriegen.

Graf Amadeus VI. hat in seinen ersten Feldzügen die Hülfe der Städte und Herren aus unsern Gauen ziemlich stark in Anspruch genommen. Wir finden in seinem Gefolge die Städte Bern ¹⁾ und Freiburg ²⁾, die Grafen von Neuenburg und Nidau ³⁾ und zweimal auch unsern Vogt Jakob von Düdingen, offenbar in Vertretung der Herrschaft Grasburg, aus deren Einkünften nachher die Soldvergütungen bestritten werden.

Jakob von Düdingen beteiligte sich zunächst am Kriegszuge, den der Graf Amadeus in Unterstützung des Bischofs von Sitten im Jahre 1352 gegen das Oberwallis unternahm. Die Hauptkämpfe spielten sich vor Sitten ab, das erstürmt wurde (3. November 1352); hier wurde schliesslich auch Friede geschlossen (8. und 9. November 1352) ⁴⁾. Wir begegnen unserm Vogt erst auf der Rückreise vom Kriegsschauplatze, in Chillon, wo ihm der Graf am 15. November 1352 einen Schuldbrief von 56 Goldgulden ausstellen liess „als Löhnung für sich und sein Gefolge für die Teilnahme am letztvergangenen Walliserzuge“ ⁵⁾.

Ein Jahr später stand Jakob von Düdingen im savoyischen Heere vor Gex, das im Kriege mit dem Grafen von Genf und dem Dauphin von Frankreich, dem seit 1349

¹⁾ Hadorn S. 132, 133, Cibrario III, 119.

²⁾ Guichénon I, 407.

³⁾ Guichénon I, 410.

⁴⁾ M. D. R. XXXIII, S. 80, und H. Gay, „Histoire du Vallais“, Genève und Paris 1888, S. 106—109. Nach Gay befanden sich im Heere die Grafen von Neuenburg, Nidau und Greyerz, und beim Sturm auf Sitten erwähnt er auch ausdrücklich die Deutschen (les Allemans), unter denen wohl Jakob von Düdingen stand.

⁵⁾ R. 1356/57, Cavalcate (Ausgaben): . . . in stipendiis suis et ejus comitive ultime cavalcate valesii . . .

das Delphinat gehörte ¹⁾, belagert und erobert wurde ²⁾. Bei der Abrechnung über seine Dienstleistungen „im Streifzuge nach Gex“ (cavalcata domini de gayo) schauten „als Sold für ihn und sein Gefolge“ 47 Goldgulden heraus ³⁾, wofür er am 12. November 1353 „im Heerlager von Gex“ vom Grafen einen Schuldbrief erhielt ⁴⁾.

Die beiden genannten Beträge wurden erst nach dem Rückkauf des Jahres 1356 an Jakob von Düdingen ausbezahlt, nämlich gemäss Zahlungsbefehl des Grafen „aus den ersten Einkünften“ der Kastellanei. Von den zwei dafür ausgefertigten Quittungen wurde die eine am 28. Juli 1356 im „Turm zu Vivis“ ⁵⁾, die andere am 27. Jan. 1357 wahrscheinlich in unserer Gegend selbst ausgestellt; wenigstens war sie vom Pfarrer zu Guggisberg besiegelt. Die betreffenden Auslagen brachte der Kastellan Mermet von Corbières in die Rechnung 1356/57; aus seinen Angaben haben wir vorstehend geschöpft ⁶⁾.

Gross kann die Begleitung Jakobs von Düdingen nicht gewesen sein. Weder die Bezeichnung „Gefolge“ (comitiva) noch die Höhe der Soldbeträge lassen dies annehmen. Es handelt sich wahrscheinlich um das übliche Häufchen von zehn Mann. Nimmt man z. B. den frühern Tagessold von 3 *d.* gross. tur. auch hier an, so reichten die 56 Gulden für

¹⁾ Guichénon I, 403.

²⁾ Guichénon I, 407, Cibrario III, 119—124.

³⁾ Die Abrechnung besorgten savoyischerseits der Ritter Nychodus Franz (?) und der Sekretär (clericus) des Grafen „Nycholetus de Moux“.

⁴⁾ R. 1356/57, Cavalcate.

⁵⁾ Tour de Peilz. Schon im XIII. Jahrh. ist dafür auch Turris viviaci gebräuchlich. (Dict. d. Vaud S. 866.)

⁶⁾ R. 1356/57, Cavalcate. Bei der Verrechnung gibt er als Gesamtsumme 103 $\frac{1}{2}$ Gulden (flor. parvi ponderis) an. Da die Einzelposten nur auf 47 und 56 Gulden lauten, muss bei einem derselben der halbe Gulden vergessen worden sein.

zehn Mann zirka drei Wochen lang aus. Jene savoyischen Kriege werden also die Landschaft Grasburg nur wenig in Mitleidenschaft gezogen haben, auch wenn sich vielleicht jenes Gefolge zum grössern Teile aus dieser Gegend rekrutierte.

In anderer Gefolgschaft stand Jakob von Düdingen im Jahre 1351. Es wird berichtet, er habe damals mit dem Grafen von Greyerz und andern Herren der Westschweiz Partei ergriffen für das Oberwallis und gegen den Bischof von Sitten, und er sei deshalb mit den andern Mitbeteiligten vom Papste am 8. Januar 1352 und vom Bischof von Sitten am 8. März 1352 exkommuniziert worden ¹⁾. Mag diese Haltung unseres Vogtes, die sich indirekt ebenfalls gegen den Grafen von Savoyen richtete, auch etwas befremden, so ist nach dem nunmehr bekannten Wortlaut der Exkommunikationsurkunde doch nicht mehr daran zu zweifeln.

4. Die grosse Pest des Jahres 1349.

„Der gröste der sterbot in aller der welte, der vor oder sider je gehört wart“ ²⁾, scheint auch in der Herrschaft Grasburg furchtbar gehaust zu haben. Aus den Pestjahren

¹⁾ Gremaud, M. D. R. XXXIII, 26—28.

Die Exkommunikation traf folgende Personen: Primo nobiles viros Petrum de Turre, dominum de Castellione in Valesio, dominam Agnetam eius coniugem, dominum Johannem de Walquesile, militem, Henricum de Blonay, Johannem de Boubenberc, juniorem, milites, *Jacobum de Duyn, castellanum de Grassenburch*, dominum Guillelmum Wichereyn, Petrum de Billens, Aymonem de Billens, milites, dominum Petrum de Arbel (Aarberg) etc. — Mit dem Bekanntwerden dieser Exkommunikationsurkunde müssen wohl die gegen diesen päpstlichen Eingriff gehegten Zweifel schwinden. Man vergleiche: Hisely, Histoire du comté de Gruyère in M. D. R. X, 279, ferner Geschichtsforscher XIII, 183—184, M. L. de Charrière, „les Sires de la Tour“, in M. D. R. XXIV, 295, Furrer, Geschichte „von“ Wallis S. 131/132. Hier ist irrtümlich vom Kastlan von „Strassburg“ statt Grasburg die Rede.

²⁾ Justinger S. 111. In Bern trat die Pest so heftig auf, „daz etlichs tags sechzig lichen da warent.“

selbst stehen zwar keine Nachrichten zur Verfügung; doch werden uns die Nachwirkungen, wie sie sich noch sieben Jahre später im wirtschaftlichen Leben geltend machten, mit einigen Strichen in der Vogtsrechnung des Jahres 1356/57 gezeichnet. Hier wird der Rückgang in einzelnen Einkünften des Herbstes 1356 gegenüber denjenigen des Jahres 1344, wo sie zum letztenmal vor der Verpfändung von Savoyen selbst bezogen wurden, mit den Worten begründet, „für die Ernte des Jahres 1356 werde sehr viel weniger verrechnet, als vor dem *Sterben*, weil die Äcker *aus Mangel an Leuten* an mehreren Orten unbebaut geblieben seien, wie der Kastellan eidlich bezeuge“¹⁾. Wir heben hier nur zwei Beispiele hervor: Während „vor dem Sterben“ noch 15 1/2 Mütt Zehnt-Roggen eingingen, war 1356 noch ein Mütt erhältlich²⁾, und ein Brückenzoll (*porteria*), für welchen pro Feuerstatt ein Becher (*bichetus*) Hafer erhoben wurde, ging um zwei Mütt Hafer zurück³⁾, was einem Ausfall von zweiundzwanzig Feuerstätten gleich kam⁴⁾.

Allerdings werden die 22 Feuerstätten nicht gerade alle verwaist gewesen sein; denn der genannte Brückenzoll wurde nicht von allen Feuerstätten der Kastellanei erhoben, sondern nur von denjenigen, zu welchen Zugtiere gehörten (*qui habent bestias ad carucam*). Demnach kann teilweise auch bloss ein Wechsel im Viehbestand jenen Rückschlag im Ertrag des Brückenzolls bewirkt haben. Immerhin wäre auch dies ein sprechendes Zeugnis für die damalige wirt-

¹⁾ R. 1356/57, *Avena*: In messibus anno 1356 respondet multum minus, quam fuerit computum ante mortalitatem, quia terre defectu gentium in pluribus locis remanxerunt inculte, ut dicit per iuramentum (dictus castellanus).

²⁾ R. 1356/57, *Siligo*.

³⁾ R. 1356/57, *Porteria*. Auch die Rechnung pro 1357/58 (*siligo, porteria, galline*) nimmt in dieser Weise Bezug auf die genannte Pest. (*mortalitas*.)

⁴⁾ 2 modi = 11 cupe = 22 bicheti.

schaftliche Notlage. Wenn sich das erlittene Unheil noch 1356 so fühlbar machte, wie muss es erst 1349 bei uns ausgesehen haben!

In diesem Zusammenhang erwähnen wir noch, dass ein Erdbeben — wahrscheinlich das grosse Beben von 1356, welchem Basel und viele Burgen Oberdeutschlands zum Opfer fielen, — auch an der Grasburg nicht spurlos vorüber ging ¹⁾.

Es brach wirklich innert wenigen Jahren viel Schweres über die kleine Landschaft herein: Das strenge Strafgericht der Berner, die bittern Folgen der Rebellion im Guggisberg, die furchtbare Heimsuchung durch die Pest und zu alledem die häufigen, wenig Gutes bringenden Herrschaftswchsel. Weder politisch noch wirtschaftlich werden dies glückliche Zeiten gewesen sein.

Wohl nicht ganz zufällig ist es, dass ein in jene Jahre zurückreichendes freiburgisches Notarregister (Registrum lombardorum) von mancherlei Verschuldungen unserer Landsleute zu berichten weiss ²⁾. Auch die Düdingen selbst, die von 1322—1356 mit Ausnahme von zwei Jahren das Land verwaltet hatten, gerieten in Schulden. Als Vorkämpfer der Stadt Freiburg hatten sie in den letzten Jahrzehnten am Nord- und Südfuss der Stockhornkette (Grasburg und Simmental) eine für die damaligen Interessen Berns gefährliche Machtstellung eingenommen, was z. B. unserer Gegend den Vorteil brachte, dass im Jahr 1356 ein Saumpfad über den Ganterisch angelegt wurde ³⁾. Nun aber mussten sie kurz nacheinander sowohl Grasburg (1356 an Savoyen zurück), als das Simmental (1377 an Freiburg) aus der Hand geben. Selbst Freiburg, das im Oberland in die Bresche trat, wurde im Sempacherkrieg aus der gewonnenen Position verdrängt.

¹⁾ R. 1363/65, Opera castri. Näheres bei Besprechung der Grasburg.

²⁾ Die Regesten der vielen Schuldbriefe finden sich in Font. VIII.

³⁾ Font. VIII, Nr. 409.

VII. Kapitel:

Dritte savoyische Herrschaftsperiode.

(1356—1399).

Inhalt: 1. Savoyen kauft die Herrschaft Grasburg von Jakob von Düdingen zurück. — 2. Mermet von Corbières (1356—59 [63 ?]). — 3. Wilhelm von Châtillon (?—1363). — 4. Johann von Blonay und Johann von Wippingen (1363—1375). Zeit der Guglereinfälle. — 5. Humbert von Grésy (1375/76). — 6. Humbert von Colombier (1376—1385) und die Auflehnung der Gemeinde Wahlern gegen Rudolf von Pont, seinen Statthalter. — 7. Franz, Heinrich und Humbert von Colombier (1385—92). Zeit des Sempacherkrieges. — 8. Amadeus von Villars (1392—1398). — 9. Die Ermordung des Vogtes Amadeus von Villars 1398. — 10. Heinrich von Colombier (1398—99).

1. Savoyen kauft die Herrschaft Grasburg von Jakob von Düdingen zurück (1356).

Die Gelegenheit zum Rückkauf der Grasburg bot sich für Amadeus VI. im Jahre 1356, wo er nach dem Berichte des Chronisten durch seine Macht und seine Verbindungen „den Feinden so grossen Schrecken einflösste, dass keiner seiner Nachbarn es unternahm, die Ruhe seiner Staaten zu stören“ ¹⁾.

Am 12. Juni 1356 beauftragte er zu Bourget seinen Rat, den Ritter François de la Sarraz (de Serrate), Landvogt von Chablais ²⁾, „sich persönlich nach Freiburg und dem Schlosse Grasburg zu begeben, diese Feste . . . zurückzukaufen, den in dem Rückkaufsvertrag ausbedungenen Preis auszubezahlen, die Burg mit ihren Rechten und Zubehörden, sowie den Kaufbrief und das an die Untergebenen gerichtete Mandat, dass sie dem genannten Jakob (von Düdingen) sich verpflichteten und gehorchten, in Empfang zu nehmen, auch alles andere, was zu tun wäre, treu zu verrichten und dem genannten Jakob, wenn er es

¹⁾ Guichénon I, 410.

²⁾ Dict. d. Vaud, S. 56, nennt ihn als Landvogt von Chablais unter folgenden Daten: 9 mars 1353, 4 nov. 1354, août 1358, 13 mars 1359, 6 oct. 1360, 9 août 1361.

verlangte, eine Quittung für die Auslieferung des Schlosses und aller Zubehörden auszustellen“. Der Graf versprach auch seinem Beauftragten zum voraus für alle seine Abmachungen volle Bestätigung und wies ihn für seine Auslagen auf seine nächste Landvogteirechnung an ¹⁾.

In Ausführung dieses Befehles treffen wir François de la Sarraz am 8. Juli 1356 „innerhalb der Feste Grasburg“, wo er mit Jakob von Düdingen vor dem Notar Wilhelm Wichardi und einer Reihe von Zeugen ²⁾ den Rückkauf abschliesst. Jakob von Düdingen bezeugt daselbst, dass er von dem Landvogt von Chablais für den Rückkauf der genannten Feste und anderes 5000 Gulden empfangen habe, und dass in dieser Summe auch einige kleinere Forderungen inbegriffen seien, nämlich ein „in lausannensischer, mauriensischer und ambrusanischer Münze“ bestehender Betrag von 587 fl 5 β in Lausannergeld und ebenso 10 Laus. Pfde. und 19 β , „die für die Vervollständigung von 876 Stücken der vorgenannten Gulden, welche nach freiburgischem Gewicht etwas zu leicht erfunden wurden“, nötig waren. Jakob von Düdingen verzichtet auf weitere Ansprüche, spricht die Leute von Grasburg frei von ihren bisherigen Verpflichtungen und fordert sie auf zum Gehorsam gegen Savoyen ³⁾.

Der Kaufbrief von 1347 und der Pfandbrief von 1344/45 wurden dem Ritter François de la Sarraz, Landvogt von Chablais, ausgehändigt. Mit dem Pfandbrief hatte er nachträglich noch Unannehmlichkeiten. Die savoyische

¹⁾ Original im Staatsarchiv Turin, Baronnie de Vaud, pag. 24, Nr. 3. Photograph. Kopie im St.-A. Bern. Ediert (im Regest) in Font. VIII, Nr. 367.

²⁾ Zeugen: Guido thome, miles, condominus sancti triphonis, mermerius de roverea, mermetus de corberiiis (der neue Kastellan), thomassetus fabri, perrodus de ferreriis et plures alii.

³⁾ Original im St.-A. Turin, Baronnie de Vaud, pag. 24, Nr. 3. Photographische Kopie im St.-A. Bern. Ediert (im Regest) in Font. VIII, Nr. 382.

Rechnungskammer verweigerte ihm nämlich die Zuweisung der verausgabten 5000 Gulden und die Passation der Rechnung, in welche er sie gebracht hatte, und zwar aus folgenden Gründen: 1. „weil er den Brief für die 2000 Gulden der ersten Verpfändung nicht ablieferte ¹⁾, obschon er dafür den Pfandbrief für die 5000 Gulden, worin die 2000 Gulden inbegriffen waren, sowie die Quittung des genannten Jakob [von Düdingen] abgeben wollte“. 2. „weil er von den 100 Gulden, welche jener Jakob jährlich laut Bestimmung der ersten Verpfändung aus den Einkünften der Grasburg bezahlen musste“, noch Rechnung ablegen sollte, obschon er beteuerte, „mit dem Einziehen derselben in keiner Weise beauftragt gewesen zu sein“ ²⁾. Der Landvogt beschwerte sich darüber beim Grafen und verlangte dessen Vermittlung. Graf Amadeus richtete deshalb am 11. April 1358 ein noch erhaltenes Extraschreiben an die Rechnungskammer und verfügte, dass sie dem Landvogt die 5000 Gulden ohne Schwierigkeiten anweise und seine Rechnung passiere, „immerhin unter der Bedingung, dass der Pfandbrief für die vorbezeichneten 5000 Gulden mit der Quittung für dieselben und für alles, worin der Graf dem genannten Jakob verpflichtet sein könnte, zurückgegeben werde“, und dass in dieser Quittung spezielle Erwähnung geschehe „über die 2000 Gulden der frühern Verpfändung“. Wegen der jährlichen Rente von 100 Gulden sei der Landvogt nicht Rechnung schuldig, weil er auch keinen Auftrag zur Einkassierung erhalten habe ³⁾.

¹⁾ non reddit. In Font. VIII, Nr. 672, ist missverständlich übersetzt, die Verweigerung der Passation erfolge, weil der Landvogt von Chablais diesen Pfandbrief nicht abliefern „wolle“. — Am Wollen fehlte es nicht, er „konnte“ ihn nicht abliefern, weil er ihm verloren gegangen war.

²⁾ Nach der unter Anmerkung 3 zitierten Urkunde.

³⁾ Original im St.-A. Turin, Baronnie de Vaud, pag. 24, Nr. 3. Photograph. Kopie im St.-A. Bern. Regest in Font. VIII, Nr. 672.

Aber auch jetzt noch konnte die Passation der Rechnung nicht erfolgen, weil in der oben besprochenen Quittung Wilhelms von Düdingen die vom Grafen verlangte spezielle Erwähnung der 2000 Gulden fehlte. Der Landvogt klopfte deshalb „von neuem“ bei Jakob von Düdingen an; dieser aber versicherte, „den Brief nicht zu besitzen, sondern ihn mit dem Kaufvertrag (von 1347) den Leuten des Grafen zurückgegeben zu haben“. So blieb François de la Sarraz, dem Landvogte, nichts anderes übrig, als mit Jakob von Düdingen nochmals zusammenzukommen und von ihm eine Generalquittung, versehen mit jener speziellen Bemerkung, zu erwirken. Die beiden trafen sich am 20. April 1358 in Milden, wo durch einen öffentlichen Notar vor vielen Zeugen die vom Landvogt begehrte Urkunde ausgefertigt wurde. In längerer Einleitung referiert diese nochmals zusammenhängend über die Verpfändung, den Verkauf, den Rückkauf und die Ablieferung der verschiedenen Aktenstücke ¹⁾ und zwar nun mit ausdrücklicher Hervorhebung, dass in den jüngst erhaltenen 5000 Gulden die 2000 Gulden der ersten Verpfändung inbegriffen seien; nachher erklärt Johann von Düdingen, mit der gemachten Zahlung hörten alle seine Ansprüche auf Grasburg auf, und er verzichte auf alle weitem Forderungen, welche auf „die Verpfändung um die genannten 2000 Gulden und die Verpfändung und den Verkauf um die genannten 5000 Gulden“ zurückgehen könnten. Er verspricht auch den vermissten Pfandbrief, wenn er ihn finden sollte, an Savoyen auszuhändigen ²⁾.

¹⁾ Wertvoll sind uns namentlich die Angaben über die erste Verpfändung (1344/45); siehe oben S. 132.

²⁾ Original im St.-A. Turin, Baronnie de Vaud, pag. 24, Nr. 3. Photograph. Kopie im St.-A. Bern. Regest in Font. VIII, Nr. 676.

Mit dieser Generalquittung konnte sicherlich der Landvogt von Chablais den Forderungen der sav. Rechnungskammer Genüge leisten. — Uns zeigt der ganze Vorgang, wie sorgfältig und zuverlässig diese Behörde arbeitete.

Der Beginn der savoyischen Herrschaft war natürlich durch dieses Nachspiel des Rückkaufs in keiner Weise gestört worden; er fiel auf den 8. Juli 1356, wo Jakob von Düdingen für die zurückerhaltenen 5000 Goldgulden quittierte (vergl. S. 143), und wo auch die erste savoyische Vogtsrechnung einsetzt¹⁾. Von dort weg stand Grasburg zirka 33 Jahre, bis zum 13. März 1399²⁾, ununterbrochen unter savoyischer Herrschaft, wie aus der ziemlich lückenlosen Reihe der Vogtsrechnungen hervorgeht³⁾. Die politischen Nachrichten, die uns aus dieser Zeit überliefert sind, ordnen wir nach den Amtsperioden der Kastellane⁴⁾.

2. *Mermet von Corbières*⁵⁾ (1356—59 [63 ?]).

Junker Mermet von Corbières, der sein Amt am 8. Juli 1356 antrat und auch Zeuge war bei den Rückkaufsverhandlungen⁶⁾, lässt sich an Hand seiner drei erhaltenen Vogtsrechnungen bis zum 13. Febr. 1359⁷⁾ als Kastellan

¹⁾ R. 1356/57, Einleitung.

²⁾ R. 1398/99, Einleitung.

³⁾ Siehe Beilage II.

⁴⁾ Vergl. das Verzeichnis in Beilage I.

⁵⁾ Wie Richard von Corbières (s. S. 57, Anm. 3) gehörte er dem freiburgischen Rittergeschlecht dieses Namens an. Seine Rechte an die Herrschaft Corbières hatte er an den Grafen von Savoyen verkauft (Daguet, Genealogien, St.-A. Freiburg, fol. 27.) und wohnte z. B. zur Zeit des Laupenkrieges mit seinem Bruder in Murten, tapfer für Bern einstehend. (Rec. dipl. de Fribourg III, 26, 28, 30.)

⁶⁾ Vergl. oben S. 143, Anm. 2.

⁷⁾ R. 1358/59, Einleitung.

nachweisen ¹⁾. Dort verlieren wir seine Spur, weil wir im Rechnungsmaterial auf eine Lücke von drei Jahren stossen. Im Jahre 1363, wo die Reihe wieder beginnt, ist die Stelle neu besetzt.

Unmittelbar vor 1356 war Junker Mermet Vogt in der Kastellanei Fruence ²⁾. Für ein Restguthaben von 319 $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Goldgulden, das ihm aus seiner letzten dortigen Rechnung ³⁾ herausschaute, und wofür er einen Schuldbrief vom 18. August 1356 in Händen hatte, verpfändete ihm der Graf von Savoyen die Einkünfte der Feste Grasburg ⁴⁾. Das bisherige Verhältnis der Kastellanei zu Savoyen änderte sich dadurch nicht; denn die Herrschaftsrechte wurden nicht mitverpfändet, und Mermet von Corbières war nach wie vor den savoyischen Behörden Rechenschaft schuldig. „Weil aber die Mittel nicht vorhanden waren, zur gänzlichen Abzahlung“ jener Summe, stand die Forderung noch 1359 an ⁵⁾.

Damals haftete der Graf von Savoyen dem Kastellan und seinem Bruder Peter auch noch für eine ins Jahr 1350 zurückgehende Schuld von 450 Goldgulden ⁶⁾.

¹⁾ Wenn am 7. April 1358 von einem *Willermus*, castellanus de Graspurg, die Rede ist (Zeuge in Freiburg, Font. VIII, Nr. 670), so ist das natürlich auch auf unsern Mermet zu beziehen; denn Mermet ist nichts anderes als die Abkürzung der lateinischen Form Willermetus. (Vergl. Armorial vom Grafen von Foras I, 384, Anmerkung 1.)

²⁾ Castelli in Fruencia, heute Fruence bei Châtel St. Denis, Kt. Freiburg.

³⁾ Sie reichte bis zum 20. Juli 1356, fiel also noch während 12 Tagen mit der ersten grasburgischen zusammen.

⁴⁾ R. 1357/58, Schluss: . . . in qua dominus sibi obligat redditus exitus et obventiones dicte castellanie Graspurgi.

⁵⁾ R. 1357/58 und 1358/59, Schluss.

⁶⁾ R. 1358/59, Schluss: Item debentur sibi et Petro, ejus fratri, pro homagio domino per eos facto, et de quibus habent litteram domini de debito datam Versoye sub sigillo consilii Chamberiaci absente consilii domini die 3. Febr. 1350 = S* 450 flr. auri boni ponderis.

Die beiden Beträge wurden dem Vogte auf die „übernächste Rechnung“ angewiesen¹⁾, wonach man vermuten darf, er sei noch über den Februar 1359 hinaus im Amte gestanden, und man habe damals noch an keinen Wechsel gedacht.

Aus der Tätigkeit des Mermetus von Corbières in grasburgischen Angelegenheiten ist sehr wenig bekannt. Wir erinnern an die Auslöhnungen, die er gegenüber seinem Vorgänger Jak. von Düdingen vorzunehmen hatte²⁾, ferner an einen Kriminalfall des Jahres 1356/57, wo „auf Verwenden (requisitio) der Gemeinde von Bern“ der „wegen Totschlag aus dem Lande geflohene“ Heinrich Math(?)³⁾ von Schwarzenburg, vermutlich Bürger zu Bern, gegen eine Busse von 11 fl albe mon. begnadigt wurde⁴⁾, und endlich an eine kleine Lohndifferenz zwischen dem Kastellan und dem Grafen von Savoyen, bei welchem Anlasse die auf der Grasburg dienenden Kriegsknechte genannt werden.

Nach einer Übereinkunft, welche der Graf am 18. August 1356 mit dem Kastellan getroffen, sollte dieser nämlich „für sich, sechs Söldner, zwei Wächter und einen Pförtner, welche er als Besatzung auf dem Schlosse Grasburg halten musste, vierzig Gulden (flor. a. b. p.) als Jahreslohn“ empfangen, und wirklich erhielt er demgemäss für die 42 Wochen seines ersten Rechnungsjahres 33 $\frac{1}{2}$ Gulden, nachdem er eidlich versichert, dass er während dieser Zeit einen gewissen Ruedy, einen gewissen Tony, Johannes Schürer (?), Willi von der Flüe (?) und Girard von Romont als Fussknechte, Willi Hufli und Peter von Villars als Wächter (gaytia) und Johannes von Vivis als Pförtner (porterus) in Dienst

1) R. 1358/59 Schluss: . . . Allocantur in secundo computo subsequenti.

2) Siehe oben S. 138.

3) Vielleicht Mather oder Mach (=Mag) zu lesen.

4) R. 1356/57, Escheite (Einnahmen).

gehabt ¹⁾. Im folgenden Jahre aber wurde „gemäss einem neulich vom Grafen erlassenen Befehl“ nur ein Jahreslohn von 25 flor. a. b. p. angenommen, was für 45 Dienstwochen bloss 21 β 7 δ ob. gross. tur. ausmachte ²⁾. Am Schluss der Rechnung verlangte deshalb der Kastellan über diese Summe hinaus noch eine Zahlungsanweisung „für den Rest seines vom Grafen auf 40 flor. a. b. p. gesetzten Jahreslohnes“ ³⁾.

Die Reklamation scheint aber wenig genützt zu haben; denn für das folgende Jahr wurden wieder bloss 25 flor. angesetzt ⁴⁾, und damit war M. v. Corbières in bezug auf die Barbesoldung wieder gleich gestellt wie seine Vorgänger und Nachfolger. Es ist immerhin nicht wahrscheinlich, dass für ihn eine so bedeutende Lohnreduktion eintrat, ohne dass in irgend einer andern Weise ein Ausgleich geschaffen worden wäre; denn die in jenen Jahren sehr häufige Beanspruchung seines Rates und seiner Dienste in aussergrasburgischen Angelegenheiten beweist, dass er keineswegs etwa bei Hofe in Ungnade gefallen war.

Über seine Tätigkeit ausserhalb der Grenzen der Kastellanei geben uns die grasburg. Rechnungen verhältnismässig bessern Aufschluss, als über sein Wirken im Ländchen selbst. Sie lassen ihn erscheinen als eifrigen Hüter der savoyischen Interessen nicht bloss in der kleinen Landschaft Grasburg, sondern an der Ostgrenze der Grafschaft überhaupt.

Wie schon einem andern seiner Vorgänger, wurde ihm zunächst eine Aufgabe betreffs Peterlingen zuteil ⁵⁾. Mit

¹⁾ R. 1356/57, Salarium: . . . tenuit in dicta garnisione dictum Ruedy, dictum Tony, Johannem Suyerez, Wylli de Ruppe et Girardum de Rum[on]t pro clientibus, dictum Willy Hufili et Perrodum de Villario pro gaytiis, et pro porterio tenuit Jonodum de Viviaco . . .

²⁾ R. 1357/58, Salarium.

³⁾ R. 1357/58, Anhang.

⁴⁾ R. 1358/59, Salarium.

⁵⁾ Vergl. oben S. 121/122.

drei Berittenen in Waffen, nämlich mit Kuno von „Nanton“, Rudolf von Seedorf, Rudolf von Schwarzenburg¹⁾, war er „auf Befehl des Landvogts von Chablais“ drei Tage, bis zum 3. Sept. 1356, „in Peterlingen, um den dortigen Prior, Peter Mistral(is)²⁾ aus gewissen Gründen aus seinem Priorat zu vertreiben“³⁾. Ebenso finden wir ihn „in genannter Angelegenheit“ und auf gleichen Befehl einen Monat später wiederum in Peterlingen. Er hielt sich dort vier Tage, bis zum 8. Okt. 1356, auf und war begleitet von vier Reisigen: Kuno, Kunz, Rudolf und Girard von Romont⁴⁾. Für beides zusammen bezog er anno 1358/59 einen Soldbetrag von 110 β vienn. (ad XX), nämlich für sich und sein Pferd 5 β pro Tag und für jeden seiner Begleiter 3 β . Die Verrechnung fand so spät statt, weil der Landvogt von Chablais es unterlassen hatte, die Beteiligung jener Söldner schriftlich zu bezeugen⁵⁾.

Im Jahre 1357 kamen ihm wichtige Aufträge in den neu ausgebrochenen Walliserunruhen⁶⁾ zu. Er bezog Entschädigungen für folgende Reisen:

¹⁾ . . . cum 3 sociis . . . Conone de Nanton, Gruedino de Sedorfe et Ruedinus de Sassenbor. Ausser Schwarzenburg sind hier wohl die Ortschaften Lanten und Seedorf im freiburg. Sensebezirk gemeint.

²⁾ Nach Dict. d. Vaud, S. 732, wäre er von 1342—1354 Prior von Peterlingen gewesen. Gestützt auf unsere Notiz müsste also seine Amtsdauer um 2 Jahre verlängert werden.

³⁾ R. 1358/59, Vadia: . . . ad prohibiendum dominum Petrum Mistral(is), priorem Paterniaci, pro certis causis extra dictum ipsius prioratum. — Die vom Grafen anno 1343 eingeleitete Untersuchung über die Finanzen und Schulden des Priorats Peterlingen haben demnach zum völligen Bruche mit dem Prior geführt.

⁴⁾ Ibidem: . . . in stipendiis . . . dictorum Cononis, Coezini, Roedini et Girardi de Rotodomonte . . . Wie dieser letztgenannte Söldner, so könnten vielleicht auch die andern der grasburgischen Besatzung angehören.

⁵⁾ Ibidem.

⁶⁾ Nach dem Frieden des Jahres 1352 (S. 137) brachen bald neue Kämpfe los zwischen den Oberwallisern und dem Bischof von Sitten.

1) Für zwei Tage, bis Vorabend vor Pfingsten 1357 ⁷⁾, welche er auf Befehl des Herrn von la Sarraz, des Landvogts von Chablais, verwendete, „um die Städte und Gemeinden von Bern und Freiburg zu mahnen ⁸⁾, als die vom Wallis nach Granges kamen, um es zu belagern“ ⁹⁾.

2) Für drei Tage, bis 15. Juni desselben Jahres, wo er auf Befehl des genannten Landvogts in Vivis war, „um mit ihm wegen der Rebellion im Wallis zu reden“ ¹⁰⁾.

3) Für zwei andere Tage, bis 21. Juni, „die er in gleicher Weise und auf gleichen Befehl in Bern und Freiburg zubrachte, als er den zwischen Bern und Freiburg und dem Herrn von Turn abgeschlossenen Friedensvertrag überbrachte“ ¹¹⁾.

4) Für fünf Tage, bis 30. Juni, welche er für eine Reise nach St. Maurice nötig hatte (Hin- und Herreise und Aufenthalt), „um mit dem vorgenannten Landvogt zu

Auch eine neue Vermittlung des Grafen (1356) hatte wenig Erfolg. Es wird zwar teilweise angenommen die Fehde hätte nachher „für einige Zeit“ aufgehört (L. de Charrière, M. D. R. XXIV, 297), unsere Rechnungen aber beweisen das Gegenteil.

⁷⁾ Pfingsten fiel auf den 28. Mai.

⁸⁾ Am 25. Jan. 1350 hatten Bern und Freiburg mit Savoyen einen Allianzvertrag auf 10 Jahre abgeschlossen. (Hadorn S. 131.)

⁹⁾ R. 1357/58, Vadia: ad requirendum villas et communitates de Berno et Fribourg, quando illi de Valesio venerunt apud Granges obsessum . . . Von einer Belagerung des Schlosses Granges bei Sitten im Jahre 1357 berichten andere Quellen nichts, dagegen ist eine solche bekannt aus dem Jahre 1366. (M. D. R. XXXIII, S. 286, und H. Gay, Hist. du Vallais, S. 113.)

¹⁰⁾ Ibidem: . . . pro facto rebellionis Vallesii . . .

¹¹⁾ Ibidem: . . . ubi portavit litteras treugarum factarum inter ipsos de Berno et Friburgo et dominum de Turre . . . Ob es sich um einen eigentlichen Frieden oder bloss um eine Waffenruhe handelte, können wir nicht entscheiden. Jedenfalls wurde der Streit definitiv erst am 1. Juli 1357 durch Schiedsspruch des Grafen von Savoyen gehoben. (Wattenwyl II, 156, Anm. 20.)

sprechen, als er von der Erregung der Städte Bern und Freiburg hörte“ ¹⁾.

Für diese Reisen bezog er eine Gesamtentschädigung von 6 β gross. tur., nämlich für sich, einen Begleiter und zwei Pferde pro Tag 6 δ gross. tur. Die Löhnung für „gewisse Adelige mit Pferden und Waffen“, die ihn begleitet hatten, wurde ihm erst später vergütet, weil in den Rechnungsbelegen die Namen derselben nicht angeführt waren.

Im folgenden Jahre, 1358, zog er mehrmals in politischen Angelegenheiten zum Landvogt von Chablais, zuerst nach Villeneuve, Chillon und von dort nach la Sarraz, „um mit ihm über gewisse Geschehnisse und Fragen des Landes, die den Grafen betrafen, zu reden“ ²⁾ (Vier Tage ohne Rückkehr). Am 7. Juni 1358 reiste er nach Romont, „um über die vorgenannten Dinge zu verhandeln“ (Ein Tag, ohne Rückkehr). Endlich finden wir ihn ein drittes Mal in gleicher Angelegenheit in „Challie“ ³⁾, wo er vier Tage, bis zum 21. Juli (1358), blieb. Am 1. Aug. 1358 bescheinigte ihm der Landvogt von Chablais, dass er die drei Reisen mit einem Begleiter und zwei Pferden ausgeführt habe. Gestützt darauf konnte die Auslöhnung schon in der laufenden Rechnungsperiode erfolgen: 4 β 6 δ gross. tur., pro Tag 6 δ ⁴⁾.

Diese Verhandlungen, Aufträge und Reisen beweisen, dass der Rat Mermets von Corbières geschätzt und viel beansprucht war.

¹⁾ Ibidem: . . . quando audivit commotionem villarum Berni et Friburgi . . .

²⁾ R. 1358/59, Vadia: . . . locuturus cum dicto baillivo supra aliquibus factis et negociis patrie dominum tangentibus . . .

³⁾ Vermutlich eines der Chailly bei Vivis und Lausanne, oder Chaley bei Sitten.

⁴⁾ R. 1358/59, Vadia.

3. *Wilhelm von Châtillon*¹⁾ (1363).

Da die Rechnungen für die Jahre 1359—63 verloren gegangen sind²⁾, ist es schwer, diesen Vogt genau einzuordnen. Dass er wenigstens anfangs 1363 grasburgischer Vogt gewesen, geht immerhin aus spätern Hinweisen deutlich hervor. Sein Nachfolger, der mit dem 1. März 1363 einsetzt, bezeichnet ihn ausdrücklich als „vorausgehenden Kastellan“³⁾, und in den anschliessenden Rechnungen begegnet er uns noch auf Jahrzehnte hinaus als „ehemaliger Kastellan“⁴⁾. Sicher wissen wir sonst nur, dass er vom 11. Febr. 1363 bis zum 1. März 1363, also über eine Periode von 18 Tagen, die Verwaltung besorgte. Er und seine Erben blieben nämlich dem Grafen für diese Zeit die Rechnungsablage schuldig, und deshalb wurde am Kopfe aller spätern Rechnungen ausdrücklich vermerkt, für die Amtsführung jener 18 Tage sei „Herr Wilh. von Châtillon, der ehemalige Kastellan“, verantwortlich⁵⁾. Im Jahre 1412 erfolgte endlich die Verordnung, es solle darüber keine weitere Erwähnung geschehen⁶⁾.

¹⁾ Er ist möglicherweise identisch mit Wilh. von Châtillon, der 1343/44 als grasburg. Vogt erschien. Vergleiche unsere Ausführungen oben S. 120, Anmerkung 6.

²⁾ Dass sie einmal vorhanden waren, ergibt sich aus Hinweisen in andern Rechnungen. (R. 1358/59, Schluss, und R. 1363/65, porci bis taillie.)

³⁾ R. 1363/65, Einleitung und Galline: dominus Guillermus de Castellione, castellanus ante ipsum.

⁴⁾ R. 1363/65 bis 1410/12, Einleitung.

⁵⁾ Ibidem: Et est sciendum, quod dominus Guillermus de Castellione, olim castellanus ibidem, habet computare de officio predicto de decem octo diebus, inceptis die 11 mensis februarii a. d. 1363 et finitis die prima inclusive mensis marcii eodem anno, qua die et anno dictus dominus (Joh. de Vuypens) recepit castellum et castellaniam predictam.

⁶⁾ R. 1410/12, Einleitung: Non fiat ulterius mentio.

Da gerade der Bezug der Fastnachthühner in den Anfang des Jahres 1363 fiel, wurde bei deren Verrechnung Jahr für Jahr die Forderung wiederholt, Wilhelm von Châtillon habe die Fastnachthühner des Jahres 1363 zu verrechnen¹⁾. Diese Bemerkung hielt sich bis 1423, dem Ende der savoyischen Zeit.

Leider erfahren wir nicht, wann Wilhelm von Châtillon zum grasburgischen Vogte ernannt worden ist, ob erst auf den 11. Febr. 1363 oder vielleicht schon vorher. Da Mermet von Corbières noch bis zum 13. Febr. 1359 als Inhaber des gleichen Amtes erscheint, und anzunehmen ist, dass die beiden einander ohne Unterbruch ablösten, muss der Wechsel zwischen 1359—63 stattgefunden haben²⁾.

In die gleiche Zeit fällt eine für unsere Landschaft wichtige Verschiebung in der politischen Zugehörigkeit. Als die Herrschaft Grasburg 1310 an die Grafen von Savoyen übergang, teilten sie dieselbe zuerst der Landvogtei Chablais zu, welche, abgesehen vom eigentlichen Chablais, auch einen Teil vom Unterwallis und das rechte Ufer des obern Genfersees umfasste. Die Angliederung an das Waadtland fiel noch ausser Betracht, weil dieses unter einer Nebenlinie des savoyischen Hauses eine selbständige Baronie bildete. Wie aber die regierenden Grafen von Savoyen im Jahr 1359 die Waadt käuflich erwarben (um 60000 Gulden)³⁾ und zu einer Landvogtei umgestalteten, trennten sie auch die Landschaft Grasburg von Chablais ab und wiesen sie dem Waadtlande zu⁴⁾. Ein dahin lautender Erlass ist uns zwar nicht mehr bekannt; aber die Verschiebung zeigt sich doch deutlich darin, dass von nun an die gras-

1) R. 1363/65, Galline, bis R. 1423, Galline.

2) Vergl. unsere Ausführungen S. 146/147.

3) Guichénon I, 412.

4) Vielleicht war der vorerwähnte Kastellauswechsel eine Folge dieser Verschiebung.

burgischen Kastellane ihre Befehle nicht mehr vom Landvogte des Chablais, sondern vom Landvogte der Waadt empfangen, und dass jetzt die Landvögte der Waadt etwa auch als Inhaber der Kastellanei Grasburg erschienen.

Zum Jahre 1359 erzählt ferner der savoyische Historiker Cibrario: „Savoyen erlangte von Bern die Widerrufung des Bürgerrechtes, welches einigen Männern von Grasburg gewährt worden war“¹⁾. Es ergibt sich zunächst daraus, dass die Leute von Grasburg ihre Sympathie für Bern trotz des Strafgerichtes von 1340 noch nicht verloren hatten. Auf die bernisch-savoyischen Beziehungen aber wirft dieses Vorgehen nicht das günstigste Licht. Die von Cibrario angenommene Entfremdung zwischen den beiden Staaten lässt sich danach kaum leugnen²⁾. Auch Justinger berichtet, dass die „herren im lande“ sich damals beklagten, „daz man (Bern) inen ir lüte ze Burger neme“³⁾.

Namen und Zahl der grasburgischen Leute, welche in diesen Handel verwickelt waren, lassen sich nicht ermitteln, weil das bernische Udelbuch nicht bis in diese Zeit zurückreicht.

4. Johann von Blonay⁴⁾ und Johann von Wipplingen⁵⁾. 1363—1375.

Der Ritter Johannes von Blonay empfing die Kastellanei Grasburg am 1. März 1363. Da er zugleich noch

¹⁾ Cibrario II, 126; Savoia ottiene da Berna la revocazione della Borghesia concessa ad alcuni uomini di Grassembourg.

²⁾ Hadorn (S. 134) weicht zum Teil von dieser Ansicht ab. Die vorerwähnte Stelle von Cibrario führt er aber nicht an; sie ist ihm offenbar entgangen.

³⁾ Justinger S. 126.

⁴⁾ Die grasburgischen Vogtsrechnungen von 1363 bis 1369 (Einleitung) bezeichnen diesen Johann von Blonay als vir nobilis et potens dominus Johann, condominium de Blonay, miles, baillivus Vuandi et castellanus Graspurgi. Gestützt darauf ist es möglich, ihn genau zu identifizieren und von andern, gleichnamigen Gliedern seines

Landvogt der Waadt war, liess er sich durch seinen Statthalter, den Ritter Johannes von Wippingen, vertreten. Dieser leistete den Amtseid und legte den savoyischen Behörden Rechenschaft ab ⁶⁾; er ist also als der eigentliche Vogt zu betrachten. Von 1363—69 lauten die Rechnungen zwar noch auf den Namen Johanns von Blonay, von 1369—75 aber sind sie nach Joh. von Wippingen benannt ⁷⁾; die Vogtei Grasburg wird also im Jahre 1369 gänzlich auf diesen übergegangen sein ⁸⁾.

Geschlechtes zu unterscheiden. Er gehört der waadtländischen Familie der Blonay an, steht aber mit dem oben erwähnten grasburgischen Vogte Peter von Blonay, der zur savoyischen Linie zählt (Siehe oben S. 75, Anmerkung 2), noch in naher Verwandtschaft; er ist dessen Neffe. (Armorial vom Grafen von Foras I, 216). Montet, Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois (Tome I, S. 64) berichtet über ihn: „Blonay (Jean, coseigneur de), seigneur de Roches, fils de Guillaume II de Blonay e de Mermette de Billens, succéda à son père en 1345. Il fut nommé en 1344 bailli de Vaud, assista en cette qualité aux expéditions du Comte-Vert et garda cette charge avec quelques interruptions jusqu'en 1369, époque de sa mort. Ce seigneur fut marié deux fois: 1° avec Alexie de Pontverre; 2° avec Marguerite de Chatonnay“. Dem genannten Armorial zufolge war er auch Gouverneur du comté de Romont. Möglicherweise ist er identisch mit jenem Johann von Blonay, der uns 1344 als Vogt zu Grasburg begegnete. (Vergl. oben S. 130.)

⁵⁾ Nach Daguët, Genealogien, fol. 113, wäre dieser „Ritter“ *Johann von Wippingen* der Enkel und Urenkel der frühern Kastellane Johann und Rudolf von Wippingen. Er hatte eine Jeannette von Blonay zur Mutter, war also ein Verwandter des Kastellans, den er vertrat. Er wird uns auch als Herr zu Maggenberg und von 1372—91 oftmals als Schultheiss von Freiburg genannt. (Procerum tabula S. 197, Manuskript im St.-A. Freiburg.)

⁶⁾ R. 1363/65, Einleitung.

⁷⁾ R. 1363/65, Einleitung, bis R. 1375, Einleitung.

⁸⁾ Nach dem Jahre 1369 wird Johann von Blonay auch nicht mehr als Landvogt der Waadt genannt; er ist ums Jahr 1369 gestorben. (Dict. de Vaud S. 54 und Montet, Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois, I, 64.)

Wenn wir uns die politischen Ereignisse vergegenwärtigen, die von 1363—1375 unsere Landschaft berührten, so ist zunächst an eine Verpfändung zu erinnern.

Graf Amadeus VI. hatte von Guido Thomas, Mitherr von St. Triffon ¹⁾ (Unterwallis), „aus gewissen Gründen und Erwägungen“ eine Schuld von 1500 Goldgulden (flor. b. p.) übernommen, die derselbe einem „Anthon Provane ²⁾“ und einem „Peter Dompere ³⁾“ schuldete. Die Abzahlung dieser Summe übertrug er am 14. November 1366 unserm „Johann von Blonay, Kastellan zu Grasburg, oder Johann von Wippingen ⁴⁾, Kastellan für denselben“. Er verordnete, dass sie ohne jeglichen Widerspruch (omni oppositione cessante) die genannten Gläubiger voll und ganz befriedigten und zwar in der Weise, dass sie vom Frühling 1368 weg alle Ostern 200 Gulden auszahlten. Er versprach ihnen Rückvergütung bei den einzelnen Rechnungsablagen, verpfändete ihnen zur Sicherheit die Vogtei (officium) zu Grasburg mit den Einkünften derselben und gab den beiden das Versprechen, sie auf keinen Fall (nullatenus) des genannten Amtes zu entsetzen, bis sie durch die verpfändeten Nutzniessungen oder auf irgend eine andere Weise für ihre Zahlungen entschädigt wären ⁵⁾.

¹⁾ Die beiden Brüder Jean und Guy Thomas, Lombarden, hatten die Herrschaft St. Triphon anno 1342 erworben. Guy Thomas war 1363/64 Landvogt von Chablais. (Dict. de Vaud S. 56 u. 878.)

²⁾ Waadtländerfamilie: de Provannaz. (Répertoire des familles q. vaudoises S. 181.)

³⁾ Adelsfamilie von Dompierre b. Lucens, Kt. Waadt. (Dict. de Vaud S. 315.)

⁴⁾ Die Finanzen Johanns von Wippingen hat der Graf auch schon vorher in Anspruch genommen. In der Rechnung 1363/65 (Ausgaben) vergütete er ihm z. B. ein Auleihen von 200 flor. b. p., das auf den 13. Febr. 1363 zurückging.

⁵⁾ R. 1368/69, Ausgaben. Die genannte Urkunde vom 14. Nov. 1366 ist hier wörtlich kopiert. Eine Notiz darüber findet sich auch in R. 1369/75, Ausgaben. Die Urkunde wurde ausgestellt in Cham-

Die bezeichnete Schuld wurde wirklich in der vorgeschriebenen Weise getilgt; im Jahre 1375 kamen die letzten 100 Gulden an die Reihe, und die Pfandschaft hatte damit auch ihr Ende erreicht ⁶⁾. Das rechtliche Verhältnis der Herrschaft Grasburg zu Savoyen war dadurch nicht verändert worden; denn die Verpfändung bezog sich bloss auf das von den Vögten bekleidete Amt und auf die Einkünfte, nicht auf die Feste und Herrschaftsrechte als solche. Auch die Finanzen der Landschaft werden dadurch nicht stärker in Anspruch genommen worden sein.

béry und ist vom Schreiber des Grafen, Joh. Ravais, signiert. Der Graf selbst befand sich damals auf seinem Kriegszuge in den Balkan (Guichénon I, 417—419).

⁶⁾ R. 1368/69, Ausgaben, und R. 1369/75, Ausgaben. Wir können hier nicht die ganze umständliche Abrechnung wiedergeben. Nur auf einige Einzelheiten möchten wir noch hinweisen. Die erste Anzahlung erfolgte, wie vorgesehen, auf Ostern 1368. Für 100 Gulden quittierte Peter Dompere am 29. April durch den Notar Johann von Villa. Den Empfang der andern Hälfte bescheinigte Anth. Provane am 4. Mai durch den Notar Heinr. Comere von Freiburg. In der Vogtsrechnung des betreffenden Jahres wurde irrtümlicherweise die Summe nach flor. orengie statt nach flor. veteres alamagnie berechnet, was einen Unterschied von 14 flor. $9\frac{3}{4}$ *δ* boni ponderis ausmachte und in der folgenden Rechnung zur Berichtigung kam.

Von 1368 an hat Johann von Wippingen weitere sechs Jahre 200 Gulden und 1375 noch 100 Gulden bezahlt; er brachte diese Beträge in seiner sechs Jahre umfassenden Rechnung 1369/75 in Abzug. Für die eine Hälfte der empfangenen Summe quittierte am 29. April 1375 Peter Dompere, der Sohn des sel. Peter Dompere und der Helmoda, und für die andere am 9. Mai 1375 Anth. Provane, beide durch die Hand des Notars Heinr. Kumere (sic).

Alle auf diese Abzahlung und Abrechnung bezüglichen Aktenstücke wurden nun der savoyischen Rechnungskammer ausgehändigt. Nachdem die beiden Gläubiger noch eine Vergütung von 8 flor. p. p. erhalten, die sie für die Ausfertigung und Besiegelung des Schuldbriefes Johanns von Wippingen bezahlt hatten, war die ganze Angelegenheit erledigt.

Eine Extrabelastung der Gegend kam bei einem andern Anlasse vor. Als anno 1365 der *Kaiser Karl IV.* auf seiner *Reise nach Avignon* die savoyischen Lande durchzog und hier von Graf Amadeus prunkvoll empfangen wurde, da erhob der savoyische Schatzmeister Peter Gerbais¹⁾ in der Herrschaft Grasburg eine ausserordentliche Steuer von 200 Gulden, „welche durch die Leute der genannten Kastellanei in freiwilliger Weise (graciose) gespendet wurden als Beitrag an die bei der Durchreise des Kaisers vom Grafen gemachten Ausgaben“²⁾. Diese Summe kassierte der bezeichnete Schatzmeister selber ein, nicht der Kastellan, und dieser hebt deshalb in der betreffenden Rechnung ausdrücklich hervor, er sei dafür nicht verantwortlich. Die Steuer machte für eine Feuerstätte ungefähr einen Gulden aus.

Im folgenden Jahre erhob der Graf in seinem „Lande“ an die Kosten des griechischen Feldzuges von jedem Herd 2 Gulden³⁾. Vermutlich steuerte Grasburg auch hier mit. Leider aber fehlt die Jahresrechnung 1366/67, die uns darüber Auskunft geben könnte.

In anderer Weise machte sich ein zweites politisches Ereignis dieser Zeit, die *Invasion der Gugler* oder Engländer, bei uns geltend. Als sie in der Mitte der sechziger Jahre zum erstenmal von Frankreich her im Elsass und in Burgund einbrachen, da wurde auch unser Kastellan zur Abwehr an die Westgrenze beordert, speziell zur Deckung des wichtigen Jura-Überganges bei Orbe. Er und sein Gefolge, nämlich Nycodus von Wippingen⁴⁾,

¹⁾ Cibrario II, 140.

²⁾ R. 1365/66, Schluss: . . . de ducentis florenis — — graciose concessis et datis per gentes dicte castellanie in subsidium expensarum per dominum sustentarum in transitu imperatoris . . .

³⁾ Cibrario II, 133.

⁴⁾ Bruder des Kastellans, donzel, seigneur de Vivier. Daguët, *Genealogien*, fol. 113, und *Rec. dipl. de Fribourg* IV, 133—139.

Thaurinus von Freiburg, Hermann von Helfenstein, Miquelinus Dalbec ¹⁾, Weltin von Freiburg, Weltin von Dürdingen und Paulus von Zirkels ²⁾, standen am 28. August 1365 mit Johann von Blonay, dem Landvogt der Waadt, „in Lignerolles“ ³⁾ zur Bewachung des Passes gegen schlechte Banden, welche in Burgund waren, weil man besorgte, sie würden ins Waadtland eindringen“ ⁴⁾. Die ganze Reise nahm sieben Tage in Anspruch. Schwerlich sind diese acht Adeligen (nobiles) ohne persönliche Bedienung ausgezogen. Geben wir jedem die damals üblichen vier bis fünf Fusssoldaten mit ⁵⁾, so wächst das Trüppchen auf 32—40 Mann.

In der Tat machten die Engländer 1365 am Walle des Jura halt; aber nach zehn Jahren kehrten sie in verstärkter Zahl unter Führung Ingelrams von Coucy wieder und überfluteten diesmal auch die schweizerischen Gaue.

¹⁾ Sehr wahrscheinlich eine Verschreibung von de Arberc. (Freundl. Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Türler.) Ein Michel von Aarberg war nach Fontes VIII in jener Zeit Bürger von Bern. Ohne Zweifel ist er identisch mit unserm Miquelinus Dalbec; denn auch die übrigen Söldner, welche sich an jenem Zuge beteiligten, stammten alle aus dem Üchtlande.

²⁾ In Rec. dipl. de Fribourg III, 173 genannt.

³⁾ Pfarrdorf im Distrikt Orbe, Kt. Waadt am Fusse des Jura.

⁴⁾ R. 1365/66, Ausgaben: Libravit in stipendiis sui ipsius et ejus comitive videlicet Nycodi de Vuypens, Thaurini de Friburgo, Hermani Dalphistein, Miquelinus Dalbec (?), Weltin de Fribour, Weltin de Duenz et Pauli de Serquillez, qui fuerunt cum domino Johanni de Blonay, baillivo Vuaudi, apud Ligneyroles, die 18 mensis augusti, ad custodiendum passus contra pravos societates, que erant in Burgundiam, et dubitabatur ne intrarent in Vuaudi . . . 14 β 8 δ quart. sext. unius δ gross. Der Tagessold des Joh. von Wippingen betrug 5 β vienn., derjenige der „andern Adeligen“ 5 β vienn.

⁵⁾ H. Türler, Die Rechnung über den savoyischen Hülfzug im Burgdorferkrieg 1383, Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern Bd. XV, 275—293.

Über die Invasion selbst melden unsere Rechnungen nichts; doch zeigen sie, wie sich Savoyen schon im Herbst 1374 bei Herzog Leopold von Österreich, seinem Bundesgenossen¹⁾, nach Hülfe umsah. Am 18. Oktober 1374 erhielt Johann von Wipplingen den Befehl, „von dem vorgenannten Herzog Zuzug zu verlangen gegen grosse Scharen von Bretonen, welche — wie man vernahm — in das Gebiet des Grafen eindringen wollten“²⁾. Der Kastellan konnte den Auftrag nicht in eigener Person erledigen, weil ihm auch die Grasburg vor einem Angriffe nicht sicher zu sein schien³⁾. Er schickte an seiner Statt den Prior von Rüeggisberg⁴⁾, den er nachher für „mehrere“ Tagreisen vergütete. (18 flor. p. p.) Der Herzog Leopold III., der damals die vordern österreichischen Lande regierte, gewährte bereitwillig die verlangte Hülfe⁵⁾ und sandte noch im Monat Oktober des vorgenannten Jahres einen nicht näher bezeichneten Ritter mit dieser Zusage zum Grafen von Savoyen⁶⁾. Ob er wirklich Wort hielt, oder ob er seinem Versprechen vielleicht nicht besser nachkam als seinen Verpflichtungen gegenüber Bern und Zürich⁷⁾, konnten wir nicht ermitteln.

¹⁾ Guichénon I, 421.

²⁾ R. 1369/75, Stipendia: . . . ad petendum auxilium a domino duce predicto contra magnas societates Bretonum, que ut dicitur, terram domini intrare volebant in anno 1374 . . .

³⁾ Ibidem: . . . eo quod dicto castellano non videbatur securus adcessus.

⁴⁾ Der Name wird uns nicht genannt; auch weist das Verzeichnis der rüeggisbergischen Priore gerade für diese Zeit eine Lücke auf. (F. Studer, Das Kloster Rüeggisberg, Bernertaschenbuch 1880, S. 118.)

⁵⁾ R. 1369/75, Stipendia: . . . quod auxilium dictus dominus dux graciosè annuit.

⁶⁾ Ibidem.

⁷⁾ Dierauer I, 288 u. 289, und Wattenwyl II, 211.

Durch die Raubzüge der Gugler wird die Landschaft Grasburg kaum heimgesucht worden sein; sie blieben im Bernerland auf den Oberaargau und das Seeland beschränkt; hingegen könnten die Militäraufgebote, welche Savoyen in den verschiedenen Kastellaneien zur Abwehr der Gefahr erliess¹⁾, auch bis zu uns gekommen sein.

Jener Auftrag zur Reise nach Österreich legt Zeugnis ab für die Tüchtigkeit des Ritters Johann von Wipplingen und für das Vertrauen, das er bei dem Grafen von Savoyen genoss. Amadeus VI. zeigte sich denn auch mehrmals für seine Dienste erkenntlich in einer Weise, wie wir es für keinen andern Kastellan nachweisen können. So gab er ihm in den Jahren 1363—65 dreimal hintereinander geschenkweise (*gracioso*) fünfzehn Goldgulden²⁾ und überliess ihm im Herbst 1375 „aus besonderer Gnade“ (*de gratia speciali*) den Aktivsaldo seiner letzten grasburgischen Rechnung³⁾.

Zum Schlusse weisen wir noch darauf hin, dass Johann von Wipplingen die Rechtspflege mehrmals recht streng handhaben musste. Einen Johann von Gex (*Jahannodus de Gaii*), der ihm die Scheune vor dem Schlosse⁴⁾ in Brand gesteckt hatte, liess er mit dem Feuertode bestrafen⁵⁾, und ein Johann von Yson⁶⁾ aus der Herrschaft Grasburg, der daselbst einen Totschlag verübt hatte, wurde zur Ent-

¹⁾ Cibrario II, 141.

²⁾ R. 1363/65 und R. 1365/66, Ausgaben.

³⁾ R. 1375, Schluss: 8 flor. 1 *δ* terc. dim. quart gross. tur.

⁴⁾ Sie stand auf dem geschützten Plateau am Ostfuss der Vorburg. (Ziffer VI unseres Planes der Grasburg, vergl. oben S. 68, Anmerkung 4.)

⁵⁾ R. 1365/66, *Opera castri*.

⁶⁾ Vermutlich für Ysongruben, d. h. Eisengruben, Gemeinde Guggisberg.

hauptung verurteilt und von „Meister Johann, dem Henker (carnacarius) von Bern“, hingerichtet ¹⁾).

Auch bei auswärtigen Gerichtshändeln war Johann von Wippingen betätigt. Mit dem Landvogt der Waadt beteiligte er sich im Herbst 1363 in Murten an der Aburteilung des Mörders „Johann Willi Ruidella“, was ihn und zwei Knechte sechs Tage beanspruchte ²⁾, und etwas später hatte er im Auftrage des Grafen durch einen Boten den Georg von Medici zu Freiburg (Georgum de Medicis, lombardum, residentem Friburgi) vor das Gericht zu Chambéry zu zitieren ³⁾.

5. *Humbert von Grésy* ⁴⁾ (1375/76).

Am 20. November 1375 ging die Amtsperiode Johanns von Wippingen zu Ende ⁵⁾, und es folgte für ganz kurze Zeit Humbert von Grésy. Dieser blieb nur vom 20. November 1375 bis zum 9. März 1376 auf seinem Posten, was fünfzehn Wochen und vier Tage ausmachte. Die Rechnung über das Einnehmen und das Ausgeben des bezeichneten Vierteljahres scheint er eine Zeitlang den Behörden schuldig geblieben zu sein; wenigstens wurde sie nachher Jahr für Jahr reklamiert, bis endlich 1387 festgestellt werden konnte, dass er sie zu Thonon vor-

¹⁾ R. 1369/75, Executio maleficii. Für den Henker und einen Boten, der ihn in Bern bestellte, kamen 4 Gulden (flor. p. p.) in Rechnung.

²⁾ R. 1363/65, Ausgaben.

³⁾ R. 1367/68, Ausgaben.

⁴⁾ Humbertus de Greyssiaco, dictus Jaspios, oder auch Jaspion und Japio (Jaspio). Im kiburgischen Kriege 1383 war er beteiligt an der Organisation eines savoyischen Hülfskontingentes für Bern (H. Türlér, Archiv d. histor. Vereins d. Kts. Bern, 1899, S. 275 bis 293.). Die Herrschaft dieses Namens lag bei Aix-les-Bains. (Répertoire des familles qualifiées vaudoises par C. M. et C., S. 117/118.)

⁵⁾ R. 1375, Einleitung.

gelegt habe. Ob sie 1387 noch vorhanden war, wissen wir nicht; heute vermissen wir sie¹⁾.

Auffällig ist die Kürze der Amtsperiode Humberts von Grésy. Da er zudem in den spätern Rechnungen nie den Titel Kastellan oder Vogt bekommt, während sein Nachfolger schon am 6. Febr. 1376 als „Kastellan von Grasburg“ bezeichnet wird²⁾, drängt sich die Vermutung auf, er sei nur provisorisch bis zur definitiven Neubesetzung der Stelle hergeschickt worden.

6. Humbert von Colombier³⁾ (de Columberio).

1376—1385.

Seine Rechnungen reichen vom 9. März 1376 bis zum 27. Januar 1385, schliessen sich also den vorausgehenden und nachfolgenden ohne Unterbruch an. In diesen Jahren begegnet er uns auch oftmals als Landvogt der Waadt und im Jahre 1381 als Kastellan von Milden und Vogt zu

¹⁾ Vergleiche in den Rechnungen 1376/77 bis 1386/87 die Abschnitte: Einleitung, expelte, peyssonagium, decime canabi, humera porci, porci, piper et zinziber, molendina.

²⁾ R. 1376/77, Ausgaben.

³⁾ Colombier bei Morges, Kt. Waadt. Der Ritter Humbert von Colombier, Sohn Wilhelms von Colombier und der Guillemette de Duin, war Herr zu Colombier und zu Vuillerens. Er spielte eine bedeutende Rolle am savoyischen Hofe. In den Jahren 1361 bis 1388 begegnet er uns oftmals als Landvogt der Waadt. (*Familles qualifiées vaudoises* S. 64 und 65, *Dictionnaire de Vaud* S. 56 und *Montet, Dictionnaire biographique*, I, 181.) In dieser Stellung leistete er z. B. 1379—83 dem Grafen Savoyen wichtige Dienste bei der Eroberung der Landschaften Bresse und Valbonne (R. 1379/81 und 1381/83, Ausgaben), organisierte 1383, im Burgdorferkrieg, für Bern zwei waadtländische Hilfskontingente (H. Türler, *Archiv d. hist. Vereins d. Kts. Bern*, 1899, S. 275—293) und beteiligte sich 1384 ruhmreich am Walliserfeldzuge, besonders bei der Eroberung von Sitten (Verdeil, *Hist. du canton de Vaud*, I, 247).

Peterlingen ¹⁾. Unmittelbar vor 1376 ist er Kastellan von Tour de Peilz, Vivis und Blonay ²⁾ gewesen. Da ihm aus der dortigen Verwaltung ein Restguthaben von 1895 Goldgulden ³⁾ herausschaute, wies ihn der Graf von Savoyen dafür auf die Einkünfte der Kastellanei Grasburg an und verpfändete ihm zur Sicherheit am 6. Februar 1376 „das Schloss, die Dörfer, die Rechtsprechung, die Abgaben, die Leute, die Gefälle, die Realzinse“ und alles andere, was zur genannten Vogtei gehörte, mit dem Versprechen, ihn nie dieses Amtes zu entheben, noch die bezeichneten Einkünfte auf irgend eine Weise zu beanspruchen, bis zur völligen Abtragung der Schuld. Der Pfandbrief ist uns nicht überliefert; dagegen besitzen wir noch eine zeitgenössische wörtliche Kopie des Schreibens, in welchem Graf Amadeus der sav. Rechnungskammer von dieser Massnahme Mitteilung machte ⁴⁾.

Die Verpfändung scheint über die ganze Amtsperiode Humberts von Colombier gedauert zu haben. Die genannte Summe wurde zwar schon 1377 verrechnet und der Pfandbrief zurück genommen. Es entstanden aber infolgedessen auch in den grasburgischen Rechnungen bedeutende Passivrestanzen, für welche Humbert von Colombier jeweilen neue „Schuld- und Pfandbriefe auf alle Einkünfte und Lebensmittel“ der Kastellanei in die Hand bekam ⁵⁾.

Obschon in der Verpfändung das Schloss, die Dörfer und die Leute inbegriffen waren, ist ihr kaum grössere Bedeutung zuzuschreiben, als derjenigen von 1368; denn die Herrschaftsrechte gab Savoyen auch hier nicht aus den

¹⁾ R. 1379/81, Ausgaben. Ein Brief des Grafen von Savoyen vom 18. Januar 1381 ist gerichtet an: domino Humberto de Columberio, baillivo nostro Melduni et Graspurgi et Paterniaci advocato.

²⁾ turris et ville Viviaci et de Blonay.

³⁾ 1895 flor. auri 6 *δ* ob. et terc. unius den. gross. tur. bon. pond. Es war dies die Restanz einer bis zum 22. Febr. 1376 gehenden Rechnung.

⁴⁾ R. 1376/77, Ausgaben.

⁵⁾ R. 1376/77 bis R. 1383/85, Ausgaben und Restanzen.

Händen, und der Pfandinhaber war in gleicher Weise wie andere Kastellane zur Rechnungsablage verpflichtet.

Andere bedeutende Zahlungen besorgte der Vogt, ohne sich durch eine Verpfändung der grasburgischen Einkünfte sicher stellen zu lassen.

Als ihm (dem Humbert von Colombier) der Graf Amadeus VI. 600 flor. boni pond. vet. schenkte, für die Dienste, welche er als Landvogt der Waadt seinem Sohne Amadeus bei der Besitzergreifung der Herrschaften Bresse und Valbonne ¹⁾ geleistet hatte, da wies er ihn dafür auf die grasburgischen Einnahmen an ²⁾. 400 Gulden kamen laut einem zu Yverdon am 18. Jan. 1381 erlassenen Befehl in die Rechnung von 1379/81 und die übrigen 200 Gulden in diejenige der Jahre 1381/83 ³⁾.

Grössere Summen hatte sodann der Kastellan an die Kosten der savoyischen Hofhaltung beizusteuern. So bezahlte er zunächst 1 \mathfrak{z} 1 β laus. für einen in den April 1380 fallenden Aufenthalt des Grafen in Morges ⁴⁾, wo der Graf

¹⁾ Der Krieg dauerte von 1379—83, Guichénon I, 431, Cibrario II, 144.

²⁾ Zuerst war vorgesehen, sie in der Gegend von Yverdon zu decken, wenigstens 200 Gulden davon, wie sich die Rechnung 1379/81 (Ausgaben) ausdrückt: in et super prioribus compositionibus et concessis, quas per dominum in hiis partibus fieri contingeret. Es wird nicht gesagt, warum die Zahlung nicht in dieser Weise erfolgen konnte. Wir erfahren auch nicht, auf was jene Erhebungen und Abmachungen zu Yverdon zurückgingen. — In jener Zeit hatte Avenches für Freveltaten, die es an Domdidier verübt, hohe Bussen zu bezahlen. (H. Türler, Arch. des histor. Vereins d. Kts. Bern 1899, XV, 275—293, im Separatabzug S. 6 und 15.) Sollte irgend ein Zusammenhang bestehn zwischen diesen Vorgängen?

³⁾ R. 1379/81 und R. 1381/83, Ausgaben.

⁴⁾ R. 1381/83, Ausgaben: Particule expensarum factarum per dominum nostrum Sabaudie, comitem, apud Morgiam de mense aprilis anno domini 1380: Primo debentur Nycodo Evrardi (Curardi?) 37 \mathfrak{z} 6 β 6 δ laus., Hugoneto Mulatier 6 \mathfrak{z} 3 β laus., domino Jacobo Championis 4 β , dicto Cler 4 \mathfrak{z} 14 β 8 δ , dicto Chinam (?) 46 β laus.,

von Savoyen oftmals residierte ⁵⁾, und hierauf 65 \bar{x} 5 δ laus. für einen im Juli zu Morges gehaltenen Hoftag des Grafen ⁶⁾. Vor unserm Vogte hatten schon andere savoyische Beamten vom Grafen den Befehl erhalten, die genannten Schulden abzutragen, so Jakob Champion, der Kastellan zu Morges, am 14. April 1380 und am 10. Juli 1380, ferner Amblardus Tranchi, der Schatzmeister, am 12. Juli 1300, und Joh. Gailardi (clericus thesaurarius hospicii domine) am 18. April 1381. Aus welchen Gründen die Zahlung unterblieb, erfahren wir nicht ausdrücklich; aber es wird jedenfalls in den verschiedenen Kassen Ebbe geherrscht haben. Humbert von Colombier musste die Summe zunächst auch aus dem eigenen Sacke vorschliessen. Er sollte hierauf für 200 Gulden vom Prior von St. Sulpice ⁷⁾ entschädigt werden; aber auch dies

Perreto Jumelli 21 β laus., Perrodo Thorem 4 \bar{x} 13 β 9 δ , Hugoneto Daubona (Aubonne) 72 β , Ginete 43 β 6 δ , uxori Franzisci Mailliardi 20 β , Willermo Marescalci 11 β 6 δ , Peroneto de Aubona 35 β 6 δ , Hudriseto de Mussel 56 β laus., dicto Raton 11 β 8 δ , dicto Yner 12 β , dicto Forclat (?) 10 β , dicte Briset de Chignier 20 β , cui cedula est annexa una littera domini directa domino Jacobo Championis, castellano Morgie, de mandato allocandi, data die 14 aprilis anno domini 1380, qui dominus Jacobus de predictis quantitibus, que ascendunt ad LXXI \bar{x} 1 β 1 δ laus., nullam fecit solutionem.

⁵⁾ Les comtes et ducs de Savoye ont fait plus d'une fois résidence au Château de Morges (Dict. de Vaud S. 638).

⁶⁾ R. 1381/83, Ausgaben: Particule expensarum factarum per dominum apud Morgiam, quatuor diebus, finitis die decima julii anno domini MCCCLXXX. Debentur Evrardi (Curardi?) 11 \bar{x} 18 β 6 δ laus., dicto Caillat de Aqiano 18 β laus., dicto Cler 21 β , dicto Thorem (Thorein) 18 \bar{x} 2 β laus., dicto Cardin de Laus. 13 \bar{x} 10 β , Marie Fornerie 16 β , Bercheto de Gaio 55 β 6 δ , Peroneto de Aubon(a) 4 \bar{x} 18 β , Nycodo Louban 41 β , Hugoneto Mulaterii 117 β 6 δ , dicte Guya 7 β 6 δ , Hudrisseto de Mossel 33 β , Johanni de la Vala 3 β 9 δ , Aniquino de Brucella 14 β , dicto Raton marescallo 4 β 8 δ laus., que particule ascendunt in summam = 65 \bar{x} 5 δ laus.

⁷⁾ Priorat im Distrikt Morges, Kanton Waadt (Dictionnaire de Vaud S. 849).

unterblieb, und so wurde er schliesslich für die genannten zwei Summen auf die grasburgische Rechnung pro 1381/83 angewiesen ¹⁾).

In die gleiche Rechnung wurden auch 71 ℥ 4 β laus. aufgenommen, welche der Kastellan für einen vom 30. Okt. 1381 bis zum 2. Nov. 1381 dauernden Aufenthalt des Grafen in Lausanne bezahlte ²⁾).

Zum Schlusse nennen wir noch zwei solche Zahlungen.

Für eine Bürgschaft, welche der Vogt und Andreas Bellatruche ³⁾ im Jahre 1379 zu Freiburg im Namen des Grafen leisteten ⁴⁾, wurden dreihundert grasburgische Zinshühner verrechnet ⁵⁾).

¹⁾ R. 1381/83, Ausgaben. Die für unsern Vogt vom Grafen ausgestellte Zahlungsanweisung datiert vom 29. März 1383 (Bourget) und ist in dieser Rechnung wörtlich kopiert.

²⁾ Ibidem: Particule expensarum domini factarum Lausann., a die penultima sero inclusive mensis octobris anno domini 1381 usque ad diem secundam sero exclusive novembris anno domini 1381: Primo Francisco de Vennis 19 ℥ 6 β laus., Chineto Mathei 60 β 6 δ laus., Hugo Pontey 23 β 6 δ laus., Jaquemeto Friandi 4 ℥ 6 β 6 δ , Roletto Ch(i)nal (?) 69 β laus., Jaquemete de domo dicti Laurencii Fabri 9 β laus., Mermeto Marescallo 4 ℥ 9 β 6 δ laus., dicte Greda 3 β laus., Amedeo Malmorsel 4 ℥ 10 β 9 δ laus., Girardo de Cormandrechia 5 β laus., Willermo Barberii 13 β laus., Petro Baubaz 3 β 8 δ laus., Girardo Cho 4 β 6 δ laus., dicto Barrillier 3 β 6 δ laus., Stephano Lombard 52 β 6 δ laus., Johanni de Tecto 13 β 8 δ laus., Michaeli Marescallo 5 β 8 δ laus., Petro Marescallo 11 β 8 δ laus., Anthonio Marescallo 9 β 8 δ laus., Biatrici Doulion (Lyon) 4 β laus., Henrico de Sico 13 β 4 δ laus., . . . Henrico de Grey . . . 22 ℥ 6 β 1 δ laus. = 71 ℥ 4 β laus.

³⁾ Geschlecht aus Chambéry (Répertoire des familles q. vaudoises S. 31). Beide Bürgen werden als „domini camere intermontane“ bezeichnet.

⁴⁾ Dum ibidem hostagia pro domino tenebant.

⁵⁾ R. 1377/79, Galline.

Und mit den Einkünften der Kastellanei deckte endlich der Graf auch den Ausgabenüberschuss ¹⁾, welchen die ausserordentliche Rechnung Humberts von Colombier über die von Savoyen an Bern geleistete Hülfe im *Kiburgenkrieg* ²⁾ (1383) aufwies ³⁾. Nachträglich kam freilich heraus, dass der betreffende Fehlbetrag durch den savoyischen Schatzmeister Andreas Bellatruche schon einmal ausbezahlt worden war; die ganze Summe musste deshalb in der Rechnung 1385/86 den Söhnen Humberts von C. wieder in Abzug gebracht werden ⁴⁾. Ein ähnliches Versehen ist uns aus der sonst so genauen savoyischen Rechnungsführung nicht bekannt.

An den beiden Hülfskontingenten, welche Humbert von Colombier damals im Waadtlande zugunsten Berns organisierte, hatte Grasburg nicht Anteil; wenigstens finden sich in der genannten Kriegsrechnung keine Vertreter aus unserer Gegend; dagegen machte die Parteinahme Savoyens für Bern eine Sicherung der Grasburg selbst notwendig:

„Weil in jener Zeit die Kriege des Grafen von Kiburg und der Stadt Bern Besorgnis erregten“, wurden ausser der regulären Bedienungsmannschaft die beiden Junker Peter von Zirkels und „Rodetus Rinco(?)“, beide offenbar mit ihren Knechten, auf die Grasburg geschickt. Sie blieben hier ein Jahr, vier Monate und eine Woche, vom 7. Januar 1383 bis zum 15. Mai 1384, und ein jeder

¹⁾ 125 flor. 8 δ $\frac{1}{3}$ δ gross. boni pond. vet.

²⁾ Ediert von Herrn Staatsarchivar Prof. Türlin in Bern, im Archiv d. hist. Vereins d. Kts. Bern 1899, Bd. XV, 275—293; über unsern Passivsaldo siehe daselbst S. 283.

³⁾ R. 1383/85, Ausgaben.

⁴⁾ R. 1385/86, Schluss (Deductiones): . . . tamen sibi baillivo quondam repertum fuit, quod de presenti quantitate fuerat aliunde (?) satisfactum et solutum per Andream Bellatruchi, tunc thesaurarium Sabaudie, ut etiam Guillermus Chartrerii de Melduno, clericus dicti baillivi, predicta asserit.

erhielt in dieser Zeit als Löhnung pro Monat drei Goldgulden ¹⁾ (flor. auri vet.).

Dass von aussen her irgendwelche Gefährdungen erfolgten, ist nicht wahrscheinlich, weil das mit Savoyen befreundete Bern die Oberhand behielt. Dagegen gäerte es wieder einmal im Innern der Herrschaft Grasburg selbst und zwar nun im untern Teil derselben, wo sich die Gemeinde Wahlern gegen den Vizekastellan, den Junker Rudolf von Pont ²⁾, auflehnte. Wie lange dieser freiburgische Adelige den vielbeanspruchten Humbert von Colombier auf der Grasburg vertreten hat, wissen wir nicht. Als Kastellan — so nannten sich oft auch unsere Statthalter — erscheint er ausdrücklich bloss am 28. April 1384 ³⁾, wo er mit Peter Frisching, dem Pfarrer von Wahlern, einen wertvollen Schuldbrief aus unserer Gegend besiegelt ⁴⁾. Da er 1387 schon „ehemaliger

¹⁾ R. 1383/85, Ausgaben: . . . quoniam per iddem tempus dubitatur de guerris domini comitis de Quibor et communitatis Berne . . .

²⁾ Er gehört dem nach Pont-en-Ogoz (Saanebezirk, Kanton Freiburg) sich nennenden Rittergeschlechte an. Um die Wende des 14. Jahrhunderts begegnen uns in dieser Familie zwei Vertreter mit dem Vornamen Rudolf: Rudolf, der Sohn Roberts de Pont (1392), und Rudolf, der Sohn Perrods de Pont (1419). J. Daguët, ihr Biograph (Mémorial de Fribourg I, 8 u. 9), vermutet in dem zweiten den Châtelain von Grasburg, versetzt ihn aber irrtümlicherweise ins Jahr 1398 statt ins Jahr 1384. Wir entscheiden uns für den 1392 auftretenden Rudolf von Pont; denn er kann eher schon 1384 geamtet haben, als sein erst 1419 urkundlich erwähnter Namensvetter. Ein Rudolf de Ponte, vielleicht unser Vizekastellan, erscheint in den Jahren 1404—1409 als Kastellan von Murten. (Vergl. Engelhard, S. 306, und namentlich das Notarregister Nr. 3422, St.-A. Freiburg unter Datum vom 3. Sept. 1404, und das N. R. Nr. 3420 unter den Daten von 16. Juni 1409, 10. April 1410 (olim castellanus), 22. April 1410 etc.).

³⁾ Er soll auch schon 1383 diese Stellung eingenommen haben. (M. v. Stürler, Geschichtliche Fragmente über Grasburg.)

⁴⁾ „Buntnusse und Verträge“ Nr. 328, St.-A. Freiburg. Der Schuldbrief, welcher 330 Goldgulden enthielt, die zehn Bürger aus der Gemeinde Wahlern drei andern Angehörigen der Kastellanei Grasburg schuldeten, ist nicht mehr vorhanden. Als einer der Gläubiger, (Burinus, genannt Weber im Gfell) ermordet wurde, kam der Brief

Vizekastellan ⁵⁾“ genannt wird, so vermuten wir, er habe gleichzeitig mit Humbert von Colombier, Januar 1385, unsere Gegend verlassen.

Wie der *Konflikt Rudolfs von Pont mit der Gemeinde Wahlern* seinen Anfang und einen Verlauf nahm, ist uns nicht überliefert; bekannt ist nur einiges über seinen Austrag.

So erwähnt die Rechnung 1385/86 „einen mit der Bürgerschaft der Pfarrgemeinde Wahlern abgeschlossenen Aussöhnungsvertrag ⁶⁾“, und in der R. 1386/87 lesen wir: „Er (der Kastellan) erhielt von der Gemeinde Schwarzenburg und der Pfarrei Wahlern als Busse für gewisse Feindseligkeiten, welche sie gegen den ehemaligen Vizekastellan des genannten Ortes, Rudolf von Pont, begingen, 75 Goldgulden, (75 flor. auri boni pond. vet.) gemäss einem Vergleich, den sie in Gegenwart Rudolfs, des Herrn von Langin, des Landvogts der Waadt ⁷⁾, eingegangen waren ⁸⁾“.

wohl weil der Mord auf freiburgischem Gebiet geschah, in die Hände der freiburg. Behörden, und diese gaben ihn der Witwe und den andern Gläubigern gegen eine Quittung zurück. An der zitierten Stelle findet sich nur diese lateinische Empfangsbescheinigung.

Die Namen der zehn Schuldner sind folgende: Chuntzinus mugi, henslinus schermatz, johannes wiembach, ũlricus huser, johannes vom stein, ũlricus tresche, petrus im inderdorf, ũlricus zer mũli, cristinus von nidereych et bertschinus schũrer, residentes in parochia de waleron.

Als Gläubiger werden genannt: Burinus de berenwart, rodulphus dictus ringgenberg et greda, relictia burini dicti weber imgevelle. Worauf die Schuldverpflichtung zurückging, wird nicht gesagt.

⁵⁾ R. 1386/87, Banna concordata.

⁶⁾ R. 1385/86, Banna concordata: . . . compositionem factam cum comunitate parrochie de Valleron . . .

⁷⁾ Ist mehrmals Landvogt der Waadt in den Jahren 1382—1389 (Dict. de Vaud S. 54).

⁸⁾ R. 1386/87, Banna concordata: Receptit a comunitate Nigricastri et parochie de Wualeron pro quibusdam offensis et rebellionibus per ipsas factis contra Rodulphum de Ponte, olim vice castellanum dicti loci, per concordiam per ipsos factam, presente domino Rodulpho, domino de Langino, baillivo Waudi = 75 flor. auri boni pond. vet.

Zeitlich fallen diese Misshelligkeiten ganz ins Ende der Amtsperiode Humberts von Colombier oder in die Übergangszeit; denn von der genannten Abfindung ist erst in den zwei ersten Rechnungen seiner Nachfolger die Rede.

Einige Jahre früher war die Ruhe durch zwei Aufwiegler von Laupen gestört worden. Sie scheinen eine Loslösung der Landschaft Grasburg von Savoyen bezweckt zu haben und müssen nicht ohne Anhang gewesen sein; sonst hätte der Kastellan in ihrem Prozesse nicht ausserordentlicherweise Bewaffnete in seinen Dienst genommen. Zwölf Kriegsknechte wurden damals ausgelöhnt, welche den Gerichtsplatz (platea) bewachten, als man in Schwarzenburg Recht sprach über zwei Männer von Laupen, „die in der genannten Kastellanei (Grasburg) mehrere Übeltaten verübt hatten, und welche versuchten, das Herrschaftsgebiet des genannten Ortes abzutrennen¹⁾“ — vermutlich von der savoyischen Oberhoheit. Aus dem gleichen Grunde nahm der Kastellan etwas später dreizehn Reisige in Sold; „nach der Gewohnheit der genannten Gegend musste man nämlich dreimal Gericht halten, bevor jemand verurteilt werden durfte²⁾. Eine ausserordentlich hohe Busse von fünfundzwanzig Goldgulden, welche der Vogt in jenem Jahre 1376/77 über „zwei Männer von Laupen, die unter sich gewisse Streitigkeiten gehabt hatten³⁾“, verhängte, ist sehr wahrscheinlich auf die gleichen Personen zu beziehen.

Bevor wir die Amtsperiode Humberts von Colombier verlassen, machen wir noch auf die in jenen Jahren ziemlich regen Beziehungen zwischen der Landschaft Grasburg und der Stadt Bern aufmerksam. Aus den bernischen

¹⁾ R. 1376/77, Ausgaben: . . . qui mandamentum dicti loci nitentur separare.

²⁾ Ibidem: . . . quia oportet, quod curia teneatur ter, ante quam quis possit sentenciari, secundum consuetudines dicte patrie.

³⁾ R. 1376/77, Banna concordata.

- Stadtrechnungen von 1375—1384¹⁾ ergibt sich, dass damals mehrere bernische Gesandtschaften nach Schwarzenburg kamen und umgekehrt grasburgische Boten in Bern erschienen. Über die Veranlassung wird uns mit einer einzigen Ausnahme nichts mitgeteilt. Wir wollen uns auch nicht auf Vermutungen einlassen und geben die einzelnen Notizen hier nur kurz in chronologischer Reihenfolge wieder:
- 1375, I. Hälfte: „Denn Peter von Wabern und der weibelen Swarzenburg 3 $\bar{\text{t}}$ “²⁾.
 „Denn der weibelen Swarzenburg 10 β “³⁾.
 „Denn zart Jo. Matter gen Swarzenburg 12 β “⁴⁾.
- 1376, I. Hälfte: „Denn der von Söfingen und Johans von Mülerron gen Swarzenburg 5 β “⁵⁾.
- 1382, II. Hälfte: „Denne so hies der rat geben der botten von Graspurg 5 β “⁶⁾.
 „Denne dem von Gisenstein, Cünrat Matter, der weibelen, und die mit inen waren, gen Swarzenburg von des schultheissen wegen von Liestal⁷⁾, zarten sie 4 $\bar{\text{t}}$ 7 β “⁸⁾.
- 1383, II. Hälfte: „Des ersten Spiller und sin knecht verzarten gan Swarzenburg 4 β “⁹⁾.

¹⁾ Vergl. Friedr. Emil Welti, „die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1375—1384, Bern 1896“.

²⁾ Ibidem S. 19 a.

³⁾ Ibidem S. 19 b.

⁴⁾ Ibidem S. 20.

⁵⁾ Ibidem S. 50 b.

⁶⁾ Ibidem S. 235 a.

⁷⁾ Wir konnten nicht in Erfahrung bringen, wer damals Schultheiss von Liestal war, und was es mit dieser Gesandtschaft für eine Bewandnis hatte. (Herrn Staatsarchivar Dr. R. Wackernagel und Herrn Dr. Aug. Huber, Basel, sowie Herrn Hersberger, Staatsarchivar von Baselland, danken wir für ihre freundl. Nachforschungen.) 1380 war der „bescheidene Volmar“ Schultheiss zu Liestal. (Urkunden der Landschaft Basel, herausgegeben v. H. Boss, Basel 1883, II. Teil, S. 445).

⁸⁾ Welti, Stadtrechnungen, S. 241 a.

⁹⁾ Ibidem S. 297 a. — Am Schlusse dieser Arbeit, beim Rückblick auf die savoyische Zeit, versuchen wir diese Ereignisse in Zusammenhang zu bringen mit ähnlichen Erscheinungen.

7. *Franz, Heinrich und Humbert von Colombier* ¹⁾.
1385—1392.

Nach Humbert von Colombiers Tode folgten ihm in den Kastellaneien Milden und Grasburg seine Söhne, die Edeln Franz, Heinrich und Humbert von Colombier. Grasburg verwalteten sie gemeinsam vom 27. Januar 1385 bis 5. Mai 1392 ²⁾, Milden aber bloss bis zum 1. Juni 1385, wo die Vogtei an Rudolf von Langin, den Landvogt der Waadt, überging. Für ein Restguthaben ³⁾ aus der letzten Rechnung von Milden verpfändete ihnen der Graf v. S., ähnlich wie ihrem Vater, „die Feste und Kastellanei“ Grasburg samt allen Zubehörden mit dem Versprechen, sie in ihrem Amte zu belassen bis zur völligen Abtragung der Schuld ⁴⁾. Ein Jahr später löste Savoyen die Schuldverpflichtung schon wieder ein ⁵⁾, und für die Forderungen aus den grasburgischen Rechnungen erhielten die drei Brüder nicht mehr Pfandbriefe, sondern gewöhnliche Schuldbriefe, die jeweilen bei der folgenden Rechnungsablage wieder zurückgenommen wurden ⁶⁾. Am Schlusse ihrer Amtsperiode schauten ihnen 636 Goldgulden (flor. p. p.) heraus, welche Savoyen in eine von Franz von Colombier am 19. Aug. 1393 für die Kastellanei Grandson abgelegte Rechnung übertrug ⁷⁾.

¹⁾ Es sind dies die drei Söhne des vorgenannten Humbert von Colombier. Franz nannte sich Herr zu Vullierens, Heinrich Herr zu Vufflens, und der Ritter Humbert wurde später Landvogt der Waadt. (Dict. de Vaud S. 227, Daguët, Genealogien, fol. 25, Répertoire des familles q. vaudoises S. 64 u. 65.) Der bedeutendste unter diesen Brüdern war, wie wir noch ausführen werden, Heinr. von C. (Siehe Schluss dieses Kapitels.)

²⁾ R. 1385/86, Einleitung, und R. 1391/92, Einleitung.

³⁾ 1383 flor. $\frac{1}{24}$ δ gross.

⁴⁾ R. 1386/87, Ausgaben (Remanencia).

⁵⁾ Ibidem.

⁶⁾ Vergleiche in R. 1385/86 bis R. 1391/92 die Ausgaben und Restanzen.

⁷⁾ R. 1391/92, Restanz.

Auch diese drei Brüder haben der Herrschaft Grasburg nicht persönlich vorgestanden. Bei der Rechnungsablage liessen sie sich jeweilen durch ihren Rechtsanwalt (procurator), den Schreiber Wilhelm Chartreii von Milden, vertreten¹⁾, der für sie auch den Amtseid leistete. Als Statthalter auf der Grasburg aber erscheint in jenen Jahren der Junker Rudolf von Wippingen von Freiburg²⁾. So unterzeichnet er als „castellanus de Grasburg“ mit andern Zeugen am 22. Januar 1390³⁾ eine Urkunde aus dem Guggisberg (Türli)⁴⁾, und am 1. März 1390 besiegelt er als „Vogt zu Grasburg“ einen auf Äckenmatt, Gemeinde Wahlern, bezüglichen Kaufbrief⁵⁾. Trotz dieser Titel fällt er bloss als Vizekastellan in Betracht; denn als eigentliche Kastellane nennen uns die Rechnungen bis zum 5. Mai 1392 die Brüder Franz, Heinrich und Humbert von Colombier.

Wahrscheinlich versah Rudolf von Wippingen dieses Amt auch schon zur *Zeit des Sempacherkrieges*, wenigstens ist dort, bei Anlass von Rüstungen auf der Grasburg, von einem „von Freiburg“ kommenden Statthalter die Rede.

¹⁾ R. 1385/86, Einleitung, bis R. 1391/92, Einleitung: Computus virorum nobilium Francisci, Henrici, Humberti, filiorum et heredum domini Humberti de Columerio, militis, quondam baillivi Waudi, castellanorum Graspurgi redditus que per Willermum Chartreii, clericum de Melduno, procuratorem dictorum liberorum, qui procurator juravit

²⁾ Er ist der Sohn des Schultheissen von Freiburg und des frühern grasburgischen Vogtes Johann von Wippingen. Er darf nicht verwechselt werden mit dem gleichzeitig lebenden Junker Rudolf, Mitherr zu Wippingen. (Daguet, Genealogien, fol. 113).

³⁾ In festo b. Vincencii martiris 1389 (Lausannerstil). Nach unserer Zählung 1390.

⁴⁾ Notariatsregister IX (Rich. Fülistorf Nr. 1), fol. 61^v, St.-A. Freiburg.

⁵⁾ Original im St.-A. Bern, Fach Köniz.

Bevor der Kampf zwischen Freiburg und Bern entbrannt war¹⁾, hatte sich Savoyen, welches neutral blieb, auf das nahende Gewitter vorgesehen. Durch einen am 8. August 1386 zu Ripaille gegebenen Brief erhielt der Landvogt der Waadt, Rud. de Langin, den Befehl, im Auftrage der Gräfin durch den genannten Kastellan²⁾ einen andern Stellvertreter auf die Grasburg zu senden, weil der bisherige von Freiburg stamme, und, wenn es ihm (dem Landvogt der W.) nützlich und notwendig erschiene, durch den vorbezeichneten Vogt für eine tüchtige und genügende Besatzung zu sorgen zur sichern Bewachung des genannten Schlosses und Städtchens (ville)³⁾. Mit der Hut über die Burg und Landschaft wurde nun einer der drei Brüder selbst, nämlich Franz von Colombier, beauftragt. Er brachte mit sich vier Armbrustschützen, die als „untere Garnison“ (in garnisone inferiori)⁴⁾ Verwendung fanden, und drei welsche Adelige, die Junker Wilhelm von Crisier⁵⁾, Wilhelm von Dalliens⁶⁾ und Stephan von Coppet, damit dem Schlosse und den Leuten nicht Schaden zugefügt würde „in der durch den Krieg der Berner und Frei-

¹⁾ Die Kriegserklärung Berns an Freiburg erfolgte erst am 11. Aug. 1386. An den ersten Kämpfen des Sempacherkrieges nahm Bern keinen oder nur geringen Anteil und focht z. B. in der Schlacht bei Sempach nicht mit. Erst nachträglich griff es in den Kampf ein. (Vergl. G. Tobler, Die Beteiligung Berns am Sempacherkriege, Arch. d. hist. Vereins des Kts. Bern XI, 147—178.)

²⁾ Irrtümlicher Weise steht hier die Einzahl statt der Mehrzahl; denn es waren damals drei Kastellane. (Vergl. S. 174.)

³⁾ R. 1386/87, Ausgaben. Vergl. oben S. 44.

⁴⁾ Untere oder niedere Besatzung heisst sie wohl im Gegensatz zu der nachbenannten adeligen Besatzung.

⁵⁾ Crissier, grosses Pfarrdorf bei Lausanne und Stammsitz eines alten Adelsgeschlechtes dieses Namens. (Dict. de Vaud S. 266.)

⁶⁾ Daillens, Distrikt Cossonnay, Kanton Waadt (Dict. de Vaud S. 299). Über das gleichnamige Geschlecht vergleiche auch Répertoire des familles q. vaudoises S. 80 u. 81.

burger unmittelbar drohenden Gefahr“. Jene Bewaffneten blieben „zwei Monate lang, nämlich im August und September“ auf der Grasburg, werden also kurz nach dem Waffenstillstand, den Bern und Freiburg am 28. Sept. 1386 abschlossen¹⁾, entlassen worden sein²⁾.

Wie unsere Landschaft im Jahre 1388 weg kam, als sich die beiden Städte nochmals befehdeten (1387—89)³⁾, lässt sich nicht mehr nachweisen, weil die von 1387—1391 reichende Rechnung nur noch in kleinen Bruchstücken erhalten ist; wir dürfen aber wohl annehmen, dass die savoyischen Lande auch jetzt den Segen der Neutralität geniessen durften.

Um so mehr scheint die nächste Nachbarschaft gelitten zu haben, als ob die an unsern Grenzen abprallenden Kriegswogen sich auf jene zurückgeschlagen hätten. Bern zerstörte im freiburgischen Gebiet 36 Kirchen⁴⁾ und soll über Schönfels, Maggenberg und die Besitzungen des Barons vom Turn zu Plaffeyen, Attalens und Jllens, „mit Schonung derjenigen Savoyens“, hergefallen sein⁵⁾; und Freiburg verbrannte unter anderm das Schloss Riedburg am Schwarzwasser⁶⁾, wobei es auch eine Reihe von Ge-

¹⁾ G. Tobler, Die Beteiligung Berns am Sempacherkriege, Arch. d. hist. Ver. des Kts. Bern XI, 177. Der Friede sollte bis zum 2. Feb. 1387 dauern.

²⁾ R. 1386/87, Ausgaben (Stipendia.) Die 4 Armbrustschützen erhielten pro Tag 2 *β* laus., für die zwei Monate 24 *℔* laus., und die drei Junker pro Tag 3 *β* laus. und zusammen 27 *℔* laus. In Summa verrechneten die Kastellane dafür 51 *℔* laus. Die Junker quittierten am 8. Nov. 1386 durch die Hand des Notars Wilhelm Chartreii von Milden.

³⁾ Dierauer I, 347 ff.

⁴⁾ G. Tobler, Arch. d. hist. Vereins d. Kts. Bern XI, 174.

⁵⁾ Berchtold, Histoire du canton de Fribourg, Fribourg 1841, I, 161, 162, 166.

⁶⁾ Justinger S. 165.

fangenen aus dieser Gegend mit sich fortführte¹⁾, an deren Auslösung sich nachher Leute aus der Herrschaft Grasburg beteiligten.

Einige Details darüber bietet noch ein freiburgisches Notarregister aus jener Zeit. Es enthält mehrere Schuldbriefe, welche Vertreter des freiburgischen Sensebezirkes sich von Angehörigen der Gemeinde Wahlern ausstellen liessen, als diese bei Anlass der Freilassung jener Inhaftierten Bürgerschaft leisteten. In dieser Weise bezeugte Peter, genannt Herren (hero) von Schwarzenburg, am 7. Februar 1389²⁾, dass er dem Wilhelm Winchler, Johann Oemeli, Petrus Süny, Heinzmann Blümo und Johann Gredon³⁾ 58 Gulden (flor. auri b. p.) schulde „wegen der Gefangennahme eines Buri Wintzer von den Brüchen⁴⁾“ (burini

¹⁾ Der Besitzer der Riedburg ist schon früher, am 19. September 1386, vor den Toren Berns, bei der Verfolgung der bis dahin vorgeführten Freiburger gefangen genommen worden. Justinger (S. 166) berichtet darüber im Anschluss an jene Verfolgung: „Es wart ouch ein burger von bern, ein fromer fürnemer man, gefangen, hies *yfo von bollingen*, der sich mit grossen eren den vigenden so nache fügen, daz er von inen gefangen wart; und lag gefangen drithalb jahr. *Dazwüschent wart im sin huse rietpurg verbrent und gewüst*, und kam dez Krieges gar türe an lip und an gute, e er wider heim keme. Und do die von bern bürren gewunnen, do viengent si einen edelman, hies hans ulrich von tattelried; mit demselben wart der egenant von bollingen erlöset“.

²⁾ Das betreffende Notarregister gebraucht den Lausannerstil (7. Febr. 1388); wir geben aber dieses und die folgenden Daten in unserer heutigen Zählung wieder.

³⁾ Der Wohnort dieser Gläubiger wird nicht genau angegeben; man darf aber annehmen, dass sie freiburgischer Angehörigkeit waren und wie die später zu nennenden Gläubiger der freiburgischen Landschaft angehörten, weil die Geschlechtsnamen dahin weisen, weil ferner der Schuldbrief in Freiburg ausgestellt wurde, und weil auch die Zahlung daselbst erfolgen sollte.

⁴⁾ Gehöfte auf dem rechten Ufer des Schwarzwassers, etwas oberhalb der Riedburg, in der Gemeinde Oberbalm.

wintzer de brúchon), und dass er jene Summe innert gewissen, kurz bemessenen Terminen ausbezahlen wolle. „Wenn aber die genannte Stadt (Freiburg) durch die Berner belagert würde¹⁾, so dass der bezeichnete Schuldner nicht in dieselbe zu kommen wagte“, so sollte ihm diese Verzögerung nicht angerechnet werden²⁾. Dafür versprach „Buri Wintzer von den Brúchen, Sohn des Johannes von den Brúchen, Gemeinde Ruggisberg“³⁾, am 7. Februar, „nach erfolgter Freilassung“ (non incarceratus), den Petrus Hero für obige Bürgschaft schadlos zu halten⁴⁾.

In gleicher Weise schuldeten am 1. März 1389 „Johann, genannt Söftinger usserm Riede⁵⁾, und Wilhelm, genannt vom Steyne⁶⁾, in der Herrschaft Grasburg“, dem Johann Elsinon, dem jüngern, Sohn des Johann Elsino von Giffels, Heinrich Dinkilli, Chuntzino Pürren, Wilhelm im Hof, Uellin vom Wyler, Johann Schmied (smitz) von Alterswyl und Peter Romantz von Giffels⁷⁾ 66 Goldgulden „wegen der Gefangennahme und Freilassung“ des Wilhelm Sager von Oberscherli⁸⁾ und seiner zwei Söhne⁹⁾.

¹⁾ Wir stehen mit dem 7. Februar 1389 noch in der Zeit des Sempacherkrieges, der Friede wurde erst am 1. April 1389 geschlossen. (Dierauer, Gesch. d. schw. Eidgenossenschaft, I, 349.)

²⁾ Notarregister Nr. IX (Richard Fülistorf Nr. I), fol. 8^v.

³⁾ Vermutlich ist dies eine Verschreibung; denn die Ortschaft „in den Brúchen“ lag wohl schon damals, wie noch heute, in der Gemeinde Oberbalm.

⁴⁾ N. R. IX, fol. 8^v (hier ist irrtümlicherweise von 60 flor. die Rede, statt von 58).

⁵⁾ Ried bei Wahlern, nicht Ried bei Guggisberg. In einigen andern Urkunden, wo dieser Johann Soeftinger vorkommt, ist dies deutlich ausgesprochen.

⁶⁾ Stein-Weiler in der Gemeinde Wahlern, eine halbe Stunde oberhalb Schwarzenburg.

⁷⁾ Ortschaften im freiburg. Sensebezirk.

⁸⁾ An der Bern-Schwarzenburgstr., 1/2 Std. unterhalb der Riedburg:

⁹⁾ N. R. IX, fol. 11^v: . . . ex captivacione seu liberatione Will(erm)i Sagers de Oberscherle ac Uellini et Clewini, filiorum suorum . . . Die Ausgelösten geben den Bürgen ein Schadloshaltungsversprechen (ibidem).

Ferner hatten „Johann Elsino und die vorgenannten Anteilhaber“ zu gleicher Zeit „von Johannes Zimmermann von Schwarzenburg und Rüdi Halter von Lanzenhäusern in der Herrschaft Grasburg“ 51 Goldgulden zu fordern „wegen der Gefangennahme des Christian Huser von Borisried¹⁾ und des Johannes Halter von Oberscherli²⁾).

Endlich bürgte damals ein „Hensli Schärenmatt³⁾ (scherenmatt), Sohn des sel. Peter Schärenmatt von Schwarzenburg“, dem Ulli Mosse von Alterswil, Heinrich Dinkilli, Gilian Schaher und Johann Schmied von Alterswyl für 26 Goldgulden „wegen der Gefangennahme des Hensli Vischer von Gasel⁴⁾“.

Dass wir es mit Kriegsgefangenen zu tun haben, wird nie ausdrücklich gesagt; aber es versteht sich dies eigentlich von selbst, wenn wir bedenken, dass wir uns in der Zeit des Sempacherkrieges befinden, und dass die von Freiburg gefangen gehaltenen Personen aus dem befehdeten bernischen Gebiete stammen, und zwar aus der Nachbarschaft der Riedburg⁵⁾. Ihre Verhaftung ist demnach entschieden in Zusammenhang zu bringen mit der von dem Chronisten berichteten Zerstörung der genannten Feste. Auch das stimmt zu unserer Annahme, dass die Freigabe ungefähr zusammenfiel mit der Freilassung des Besitzers der Riedburg⁶⁾ und mit dem Ausgang und Abschluss des Sempacherkrieges.

¹⁾ Dorf und Schulbezirk in der Gemeinde Oberbalm.

²⁾ N. R. IX, fol. 11^v. Dasselbst findet sich auch ein Schadloshaltungsversprechen der Ausgebürgten gegenüber den Bürgen.

³⁾ Gehöfte auf dem linken Ufer des Schwarzwassers, Gemeinde Wahlern, Ausserteilviertel, damals auch ein Geschlechtsname, heute nicht mehr.

⁴⁾ N. R. IX, fol. 13^v. Das Dorf Gasel liegt $\frac{3}{4}$ Stunden nördlich von Riedburg, an der Bern-Schwarzenburgstrasse.

⁵⁾ Die oben genannten Ortschaften, aus welchen die Gefangenen stammten, sind in einem Umkreise von $\frac{1}{2}$ —2 Stunden davon entfernt.

⁶⁾ Siehe S. 178, Anmerkung 1.

Die Vermittlerrolle, welche die oben bezeichneten Leute aus der Gemeinde Wahlern bei der Ausbürgung jener Gefangenen spielen konnten, beweist uns, dass die Herrschaft Grasburg in jener Fehde entschieden Neutralität gewahrt hat, und dass damals gute Beziehungen bestanden zu den genannten zwei Nachbarn im Westen und Norden.

Auffallend ist es, dass bei jenen Auslösungen das Lösegeld nicht der Regierung von Freiburg, sondern einzelnen, aus dem Sensebezirk stammenden Privaten, die offenbar die Verhaftung vorgenommen hatten, zukam. Dass dies zu Gewalttätigkeiten anregte und für einen Moment die Zeit des Faustrechts wieder aufleben liess, liegt auf der Hand.

Auch in das Gebiet der Herrschaft Grasburg griff dieses wilde Treiben hinüber, wie uns drei Beispiele veranschaulichen sollen.

Einem Buri von Bärenwart ¹⁾ zu Guggisberg schuldeten im Jahre 1389 freiburgische Angehörige fünfzehn Goldgulden „wegen der Gefangennahme und Freilassung eines Peter Freysanno“ ²⁾. Welche Partei sich hier vergangen hat, wird nicht gesagt. — Deutlicher reden die andern Beispiele.

Zwei Männer von Albligen (Halblingen), ein gewisser Fräufl und Willi Marti, drangen im Jahre 1390, „während des Friedens (trêwe)“ ³⁾, bei Nacht, in das Haus Üllis von Mischleren ⁴⁾ ein, raubten von seinen Gütern und führten ihn als Gefangenen nach Amsoldingen ⁵⁾.

In ähnlicher Weise zogen endlich in den neunziger Jahren „etlich der egenannten lantlütten von Grasburg“ in

¹⁾ Dörfchen in der heutigen Gemeinde Rüscheegg, Herrschaft Grasburg. Buri von Bärenwart ist eine Ende des 14. Jahrh. viel genannte Persönlichkeit. Vergl. oben S. 171 und unten S. 214/15.

²⁾ N. R. IX, fol. 1.

³⁾ Der am 1. April 1389 abgeschlossene Frieden war ein „Waffenstillstand, der sieben Jahre, bis zum 23. April 1396“, dauern sollte. (Dierauer, Gesch. d. schw. Eidgenossenschaft, I, 349.)

⁴⁾ Weiler bei Albligen.

⁵⁾ Rec. dipl. de Fribourg V, Nr. 289.

das Gebiet von Plaffeyen und führten einen „Jennyn des Nefen“ vom Bühl daselbst mit Gewalt „gen grasburg in die vesti“. In dem Streite, der dieses „überlöffes und ußbruches“ wegen entstand, wurde der Junker Jakob von Düdingen durch den grasburgischen Vogt Amay von Villars und den Edelknecht Hensli Velga, den Herrn zu Bühl, als Schiedsrichter erwählt. Er verurteilte die unruhigen Grasburger zu 20 Gulden Busse, die ein Heinrich Entzler von Schwarzenburg „im namen der herschaft und lantlütten“ dem vorgenannten Hensli Velga ausbezahlte ¹⁾.

8. *Amadeus von Villars* ²⁾ (1392—1398).

Der Junker Amadeus von Villars wurde anfangs März 1392 zum Kastellan der Grasburg ernannt durch Bona von Bourbon, welche damals für den unmündigen Amadeus VII. von Savoyen die Regentschaft führte ³⁾. Am 15. März jenes

¹⁾ Die Quittung, welche Hensli Velga ausstellte, findet sich im Konzept als Vorsatzblatt im Notarregister Nr. XII. (Rich. Fülistorf Nr. III.) — Eine vollständigere Kopie steht im Notarregister Nr. 3351 (Formelbuch), S. 24 und 25.

²⁾ Nach Daguët, Genealogien, fol. 108^v, gehörte er der in Freiburg eingebürgerten Ritterfamilie von „Villars-sur-Martran“ bei Freiburg an. Amadeus von Villars besass auch das Bürgerrecht von Bern. Im Udelbuch der Stadt Bern (Staatsarchiv Bern), S. 3, lesen wir: „Amey de Villa, ze disen ziten vogt ze Grasburg, ist burger und hat üdel umb 1 (50) guldin an dem vorgehen. hus (Haus des P. Frisching, „an der mertgassen schattenhalb“, zwischen den Häusern von C. Thüring und U. von Gisenstein), also daz er geben sol jerlich uff sant Andreastag einen guten schiltfranken und sol da mitte entladen sin aller ander telle und wachte. Wer aber, daz er in unser stat zuge, so soll er tün als ein ander unser ingessen burger; liesse er sich och von dem burgrecht wisen, oder es mutwillenlich uffgeb, so sol daz üdel den Burgern haft(en) und vervallen sin umb die 1 guldin“. (Vergl. den Eingang des 9. Abschnitts dieses Kapitels.)

³⁾ Guichénon I, 445 und 448.

Jahres sollte er sein Amt antreten. In der zu Chambéry ausgestellten Bestallungsurkunde, die noch in einer etwas defekten Kopie erhalten ist, tut die Gräfin kund, dass Amadeus von Villars in Anbetracht seines Pflichteifers (*industria*) unter den über Lohn und Dienerschaft üblichen Bedingungen (*sub salario et onore familie consuetis*) auf den genannten Posten berufen worden sei und zwar zunächst nur für ein Jahr, dann aber für solange darüber hinaus, als er seine Pflicht erfüllte, und es der Wille des Grafen wäre. Er habe eidlich und unter Verpfändung aller seiner Güter versprochen, seinen Pflichten getreu nachzukommen, keine Untergebenen ungerecht zu behandeln, zuverlässig Rechenschaft abzulegen, die Form und Vorschriften der savoyischen Rechnungen bei der festgesetzten Strafe¹⁾ genau zu beachten, das Schloss und die Gebäulichkeiten auf Kosten des Grafen in gutem Zustande zu erhalten und zu bewachen und die Burg niemand, als demjenigen, der sich als rechtmässiger Inhaber urkundlich ausweisen könnte, auszuliefern. Alle Leute der Herrschaft Grasburg wurden aufgefordert, dem genannten Amadeus von Villars als ihrem rechtmässigen Kastellan Gehorsam zu leisten, und an die savoyische Rechnungskammer erging der Befehl, ihm seine Besoldung Jahr für Jahr in seinen Rechnungen anzuweisen²⁾.

¹⁾ Auf ungenaue Rechnungsablage war gewöhnlich eine Strafe von 25 \bar{z} gesetzt. In der Einleitung aller Rechnungen ist davon Vermerk genommen.

²⁾ R. 1392/93, Anhang. Die Bestallungsurkunde ist hier wörtlich kopiert, weist aber einige Lücken auf. Von dem Datum lässt sich nur noch die Jahreszahl (1392) entziffern (vergl. Beilage VI); aus der Bemerkung aber, dass die Übertragung der Vogtei auf den 15. des „gegenwärtigen“ Monats März erfolge, geht hervor, dass die Ausstellung in der ersten Hälfte März 1392 stattfand, vielleicht am 5. März, wo Amadeus von Villars dem savoyischen Schatzmeister 83 Goldgulden „aus den grasburgischen Einkünften“ vorausbezahlte. (R. 1392/93, Ausgaben.)

Die Übergabe der Vogtei erfolgte nicht, wie vorgesehen, am 15. März, sondern erst am 5. Mai 1392; damals lieferten ihm seine Vorgänger die Kastellanei aus (expediverunt)¹⁾, und mit diesem Datum beginnt auch seine erste Rechnung²⁾. Seinen Namen tragen die Rechnungen bis zum 18. November 1398³⁾. Die meisten sind indessen von seinem Bevollmächtigten (procurator), dem Junker Aymo von Faucigny⁴⁾, abgelegt⁵⁾, und es ist möglich, dass ihn dieser auch in der Verwaltung der Herrschaft Grasburg vertrat.

Für die Rechnungsablage musste Amadeus von Villars seinem Vertreter jeweils eine besondere Vollmacht ausstellen. Eine solche — wahrscheinlich aus dem Jahre 1395 datierend — ist noch in einem freiburgischen Notarregister im Wortlaute kopiert⁶⁾. Danach sandte unser Vogt jenen

¹⁾ R. 1391/92, Einleitung.

²⁾ R. 1392/93, Einleitung.

³⁾ R. 1397/98, Einleitung.

⁴⁾ Der Junker Aymo von Faucigny gehörte den Faucigny von Freiburg an, die hier während des XV. und anfangs des XVI. Jahrhunderts ihre Blütezeit hatten. Ohne Zweifel stammte die Familie aus der Gegend, von der sie ihren Namen herleitete; aber sie kann mit dem gleichnamigen Dynastengeschlecht der Faucigny in keinem Zusammenhang stehen; dieses erlosch schon gegen 1268. Um die Mitte des XIV. Jahrhunderts wohnten die später freiburgischen Faucigny in Vevey und besaßen Haus und Bürgerrecht in Villeneuve. In der zweiten Hälfte des gleichen Jahrhunderts siedelte Wilhelm von Faucigny nach Montagny bei Payerne über. Sein Sohn, unser Junker Aymo von Faucigny, scheint der erste seines Geschlechts zu sein, der sich in Freiburg niederliess. Er wurde 1398 ins freiburgische Bürgerrecht aufgenommen.

(Gremaud, Nouvelles Etrennes fribourgeoises, 1873, S. 19/22.)

⁵⁾ R. 1393/94, Einleitung, bis R. 1396/97, Einleitung.

⁶⁾ Notarregister Nr. 3350, fol. 299^v. (Formelbuch von unbekannter Hand.) Der Notar und das Ausstellungsjahr werden hier nicht genannt, bloss das Tagesdatum: Vigilia Marie Magdalene. Ohne Zweifel aber ist diese Vollmacht identisch mit einer in unsern Rechnungen zitierten Vollmacht, die vom Notar Richard Fälistorf in Vigilia b. Marie Magdalene 1395 ausgestellt wurde.

Aymo von Faucigny jweilen aus als seinen „General-procuratoren und Spezialgesandten“ mit der Aufgabe, in Chambéry vor der Rechnungskammer des Grafen von Savoyen für ihn Rechnung zu stellen über die Einkünfte und Ausgaben des genannten Schlosses und der Herrschaft Grasburg. Er erteilte ihm in allem unbeschränkte Vollmacht und versprach eidlich und unter Verpfändung seiner Güter allen Abmachungen zum voraus volle Bestätigung.

Auch unter Amadeus von Villars erheischten kriegerische Verwicklungen und die allgemeine Unsicherheit der Zeit eine sorgfältigere Bewachung der Grasburg. Am 3. April 1392, also bevor der Vogt die Kastellanei eigentlich in Händen hatte, erhielt er von der Gräfin von Savoyen den Befehl, „über die gewöhnliche Besatzung hinaus eine grössere Anzahl von Knechten in Dienst zu nehmen“, damit nicht „durch die verschiedenen Wirren, Kriege und Zwistigkeiten, welche in der Gegend der Grasburg und des Waadtlandes herrschten ¹⁾, und auch nicht durch die Leute vom Wallis oder durch irgendwelche andere Bewaffnete, die damals das

¹⁾ Eine Hauptursache war neben lokalen Fehden der Streit, welcher 1391—93 über die Regentschaft während der Minderjährigkeit des Grafen Amadeus VIII. herrschte (Guichéron I, 445). Um die Regentschaft stritten sich Bonne von Bourbon, die Grossmutter des achtjährigen Grafen, und Bonne von Berri, seine Mutter. Die savoyischen Stände übertrugen das Szepter schliesslich der erstern. Aber ihre Regierung sollte kein glückliche sein. „L'influence étrangère se fit sentir au sein des conseils, l'anarchie, le désordre, les querelles, les rancunes bouleversèrent bientôt la Savoie et particulièrement le Pays-de-Vaud.“ (A. Vuillet, Histoire populaire illustrée du Pays-de-Vaud, Lausanne 1897, S. 134.) Die Aufregung erreichte hier ihren Höhepunkt, als die Waadt in Gefahr stand, durch fremde Truppen besetzt zu werden, und als sich mehr und mehr das Gerücht verbreitete, Amadeus VII. sei nicht eines natürlichen Todes gestorben (1391). Der am meisten beschuldigte Otto von Grandson büsste sein Leben im Zweikampfe ein. (Vuillet S. 134—136, Verdeil, Histoire du canton de Vaud, I, 233—266, Guichéron I, 447.)

Land durchzogen“¹⁾, der bezeichneten Feste infolge ungenügender Bewachung irgend ein Schaden zugefügt würde²⁾).

Ähnliche auf diese Extrabesatzung bezügliche Erlasse sind in den nächstfolgenden Jahren nachweisbar. Am 6. Juni 1393 erneuerte der damalige Landvogt der Waadt, Louis de Bière³⁾, obige Verordnung der Gräfin⁴⁾. Vom 23. Mai 1395 datiert eine Zahlungsanweisung, welche die Gräfin dem Kastellan für „schon bezahlte“ Soldbeträge ausstellte⁵⁾. Am 2. Nov. 1395 bestätigte der Graf selbst die frühern Erlasse⁶⁾. Aus einer Zahlungsanweisung vom 19. April 1396 ist ersichtlich, dass Amadeus von Villars verpflichtet war, vier ausserordentliche Söldner zuerst bis zum 30. Nov. 1395 und nachher bis zum 19. April 1396 in Dienst zu halten⁷⁾. Endlich befahl der Graf am 28. Juni 1396 seinem grasburgischen Vogte, „in Anbetracht der waadtländischen Streitigkeiten und ihrer Wechselfälle und Gefahren“ eine genügende Anzahl tapferer und zuverlässiger Fusssoldaten bei sich zu halten, „gleichzeitig mit der daselbst üblichen Dienerschaft“ (familia)⁸⁾.

¹⁾ Seit 1383 war Savoyen von neuem in einen Krieg mit dem Oberwallis verwickelt. Erst der Friede vom 24. November 1392 machte den Kämpfen ein Ende (H. Gay, Hist. d. Valais, I, 127).

²⁾ R. 1394/96, Ausgaben (Clientes): . . . attentis pluribus et diversis zinzaniis, querris et discordiis in dictis partibus Graspurgi et Vuaudi regnantibus, et ne etiam per gentes Valleys., aut aliquos alios homines armorum, patriam pro tunc decurrentes, aliquod sinistrum in dicto castro eveniret . . .

³⁾ Louis de Bière, chevalier, war in den Jahren 1391/92/93 Landvogt der Waadt (Dict. de Vaud S. 54).

⁴⁾ R. 1394/96, Ausgaben (Clientes).

⁵⁾ Ibidem.

⁶⁾ Ibidem.

⁷⁾ Ibidem: Dieser an die savoyische Rechnungskammer gerichtete, vom Grafen ausgestellte Zahlungsbefehl ist hier im Wortlaute kopiert.

⁸⁾ R. 1396/97, Schluss: . . . quos clientes dominus, attendens diversitatem et periculorum discrimina patrie Vaudi, ad tuicionem, deffensionem et conservacionem dicti castri mandavit teneri . . .

Auch die Leute von Grasburg selbst suchten in jenen Jahren bei ihrer Herrschaft um wirksamen Schutz nach. Es wird uns nämlich überliefert, dass der Landvogt der Waadt „im Namen der ganzen Gemeinde von Schwarzenburg der erwähnten Besatzung wegen gemahnt worden sei durch Johann (von) Helfenstein, den Junker, Ulrich, den Weibel und Ammann von Schwarzenburg, Wilhelm Schmied, Heinrich Ofen (?), Georg Mather, Roletus Math(er) ¹⁾, Heinrich Zeuza (?) und Peter Berg (?)“ ²⁾.

Dem kurzen Berichte zufolge, den unsere Rechnungen über diese Petition enthalten, muss der Landvogt erst auf das Vorgehen der genannten Gemeindevertreter hin seinen Befehl vom 6. Juni 1393 erlassen haben. Ob unser Kastellan dem Schreiben der Gräfin vom 3. April 1392 nicht genügend nachgekommen war, oder ob neu auftauchende Gefahren schärfere Massregeln erheischten, können wir nicht entscheiden.

Wo und wann unsere Landsleute vor den Landvogt der Waadt traten, wird uns auch nicht genauer mitgeteilt; es lassen sich aber darüber ziemlich sichere Schlüsse ziehen. Sehr wahrscheinlich hat jener Magistrat auf einer Visitationsreise, die ihn durch die Herrschaft Grasburg führte, obiges Gesuch entgegengenommen und seinen Befehl ausgegeben. Für den Erlass dürfen wir dies annehmen, weil das Schriftstück vom Pfarrer von Wahlern, Peter Frisching, signiert wurde, also wohl in unserer Gegend entstand; das Gesuch aber konnten unsere Landsleute auch gerade am besten auf einer solchen Durchreise des Vogtes vorbringen. Zeitlich werden

¹⁾ math(er), vielleicht mach = Mag.

²⁾ R. 1394/96, Ausgaben: . . . dominus Ludovicus de Beyria, tunc baillivus Vuaudi, per Johannem Afficey, domicellum, Hudricum, salterium et sindicum ville Nigricastri, Willermum Fabri, Henricum Fornerii, Georgum Mather, Roletum Math(er), Henricum Zeuza, Peter Berch nominibus totius communitatis Nigricastri super dicta garnisione fuit requisitus, et eidem castellano garnisionem subscriptam teneri mandavit. Vergl. S. 193, Anm. 1.

wir es deshalb am besten auf den 6. Juni 1393 oder auf die unmittelbar vorausgehenden Tage verlegen. Zur Bestätigung und Ergänzung erwähnen wir noch, dass eine ebenfalls Mitte Sommer 1393 von der Herrschaft Grasburg ausgefertigte Urkunde auch von den acht oben genannten Abgeordneten unterzeichnet wurde ¹⁾.

Die Bemühungen unserer Landschaft um wirksamern Schutz und der Befehl des Landvogtes der Waadt blieben nicht erfolglos. Hatte der Kastellan Amadeus von Villars bei seinem Amtsantritte nur zwei — am 1. Mai 1392 in Dienst genommene — Extrasöldner mit sich gebracht, so wurde ihre Zahl im Jahre 1393 nun verdreifacht, und diese Stärke blieb sich auch für die nächstfolgenden Jahre gleich. Von 1393—1395 waren gewöhnlich sechs und sieben und auch acht ausserordentliche Tagessolde auszubezahlen. Für die Zeit vom 30. November 1395 bis 19. April 1396 erhielten gemäss einer neuen Verordnung des Grafen wieder nur vier Bewaffnete solche Vergütungen. Vom 19. April 1396 bis zum 1. Juli 1396 fehlen sichere Nachrichten; jene Knechte müssen aber auch jetzt noch auf der Grasburg gedient haben. Sie quittierten nämlich für den Sold des vorausgegangenen Winterhalbjahres 1395/96 erst am 28. Juni 1396 und zwar durch die Hand des Pfarrers Peter Frisching von Wahlern, weilten also damals noch in unserer Gegend; ausserdem aber erfahren wir noch ausdrücklich, dass sich ihre Quittung nicht bloss auf jenes Winterhalbjahr, sondern „auf grössere Summen und mehr Zeit“ ²⁾ erstreckte, also wohl bis Ende Juni 1396 reichte. Diese weitem Beträge konnten aber nicht in die darüber berichtende Rechnung pro 1394/96 gebracht werden, weil eine Zahlungsanweisung des Grafen dafür noch fehlte. Spätere Rechnungen nehmen

¹⁾ Vergl. unten S. 192/193.

²⁾ R. 1394/96, Ausgaben (Clientes): . . . in littera dictorum stipendiorum majores quantitates pecunie et temporis describantur . . .

auch nicht darauf Bezug; der Kastellan muss in anderer Weise für seine Ausgaben entschädigt worden sein.

Besser unterrichtet sind wir wiederum für die Zeit vom 1. Juli 1396 bis 21. Mai 1397. Dort sind drei Söldner sicher nachweisbar. Nachher hören die Nachrichten über die grasburgische Extrabesatzung für etwa zehn Jahre auf ¹⁾.

Die Zahl der Knechte, welche der regulären Besatzung von 1392—97 beigegeben wurden, war also nicht sehr gross; selten kamen auf einmal mehr als sechs Tagessolde in Rechnung. Die Namen der Söldner, welche uns in dieser Weise vom Mai 1392 bis in den Mai 1397 begegnen, sind folgende:

1. Heinrich Zimmermann von Schwarzenburg ²⁾: Er war zunächst 1393 (1 J.) anwesend und nachher vom 1. April 1394 bis 31. März 1395 (1 J.).
2. Wilhelm Segenser von Albligen ³⁾:
Vom 2. Januar 1394 bis 31. März 1395 (1 J., 3 M.),
Im (sub) Jahre 1394 (1 J.),
Vom 1. Nov. 1395 bis 19. April 1396.
3. Jeglinus von Befor ⁴⁾: 1393 (1 Jahr).
4. Henlinus Holman ⁵⁾: 1393 (1 Jahr).

¹⁾ Diese Ausführungen ergeben sich aus R. 1394/96, Ausgaben, R. 1396/97, Anhang, und R. 1397/98, Anhang.

²⁾ Ein Heinrich Zimmermann — vermutlich der vorgenannte — Sohn des Johannes Zimmermann von Schwarzenburg, kauft 1389 bedeutende Güter daselbst und ist noch 1408 in deren Besitz (N. R. IX (Richard Fülistorf), fol. 11^v, und N. R. XVI, fol. 6).

³⁾ Wie H. Zimmermann stammt also auch er aus dem grasburgischen Gebiet.

⁴⁾ Belfort in Frankreich? Im Jahre 1395 wurde er vom Kastellan Amadeus von Villars einmal als Bote nach Freiburg geschickt. (R. 1394/96, Ausgaben.) (Siehe unten S. 194.) Er muss also auch noch 1395, nicht bloss 1393, im Dienste des Vogtes gestanden haben.

⁵⁾ Freiburgisches Geschlecht. (N. R. XXXI, fol. 78.)

5. Burkard, genannt Kablo oder Kalbo und Colboz ¹⁾:
 Fastnacht 1393 bis Fastnacht 1394 (1 J.),
 1. Okt. 1394 bis 30. Nov. 1395 (1 J. 8 W. 5 Tg.),
 1. Nov. 1395 bis 19. April 1396 (24 W. 2 Tg.),
 1. Juli 1396 bis 21. Mai 1397 (324 Tg.).
6. Mermetus von Romane, auch Romaney, Romaneaco und Romanel ²⁾:
 1. Mai 1392 bis 30. Nov. 1395 (3 J. 30 W. 4 Tg.),
 Martini 1393 bis Martini 1395 (2 J.),
 1. Nov. 1395 bis 19. April 1396 (24 W. 2 Tg.),
 1. Juli 1396 bis 21. Mai 1397 (324 Tg.).
7. Jellinus, genannt Winkoff oder Wonkoff und Winkouf ³⁾:
 1. Mai 1392 bis 30. Nov. 1395 (3 J. 30 W. 4 Tg.),
 1. Nov. 1395 bis 19. April 1396 (24 W. 2 Tg.).
8. Paul Avri oder Ari ⁴⁾:
 1. Juli 1396 bis 21. Mai 1397 (324 Tg.) ⁵⁾.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass einzelne dieser Söldner für gewisse Perioden doppelten und drei-

¹⁾ Eine freib. Familie hiess Kolbo. (Pap. Bürgerbuch fol. 97^v.)

²⁾ Eine Dorfschaft „Romanez“ liegt im Broyebezirk des Kts. Freiburg, und verschiedene „Romanel“ finden sich in der Waadt.

³⁾ „Jecli des vogtz Knecht von Grasburg, der andrest was bi Jacob Rischen seligen“ in Freiburg, erschien hier 1392 als Zeuge (N. R. X, fol. 4). — „Jeclinus Winkouff, famulus castellani Graspurgi“, schuldete anno 1394 in Freiburg für ein Pferd 20 Gulden. (N. R. XI, fol. 99^v.) — Ein Jeglinus Winkoufs, offenbar der nämliche, hatte 1411 den Roggenzehnten von Mutten (Gde. Wahlern) in Pacht (R. 1410/12, Siligo). Identisch mit diesem ist wohl auch Jak. Winkoef oder Vinkoeff, der in den Jahren 1410—12 nochmals unter der grasb. Garnison erscheint (Siehe unten S. 233), und „Jeclinus Winkoufs von Schwarzenburg“, der am 11. Febr. 1413 genannt wird. (N. R. XVIII, fol. 143: Elcina, filia quondam Jeclini Winkoufs de Nigrocastro.)

⁴⁾ Vermutlich Verschreibung für Hari. Ein Paul Hari(s) war in den Jahren 1409/10, 1411/12 und 1413/14 Söldner auf der Grasburg (S. 233), und ein Paulinus Haris von Schwarzenburg kaufte 1419 einen Garten zu Schwarzenburg (S. 209).

⁵⁾ Diese Zusammenstellung stützt sich auf R. 1394/96, Ausgaben, R. 1396/97, Anhang, und R. 1397/98, Anhang.

fachen Lohn bezogen ¹⁾. Ob ein Irrtum in den überlieferten Angaben vorliegt, oder ob vielleicht jene Bewaffneten zeitweise eigene Bedienten und Ersatzmänner, für welche sie besonders entschädigt wurden, bei sich hatten, können wir nicht entscheiden ²⁾. Die Nachprüfung ergibt jedenfalls, dass die verschiedenen Soldbeträge wirklich nach der angegebenen Zahl der Dienstage berechnet und ausbezahlt wurden.

Die Auslöhnung besorgte der Vogt selber, anfangs mit 18 und später mit 24 Lausannerpfennigen pro Tag, in summa mit 629 ℥ 12 β 8 δ laus., und er seinerseits wurde dann nachträglich, gewöhnlich bei der folgenden Rechnungsablage, durch den Grafen entschädigt. Den grössern Teil der Summe, welchen er bis zum 19. April 1396 verausgabte, empfing er schon im Jahre 1396 zurück gegen Vorweis der Belege, besonders der Quittungen, welche Peter Frisching, der Notar und Pfarrherr von Wahlern, im Namen der Besatzung ausgestellt hatte ³⁾. Länger musste Amadeus von Villars auf die 97 ℥ 4 β warten, welche er vom 1. Juli 1396 bis zum 21. Mai 1397 verausgabte, und für welche Johann Gruber, der Pfarrer von Wahlern, im Auftrag der Söldner am 21. Mai 1397 quittierte. Noch bei den Rechnungsablagen von 1396/97 und 1397/98 suchte der Vogt um eine Zahlungsanweisung nach, wird sie aber zu seinen Lebzeiten schwerlich erhalten haben. Der Ausgleich fand vermutlich erst nach seinem Tode (1398) statt, bei der Schluss-

¹⁾ Doppelte Löhnung erhielten danach: Wilh. Segenser im Jahre 1394, Jellinus Winkoff und Burkard, genannt Kablo, vom 1. Nov. 1395 bis 30. Nov. 1395 und Mermetus Romane von Martini 1393 bis 30. Nov. 1395; dreifach wurde der letztgenannte ausgelöhnt vom 1. Nov. 1395 bis Martini 1395.

²⁾ Von einer ähnlichen Kollision berichtet Türler, Kiburgerkrieg, S. 18.

³⁾ Peter Frisching quittierte am 1. Mai 1395 für 61 ℥ 10 β , am 9. August 1395 für 191 ℥ 12 β 6 δ und 31 ℥ 19 β , am 30. Nov. 1395 für 196 ℥ 7 β und endlich am 28. Juni 1396 für 51 ℥ .

abrechnung zwischen dem Grafen und Peter von Villars, dem Erben und Rechtsnachfolger unseres Kastellans ¹⁾).

Von den übrigen Nachrichten aus diesen Jahren 1392—98 interessieren uns zunächst die Ausführungen über einen Jurisdiktionsstreit des grasburgischen Vogtes mit der Nachbarstadt Freiburg.

Ein gewisser „Seman“ oder „Zehemant“ aus der Gegend von Freiburg, der sich einiger Räubereien schuldig gemacht hatte, geriet in die Gefangenschaft des Amadeus von Villars und wurde von ihm „vom Juli 1393 weg“ in Haft gehalten. Nun verlangten die Freiburger die Auslieferung „Semans“ an ihren Schultheissen und brachten dieses Begehren sowohl „durch ihre Briefe“ als auf mehreren Tagungen (dietæ) vor. Ihr Bemühen war aber ohne Erfolg. Jener Seman wurde noch im gleichen Jahre 1393 „im Gericht zu Schwarzenburg“ zum Tode am Galgen (in furchis) verurteilt und kurz nachher vom bernischen Henker ²⁾ hingerichtet. Dieser erhielt für seine Arbeit laut Quittung vom 21. März 1394 ³⁾ eine Entschädigung von 100 β laus. Ausserdem verausgabte unser Kastellan „bei der mehrmaligen Verkündigung der Gerichtstage, welche die Freiburger in diesem Streite ansetzten“, für sich und „die angesehenen Männer von Bern, welche er bei sich haben konnte“ ⁴⁾, — vielleicht als Schiedsrichter ⁵⁾ — 8 ₰ 10 β laus. Darin waren auch die Ausgaben für die Neuerrichtung des Galgens inbegriffen. Der ganze Handel scheint im Juli 1393 zum Abschluss gekommen zu sein; denn dort liessen

¹⁾ Vergl. unten S. 217 ff.

²⁾ litor sive speculator vel carnacarius.

³⁾ Ausgestellt vom bern. Notar Johannes „Kental“ (Kienthal).

⁴⁾ R. 1394/96, Ausgaben: Libravit ad expensas sui ipsius castellani et notabiliorum hominum, quos secum habere potuit de Berno, factas in pluribus assignacionibus dietarum sibi datarum per illos de Friburgo pro litigio inter ipsos pendente super captacione cuiusdam hominis, vocati Zehemant, de terra Friburgi etc.

⁵⁾ Vergl. in Kap. IX, Abschnitt 6, den Rückblick auf die sav. Zeit.

Vertreter „der Gemeinde und der Herrschaft (mandamentum) Schwarzenburg und der Kastellanei Grasburg“ ¹⁾ dem Vogte durch den Notar und Pfarrer Peter Frisching von Wahlern eine Bescheinigung für die dabei gemachten Ausgaben ausfertigen ²⁾ (20. Juli 1393).

In das Jahr 1395 fiel eine nochmalige kurze Verpfändung der grasburgischen Einkünfte. Der Graf Amadeus VII. und die Gräfin Bona von Bourbon hatten einst einem Geistlichen (presbiter) von Basel, genannt Heinrich Trutmann (Trutiman), eine jährliche Pension von 50 Gulden (flor. auri vet.) auf Lebenszeit „verkauft“ und dabei „gewisse Leute von Freiburg“ als Bürgen gestellt ³⁾.

Allein die Bezahlung jener Summe unterblieb während vier Jahren, weil jener Geistliche „aus gewissen Gründen“ in den Gefängnissen des Bischofs von Basel in Haft sass (in carceribus . . . extitit) und nachher starb. Als dann ein Baslerbürger, der Fleischer (carnifex) Hermann „Zstain“ von Blumenberg, welcher testamentarisch zum Erben dieser jährlichen Pension eingesetzt worden war, seine Ansprüche wieder geltend machte und auf die Bürgen zurückgriff, da beauftragte der Graf von Savoyen am 2. No-

¹⁾ Es sind die nämlichen, welche uns schon vorstehend (S. 187) begegneten. Abweichend ist bloss die Orthographie der ersten und letzten Namen: Johannes Alphisteyl . . . Henricus Zuza, Peter Boerch.

²⁾ R. 1392/93, Ausgaben, und R. 1394/96, Ausgaben.

³⁾ Diese Rente ging zurück auf ein Anleihen (4050 Gulden), das der Graf von Savoyen bei verschiedenen Bürgern der Stadt Basel unter Verbürgung der Freiburger aufgenommen hatte. Von Heinrich Trutmann waren dabei gegen eine Jahresrente von 50 Gulden 400 Gulden beigesteuert worden. (Rec. dipl. de Fribourg V, 141, und VI, 18.)

Herr Dr. Aug. Huber (Staatsarchiv Basel) teilt uns im Auftrage von Herrn Staatsarchivar Dr. Rud. Wackernagel mit: „Über die savoyischen Schuldverhältnisse des 14. Jahrhunderts schweigen sich unsere Archivbestände vollständig aus. Ebensowenig konnte ich etwas über den presbiter Trutmann feststellen“.

vember 1395 unsern Kastellan mit der Abzahlung der schuldigen Summe und verpfändete ihm dafür auf zwei Jahre die Einkünfte seiner Kastellanei, soweit sie zur Deckung jenes Betrages nötig waren. Aber auch diesem Vogte standen momentan die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung, und er trat deshalb, unterstützt von Freiburg und dem Prokurator der Waadt ¹⁾, in Unterhandlungen ein um Verlängerung des Zahlungstermins bis auf den Andreastag 1395 ²⁾; „denn es war vorteilhafter (*melius*), die genannte Verschiebung zu erwirken, als gegen Verzinsung Geld aufzunehmen“ ³⁾. Welche Schritte nun unternommen wurden, zeigen einige dafür verrechnete Auslagen: Für einen Boten, den vorerwähnten grasburgischen Söldner Jaquelinus Be-four ⁴⁾, der ausgeschiedt wurde — offenbar nach Basel — mit Gesuchen des Schultheissen von Freiburg und des Girardus Joyeti, des damaligen Prokurators im Waadtlande, um die bis zum Andreasfest reichende Stundung zu erlangen, waren 60 Lausannerschillinge erforderlich. Vier Lausannerpfunde bezahlte unser Vogt dem in Freiburg wohnhaften Perrodus Neysa ⁵⁾ für die Verköstigung des Girardus Joyetus, als sich dieser in genannter Angelegenheit vom 8. November 1395 bis zum 23. Dezember 1395 dreimal daselbst aufhielt. Ebensoviel (4 fl) verausgabte endlich Amadeus von Villars für sich selbst, als er in dieser Sache dreimal nach Freiburg reiste — „mit zwei Pferden und

¹⁾ Rechtsanwalt des Grafen von Savoyen im Waadtlande. Er hatte neben dem Landvogte „über die Rechte des Landesherrn zu wachen“. (*Dict. de Vaud* S. 771.)

²⁾ 30. Nov. 1395. Dieser Termin wurde wohl gewählt, weil der Andreastag ein grosser Zinstag war und dem Vogte die nötigen Mittel für die genannte Zahlung einbrachte.

³⁾ . . . quia melius fuit, dictas dilaciones impetrare, quam pecunias ad usurias recipere . . .

⁴⁾ Siehe oben S. 189.

⁵⁾ Er kommt urkundlich vor in *Rec. dipl. de Fribourg* V, 72 (Peter Nesen), und VII, 44 (Perrod Nesa).

ebensoviel Knechten“ — und dort zwölf Tage weilte. Jener Hermann Zstain scheint schliesslich dem vereinten Ansuchen nachgegeben zu haben; denn er quittierte erst am 23. Dezember 1395¹⁾ für die 140 Gulden und 16 β 8 δ (flor. alaman. vet.), welche ihm als Pensionssumme, sowie als Entschädigung für gehabte Unkosten ausbezahlt wurden. Unsern Vogt liess der Graf von Savoyen gemäss einem Befehl vom 11. Januar 1396²⁾ für die genannte Summe bei der Rechnungsablage 1394/96 entschädigen. Alle darauf bezüglichen Urkunden wurden der Rechnungskammer ausgeliefert, und damit hatte auch die besagte Pfandschaft ihr Ende erreicht³⁾.

Ähnliche Zahlungen hatte Amadeus von Villars eine ganze Reihe vorzunehmen; sie zeigen uns, wie die grasburgischen Rechnungsüberschüsse im savoyischen Staatshaushalte Verwendung fanden.

Als am 30. Sept. 1393 der Landvogt der Waadt, Ritter Wilhelm, Mitherr von Estavayer⁴⁾, den Befehl erhielt, von den Beamten (officiarii) des Waadtlandes die erforderlichen Geldbeträge einzuziehen „zur Bezahlung einer gewissen Rente, welche der Graf zweien Bürgern von Basel, den Brüdern Cunzellinus und Hugely von Laufen, schuldete⁵⁾“,

¹⁾ Die Quittung war signiert von Girardus Joyetus, dem Prokurator des Grafen.

²⁾ Dieses Zahlungsmandat ist in der Rechnung 1394/96 (Ausgaben) wörtlich kopiert.

³⁾ R. 1394/96, Ausgaben.

⁴⁾ Er war Landvogt der Waadt in den Jahren 1394 und 1395, (Dict. d. Vaud, S. 54, und Montet, Dict. biographique, I, 273.) Nach der Rechnung 1394/96 (Ausgaben) aber versah er dieses Amt schon 1393. Ein Guillaume d'Estavayer war 1382 maître de l'artillerie in Savoyen. (Mém. et documents publiés par la société savoisiennne d'histoire et d'archéologie XXI, (II. Série), S. 122.)

⁵⁾ Auch diese Rente geht, wie die vorherbesprochene (S. 193), auf das Anleihen zurück, welches Savoyen unter Verbürgung der Freiburger in Basel aufnehmen liess. Die beiden genannten Gläubiger waren mit 1000 Gulden beteiligt und sollten eine Rente von 80 Gulden bekommen. (Rec. dipl. de Fribourg V, 141, VI, 18, und VIII, 112.) Herr Dr. Aug. Huber (Staatsarchiv Basel) machte uns im Auftrage von

da steuerte Amadeus von Villars 40 ℔ laus. bei ⁶⁾, und als Girardus Joyetus, der Prokurator des Grafen im Waadtlande, dreimal — mit drei Pferden und ebensoviel Leuten — in dieser Angelegenheit „ins Städtchen Grasburg“ kam, bezahlte er ausserdem dem Gastwirt dieses Girardus, nämlich „dem Schmied des Städtchens Grasburg“, 46 β laus. ⁷⁾.

Am 14. Nov. 1392 wurde unser Vogt von der Gräfin Bona von Bourbon aufgefordert, dem Ritter Rudolf von Greyerz, dem savoyischen Landvogt und Kastellan im Unterwallis ⁸⁾, 200 Gulden (flor. vet. alam.) auszuhändigen, welche dieser von Graf Amadeus (VII.) „für die Bewachung

Hrn. Staatsarchivar Wackernagel über das Brüderpaar folgende Mitteilungen: „Konrad und Hügelin waren Söhne des Peter von Laufen und der Anna zum Thor, gehörten also einer Achtburgerfamilie an. Als Repräsentanten ihres Standes sassen sie beide im Rate: Konrad von 1405—1418, Hüglin 1404, 1412—1420 etc.“ — Achtburger nannte sich in Basel das bürgerliche Patriziat im Gegensatz zu den Edeln und Handwerkern der Zünfte; aus ihm wurden jährlich acht als Beisitzer in den Ritterrat gewählt. (Schw. Idiotikon IV, 1582.)

⁶⁾ R. 1393/94, Ausgaben.

⁷⁾ R. 1393/94, Ausgaben: Wir geben den Wortlaut dieser Stelle wieder, weil sie als Stütze dienen kann für die Vermutung, die Grasburg sei nicht bloss eine Burg, sondern ein Städtchen gewesen: Libravit ad expensas supra dicti Girardi Joyeti factas tribus viagiis cum tribus equis et totidem personis *in villa Graspurgi* pro premissis 40 ℔ laus. ab eodem castellano exigendis, solutas per eundem castellanum *frabro* (sic!) *dicte ville Graspurgi*, hospiti dicti Girardi, ut per litteram publicam dicti Girardi . . . datam Estavayci die tercia mensis decembris a. d. 1393 = 46 β laus. — Über die Frage, ob Grasburg ein Städtchen gewesen, vergleiche oben S. 44 und 176.

⁸⁾ Rudolf von Greyerz, Herr von Montsalvens, Sohn des Grafen Rudolf IV. von Greyerz, genoss seine Erziehung am Hofe des Grafen Amadeus VI. von Savoyen, diente nachher in England, spielte 1384 nach seiner Rückkehr eine bedeutsame Rolle im Kriege des Grafen von Savoyen gegen das Oberwallis, wurde unter den Mauern von Sitten zum Ritter geschlagen und erhielt nachher die Landvogtei im Wallis und die Schlösser Soie, Tourbillon und Majorie zur Bewachung und Verwaltung. Nach dem Tode des Grafen Amadeus VII. (1391) wurde er in den Rat der Gräfin Bona von Bourbon berufen. (Montet, Dictionnaire biographique, I, 404, und H. Gay, Hist. du Vallais, I, 124.)

und Verteidigung der Schlösser im Wallis“ zu fordern hatte, und für welche Summe ihm durch Ludwig, den Herrn von Cossonay ¹⁾, im Namen des Grafen „gewisse Juwele“ (quedam jocalia) verpfändet worden waren ²⁾. Der Auftrag kam schon im Dezember jenes Jahres zur Erledigung; dort quittierte Rud. von Greyerz für den Empfang des genannten Betrages, und Ludwig von Cossonay bezeugte, die verpfändeten Juwele zurück erhalten zu haben. Dem grasburgischen Kastellan wurden die 200 Gulden bei der Rechnungsablage 1392/93 gemäss einer Zahlungsanweisung des Grafen vom 10. Juni 1394 (!) vergütet ³⁾.

¹⁾ Louis III. von Cossonay stand bei den Grafen Amadeus VI. und Amadeus VII. von Savoyen in hohem Ansehen. Er war Gouverneur von Savoyen und Generallieutenant diesseits der Alpen, wurde von den genannten zwei Grafen bei ihrem Tode zum Testamentsvollstrecker ernannt und nachher in den Rat der Gräfin von Bourbon berufen. Er starb 1394 als der Letzte seines Stammes. (Dictionnaire de Vaud S. 256, Montet, Dict. biographique, I, 206, M. Louis de Charrière, Recherches sur les Sires de Cossonay, Lausanne 1845.) Über sein Grabmal vergl. S. 199.

²⁾ Wie sich die Grafen von Savoyen zu andern Zeiten genötigt sahen, Kostbarkeiten zu verpfänden, wird uns berichtet in Mém. et documents p. p. la société savoisiennne d'histoire et d'archéologie XXIV, S. 354 ff.

³⁾ R. 1392/93, Ausgaben. Hier ist auch die genannte Zahlungsanweisung vom 10. Juni 1394 wörtlich kopiert. Aus ihr geht hervor, dass der Graf von Savoyen dem Ritter Rudolf von Greyerz im ganzen 6082 flor. p. p. 9 δ $\frac{1}{3}$ unius δ gross. geschuldet hatte, laut einem Schuldbrief vom 1. Dez. 1391, und zwar als Restanzschuld seiner „für die Befehligung und Bewachung der Schlösser Sete, Turbillionis et Maiorie Seduni“ ausgestellten und bis zum 1. Dez. 1391 gehenden Rechnung. Darin war ein Restguthaben von 2448 flor. a. p. p. 6 δ $\frac{1}{6}$ et dim. quart. unius δ gross. tur. aus seiner bis zum Jahre 1387 reichenden Rechnung „der Landvogtei Wallis und der Kastellanei Seduni et Sete“ inbegriffen. — Der von der Gräfin für diese Forderungen ausgestellte Schuldbrief datiert vom 7. März 1392 (Chambéry). Er ist abgedruckt in M. D. R. XXII, 227—232, und stimmt mit den Angaben unserer Rechnung überein.

Im Jahr 1393 bezahlte Amadeus von Villars im Auftrage der savoyischen Regierung dem Goldschmied (dorero) Aniquino von Lausanne eine auf den 22. Nov. 1387 zurückgehende Schuld von 15 Goldfranken für die Reparatur des Gürtels und der goldenen Halsketten des verstorbenen Grafen Amadeus¹⁾ und ausserdem der Frau des Aniquinus, genannt Johanneta Mocheta, 98 flor. 9 *δ* gross. p. p., welche ihr die Gräfin anno 1389, „in Anbetracht ihrer Verdienste“, als Ehesteuern versprochen hatte²⁾.

Im Jahr 1392/93 lieferte er der Gräfin Bona von Bourbon (in ejus propriis manibus) 400 Gulden (flor. p. p.) ab und wurde dafür gleich bei der nächsten Rechnungsablage entschädigt³⁾.

Am 18. Aug. 1393 bezog Amadeus von Savoyen, der Prinz von Achaia, durch die Hand des Ritters „Phil. Symeonis“, seines Rates, aus den grasburgischen Einkünften einen Betrag von 70 Gulden (flor. a. b. p.) „für gewisse ausserordentliche Auslagen“, welche er und jener Ritter im Dienste des Grafen von Savoyen gehabt. Unserm Vogte wurde dieser Posten erst 1397/98 verrechnet⁴⁾.

In gleicher Weise erhielt am 20. Mai 1394 Ludwig

¹⁾ 1392/93, Ausgaben: . . . pro reparatione quorundam corrigie et collarum auri domini . . .

²⁾ Ibidem. — Auguste Dufour und François Rabut nennen S. 351 ihres ausführlichen Werkes „Les orfèvres et les produits de l'orfèvrerie en Savoie“ (Mém. et doc. p. p. la société savoisiennne d'hist. et d'arch. XXIV, 331—541) den vorbezeichneten „Annequin“ als „orfèvre du comte à Chambéry“ in den Jahren 1351—1391. Unter anderm berichten sie, wie Annequin im Jahr 1351 ein Siegel mit Kette und 1391 einen goldenen Gürtel für den Grafen erstellte. Die eben zitierte Stelle unserer Rechnungen bietet eine willkommene Ergänzung zu ihren Ausführungen.

³⁾ R. 1392/93, Ausgaben. Die Zahlungsanweisung, welche die Gräfin am 3. April 1393 zugunsten unseres Vogtes ausstellte, ist hier wörtlich kopiert.

⁴⁾ R. 1397/98, Ausgaben.

von Savoyen eine Summe von 45 ℥ 5 β 8 δ laus.¹⁾, und der Lehrer des Grafen (magister in litteris domini), der Dekan Johann Betens zu Annecy, empfing Mitte Mai 1395 durch unsern Kastellan 40 Goldfranken an ein Geschenk von 100 Goldfranken, das ihm die Gräfin zugesprochen hatte²⁾.

Wiederum wurden 460 Gulden (flor. p. p.) verwendet als Abschlagszahlung an eine Summe von 1194 flor. 5 δ et quart. unius δ gross. tur., die dem Rechtsgelehrten und Kanzler des gräflichen Rates, dem Ritter Guichardo Marchiandi, als Restanz seiner Rechnung über die Siegelgebühr der sav. Kanzlei³⁾ herauschaute⁴⁾.

Zur Deckung einer Summe von 100 Gulden, welche die Gräfin einem gewissen Andreneto de la Carrue schenkte, kassierte Heinrich von Colombier im April 1396 bei Amadeus von Villars 50 Gulden ein. — Endlich bezogen Ludwig von Cossonay und Ybletus von Chalant in der Rechnungsperiode 1396/97 „für das zu erstellende Grabdenkmal des verstorbenen Herrn von Cossonay⁵⁾“ aus den grasburgischen Einkünften 1380 Gulden (flor. p. p.) als Abschlagszahlung an die 2000 Gulden, „welche der Graf und die Gräfin einst dem Herrn von Cossonay gegeben⁶⁾“.

¹⁾ R. 1394/96, Ausgaben.

²⁾ R. 1396/97, Ausgaben.

³⁾ . . . pro remanencia sui computi exitus sigilli dicte cancellarie consilii finiti die 10 exclusive mensis junii 1395.

⁴⁾ R. 1394/96, Ausgaben. Sehr eingehend, teilweise unter wörtlicher Anführung von Aktenstücken, berichtet die R. 1394/96, wie für die Abzahlung der vorgenannten 1194 Gulden auch die Dienste anderer savoyischer Kastellane (Rote, Secusie (?), Rossellionis), sowie auch die Mithülfe des Generalschatzmeisters und der Rechnungskammer in Anspruch genommen wurden, wie selbst eine Verpfändung der savoyischen Einkünfte nötig war. Vergl. unten S. 218.

⁵⁾ Es handelt sich um das Grabmal des anno 1394 verstorbenen Ludwig III. von Cossonay. (Vergl. oben S. 197.) „Quant à sa sépulture, il l'avait ordonné dans l'église de la bienheureuse Marie de Lausanne et dans la chapelle de Marie“ (M. D. R. V, 125).

⁶⁾ R. 1396/97, Ausgaben.

Neben den umständlichen Berichten über diese Geldgeschäfte kommen leider in den Rechnungen die Nachrichten über die Tätigkeit des Vogtes Amadeus von Villars in der Kastellanei Grasburg selbst nicht recht zur Geltung. Wie er für die Sicherheit der ihm anvertrauten Feste sorgte, haben wir oben schon ausgeführt; hier weisen wir nur noch darauf hin, dass unter ihm, ums Jahr 1393, die Erneuerung (refectio) des grasburgischen Urbars stattfand. Den Ausstellern, „Peter Cudriffin, Notar und Bürger von Freiburg¹⁾“, und „Peter Frisching, Pfarrer und Notar von Wahlern²⁾, seinem Gehülfen“, bezahlte der Kastellan zusammen 30 Lausannerpfunde, nämlich als „Lohn für die Wiederherstellung der Rödel und Weistümer, enthaltend die Zinse und die übrigen Einnahmen des Grafen in der genannten Kastellanei Grasburg, sowie für die Mühe und Arbeit, sie nach den Aussagen der Leute zu verifizieren und zu prüfen und auf Pergament in Buchform überzutragen“³⁾. Am 2. Dez. 1393 quittierten die zwei Notare für die genannte Summe; sie werden also mit ihrer Arbeit fertig gewesen sein. Damals nahm auch Girardus Joyeti, der Prokurator der Waadt, Einsicht in das neu erstellte Urbar. Nachher wurde es dem

¹⁾ Vergl. Tableaux de notaires de Fribourg, Fribourg 1869, S. 98, und Archives et Mémoires de la société d'histoire du canton de Fribourg II, 197—201.

²⁾ Siehe oben S. 191 und unten S. 214.

³⁾ R. 1394/96, Ausgaben: Libravit Petro Cudriffin, notario, burgensi Friburgi, recipienti nominibus suo et discreti viri domini Petri Friching, curati de Vualleron, notarii et coadiutoris ipsius ad infra scripta, pro suis labore et salario refectionis extentarum et recognicionum censuum, reddituum et aliorum tributorum domini dicte castellanie Grasburgi, inclusis pena et labore examinacionis hominum pro premissis verifficandis et examinandis, scripturaque dictarum recognicionum et registracione earundem in pergamento sub forma libri in presenti computo ostensarum . . . 30 ℥ laus.

Grafen zur Verfügung gestellt und in dessen Archiv verbracht ¹⁾).

Da es Brauch war, jedes Zinsbuch in zwei Exemplaren auszufertigen und eines davon der Landesregierung zu Kontrollzwecken, das andere aber den Lokalbehörden für den Gebrauch beim Zinsbezug zu überlassen, ist anzunehmen, dass im Jahr 1393 nur ein *Doppel* des Urbars ins Archiv von Chambéry kam, ein anderer Band aber in den Händen des Kastellans verblieb. Wirklich ist bei spätern Handänderungen, wo ausdrücklich die Übergabe des Urbars an den neuen Pfandinhaber erwähnt wird, immer von *zwei* Büchern Peter Cudrifins die Rede ²⁾).

Zum Schlusse interessieren uns einige Käufe, die Amadeus von Villars als „Kastellan der Grasburg“ in Freiburg vornahm. Schuldbriefe, die er daselbst bei dem Notar Richard Fülistorf ausstellen liess, geben uns darüber Auskunft: Am 3. Juni 1396 schuldete er für ein Pferd einem „henslino mutzen“, Bürger von Freiburg, eine bis zum folgenden Andreastag fällige Summe von 31 Goldgulden. Joh. Huser und der Junker Johannes von Helfenstein, beide Bürger zu Freiburg, leisteten ihm Bürgschaft ³⁾. Ferner stellte er am 19. August 1396 jenem „henslino mutzo“ für ein anderes Pferd einen auf 34 Goldgulden lautenden und bis zum Andreastag fälligen Schuldbrief aus ⁴⁾. (Bürgen wie oben.) Endlich schuldete er am 22. Dezember 1397 ⁵⁾ für

¹⁾ Ibidem: . . . iniungitur presenti castellano, quod dictas extentas recogniciones et regichias (!), in libro sufficienter scriptas et manu dicti notarii signatas, scriptas et subscriptas, apportet in suo computo sequenti et et ipsas expediat pro ipsis in archivio domini et ad opus ipsius conservandas.

²⁾ Vergl. unten Kap. VIII, 1, und Kap. IX, 1 und 5.

³⁾ N. R. XII (Rich. Fülistorf Nr. 3), fol. 16.

⁴⁾ N. R. XII, fol. 33.

⁵⁾ Die mercurii ante festum b. Thome apostoli 1397.

ein Fass Wein dem S. 200 genannten Notar Peter Cudrefin von Freiburg sechs Lausannerpfunde. Er versprach, diese Summe bis zum folgenden Pfingstfest zu entrichten, andernfalls aber in eigener Person — oder durch einen gleichwertigen Edeln — mit einem Diener und zwei Pferden daselbst Giselschaft zu leisten ¹⁾).

Es ist schade, dass wir nicht mehr Persönliches über Amadeus von Villars vernehmen. So bleiben wir im ungewissen, wie es am Ende seiner Amtsperiode zu dem Konflikte mit den Untergebenen kommen konnte, der dem Vogte selbst, wie wir noch sehen werden, das Leben kosten sollte. Die Sage weiss zu berichten, Amadeus von Villars habe durch seine Härte den Hass der Bevölkerung und die Verschwörung verursacht. Ob sie damit die richtige Erklärung gibt, müssen wir bei dem Mangel an Quellenmaterial dahin gestellt sein lassen ²⁾. Wir wollen in diesem Zusammenhange nur noch in Erinnerung rufen, dass gerade unter diesem Vogte die Erneuerung des grasburgischen Urbars stattfand, was leicht zu Zerwürfnissen und in der Folge zu der blutigen Katastrophe Anlass bieten konnte ³⁾. Gerade in den neunziger Jahren jenes Jahrhunderts bemerkt man auch ein schwaches Ansteigen in einzelnen Getreidezehnten und in den Bussbeträgen. Freilich kommen auch in andern Perioden grössere und kleinere Schwankungen vor; aber unter Amadeus von Villars verdient eine solche Änderung doch besondere Berücksichtigung.

Dem gegenüber wollen wir auch einen Zug von Milde, der uns von Amadeus von Villars berichtet wird, nicht

¹⁾ N. R. XII, fol. 154 v.

²⁾ Vergl. unten S. 215/16.

³⁾ Auch in den Waldstätten fallen die Erneuerung des habsburgischen Urbars und die Verschärfung des Konfliktes zwischen Habsburg und den drei Ländern ungefähr zusammen.

verschweigen. Als er in der Rechnungsperiode 1393/94 einen Schneider, „Ylliz Siengerenx“ (Singrich?), wegen einer Schlägerei büsste, da schenkte er diesem den der Vogtskasse zufallenden Teil der Busse, „weil er arm war“, und erhob nur 27 β 6 δ (albe monete) ¹⁾.

9. Die Ermordung des Vogtes Amadeus von Villars (1398).

Am 15. Sept. 1398 ist Amadeus von Villars von seinen eigenen Untertanen überfallen und ermordet worden. Die Rechnungen berichten nur, er sei an diesem Tage gestorben (decessit ²⁾). Über die Ermordung und die Täter gibt bloss eine im Gericht zu Bern vom Schultheissen Ludwig von Seftigen ausgestellte Urkunde direkte Auskunft ³⁾. Als dieser „an dem fritag in der fronfasten nach dez heiligen krützes tag in herbsten ⁴⁾“ des Jahres 1398 „offenlich in der Crützgassen ze Berne ze gerichte sass“, erschien vor ihm „Frantz von Collumbier, edelknecht, burger ze Berne ⁵⁾),

¹⁾ R. 1393/94, Banna: (Recepit) a Ylliz Siengerenx, codurario, eo quia percussit Hensille Sinor(?), *deducta parte castellani, quia pauper est* — 27 β 6 δ albe monete.

²⁾ R. 1397/98, Einleitung. Übereinstimmend lautet eine auf Amadeus v. Villars bezügliche Eintragung im bernischen Udelbuch (S. 3): Mortuus et deletus in sept. anno 98. (Gestorben und getötet im September 98.)

³⁾ Freiheiten oder T. Spr. Buch, Litt. A, fol. 180 ff, St.-A. Bern.

⁴⁾ 20. September 1398.

⁵⁾ Er war damals für Peter von Villars, den Bruder und Erben des Vogtes Amadeus von Villars, Statthalter auf der Grasburg. (Siehe unten S. 217.) Es ist möglich, dass die ganze Familie Colombier in Bern das Bürgerrecht besass, wenigstens wird dies auch von Heinrich von Colombier, der uns 1386—92 und 1398/99 als grasburgischer Vogt begegnet, bezeugt. Im „Verzeichnis der bernischen Ausbürger im Jahre 1406“ (Ediert von G. Tobler, Arch. d. hist. Vereins des Kts. Bern XI, 351) lesen wir: „Heinrich von Collumbier gibet Jerlich uff Andree zwen tütsch guldin und hat udel uff hern Johans hus von Bubenbergh an der Kilchgassen etc.“

und klagt da mit sinem fürsprechen das dritte gerichte uf Peter von Mutton, Bertschis sun von Mutton ¹⁾, Ullin, Buris sun von Lantzenhúsern ²⁾, Ottin von Schönenfels ³⁾, Henslin Brönners von Riggisberg ⁴⁾ und Willin Aebis von Voolkiswil ⁵⁾, . . . umb daz mort, so si getan und begangen hettin an dem fromen man Amey von Villar, vogt ze Grasburg und Burger ze Berne ⁶⁾, sinem sipplüt (Verwandten) und gutem frúnde, dem si gelaget (aufgelauert) und in einer offener trostung (trotz Friedversprechen) boslich ermúrdet hettin, dez wortzeichen (Beweisstück ⁷⁾ auch dozermal da (im Gericht) ze gegin und under ougen lag“. Nach üblicher Umfrage „uf den eyd, von man ze man“, wurde beschlossen, „daz man dry strassen machen sólt, (den Gerichtsring an drei Orten öffnen) und den vorgeannten fúnfen ir ieglichen nach dem andern rúffen sólt untz an daz dritte mal (dreimal)“, damit sie sich vor Gericht stellten und verantworteten. Nachdem in dieser Weise die Aufforderung an die genannten Mörder ergangen, „umb ieglichen besunder, mit lutem geschrey“, und keiner von ihnen hervortrat, wurde auf Verlangen des Klägers „nach recht“ gerichtet. Man hielt nochmals Umfrage „umb jeglichen der vorgeannten

¹⁾ Mutton, Dörfchen im östlichen Teile der Gemeinde Wahlern (Ausserteil). Im Text des Freiheitenbuches steht irrtümlich „Murton“. Die Korrektur ist möglich nach Urkunden, die wir anschliessend, S. 206, besprechen werden.

²⁾ Weiler im untern Teile der Gemeinde Wahlern. (Postablage und künftige Eisenbahnstation.)

³⁾ Schönfels, Burg und Weiler in unmittelbarer Nachbarschaft der Grasburg, auf dem freiburgischen Ufer der Sense, steht hier irrtümlich für Schönfelshus. Vergl. unten S. 208 mit Anmerkung 2.

⁴⁾ Dorf an der Ostgrenze der Herrschaft Grasburg, an der Schwarzenburg-Thunstrasse.

⁵⁾ Wolgiswil, Dorf im freiburgischen Sensebezirk, Gemeinde Alterswil.

⁶⁾ Vergl. oben S. 182, Anmerkung 2.

⁷⁾ Freundl. Erklärung der Herren Türlin und Thomann, Staatsarchiv Bern.

fünfen besunder, und dann wurde beschlossen, „daz man si ouch also alle fúnfe fúrderlich fúr morder schrien und verschriben sol in der stat Bern totbüch¹⁾“. Der Kläger erhielt auf sein Ansuchen über das gefällte Urteil eine Urkunde in die Hand und durfte künftighin auch andere Mitschuldige an jenem Morde, falls sich solche finden sollten, vor den bernischen Gerichten belangen.

Aus diesem Vorgehen der Stadt Bern darf nicht geschlossen werden, dass sie damals die Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Grasburg besass; denn die Berner hielten die Gerichtssitzung nicht zu Schwarzenburg, sondern in ihrer eigenen Stadt ab²⁾. Als blossen Lufthieb aber dürfen wir dieses Urteil der Stadt Bern auch nicht betrachten. Es muss rechtlich begründet gewesen sein und hat sicherlich für die Mörder Folgen nach sich gezogen. Eine Erklärung könnten wir darin suchen, dass sowohl der Ermordete als auch der Kläger bernische Bürger waren, und dass Bern hier zum Schutze seiner Angehörigen hervortrat. Wir müssen aber wohl noch weiter gehen und in rechtlichen Beziehungen, die damals zwischen Bern und der Herrschaft Grasburg bestanden, die Vorbedingungen zu jenem Richterspruche suchen. Mit ziemlicher Sicherheit lässt sich nämlich nachweisen, dass Bern allerdings nicht die grasburgische Gerichtsbarkeit als solche inne hatte, wohl aber schon in der savoyischen Zeit, wie später in der bernisch-freiburgischen Periode, über das Appellationsrecht in unserer Gegend verfügte. Dieses Recht nun und das erwähnte Verhältnis

¹⁾ Dieses „totbüch“ ist nicht mehr vorhanden.

²⁾ A. von Tillier, *Gesch. d. eidg. Freistaates Bern*, I, 324, und nach ihm Jenzer, S. 18, Anmerkung 1, reden irrtümlich von einem Gerichtstage zu Grasburg. Tillier liess sich wohl deshalb dazu verleiten, weil Ryhiner (*Gesch. des Kts. Bern*, VI. Abschnitt, VII. Kapitel, Manuskript im Staatsarchiv Bern), auf welchen er sich stützt, an den Rand seines Manuskriptes die Aufschrift „Grasburg“ setzte.

zum Ermordeten und zum Kläger müssen Bern Veranlassung und Möglichkeit gegeben haben zu obigem Spruche ¹⁾.

Den savoyischen und bernischen Behörden scheinen sich die Attentäter durch die Flucht auf freiburgischen Boden entzogen zu haben. Vier von ihnen begegnen uns am 8. Mai 1400 in Freiburg, nämlich Peter, genannt von Mutten, Üllinus von Lanzenhäusern, Ottinus von „Schönvelshus“ und Henslinus Brönner von Schwarzenburg, „oder aus der Herrschaft Grasburg“. Sie rechnen daselbst ab mit Peter „abecka“ von Schwarzenburg über „die Ausgaben, welche sie unter sich gemacht und getragen wegen des „Todes des Junkers Amadeus von Villars, des ehemaligen Vogtes von Grasburg“. Zwietracht hatte sich unter ihnen deswegen erhoben (*discordiam habuerint*), und sie fanden sich nun mit dem genannten „Abeck“ um zwei Gulden ab, die er ihnen herausschuldete ²⁾. Ob dieser „Abeck“ der Vertreter der Flüchtigen war, oder ob er etwa für sie Bussen und Gerichtskosten bezahlt und zurückgelassene Güter verwertet hatte, wird uns nicht gesagt.

Drei dieser Flüchtlinge wurden im Jahre 1403 in das freiburgische Bürgerrecht aufgenommen, nämlich Peter von Mutten, der Schuster, Ottinus von Schönvelshus, der Schuster,

¹⁾ Auf das rechtliche Verhältnis zwischen Bern und Grasburg (Appellationsrecht) kommen wir am Schluss des IX. Kapitels zurück.

²⁾ N. R. XV, fol. 113: Petrus, dictus de Mutton, Ullinus de Lantzenhusern, ottinus de Schoenvelshus et Henslinus Broenners de Nigro castro seu de dominio castri Graspurgi confitentur, quod cum ipsi habuerint discordiam cum Petro, dicto Abecka de Nigro castro, filio quondam Petri Abecka, scilicet ratione et ob causam missionum inter ipsos habit(arum) et per ipos sustent(arum) ratione mortis Amedey de Vilar, domicelli, dudum castellani castri Graspurgi, super quo facto concordatum exstitit inter eos in hunc modum, videlicet quod predicti quatuor . . . quittant imperpetuum pro se et eorum heredibus prefatum Petrum ab Ecka . . . super dictis missionibus, per ipsos . . . ratione dicti homicidii sustentatis, . . . videlicet pro duobus florenis etc.

und Henslinus Brönner von „Rükisperg“, der Tuchscher ¹⁾. Einzelne lassen sich noch jahrelang auf freiburgischem Gebiete nachweisen. Sie verkauften nach und nach ihre Güter in ihrer Heimat, können demnach mit der Flucht nicht all ihr Hab und Gut verloren haben und büssten offenbar ihr Vergehen bloss mit lebenslänglicher Verbannung.

Wie es möglich war, dass sie auf freiburgischem Boden Schutz finden konnten, ist uns nicht erklärlich. Fast möchte man vermuten, Freiburg habe offen für sie Partei ergriffen, wie z. B. Bern 1410 im Oltigenstreit für die aufständischen Oltiger einstand. Etwas Sichereres aber lässt sich darüber nicht sagen, da wir gerade in jenen Jahren über das zwischen Bern, Freiburg und Savoyen herrschende Verhältnis durch die Quellen nur spärliche Auskunft bekommen. Wir bedauern namentlich, dass der bernische Chronist Justinger, der damals schon in Bern war, uns keine Einzelheiten bietet ²⁾.

Im folgenden fassen wir kurz die wenigen Nachrichten zusammen, welche uns ausser den bereits gemeldeten über die fünf Verschwörer noch zur Verfügung stehen.

Ottinus von „Schönfelshus“ gehört nicht etwa dem freiburgischen Rittergeschlecht der Schönfels an. Nur irrtümlicherweise heisst er in der vorerwähnten Urkunde aus

¹⁾ Pap. Bürgerbuch, fol. 39 und 40, St.-A. Freiburg: Item Petrus de Motten, cerdo, fieri vult burgensis supra domum suam sitam Friburgi (Schillingsgasse). — Item Ottinus de Schœnfelshus, cerdo, factus est burgensis etc. — Item Hensl. Brœnners de Ruckisperg, pannitonsor, factus est burgensis.

²⁾ Die oben erwähnte Urkunde des Freiheitenbuchs (siehe S. 203/4) war ihm wahrscheinlich bei Abfassung der Chronik noch gar nicht bekannt; erst nachher, bei der Ausfertigung des Freiheitenbuchs, wird sie in seine Hand gekommen sein. Man vergleiche: Ad. Fluri, „Konrad Justingers Handschrift“, Anzeiger für schweizerische Geschichte, 1899, Nr. 1 und 2, und G. Tobler, „die Chronisten und Geschichtschreiber des alten Bern“, Festschrift zur VII. Säkularefeier der Gründung Berns, Bern 1891, III. Teil, S. 14.

dem bernischen Freiheitenbuche „Ottin von Schönenfels“. In den ziemlich zahlreichen übrigen Schriftstücken, in denen er vorkommt, nennt er sich immer „Ottinus von „Schönfelshus“. Schönfelshus aber darf nicht identifiziert werden mit der Burg und dem Weiler Schönfels. Diese liegen ausserhalb der Herrschaft Grasburg, auf dem linken oder freiburgischen Ufer der Sense, unmittelbar der Grasburg gegenüber. Mit Schönfelshus hingegen muss das einsame Gehöfte „Schäfelshus“ am Schwarzwasser gemeint sein ¹⁾ (Gemeinde Wahlern, Ausserteil). Nachdem sich unser Ottinus, wie wir oben gesehen, am 15. September 1398 am Attentat gegen den grasburgischen Vogt beteiligt hatte, und das bernische Urteil vom 20. September 1398 auch auf ihn ausgedehnt wurde, war er genötigt, die Beziehungen zu seiner Heimat zu lösen. Am 19. Januar 1399 gaben er und seine Frau Katherina ein Lehen auf, das sie von Vincenz Sarbach, Bürger zu Bern, inne gehabt, und das „zu Schönenvelshus, Gemeinde Wahlern“, gelegen war ²⁾. Auf den 8. Mai 1400 fiel die Abrechnung zwischen „Abecka“ und den Verschwornen, und im Jahre 1403 wurde Ottinus von Schönenfelshus mit zwei Genossen ins freiburgische Bürgerrecht aufgenommen. Nachher verlieren wir eine Zeitlang seine Spur. Erst nach Verlauf eines Jahrzehnts begegnen wir ihm wieder. Mehrmals ist er Zeuge in der Stadt Freiburg, so am 22. Dezember 1410 und am 11. April 1418, wo

¹⁾ Zu einiger Begründung unserer Behauptung führen wir an, dass der Name Schäfelshus nichts anderes ist, als die Dialektform von Schönfelshus, gerade wie umgekehrt Burg und Weiler Schönfels im Volksmund noch heute bloss Schefels heissen. Ausserdem meldet eine Urkunde von 1398 ausdrücklich, dass „Schönenvelshus“ in der Gemeinde Wahlern lag, was für Schönfels, das zu Düdingen gehörte, nicht stimmte. (N. R. XV, fol. 3^v.) Endlich passt auch das zu unserer Annahme, dass 1398 als Anstösser und Besitzer eines Lehens zu Schönenvelshus ein Vinc. Sarbach, Bürger zu Bern, erscheint, indem jener Sarbach gerade im Ausserteil, Gemeinde Wahlern, bedeutende Güter besass. (N. R. XII, fol. 204, und N. R. XV, fol. 3^v.)

²⁾ N. R. XV, fol. 3^v. Nach Lausannerstil 19. Jan. 1398.

sein Schicksalsgenosse Ullinus Buri von Lanzenhäusern seine Güter zu Mutten und an der Hofstatt (Gemeinde Wahlern) veräußerte¹⁾, und ebenso am 9. Dezember 1415, als eine Ellina Kündigen auf Ansprüche gegenüber einem Kuno Schüttels von Elisried (Yœlisried) verzichtete²⁾. Wie lange er in Freiburg selber wohnte, wissen wir nicht. Im Jahre 1417, wo sein Aufenthalt wieder näher bezeichnet ist, finden wir ihn in Menziswil, Gemeinde Düdingen; er leistete, „nun wohnhaft zu Menziswil“, einem andern Bürger jener Ortschaft Bürgschaft³⁾.

Die Beziehungen zur Heimat hatten damals noch nicht ganz aufgehört. Am 17. Juni 1419 verkaufte er im Einverständnis mit seiner Frau Katherina dem Paulino Haris von Schwarzenburg seinen Garten zu Schwarzenburg samt allen Rechten, welche „Petrus Aderfuron“, sein sel. Bruder, und er nacheinander im genannten Dorfe besessen, um 4 fl 10 β laus.⁴⁾

Beteiligt war er 1420 an einer „Richtung“ zwischen „Bertschi wunderers von stolezenmüli“⁵⁾ und „Peter von Steinbrunnen“⁶⁾ und erhielt (als Schiedsrichter?) gemeinsam mit einem Uelli Tillitzer von Ybenwil 4 $\frac{1}{2}$ Laus. Pfde.⁷⁾.

Mit dem 26. Oktober 1421, wo er nochmals in Freiburg als Zeuge auftritt⁸⁾, gehen die Nachrichten über ihn zu Ende.

Der Zweite der fünf Angeklagten, *Uelli Buri*⁹⁾, entstammt einem Geschlechte der Gemeinde Wahlern. Sein

¹⁾ N. R. XVI, fol. 192^v, und XVII, fol. 212.

²⁾ N. R. XVII, fol. 60^v.

³⁾ N. R. XVII, fol. 172.

⁴⁾ N. R. XVII, fol. 270.

⁵⁾ Stolzenmühle b. Schwarzenburg.

⁶⁾ Steinenbrunnen, Gemeinde Wahlern.

⁷⁾ N. R. XXXI, fol. 58.

⁸⁾ N. R. XIX, fol. 101^v.

⁹⁾ Ullinus buris, Uellinus burys oder einmal auch Ullinus buris, dictus tillitzer de lanczenhusern. (N. R. XII, fol. 259, und N. R. XVI, fol. 192^v.)

Vater nannte sich Buri von Lanzenhäusern. Der Sohn aber wohnte wohl im Ausserteil (Gemeinde Wahlern); denn auch die meisten seiner Güter lagen in jener Gegend. Am 10. Aug. 1398, kurz vor der Mordtat, lässt er sich urkundlich zum erstenmal nachweisen. Er und seine Frau Bescheta — diese mit Einwilligung ihres Vogtes Johann von Helfenstein — verkauften an Buri Roten von Gambach ihre Besitzungen „im Albetembül“¹⁾ um 25 ℥ 10 β laus.²⁾ Welchen Anteil er nachher am Vogtshandel und an den Abmachungen in Freiburg genommen, haben wir bereits ausgeführt. Mit der Erwerbung des freiburgischen Bürgerrechts hatte er's nicht so eilig, wie die übrigen Mitverschworenen. Noch im Jahre 1406, als er in Freiburg als Zeuge erschien und für seinen Landsmann Ullinus Tillitzer von Mutten für 10 ℥ Bürgschaft leistete, war er bloss „wohnhaft zu Freiburg“³⁾, ebenso im Jahre 1408, als er von Peter von Mutten um 25 ℥ laus. ein Haus an der Schillinggasse zu Freiburg erwarb⁴⁾. Es ist möglich, dass er gerade bei diesem Anlasse „Bürger“ wurde und auf dem bezeichneten Hause das Udelrecht bekam. Seinen bedeutenden Güterbesitz in der Herrschaft Grabsburg veräußerte er nach und nach. 1406 verkaufte er einem Rüfli Mugis von Schwarzenburg ein Eigengut zu Elisried (Uellisried), genannt „Heintzelmansgut“, um 40 Laus. Pfunde⁵⁾. 1410 erhielt er 30 Laus. Pfunde von einem Joh. Weberron von der Galtern für seinen Anteil an einem Gute zu Mutten und für den ihm gehörigen Viertel eines Heimwesens, „genannt zer Hofstatt, gelegen in der Hofstatt“⁶⁾.

¹⁾ Pfaffenbühl, Ausserteil, Gemeinde Wahlern.

²⁾ N. R. XII, fol. 204

³⁾ N. R. XII, fol. 246: residens Friburgi.

⁴⁾ N. R. XVI, fol. 12^v.

⁵⁾ N. R. XIV, fol. 115, und Urkunde vom 2. Sept. 1407 im St.-A. Bern, Fach Stift.

⁶⁾ N. R. XVI, fol. 192^v. Beide Güter lagen im Ausserteil, Gemeinde Wahlern, das erstere hatte ein Ullinus von Mutten zu Lehen, das zweite ein H. Trössen (Trösch). Auch die Zinse sind näher bezeichnet.

In jenen Jahren verliess er Freiburg und siedelte nach Ybenwil in der Gemeinde Düdingen über, wo er ein Haus besass ¹⁾; zwei Schuldbriefe, die er im Jahre 1412 ausstellte, führen uns schon dahin. Nach dem einen schuldete er selbst einem Wilhelm Mossu von Freiburg 15 Laus. Pfunde für 20 Mütt Dinkel ²⁾ und nach dem andern einem Kuno von Heitenwil 48 β laus. aus einem Anleihen ³⁾. Ebenso nahm er nach Jahresfrist bei einem Schmied von Freiburg, Christian von Sommerau, ein Darlehen von 6 ⷀ 12 β 6 δ laus. auf ⁴⁾. Mit der Veräusserung der grasburgischen Güter fuhr er immer noch weiter mit Einwilligung seiner Frau, seiner Tochter Anna und seines Schwiegersohnes Peter Eberscher. 1418 betrifft es wiederum ein Gut „an der Hofstatt in der Herrschaft Grasburg“ ⁵⁾ und 1419 eine halbe Schuppe im Dorfbezirk von Schwarzenburg ⁶⁾. Zuletzt verkaufte er am 26. Oktober 1421 dem Joh. von „Rinkoltingen“, genannt Zigerli von Bern, eine Besitzung an der eben erwähnten Hofstatt ⁷⁾.

Diese stetigen Abtretungen und Schuldverpflichtungen werfen auf die finanziellen Verhältnisse unseres Uelli Buri kein günstiges Licht.

Peter von Mutten, der Dritte im Bunde, scheint in engen Beziehungen zum vorgenannten Uelli Buri gestanden zu haben, zunächst im Vogtshandel, aber auch vor und nach diesem. Wie Uelli Buri am 10. August 1398 seine Güter im „Albetembül“ verkaufte, war „Petrus, filius

¹⁾ N. R. XII, fol. 265^v.

²⁾ N. R. XII, fol. 259^v.

³⁾ N. R. XVII, fol. 124^v.

⁴⁾ N. R. XVIII, fol. 136.

⁵⁾ N. R. XVII, fol. 212. Wert 23 ⷀ laus.

⁶⁾ N. R. XVII, fol. 275^a und ^b. Wert 50 β.

⁷⁾ N. R. XIX, fol. 101^v. Wert 35 ⷀ laus.

berchini de mutton de nigro castro“¹⁾, als Zeuge anwesend²⁾, ebenso 1406, als derselbe seine Güter zu Elisried aus der Hand gab³⁾. Endlich trat er 1408 dem letztern um 21 Laus. Pfunde sein Haus an der Schillinggasse, bei der St. Johannes Kapelle in Freiburg ab⁴⁾, wohl das nämliche Haus, das er 1402, ein Jahr vor seinem Eintritt ins freiburgische Bürgerrecht, um 17 Laus. Pfunde erworben hatte⁵⁾. Schon im Jahre 1402 hatte er seine Rechte an der Mühle von Füllistorf, welche sein Vater inne gehabt, verkauft⁶⁾. Dafür erwarb er 1408 von den Brüdern Üllinus und Heinricus von Mutten, den Söhnen des sel. Peter von Mutten, um 64 fl laus. alle ihre Besitzungen zu Mutten, die er und sein Vater von ihnen zu Lehen gehabt⁷⁾. Die gleichzeitige Ausstellung von zwei Schuldverpflichtungen könnte mit diesem grossen Erwerb im Zusammenhange stehen. Die eine lautet auf 21 fl laus. und geht zurück auf ein Anleihen⁸⁾, die andere enthält 18 Laus. Pfunde und ist für Hensli Fuessis von Schwarzenburg, dem er Schafe abkaufte, ausgestellt⁹⁾. Kurz nach dem Jahre 1408 muss er gestorben sein; denn am 22. Dezember 1410 ist bei Erwähnung seiner Güter zu Mutten schon von Erben Peters von Mutten die Rede¹⁰⁾, und am 28. November 1412 erscheint seine Frau Greda, die einen Zins von ihrem Haus an der Schillinggasse zu Freiburg verkauft, ausdrücklich als Witwe¹¹⁾.

¹⁾ Peter, Sohn des Bertschi von Mutten von Schwarzenburg.

²⁾ N. R. XII, fol. 204.

³⁾ N. R. XIV, fol. 115.

⁴⁾ N. R. XVI, fol. 12^v.

⁵⁾ N. R. XIII, fol. 53.

⁶⁾ N. R. XIII, fol. 64.

⁷⁾ N. R. XIV, fol. 251.

⁸⁾ N. R. XVI, fol. 12^v.

⁹⁾ N. R. XIV, fol. 250^v.

¹⁰⁾ N. R. XVI, fol. 192^v.

¹¹⁾ N. R. XVIII, fol. 121^v.

Über die zwei letzten Mitverschworenen, *Hensli Brönner* und *Willi Aebi*, sind uns keine weiteren Einzelheiten bekannt. In den Urkunden, die wir oben ¹⁾ schon anführten, wird der erstere einmal „Henslin Brœnners von Riggisberg“, dann Hensli Brönner von „Rükisperg“ und auch Hensli Brönner „von Schwarzenburg“ genannt. Vermutlich wohnte er am letztgenannten Orte; wenigstens vernehmen wir von ihm, dass er „aus der Herrschaft Grasburg“ stammte ²⁾.

Auch Willi Aebi, der dem freiburgischen Dorfe Wolgiswyl entstammte, hielt sich wahrscheinlich damals im Grasburgischen auf, oder stand in anderer Weise in regen Beziehungen zu dieser Landschaft, sonst wäre er kaum dazu gekommen, sich an der Verschwörung gegen Amadeus von Villars zu beteiligen. Dass auch er und Hensli Brönner an den Folgen der Gewalttat zu tragen hatten, beweist die Eintragung ihrer Namen ins Totbuch von Bern.

Und wie kam die *Landschaft Grasburg* bei diesem Handel weg? Auch sie scheint verantwortlich gemacht worden zu sein und musste wahrscheinlich für das Geschehene haften. Wir dürfen dies zunächst für das Guggisberg annehmen, indem dieses damals ausserordentlicherweise besteuert wurde.

Am 20. März 1399 ³⁾ liess nämlich Savoyen durch den Junker Ulrich von Avenches „von Wilhelm Hafen und Peter Schmied aus dem Gfell und dem Pfarrherrn Peter von Guggisberg ⁴⁾“ hundert französische Goldtaler (scut. b. auri) erheben, welche sie „im Namen aller Pfarrgenossen von Guggisberg“ „wegen der Steuer (impositio),

¹⁾ Siehe S. 204, 206, 207.

²⁾ N. R. XV, fol. 113.

³⁾ Nach Lausannerstil 1398.

⁴⁾ Gemeint ist Peter Velschen. Er, sowie Wilhelm Hafen, der in Riedstetten wohnte, und Peter Schmied, werden in dieser Zeit oft genannt.

die der erlauchte Graf von Savoyen ihnen auferlegte“, zu bezahlen hatten. Ulrich von Avenches stellte der Gemeinde Guggisberg dafür eine provisorische, nach ihrem Inhalte noch überlieferte Quittung aus, worin er versprach, dem Grafen von Savoyen die genannte Summe auszuliefern und von ihm zuhanden der Guggisberger eine definitive Empfangsbescheinigung zu erwirken ¹⁾. Leider sagt er uns nicht, warum die Extrabesteuerung vorgenommen wurde; da diese aber ungefähr mit dem Tode des Vogtes zusammenfällt, ist sie wohl als Folge der Ermordung, das heisst, als Busse anzusehen.

Aus der Nachricht von einer Verbürgung für den verstorbenen Amadeus von Villars und von einer Gesandtschaft zum Grafen von Savoyen glauben wir sodann schliessen zu dürfen, dass auch die übrige Landschaft haftbar gemacht wurde für die erwähnten Feindseligkeiten.

Am 2. Nov. 1399 gaben nämlich Johannes Bener vom Stein, Ulrich Ritter, Wilhelm Schmied und Johannes von Steinhaus, wohnhaft in der Herrschaft Grasburg, ein Schadloshaltungsversprechen ab gegenüber Petrus, dem Propst von Därstetten ²⁾, Rudolf „Ringgo“, Heinrich Entzler und Buri

¹⁾ Die Quittung, welche Ulrich von Avenches der Gemeinde Guggisberg für die hundert Goldtaler ausstellte, ist registriert im freiburg. Notarregister XV, fol. 19^v und 20: Uldricus de aventhica, domicellus, confitetur habere a williermo hafens et petro smit usserm gevelle, necnon a domino petro de guggisperg, solventibus, deliberantibus et expedientibus vice et nomine omnium parochianorum de guggisperg, centum scutos boni auri et ponderis legitimi de cugno domini regis francie ratione impositionis per illustrem principem dominum comitem Sabaudie ipsis facte aut ratione propinationis per dictos parochianos sibi dicto comiti facte.

²⁾ Peter Frisching. Dieser trat wohl deshalb für die Landschaft Grasburg ein, weil er früher Pfarrer von Wahlern gewesen (Lohner, Die ref. Kirchen im eidg. Freistaate Bern, S. 153 und 197). Noch bis ins Jahr 1397 war er Inhaber des grossen und kleinen Zehntens Äckenmatt (Herrschaft Grasburg); in jenem Jahre veräusserte er diesen an Köniz (Urkunde vom 29. Jan. 1397, St.-A. Bern, Fach Köniz). Über Peter Frisching vergl. auch oben S. 187, 188, 191, 200 und unten S. 217, Anm. 2.

von Bärenwart ¹⁾, „die auf ihr gemeinsames Ansuchen hin zum . . . Grafen von Savoyen geschickt wurden wegen des Geldes, für welches alle dem genannten Grafen als Bürgen hafteten für Amadeus von Villars, den ehemaligen Kastellan von Grasburg ²⁾“. Ob es sich um eigentliche Bussen handelte, oder ob die Leute von Grasburg für Geldbeträge aus der Verwaltung haftbar waren ³⁾, erfahren wir nicht.

Jedenfalls machte die ganze Gegend damals bewegte Zeiten durch, und diese Vorgänge werden dem Volke noch lange in frischer Erinnerung geblieben sein, um so mehr, als damit die Periode der offenen Kämpfe gegen die Landesherren und ihre Vögte abschloss. In der Sage lebt jenes Ereignis heute noch auf beiden Ufern der Sense fort. Nach der einen Version ist Amadeus von Villars von einer einheimischen Schlossmagd, die von den Verschwörern zur Ausführung des Mordplanes überredet worden war, durchs offene Fenster in die wildangeschwollene Sense hinab gestürzt worden ⁴⁾, und eine andere Version berichtet, ein Trupp

¹⁾ Abgesehen vom Propst von Därstetten, handelt es sich hier um Persönlichkeiten aus der Herrschaft Grasburg; wir werden ihnen bei Besprechung der Geschlechter noch einmal begegnen (im kulturhistor. Teile). Über Heinrich Entzler vergl. oben S. 182 und über Buri von Bärenwart oben S. 170/71, Anm. 4, und S. 181.

²⁾ N. R. XV fol. 63^v: Johannes Bener de Lapide, Uolricus Ritter, Willermus Smitz et Johannes de Steynhus, res(identes) in dominio castri Graspurgi, confitentur, quod cum vir religiosus ac dominus Petrus, prepositus Terscheten(sis), Rudolphus Ringgo, Heinricus Entzler et Burinus de Berenwart missi sint ad ipsorum omnium instantiam ad . . . comitem Sabaudie pro facto pecunie, pro qua omnes erant fideiussorio nomine obligati ex parte Amedei de Vilar, olim castellani, in manibus predicti comitis, quare promiserunt . . .

³⁾ Wie der Graf gegenüber Amadeus von Villars bedeutende Forderungen geltend machte, ergibt sich aus der Schlussabrechnung mit seiner Erbschaft. Vergl. unten S. 217.

⁴⁾ Diese mehr auf der freiburgischen Seite bekannte Sage wird erzählt von Pfr. Schwaller in den „Freiburger Nachrichten“, Jahrgang

aufständischer Bauern habe den „Zwingherrn“, (den man freilich nur mutmasslich mit Amadeus von Villars identifizieren kann), etwas oberhalb Schwarzenburg auf der Flucht überfallen und erschlagen. „Sein und der Seinen Wutgebrüll soll der Gegend den Namen „Brüllen“⁵⁾ gegeben haben“. Hierauf sei das Schloss geplündert und verbrannt worden⁶⁾.

In Übereinstimmung mit den vorbesprochenen Urkunden spiegelt sich in der ersten Fassung dieser Überlieferung die einstige Verschwörung, in der zweiten aber der durch mehrere Personen vorgenommene Überfall wieder; die übrigen Züge aber dieser Tradition müssen wohl als spätere Ausschmückung angesehen werden. Für die „tapfere“ Schlossmagd lässt sich jedenfalls nach den heute bekannten Tatsachen kein Plätzchen finden; denn die im Gericht von Bern ausgestellte Urkunde berichtet ausdrücklich, dass die oben genannten fünf Landleute dem Vogte „gelaget“, und dass sie ihn „in einer offener trostung boslich ermürdet hettin“. Von einer gleichzeitigen Zerstörung der Grasburg kann, wie aus den ziemlich zusammenhängenden Bau-rechnungen jener Zeit hervorgeht, erst nicht die Rede sein. Endlich werden wir auch an dem von der Tradition angegebenen Tatort (Brüllen) nicht festhalten dürfen. Erst nachträglich knüpfte die Überlieferung an den schon vorhandenen Ortsnamen an. Dieser aber wird nicht von irgend einem „Gebrüll“, sondern von „Brüel“ (Wald) herrühren und erklärt sich wohl dadurch, dass wenig oberhalb die weit-ausgedehnten burgerlichen Waldungen von Schwarzenburg

1904, Nr. 75—83, speziell in Nr. 79, und nach ihm von F. Bürki, im Bernerheim 1904, Nr. 28 ff., und im Separatabdruck seiner „Ruine Grasburg“, S. 18. Die Erinnerung an das blutige Ereignis von 1398 ist wohl deshalb im freiburgischen Gebiet noch besonders frisch, weil die oben genannten Verschwörer dahin ihre Zuflucht nahmen.

⁵⁾ Häusergruppe etwa 10 Minuten südlich von Schwarzenburg, an der Schwarzenburg-Guggisbergstrasse.

⁶⁾ Jenzer S. 180, Bürki S. 18.

beginnen; er lässt sich urkundlich von 1415 weg nachweisen: „am brúllon ¹⁾“.

Vergegenwärtigen wir uns noch kurz den Übergang von dieser so blutig abgeschlossenen Amtsperiode zu der nächstfolgenden. Als Erbe und Rechtsnachfolger des Amadeus von Villars erscheint sein Bruder Peter von Villars, der Mönch und Kammerherr (camerarius) zu Lutry (Lustriaci) ²⁾. In dessen Namen wurde auch die Herrschaft Grasburg bis zur Neubesetzung weiter verwaltet, nämlich vom 15. Sept. 1398 weg bis zum 18. November 1398, wo die Übergabe an den nächsten Vogt, Heinrich von Colombier, erfolgte. Als Verweser funktionierte an jenes Geistlichen Statt der Junker Franz von Colombier, der uns schon von 1385—92 als Mitkastellan von Grasburg begegnete, der auch im Herbst 1398 die oben besprochene Anklage vor dem bernischen Gerichte erhob. Seine Rechnung umfasste nicht bloss die zwei Monate seiner Statthalterschaft, sondern auch die letzten, nicht verrechneten Ausgaben und Einnahmen seines Vorgängers und umfasste die Zeit vom 1. Juni 1397 bis 18. November 1398 ³⁾.

Die Schlussabrechnung zwischen dem Grafen von Savoyen und Peter von Villars vollzog sich nicht ohne Schwierigkeiten, indem Peter von Villars „eine gewisse grosse Summe“,

¹⁾ N. R. XVII, fol. 56: Ruffinus Zantz von Schwarzenburg verkauft am 9. Nov. 1415 alle seine Besitzungen „im Dorf und Dorfbezirk Schwarzenburg“ an Ülli von Lütiswyl, darunter 1½ Schupposen „am brúllon . . . inter terram petri peyers . . . et stratam publicam“.

²⁾ Lutry bei Lausanne bildete ein Priorat (Diet. de Vaud S. 568).

Wie Amadeus von Villars (siehe S. 182), so war auch Peter von Villars Bürger zu Bern. Im „Verzeichnis der bernischen Ausburger im Jahre 1406“ (ediert von G. Tobler, Arch. d. hist. Vereins d. Kts. Bern XI, 353) lesen wir: „Denne her Peter von Vilar, kamrer ze Lustrach, git Jehrlich uff Andree I schiltfranken, hat udel uff her Peter Frischings hus an der Meritgassen“ etc.

³⁾ R. 1397/98, Einleitung.

welche seinem Bruder angewiesen worden sein sollte, beanspruchte, umgekehrt aber der Graf versicherte, diese Forderungen würden durch „gewisse grosse Geldstrafen“, denen Amadeus von Villars verfallen, aufgewogen. Nähere Angaben darüber fehlen; doch kann man vermuten, diese Strafen seien identisch gewesen mit den verschiedenen Bussen (je 25 oder 100 *fl.*), welche mehrere Jahre nacheinander über Amadeus von Villars verhängt wurden, weil er bei Verrechnung eines Feuerstattzinses trotz wiederholter Einschärfung die Namen der pflichtigen Dorfschaften und die nötigen Belege nicht vorwies¹⁾. Laut Mandat, das der Graf Amadeus am 4. Februar 1399 von Yverdon aus seiner Rechnungskammer zuschickte, kam schliesslich zwischen den savoyischen Räten und „gewissen Freunden“ jenes Geistlichen eine Vereinbarung zustande²⁾.

Danach ging Peter von Villars mit seiner Forderung bedeutend zurück, nämlich um 1500 Goldgulden (*auri p. p.*); der Graf aber übernahm gegen Abrechnung die Tilgung gewisser Schulden, für welche sich Amadeus von Villars im Namen des Grafen gegenüber Ybletus, dem Hauptmann des Piemont (*capitanno pedemontium*), und dem Rechtsgelehrten (*doctor legum*) Guichardus Marchiandi verpflichtet hatte³⁾ und „am Todestage“ noch verpflichtet war. Die beiden Beträge sollten dem Petrus von Villars in seiner Schlussrechnung in Abzug gebracht werden, und was er darüber hinaus noch zu fordern hatte, versprach der Graf durch die nachfolgenden Vögte aus den Einkünften der Kastellanei bezahlen zu lassen in jährlichen, auf Michaelistag fälligen Raten von 300 Goldgulden⁴⁾. Nach Abzug der

¹⁾ R. 1392/93, *Porteria*, bis R. 1398/99, *Porteria*.

²⁾ Dieses ausführliche Mandat ist wörtlich kopiert in R. 1397/98, Schluss.

³⁾ Vergl. oben S. 199.

⁴⁾ *flor. auri parvi ponderis*, zu 12 *fl.* *gross. monete nove*.

1500 Gulden schaute dem Peter von Villars noch ein Restguthaben von 1066 Gulden heraus ¹⁾. Er erhielt dafür am 4. Aug. 1399 einen Schuldbrief und ein Zahlungsverprechen ²⁾.

Die Abtragung der genannten Schlussforderung kann an Hand unserer Rechnungen nicht kontrolliert werden. Möglicherweise wurden schon die 300 Goldgulden, welche der savoyische Generalschatzmeister Peter Andreneti vom nachfolgenden Vogte Heinrich von Colombier aus den grasburgischen Einkünften vorbezog, teilweise als Abschlagszahlung verwendet; wenigstens fällt ihre Erhebung ungefähr zusammen mit der vorbesprochenen Abmachung; sie versetzt uns nämlich, wie diese, nach Yverdon und erfolgte laut Quittung bloss zwei Tage später, am 6. Febr. 1399 ³⁾.

10. *Heinrich von Colombier*⁴⁾ (1398—1399).

Dem Junker Heinrich von Colombier, der schon 1385—1392 Mitkastellan von Grasburg war, wurde die Vogtei am 7. Nov. 1398 übertragen. Die in Genf ausgestellte Bestallungsurkunde ist noch in einer zeitgenössischen

¹⁾ Genau: 1066 flor. auri p. p. und 7 δ $\frac{3}{4}$ et $\frac{1}{8}$ unius δ gross. tur.

²⁾ Nach R. 1397/98, Ausgaben und Schluss.

³⁾ R. 1398/99, Ausgaben.

⁴⁾ Heinrich von Colombier erhielt von seinem Vater Humbert von Colombier, der 1376—85 Vogt auf der Grasburg war, die Besitzungen zu Colombier, erwarb gegen 1390 die Herrschaft Vuiffens durch Heirat mit Jaquette, Tochter Richards de Duin, und ererbte später noch die Herrschaft Vuillerens. Bei dem Grafen von Savoyen stand er in hoher Gunst; er wurde dessen Rat, hatte wichtige Missionen auszuführen, war Kastellan zu Grasburg (1386/92 und 1398/99) und zu Morges (1412), wurde 1417 „capitaine du Piémont“, vermittelte 1426 einen Frieden zwischen Mailand und Savoyen, zog sich 1434 vorübergehend nach Ripaille zurück, mit Amadeus VIII., welcher der Regierung entsagte und nachher Papst wurde (Felix V.), und versah schliesslich in den Jahren 1448—50 die Funktionen eines Landvogts der Waadt (Montet, Dictionnaire biographique I, 182, und Verdeil, Hist. d. c. de Vaud, I, 270).

Kopie erhalten. Graf Amadeus gibt darin die besagte Ernennung bekannt mit dem Hinweis auf die Rechtlichkeit, Tüchtigkeit und den Eifer Heinrichs von Colombier. Er erklärt ferner, dass die Neubesetzung „aus gewissen Gründen ²⁾“ nicht gleich nach der Ermordung des Vorgängers Amadeus von Villars möglich war, sondern erst jetzt erfolgen könne; dem neuerwählten Vogte erteilt er den Befehl, sich „sofort“ persönlich (personaliter) nach der Grasburg zu begeben, weil in Abwesenheit des Kastellans leicht Uneinigkeit und Schaden entstehen könnte. In üblicher Weise muss Heinrich von Colombier eidlich versprechen, sein Amt treu und gerecht zu verwalten, und zum Schluss werden die Untergebenen aufgefordert, ihm den schuldigen Gehorsam zu erweisen ¹⁾).

Schon am 18. November 1398 übernahm Heinrich von Colombier die Feste und Kastellanei Grasburg von „seinem Bruder“ Franz von Colombier, dem bisherigen Statthalter. Aber sein Regiment sollte nur von kurzer Dauer sein. Die einzige Rechnung, die er als „Kastellan oder Rektor und Verwalter“ ausstellte, erstreckt sich bloss über 16 Wochen und drei Tage und schliesst bereits mit dem 13. März 1399, mit welchem Datum unsere Landschaft wieder an ein freiburgisches Geschlecht verpfändet wurde, ab ³⁾).

Bei seinem Weggange hatte er noch 222 Goldgulden ⁴⁾ zugute, die er in die Verwaltung vorgeschossen hatte. Es entstand wohl deshalb ein so grosses Defizit, weil er, wie wir soeben ausgeführt haben, bei verhältnismässig wenig Einnahmen dem savoyischen Schatzmeister aus den grasburgischen Einkünften eine Summe von 300 Goldgulden

¹⁾ R. 1398/99, Anhang. Man vergleiche die ähnlich lautende Bestallungsurkunde in Beilage VI.

²⁾ Wegen der Abrechnung mit Peter von Villars?

³⁾ R. 1398/99, Einleitung.

⁴⁾ Genau 222 flor. auri p. p. 4 δ $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ et $\frac{1}{8}$ un. δ gross. tur.

vorausbezahlte. Für das Restanzguthaben wurde ihm am 15. März 1401, bei der Prüfung der Rechnung, ein Schuldschein ausgestellt ¹⁾. Wann und wie die Entschädigung erfolgte, erfahren wir nicht.

In seine kurze Amtsperiode fallen Verhandlungen zwischen dem Grafen von Savoyen einerseits und der Landschaft Grasburg und der Stadt Bern andererseits. Zwei Beauftragte des Grafen, sein Sekretär Humbert von „Rivo“, und Wilhelm Nonans ²⁾, kamen „in die Herrschaft Grasburg . . ., um gewisse Erkundigungen einzuziehen und gewisse andere Geschäfte für den Grafen zu erledigen“. Sie zogen nachher in gleicher Absicht auch nach Bern. Für ihre Reise, für die „Auslagen zu Schwarzenburg und Grasburg“, „für ihren Aufenthalt in Bern, wo sie zwei Tage weilten, um vom bernischen Rate gewisse Erkundigungen einzuziehen“, sowie für einen Boten, der von Bern nach Thonon geschickt wurde „zur Erlangung zweier Beglaubigungen“, erhielten sie von unserm Kastellan eine Entschädigung von zwölf Schilttalern und zwei Franken. Die 13^{1/2}tägige Reise fiel in die zweite Hälfte Januar 1399. Am 20. Januar erteilte nämlich der Graf unserm Vogte den Befehl, jene Gesandten für ihre Reiseauslagen zu entschädigen, und am 31. Januar — wahrscheinlich bei ihrer Abreise — haben sie für die empfangene Vergütung quittiert ³⁾.

Was in Bern, zu Schwarzenburg und auf der Grasburg verhandelt wurde, erfahren wir nicht; da aber nach ungefähr einem Monat die Verpfändung der Grasburg an Petermann Velga von Freiburg erfolgte, ist anzunehmen,

¹⁾ R. 1398/99, Schluss.

²⁾ Kanzler und Notar von Freiburg 1398—1409 (Tableaux de Notaires de Fribourg, Fribourg 1869, S. 102).

³⁾ R. 1398/99, Ausgaben. Die Gesamtauslagen für die zwei Gesandten, zwei Begleiter, vier Pferde und den Boten nach Thonon beliefen sich auf zwölf Schilttaler (scuta auri), wozu noch zwei Franken (!) für die Rückreise kamen.

dass dies die Sendung veranlasste, und dass der Graf von Savoyen damals für jene Abtretung die Zustimmung unserer Landleute und der Stadt Bern einholte. Bern, das in manchem heissen Strausse für seine politische Stellung an der Sense gekämpft, hatte sicher sein wachsames Auge auch auf die Grasburg geworfen, und ohne gewisse Garantien willigte es schwerlich ein in die Auslieferung dieses Punktes an ein freiburgisches Geschlecht. Gleichwohl scheint diese Veräusserung der Grasburg der Rivalität zwischen Bern und Freiburg von neuem Nahrung geboten zu haben. Zum Glück aber kam es diesmal nicht zu blutigen Verwicklungen, sondern im Jahre 1408, unmittelbar nach dem Rückkauf der Grasburg durch Savoyen, zu einer vertraglichen Regelung des Verhältnisses der beiden Städte zu den zwei äussersten savoyischen Vorposten im Osten, Grasburg und Erlach ¹⁾).

Am 14. Dezember 1408 „wart beret zwuschent denen von Bern und von Friburg, daz von dishin enkeiner von Friburg noch von Bern die herschaft Graßburg noch Erlach alle noch ein teil ane sunder erlauben der obgnanten zweyer Stetten Bern und Friburg nymer verphenden noch kouffen sol, noch sich dera in deheine wiß underziehen an alle geverd“ ²⁾. Dieser Vertrag bildet, wie wir noch sehen werden, gewissermassen die Grundlage und die Erklärung für die im Jahre 1423 gemeinsam vorgenommene Erwerbung der Herrschaft Grasburg durch Bern und Freiburg ³⁾).

¹⁾ Vergleiche H. Türler, Die Beziehungen der Herrschaft Erlach zu den Grafen von Savoyen, (Berner Taschenbuch 1901, S. 1—17.)

²⁾ Rec. dipl. de Fribourg VI, Nr. 398. Vergl. auch G. Tobler, Arch. d. hist. Vereins des Kts. Bern XI, 371, Anmerkung 8.

³⁾ Vergl. unten S. 246 ff.

VIII. Kapitel :
Grasburg unter Petermann Velga
(1399—1407).

Inhalt: 1. Die Verpfändung. — 2. Einzelheiten aus den Jahren 1399—1407.

1. Die Verpfändung.

Nachdem unsere Landschaft in den Jahren 1356—1399 von Savoyen selbst verwaltet worden war, kam sie im Frühling 1399 durch Verpfändung für kurze Zeit an den freiburgischen Junker *Petermann Velga* ¹⁾. Der Pfandbrief ist leider nicht mehr vorhanden; doch lässt sich der Hauptinhalt desselben rekonstruieren aus den beiden savoyischen Rechnungen unmittelbar vor und nach der Pfandschaftszeit ²⁾, sowie aus zwei mit der Versetzung und Einlösung im Zusammenhange stehenden Briefen ³⁾. Daraus ergibt sich, dass Graf Amadeus VIII. dem Peter Velga die Feste und die Kastellanei Grasburg samt allen damit verbundenen Nutzniessungen am 5. März 1399 verpfändete, in Morges. Auch vernehmen wir, dass sich die Pfandsumme auf 4000 Goldgulden (flor. alem. b. auri et pond. magni) belief und zurückging auf ein Anleihen, welches der Graf durch seinen Generalschatzmeister Peter Andreneti bei Petermann Velga hatte aufnehmen lassen. Ferner durfte der neue Vogt bis zur Löschung des Pfandrechtes bedingungslos alle Abgaben

¹⁾ Sohn des Ritters Johann von Düdingen, genannt Velga (Daguet, Genealogien, fol. 37). Viele Jahre versah er in Freiburg das Schultheissenamt: 1392—95, 98, 1409, 11, 12, 16, 17 (Küenlin, Dict., I, 267, und Procerum Tabula, St.-A. Freiburg, S. 197). Eine grössere Lücke in seiner Schultheissenzeit bilden bloss die Jahre 1399—1407, wo er Kastellan von Grasburg war.

²⁾ R. 1398/99, Einleitung, und R. 1407/9, Einleitung.

³⁾ Brief vom 5. März 1399, den wir anschliessend betrachten werden, und Brief vom 5. Dezember 1407, auf welchen wir bei der Einlösung zurückkommen (vergl. unten Kap. IX, 1).

und Einkünfte geniessen und war ausdrücklich befreit von der Pflicht der Rechnungsablage.

Am 5. März 1399 wurde in Morges auch ein Abkommen getroffen über die Verteidigung und Instandhaltung der Grasburg und andere Fragen. Savoyen verpflichtete sich, im Kriegsfall die Feste auf eigene Kosten mit Bewaffneten zu besetzen und dem Vogte alle Auslagen zu vergüten, welche er „mit Einwilligung des Landvogts der Waadt“ schon vor der Ankunft der Besatzung für die Verteidigung der Herrschaft Grasburg gemacht. Auch alle an der Burg vorgenommenen Reparaturen und Bauten, inbegriffen die durch Feuerschaden verursachten, versprach Savoyen bei der Rückzahlung der genannten Pfandsumme zu vergüten, insofern sie ohne Verschulden des Vogtes notwendig geworden ¹⁾. In Gerichtssachen behielt sich Petermann Velga für seine Person das freiburgische Bürgerrecht vor. Er sollte nur dahin vor Gericht gezogen werden dürfen, wo er sich hätte verantworten müssen, „wenn er nicht Kastellan von Grasburg gewesen wäre“. Endlich sicherte sich unser Vogt auch gegen eine nachteilige Einlösung des Pfandrechtes. Falls die Rückzahlung der 4000 Gulden und der andern vorerwähnten Beträge „nach dem Osterfeste“ eines Jahres erfolgen sollte, dürfte er noch sämtliche „bis zum nächstfolgenden Andrestag ²⁾ oder bis zu einem andern dafür gesetzten Termine“ fälligen Zinse und Einkünfte erheben ³⁾.

Während also Petermann Velga in bezug auf die Verwaltung und seine eigene Person unabhängig dastand, blieb doch der Graf von Savoyen völlig Herr der Grasburg, indem er sich die Rechte der Einlösung, der Besetzung

¹⁾ Die Rückvergütung für Bauten betrug anno 1407 152 \bar{u} 7 β 4 δ . laus. (Siehe unten S. 229.)

²⁾ 30. November, Hauptzinstag.

³⁾ Original des Abkommens im St.-A. Turin. Photograph. Kopie im St.-A. Bern.

im Kriegsfall und der Instandhaltung der Gebäulichkeiten vorbehielt.

Durch ein drittes am 5. März 1399 ausgefertigtes Schriftstück wurde dem bisherigen Vogte, Heinrich von Colombier, der Befehl erteilt, die genannte Feste und Kastellanei an Petermann Velga auszuliefern und dabei ein Inventar aufzunehmen über die auf der Grasburg befindlichen „Waffen, Wurfmaschinen und andern Gerätschaften“ (sub inventario arnesiorum, balistarum, et aliarum utensilium¹⁾).

Am 6. März 1399 huldigte Petermann Velga, leistete den Treueid²⁾ und wurde vom Grafen mittels einer Bestallungsurkunde in sein Amt als „Kastellan von Grasburg“ eingesetzt³⁾. Die Auslieferung der Kastellanei fand acht Tage später statt, am 13. März; unter diesem Datum schloss Heinrich von Colombier seine Rechnung ab⁴⁾, und damals bezeugte auch der Junker Petermann Velga zuhanden des Vorgängers ausdrücklich, dass ihm die genannte Feste übergeben worden sei, jedoch ohne die Waffen und Gerätschaften, „weil keine in diesem Schlosse waren“⁵⁾. Dafür wurden ihm wahrscheinlich damals zwei grasburgische Zinsbücher⁶⁾ und die Kopie einer savoyischen Rechnung aus-

¹⁾ R. 1398/99, Einleitung. Der Brief ist hier nicht im Wortlaute kopiert, sondern bloss zitiert.

²⁾ Original im St.-A. Turin, Baronnie de Vaud, Paquet 24, Nr. 6.

³⁾ Original im St.-A. Turin, Baronnie de Vaud, Paquet 24, Nr. 7. Ein im Bundesarchiv Bern befindliches Verzeichnis der Urkunden dieses Paquets, auf welches uns Herr Dr. Feller hinwies, machte uns auf diese zwei letztgenannten Urkunden aufmerksam; eine handschriftliche Kopie besorgte uns das Staatsarchiv Turin.

⁴⁾ R. 1398/99, Einleitung.

⁵⁾ Ibidem: . . . absque artilleria, garnimento seu utensilibus, quia nulla erant in dicto castro.

⁶⁾ Sie sind im Jahre 1393 vom freiburgischen Notar Peter Cudrefin und von Peter Frisching, Notar und Pfarrer in Wahlern, ausgefertigt worden (Vergl. oben S. 200).

gehündigt, wenigstens gab er sie im Jahre 1407 bei der Einlösung der Pfandschaft wieder an Savoyen zurück. Der Übergang dieser Bücher an Petermann Velga bürgt dafür, dass die Verwaltung ihren ruhigen Fortgang nahm, und dass die Verpfändung für die Landschaft nicht mehr bedeutete, als ein gewöhnlicher Kastellanswechsel.

2. Einzelnachrichten aus den Jahren 1399—1407.

Über Petermanns von Velga Schalten und Walten in grasburgischen Angelegenheiten ist wenig bekannt, da aus den Jahren 1399—1407 keine Rechnungen mehr vorhanden sind. Ob jemals solche ausgefertigt wurden, können wir nicht entscheiden — jedenfalls nicht für Savoyen ¹⁾.

Die wichtigste überlieferte Amtshandlung fällt auf den 3. November 1404, wo Petermann Velga — offenbar im Gericht zu Schwarzenburg — Kundschaft aufnimmt und urkundet über den Bezug und Betrag des Bürgerzinses zu Schwarzenburg ²⁾. (Näheres bei Besprechung der Rechtsverhältnisse.)

Im übrigen stehen uns für diese Zeit nur einige kleinere Nachrichten zur Verfügung. Im Mai 1400 schuldete ein Hensli von Äckenmatt ³⁾ „dem Junker Petermann felgen, nun Kastellan zu Grasburg“, sechs französische Goldgulden ⁴⁾ (scuta); wir erfahren aber nicht, wofür. Im Jahre 1404 hatte der Vogt von einem Rudolf Liechti von Schwarzenburg einen rückständigen Zins von 18 Lausannerpfunden zu fordern ⁵⁾.

Anno 1400, am Gallustag, leistete er als „Kastellan zu Grasburg“ Bürgschaft für einen Hensli Srak von Laden ⁶⁾,

¹⁾ Vergl. S. 133, Anm. 2.

²⁾ Rec. dipl. de Fribourg VI, Nr. 363.

³⁾ Unterstes Dörfchen in der Herrschaft Grasburg.

⁴⁾ N. R. XV, fol. 110 v.

⁵⁾ N. R. XIII, fol. 228 v.

⁶⁾ Weiler bei Kalkstetten, Gemeinde Guggisberg.

welcher von drei Freiburgern (nich. zerlinden, jaqueto bargin et Johanneto bugnyet) den „brücksomer auf der andern Seite der Sense“ gekauft hatte¹⁾ und noch neun Mütt und sechs Mäss Hafer — lieferbar nach Freiburg — schuldig war²⁾. Endlich besiegelte der genannte Vogt am 2. Sept. 1407 einen Kaufkontrakt aus unserer Gegend: „Ruffi mugis, gesessen ze swartzenburg“, bat „den wisen und fromen man petermann velgenn, edelknecht, vogt ze grâsburg“, um sein Siegel, als er das von „üllin, buris sun von lantzernhüsern“, erworbene „heinzelmansgut³⁾“ zu Elisried (Uellisried) einem Heimo Grossen um 40 Pfund verkaufte⁴⁾.

Gestützt auf diese wenigen Notizen darf man immerhin annehmen, Petermann Velga habe die Kastellanei Grasburg in eigener Person, nicht durch Statthalter verwaltet. Es ist dies um so wahrscheinlicher, als er gerade in jener Zeit nicht als Schultheiss von Freiburg erscheint, wie in den Jahren unmittelbar vorher und nachher⁵⁾.

Wie dieser Vogt drei freiburgischen Kaufleuten ein Handelsprivileg für die Giebelegg übertrug und damit einen

¹⁾ Der „brücksomer“ ist eine für den Unterhalt der Brücken erhobene Abgabe in Getreide (Hafer). Als „andere“ Seite der Sense fällt wohl das linke, freiburgische Ufer in Betracht; denn der grasburgische Brückenzoll gehörte nicht Privaten, sondern dem Schlosse (Grasburg) und wurde vom Pfortner erhoben. Er belief sich auf 20—25 Mütt Hafer und war speziell für den Unterhalt der ersten Zugbrücke vor der Grasburg berechnet. (Grasburg. Vogtsrechnungen, Porteria.)

²⁾ N. R. XV, fol. 139^v. Von der genannten Schuld heisst es wörtlich, sie sei entstanden . . . ex causa emptionis estivalis, vulgariter theotoenice dicendo brücksomer ex alia parte sensone . . . Et est sciendum, quod Petermann felgen, castellanus graspurgi, est fideiussor extra litteram, ut dictus nich. zerlinden asserit.

³⁾ Vergl. oben S. 210.

⁴⁾ Urkunde vom 2. Sept. 1407, St.-A. Bern, Fach-Stift.

⁵⁾ Freiburg. Schultheissenregister, bei Kuenlin, Dict., I, 267.

langwierigen Grenzstreit mit Bern heraufbeschwor, werden wir in anderm Zusammenhange ausführen¹⁾. Sollte er damit oder durch andere Massnahmen eine Stärkung des freib. Einflusses bezweckt haben, so könnte seine Amtsführung mit eine Veranlassung gewesen sein zu der unmittelbar nach seinem Wegzuge (1408) zwischen Bern und Freiburg getroffenen Vereinbarung, dass künftig die Grasburg ohne Einverständnis der beiden Städte weder an bernische noch an freiburgische Angehörige übergehen dürfe²⁾.

IX. Kapitel :

Die vierte (letzte) savoyische Herrschaftsperiode (1407—1423).

Inhalt : 1. Der Rückkauf. — 2. Die reguläre Besetzung der Grasburg von 1407 bis 1423. — 3. Ausserordentliche Besetzungen von 1407—1423. — 4. Allerlei kleine Nachrichten : Durchreise des Kaisers, ein Marchstreit, die Verpachtung der Einkünfte etc. — 5. Savoyen verkauft die Herrschaft Grasburg an Bern und Freiburg (1423). — 6. Rückblick auf die savoyische Zeit.

1. Der Rückkauf.

Den Rückkauf des Pfandrechtes über Grasburg leitete der Graf Amadeus VIII. am 28. November 1407 ein mit der Ernennung eines neuen Kastellans in der Person des Junkers *Eynardns von Belmont*³⁾. In der Bestallungs-urkunde⁴⁾, die nach Inhalt und Form mit den früher besprochenen übereinstimmt⁵⁾, und auf die wir hier deshalb nicht näher eintreten, erteilte der Graf auch zweien seiner Räte, „dem Herrn von Valuffin“⁶⁾ und Ludwig

¹⁾ Näheres S. 240 ff.

²⁾ Vergl. oben S. 222.

³⁾ Er gehört wohl der freiburgischen Familie dieses Namens an, die sich nach einem zerfallenen Schlosse bei Montagny (la ville) nannte (Küenlin, Dict., I, 34, 35).

⁴⁾ Wörtlich kopiert in R. 1407/9, Anhang.

⁵⁾ Siehe oben S. 183 und 220.

⁶⁾ Jean de la Baume, seigneur de Valuffin et de l'Albergement. (Dict. de Vaud S. 54.)

von Jenville, Landvogt der Waadt ¹⁾, den Befehl, jenen neuerwählten Vogt in seine Kastellanei einzusetzen und ihm die Hut und Verwaltung der Grasburg zu übergeben.

Zwei Bevollmächtigte, welche unserm Kastellan beigeordnet waren, begegnen uns am 4. Dezember 1407 auf der Stube (stupha) des Schlosses Irlens ²⁾, nämlich Johann de la Baume, der Herr von Valuffin, und Peter von Granges (crangiaco), genannt Baudreyn, dieser vielleicht in Stellvertretung des Landvogts der Waadt. Sie erteilten daselbst dem Eynardus von Belmont Befehle über die auf der Grasburg zu haltende Besatzung ³⁾.

Am 5. Dezember 1407 wurde in Freiburg, „im Hause des Grafen, welches Perroudus Nonysie ⁴⁾ bewohnte“, der Rückkauf abgeschlossen. Petermann Velga empfing dort vom Kassier des Grafen ⁵⁾ die geliehenen 4000 Gulden zurück und wurde auch entschädigt für die vorgenommenen Reparaturen an der Grasburg, mit 152 ff 7 β 4 δ laus. Er quittierte für diese Beträge und verzichtete auf alle weiteren Ansprüche. Der Pfandbrief wurde auf seine Weisung hin (preceptum) zerrissen und vernichtet (lacerata et destructa) ⁶⁾.

Am 6. Dezember 1407 lieferte Petermann Velga das Schloss und die Kastellanei an Eynard von Belmont aus ⁷⁾

¹⁾ Oftmals Landvogt der Waadt in den Jahren 1383—1409. (Dict. de Vaud, S. 54 und 55.)

²⁾ Illens an der Saane, oberhalb Freiburg. Dieses Schloss gehörte seit 1403 dem genannten Jean de la Baume (Küenlin, Dict., II, 85).

³⁾ R. 1407/9, Anhang, und R. 1409/10, Ausgaben. Vergl. unten S. 231 ff.

⁴⁾ Peter Nonans?

⁵⁾ Johann Alloose, clericus expensarum.

⁶⁾ Das Original dieser Quittung liegt im St.-A. Turin. Photograph. Kopie im St.-A. Bern. Als Notar funktionierte „kraft seines ihm gewordenen Auftrags“ Johann Balmy oder Balny, sowohl zu Illens, als zu Freiburg und auf der Grasburg.

⁷⁾ R. 1407/9, Einleitung.

und gab ihm gegen eine „auf der Stube der Feste Grasburg“ ausgestellte Quittung auch die „zwei Pergamentbücher“ des Peter Cudrefin, sowie die vorerwähnte Kopie einer savoyischen Rechnung wieder zurück ¹⁾.

Gemäss den bei der Verpfändung des Jahres 1399 getroffenen Abmachungen bezog Petermann Velga auch noch *nach* dieser Auslieferung der Vogtei einige Abgaben, die zum vorausgehenden Rechnungsjahre gehörten, z. B. die Zinshühner, das Brückengeld, den Hanfzehnten ²⁾.

Von dem Inventar, das in jenen Tagen aufgenommen wurde, soll bei Besprechung der Grasburg die Rede sein.

An die Unkosten, welche der Rückkauf verursachte, steuerte die Herrschaft Grasburg eine bedeutende Summe bei. Eynard von Belmont spricht nämlich im Jahre 1415 „von 100 Goldgulden; welche die Leute der genannten Kastellanei dem Grafen schenkten, als er (der Vogt) daselbst sein Amt antrat und zum Kastellan gesetzt wurde ³⁾.

Es ist interessant, zu vernehmen, dass der Graf von Savoyen diesen Geldbetrag nicht durch Vermittlung seines Vogtes, sondern eigenhändig (*manualiter*) in Empfang nahm, vermutlich von einem sav. oder grasburg. Spezialgesandten ⁴⁾. Nach dieser freiwilligen Steuer darf man vielleicht schliessen, dass unser Ländchen den Herrschaftswechsel und die Ankunft des neuen Vogtes nicht ungerne sah.

Mit Eynard von Belmont zog der letzte savoyische Beamte in die Grasburg ein; denn er verwaltete die Vogtei bis ins Jahr 1423, wo sie endgültig an Bern und Freiburg

¹⁾ Original der Quittung im St.-A. Turin. Photograph. Kopie im St.-A. Bern.

²⁾ R. 1407/9, *galline, porteria, decima canabi*.

³⁾ R. 1414/15, Anhang: *De centum flor. p. p. domino per homines dicte castellanie donatorum in principio, quando idem castellanus fuit ibidem constitutus, non computat, quia ipsos recepit dominus manualiter ut dicit.*

⁴⁾ Vergl. S. 159 und 213/14.

übergang. Zum Glück sind für diese längste uns bekannte Amtsperiode eines Kastellans mit Ausnahme eines einzigen Jahres (1422) noch alle Rechnungen erhalten ¹⁾; sie überliefern uns eine ganze Reihe willkommener Nachrichten.

2. Die reguläre Besatzung der Grasburg von 1407—1423.

Über die in diesen Jahren auf der Grasburg stationierten Söldner sind wir verhältnismässig gut orientiert. Wir verdanken dies dem Umstande, dass in dem Jahreslohn von 25 Gulden, welche unser Vogt „für die Bewachung der genannten Feste und die Verwaltung der Kastellanei“ bezog, nur die Löhnung für einen Pförtner und einen Wächter inbegriffen war, und dass jedesmal, wenn die Umstände eine eigentliche Besatzung erheischten, vom Grafen eine Extraentschädigung erfolgen musste ²⁾.

Bei seinem Einzuge am 6. Dez. 1407 brachte Eynardus von Belmont als Eskorte „zwei Adelige und neun Fuss-soldaten“ ³⁾ mit sich, wie ihm am 4. Dez. 1407 im Schlosse Illens befohlen worden war. Es waren die beiden Junker Anthon von Fistilliaco ⁴⁾ oder Balerna und Franz de Langiis ⁵⁾ und die Söldner Anthon Viar, Jakob genannt Achicavin, Heinrich de la Mota, Johann genannt Brochi, Stephan Forey, Peter Mormon, Johann Renduti, Jakob de Fonte und Andreas Regis. Sie blieben bis zum 10. Februar 1408 ⁶⁾.

Von dort weg sind als regelmässige Besatzung längere Zeit nur fünf Kriegsknechte nachweisbar. Als nämlich der Graf

¹⁾ Vergl. das Verzeichnis dieser Rechnungen in Beilage II.

²⁾ Vergl. in den Rechnungen von 1407/09—1423 den Abschnitt Salarium.

³⁾ Zusammen vermutlich zwei „Lanzen“.

⁴⁾ Savoyisches Geschlecht. Jakob de Fistilliaco war 1409/10 savoy. Generalschatzmeister. (R. 1409/10, Ausgaben.)

⁵⁾ Wohl Langin in Chablais.

⁶⁾ R. 1407—1409, Anhang, und R. 1409/10, Ausgaben. Sie bezogen alle zusammen per Monat 50 flor., in Summa für die zwei Monate und sechs Tage 105 flor. 5 ð gross. p. p.

am 28. Jan. 1408 die Entlassung der elf Söldner verfügte, erteilte er gleichzeitig den Befehl, „auf ein Jahr“ fünf Bewaffnete in Dienst zu halten und jedem einzelnen „als Jahreslohn und für den Unterhalt ¹⁾“ zwanzig Gulden und allen zusammen hundert Gulden zu verrechnen, „nicht inbegriffen die in üblicher Weise dem Kastellan selbst bezahlte Löhnung (25 Gulden), womit er einen Pförtner und einen Wächter zu halten habe“ ²⁾.

In den folgenden Jahren wiederholte sich dieser Befehl ³⁾, und die kleine Besatzung wurde damit eine ständige.

Zunächst nahm der Vogt im Jahr 1408 die eine Hälfte der vorgenannten elf Söldner wieder in Dienst. Ihr Lohn begann am 18. Februar 1408 von neuem zu laufen. Sie blieben genau ein Jahr, und nachher fand alljährlich auf den 18. Februar eine teilweise oder gänzliche Erneuerung des Mannschaftsbestandes statt. Wir geben die leider nur mangelhaft überlieferten Namen und Mutationen in nebenstehender Übersicht wieder.

Vom Jahre 1416 weg werden keine Namen mehr genannt; die für diese Besatzung bestimmten 100 Gulden aber erscheinen regelmässig in allen Rechnungen bis 1423. In den Jahren 1416/17 und 1417/18 begegnen sie uns als Geschenk (donum), welches der Graf dem genannten Kastellan verrechnete „in Anbetracht seiner Lasten für die Bewachung der Feste Grasburg“. Im Jahre 1418 wird wieder ausdrücklich berichtet, dass die 100 G. „für den Lohn und den Unterhalt von fünf Fussknechten“, welche der Vogt auf Befehl des Grafen in Dienst hielt, verwendet wurden. 1419—21 kamen sie dem Kastellan „geschenkwiese“ und „ausserordentlicherweise“ zu „für die Bewachung der genannten Feste“. Anno 1422 verlieren wir allerdings

¹⁾ . . . pro salario et expensis . . .

²⁾ R. 1407—09, Anhang, u. R. 1409/10, Ausgaben.

³⁾ R. 1410—1412, Ausgaben.

Grasburgische Besetzung von 1408—1416.

1408/9	Anthon de Fistilliaco alias Balarna, Junker	Jakob genannt Achicavin	Anthon Viar *	Heinr. de la mota	Joh. gen. Brochi
1409/10	idem	Franz de Fistilliaco, Junker, Bruder v. Anth.	Paul Hary **	Heinr. Merzeller	idem
1410/11	Peter Hardy	idem	Anthon Vial *	Jak. Winkoef *	Joh. gen. Buschi
1411/12	Peter Hardi	Peter Durandi	Paul Haris **	Jak. Vinkoeff *	Joh. Fabri *
1412/13	Franz de Bons	Peter Iney *	Peter Rigoleti	Stephan Luppi	Amadeus Luppi
1413/14	Joh. von Belmont, Junker *	Peter Ginney *	Paul Harris **	idem	idem
1414/15	Joh. Gay **	Peter Guney *	Peter Niss? ***	idem	idem
1415/16	Henslinus Susy **	Peter Bimel? *	Peter Bischo? ***	Petromandus oder Perromirel?	Franz Riverdi
	* Verwandter des Vogtes, siehe S. 238. ** idem?	* Vermutlich Verschrei- bungen eines und des- selben Namens.	* idem. ** Vergl. S. 190, Au- merk. 4. *** idem?	* Näheres über ihn S. 190, unter Anmerk. 3.	* Joh. Schmied.

die Spur, weil dort die Rechnung fehlt; aber in der kurzen Sommerrechnung von 1423 wird nochmals eine letzte Summe¹⁾ „für den Unterhalt und die Besoldung der Leute, welche in Garnison des genannten Schlosses standen“, verrechnet und zwar „nach Verhältnis der 100 Gulden, die der Graf unserm Vogte in den frühern Rechnungen alljährlich für die sichere Bewachung jener Feste angewiesen hatte“²⁾. So war demnach diese kleine Besatzung von 1408—1423, auch wenn sie als eine ausserordentliche betrachtet wurde, doch eine ständige.

Die genannten Soldbeträge wurden gewöhnlich aus den Einkünften der Kastellanei bestritten; nur ausnahmsweise liess der Graf unserm Vogte aus dem sav. Haushalte Beiträge zukommen, so z. B. ums Jahr 1409 sechzig Gulden durch seinen Kassier Johann Alloose von Bourget „in Abzahlung gewisser Soldguthaben von Bewaffneten, welche in Garnison der Grasburg gehalten wurden“³⁾. Über die richtige Verwendung dieser Gelder hatte sich der Vogt in seinen Rechnungen und durch Empfangsbescheinigungen der Söldner genügend auszuweisen. Die Quittungen besorgten im Namen der Mannschaft von 1407—1410 der Pfarrer Johann Gruber von Wahlen und von 1410—1416 der Vikar Markus Bandolf von Guggisberg⁴⁾; doch ist uns keine im Original oder in der Kopie überliefert. Dafür liegen noch elf auf diese Auslöhnungen bezügliche Zahlungsmandate vor. Es sind Befehle des Grafen, womit er Jahr für Jahr, gewöhnlich kurz vor der Rechnungsablage, die Rechnungskammer aufforderte, jene hundert Gulden unserm

¹⁾ 49 flor. 5 d $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{3}$ gross. p. p.

²⁾ R. 1415/16, Ausgaben, bis R. 1423, Ausgaben.

³⁾ R. 1407—1409 und R. 1409/10, Forisseca.

⁴⁾ Diese beiden Namen sind in Lohner (Die reform. Kirchen . . . im eidgenöss. Freistaate Bern, S. 92 und 153) zu ergänzen.

Vogte in seiner nächsten Rechnung anzuweisen¹⁾. Erst wenn keine Zahlungsaufforderung vorlag, oder wenn die genannten Quittungen nicht vorgewiesen werden konnten, wurde die Passation jenes Postens verschoben. Auf diese Weise erfuhr z. B. die Verrechnung der Soldbeträge pro 1407—1409 und 1421/22 einige Verzögerung²⁾.

3. Ausserordentliche Besatzungen auf der Grasburg in den Jahren 1407—1423.

Mehrmals erheischten politische Verwicklungen in unserer Nachbarschaft ausserordentliche Verstärkungen dieser ständigen Besatzung, zunächst im sogenannten *Oltigenhandel* (1410), wo Bern und Savoyen wegen der Ermordung Hugos von Mümpelgard, des Herrn zu Oltigen³⁾, und der beid-

¹⁾ Solche Mandate sind uns überliefert vom 24. Febr. 1410, 23. März 1412, 17. März 1413, 24. Febr. 1414, 23. Jan. 1415, 14. Jan. 1416, 1. April 1417, 21. April 1418, 16. März 1419, 28. Febr. 1420 und 27. Febr. 1421. Sie sind wörtlich kopiert in den Rechnungen von 1407/09—1423 (Ausgaben); in der Form sehen sich alle ziemlich gleich, und wir begnügen uns deshalb, eines als Muster zu zitieren: Amedeus, comes Sabaudie, dilectis magistris et receptoribus computorum nostrorum salutem. Mandamus vobis, quatenus dilecto fideli Aynardo de Bellomonte, castellano nostro Graspurgii, in ejus primo computo dicte castellanie sine difficultate qualibet allocetis, videlicet centum florenos p. p., quos eidem donavimus, attentis ejus honeribus custodie dicti castri Graspurgii, ultra salarium suum consuetum pro anno novissime preterito 1415. Datum in Sancto Raginberto die 14 mensis Januarii a. d. 1416, sub signeto nostro cancellario absente per dominum, presentibus dominis G. de Montemaiori, marescallo, Johanne Bonardi et Henrico de Colomberio, capitano Pedemontium. — Johannes Boubac (Notar). (R. 1415/16, Salarium.)

²⁾ R. 1407—1409, Ausgaben, und R. 1423, Ausgaben.

³⁾ Cibrario II, 179, spricht irrtümlich von der Ermordung des Kastellans von Grasburg: Guerra con Berna per l'uccisione del Sire d'Oltigen, castellano de Grasseburgo. Er verwechselt wohl die Ermordung Hugos von Mümpelgard mit derjenigen von Amadeus von Villars (1398).

seitigen Ansprüche auf diese Herrschaft so hart aneinander gerieten, dass beinah ein grösserer Krieg daraus entstanden wäre¹⁾. Die Vorgänge auf der Grasburg zeigen uns im kleinen, wie Savoyen sich auf den erwarteten Kampf vorbereitet hat.

Zunächst wurde die Zahl der Verteidiger dieser Feste bedeutend erhöht. Der Vogt verrechnete damals 125 Gulden (flor. p. p.) „für die Garnison, welche er wegen des Krieges Savoyens gegen die Berner auf Befehl des Grafen über die übliche Besatzung hinaus auf der Grasburg hielt“²⁾, und weitere 40 Gulden erhielt der Armbrustschütze Hugonetus Mornay für sich und „mehrere“ andere Waffengenossen als Löhnung für die Zeit, wo sie in der genannten Feste Grasburg gegen die Berner in Garnison lagen“³⁾. Über die Dauer des Aufenthaltes und die Zahl der angeworbenen Söldner vernehmen wir leider nichts.

Zum Vergleiche erinnern wir daran, dass von der ständigen Besatzung der Mann pro Jahr 20 Gulden erhielt⁴⁾. Sind nun die neu angeworbenen Söldner vom Mai (Aufstand in Oltigen) bis in den August (Waffenstillstand) auf der Grasburg gewesen, so würden nach obigem Massstab die verausgabten 165 Gulden während jenes Vierteljahres für 33 Mann ausgereicht haben, nicht eingerechnet die damalige ständige Besatzung von fünf Mann. War schliess-

¹⁾ Eine zusammenhängende Darstellung der Oltigenwirren gibt E. Bähler in seinem „Versuch einer Geschichte der Herrschaft Oltigen an der Aare bis zu ihrem Anschluss an Bern“, Bernertaschenbuch 1883, S. 146—164. Drei ergänzende Urkunden vom 31. August 1410 und 18. Januar 1412 (zwei vom gleichen Datum) sind im Turiner Archiv zum Vorschein gekommen und für das bernische Staatsarchiv photographiert worden. Die Kopien liegen bei den grasburgischen Platten, Schachtel XXIV.

²⁾ R. 1410—1412, Ausgaben.

³⁾ Ibidem. Vergl. unten S. 244.

⁴⁾ Siehe oben S. 232.

lich die Extrabesatzung nur kürzere Zeit anwesend, vielleicht im August, wo auch Bern seine Mannschaften besammelte¹⁾, so müsste natürlich ihre Stärke höher angesetzt werden.

Auch einige andere Vorkehren wurden getroffen. „In Anbetracht, dass die Feste Grasburg der Ausstattung mit Lebensmitteln bedurfte, um eine für die Verteidigung und sichere Bewachung genügende Besatzung zu halten“, ertheilte der Graf Amadeus schon am 8. Mai 1410 zu Thonon unserm Vogte den Befehl, rasch (*celeriter*) für die Beschaffung der nötigen Vorräte zu sorgen, „weil gewisse Gründe dazu drängten“, ausserdem sofort (*illico*) die an der Burg notwendigen Reparaturen vorzunehmen und auch eine brauchbare Schmiede für die Grasburg zu beschaffen. Damit der Vogt etwas williger an die Ausführung dieses Befehls ginge, versprach ihm der Graf, seine Auslagen bei der folgenden Rechnungsablage allen andern Zahlungsanweisungen voraus zu begleichen²⁾.

Wie nun der Kastellan die Vorräte und Waffen ergänzte, an der Burg zu bauen anfang und jene Schmiede ankaupte, werden wir im einzelnen in anderm Zusammenhange ausführen³⁾; hier erwähnen wir bloss, dass er „wegen der Feuersgefahr im Kriege“ einige neu erstellte Wehrbauten noch ohne Bedachung liess bis nach der Schlichtung des Oltigenstreites⁴⁾.

1) Bernertaschenbuch 1883, S. 152.

2) Dieser Befehl vom 8. Mai 1410 ist wörtlich kopiert in R. 1410—1412, Opera castri.

3) Bei Besprechung der Baunachrichten und des Inventars der Grasburg.

4) R. 1412/13, Opera castri. — In analoger Weise soll Hugo von Mümpelgard vor dem Ansturm der Untertanen auf seine Burg Oltigen die Dächer des Schlosses aufgebrochen haben. Tillier II, 16.

Neue ausserordentliche Besatzungen waren Ende des Jahres 1416 und anfangs 1417 nötig. So wurden 182 Gulden (flor. p. p.) verrechnet „als Sold für die Bewaffneten und Armbrustschützen, welche um die Zeit des Andreas-tages ¹⁾ 1416 als Garnison auf der Grasburg waren“ ²⁾. Über die Zahl und die Namen dieser Söldner und ihre Dienstzeit ist wiederum nichts bekannt.

Besser sind wir unterrichtet über die Reisigen und Armbrustschützen, welche unmittelbar nachher, das heisst vom 4. Dezember 1416 bis zum 2. März 1417, auf der Grasburg dienten. Es waren die sechs *Junker* Wilhelm von Belmont ³⁾, Wilhelm de la Blolea (alias crochier), Wilhelm Nepla, Michael, Bastard von Curicu (?), Petrus, Bastard von Sceracini, Johannes, Bastard von Rossillon, und die zehn *Armbrustschützen* Johannes Ros, Petrus Tissot, Johannes de Vaux, Stephan Gillet, Mermet Gravisset, Franz Vacherot von Rochefort, Anthon Penodi, Johannes — —, Johannes Mugnerii, Hugo Filiastro.

Für „zwölf Wochen und vier Tage“ erhielten diese sechszehn Mann zusammen 499 flor. 2 δ (gross. p. p.), laut einer Quittung vom 2. März 1417 ⁴⁾. Der Tagessold belief sich demnach auf rund drei Gulden, betrug also mehr als das Dreifache vom Lohne eines ständig angestellten Söldners; man muss infolgedessen annehmen, dass diese Bewaffneten — wenigstens die sechs Junker — noch drei

¹⁾ 30. November.

²⁾ R. 1416/17, Forisseca (Einnahmen).

³⁾ Offenbar ein Verwandter des damaligen Vogtes Eynard von Belmont. Ein Joh. von Belmont, Junker, diente 1413/14 auf der Grasburg. Siehe S. 233.

⁴⁾ Diese in der Stube des Schlosses Grasburg gegebene Quittung ist wörtlich kopiert in R. 1416/17, Ausgaben. — Auch das Mandat des Grafen vom 1. April 1417, worin er die Rechnungskammer auffordert, die genannte Summe unserm Vogte zu verrechnen, ist hier im Wortlaute aufgenommen.

bis vier ¹⁾ nicht mit Namen aufgezählte Knechte bei sich hatten. Es werden also mit der ständigen Besetzung zirka fünfzig Mann auf der Grasburg gewesen sein.

Diese Rüstungen wurden wahrscheinlich veranlasst durch den Konflikt Savoyens mit den Eidgenossen wegen des Eschentals. Gerade im Herbst 1416 und im Winter 1416 auf 1417 fanden dort heftige Kämpfe statt, wobei unter anderm ein savoyisches Banner verloren ging ²⁾. Der der Grasburg am nächsten gelegene eidgenössische Ort Bern machte zwar damals in den enetbirgischen Eroberungen nicht mit ³⁾; aber es ist selbstverständlich, dass Savoyen zur Zeit jener Verwicklungen auch an seiner Ostgrenze auf der Hut sein musste.

4. Allerlei kleine Nachrichten aus den Jahren 1407 bis 1423: Durchreise des Kaisers, Marchstreit, Verpachtung der Einkünfte etc.

Bei der Durchreise des Kaisers Sigismund durch die Grafschaft Savoyen (1414) ⁴⁾ wurde „von den Leuten des ganzen Herrschaftsbezirks und der Gemeinde der ganzen Kastellanei Grasburg“ an die bedeutenden Unkosten ⁵⁾ 200 Gulden (flor. boni ponderis vet.) in freiwilliger Weise (graciose) beigesteuert, „gemäss einer gewissen mit dem Grafen getroffenen Vereinbarung über den Königszins (regalia), den

¹⁾ Die Lanze zählte 4—5 Mann.

²⁾ K. Dändliker, Geschichte der Schweiz, II. Band, III. Auflage, S. 57—59.

³⁾ Vergl. G. Tobler, Die auswärtige Politik Berns während des alten Zürichkriegs, Arch. d. hist. Vereins des Kts. Bern XI, 367 bis 409.

⁴⁾ Guichénon I, 453.

⁵⁾ Über die Auslagen, die Bern und Freiburg damals hatten, vergl. Justinger, S. 217—220, Anonymus, S. 458, und Berchtold, Hist. d. cant. de Fribourg, I, 208.

sie ihm schuldig waren, als Beitrag“ an die genannten Auslagen ¹⁾).

Diese Besteuerung bei Kaiserreisen ²⁾ hat unsere Landschaft kaum als drückende Last empfunden; denn sie war noch — ähnlich wie der regelmässig erhobene Kaiserzins (census imperatoris), dem wir in anderm Zusammenhang begegnen werden ³⁾ — eine letzte Erinnerung an die einst genossene Reichsunmittelbarkeit.

In diese Jahre fällt auch ein kleiner Grenzstreit mit Bern, die Giebelegg ⁴⁾ betreffend. Gemäss einer von Petermann Velga (Vogt von 1399—1407) gegebenen Erlaubnis durften drei freiburgische Händler ⁵⁾ „in den Bergen oder der Wildnis (joria) der zur Herrschaft Grasburg gehörigen Giebelegg (Guybellec)“ ihre Handelsgeschäfte treiben. Für die Konzession schuldeten sie eine jährliche, nicht näher bezeichnete Abgabe in Pfeffer und Zimmet. Von 1407 weg aber blieb dieser Zins aus, „weil darüber ein Streit (questio et desbatum) schwebend war zwischen dem genannten Kastellan (Eynard von Belmont)

¹⁾ R. 1414/15 und 1415/16, Forissecas, und R. 1415/16, Ausgaben. — Im ganzen wurde im Jahr 1415 für 216 flor. 8 *ſ* gross. „parvi“ ponderis quittiert und zwar in zwei Posten: 170 flor. p. p. und 46 flor. 8 *ſ* gross. p. p.

²⁾ Vergl. die Reise Karls IV. im Jahre 1365 (oben S. 159) und die freiwillige Steuer des Jahres 1407 (S. 230). — Ähnliche ausserordentliche Beiträge leisteten auch andere Orte des Waadtlandes. Vergl. M. D. R. V, 341 (Cossonay), und M. D. R., II^e Série, II, 111 (Chillon).

³⁾ Im rechtl. Teile.

⁴⁾ Hügel- und Waldgebiet an der Ostgrenze der Herrschaft Grasburg, am Fuss des Gurnigels.

⁵⁾ Die meisten Rechnungen, welche diesen Grenzstreit erwähnen (R. 1407—1423, piper et zinziber), enthalten an der Stelle, wo die Namen dieser Händler stehen sollten, eine Lücke; nur aus einer Rechnung (R. 1407/1409) können wir entnehmen, dass es die Freiburger Johannes Chat, Johannes Avries und Hugo Chanuti waren. Diese trugen damals gegen einen Zins von 1½ *ſ* Pfeffer und 1 *ſ* Zimmet, auch eine Glashütte im Grasburgischen (quadam verreria . . . in joriis Grasburgi) zu Lehen (R. 1381/83, piper et zinziber).

im Namen des Grafen einerseits und dem Schultheissen, den Räten und der Gemeinde der Stadt Bern andererseits“. Der Handel zog sich hinaus bis ins Jahr 1423. Jahr für Jahr berichtete der Vogt, es sei für die Giebelegg nichts eingegangen, und immer wieder wurde ihm eingeschärft, „dass er den Besitz des genannten Berges für den Grafen festhalte und jenen Pachtzins von ¹⁾ — — — einfordere, damit er sich darüber bei der folgenden Rechnungsablage verantworten könne“ ²⁾.

Eine Regulierung der Giebeleggmarche — und zwar zugunsten der Berner — fand erst im Jahre 1490 statt ³⁾. Auch schon nach einer Grenzangabe des Jahres 1327 ⁴⁾ war die Giebelegg von der Herrschaft Grasburg ausgeschlossen. Die Ansprüche Savoyens müssen entschieden als unberechtigt angesehen werden, sonst würde es sie sicher auch mit mehr Nachdruck geltend gemacht haben.

Der Verlauf der Giebeleggmarch scheint übrigens schon damals gar nicht so sehr im ungewissen gewesen zu sein; denn die Berner hatten bereits im Jahre 1380 daselbst einen Bannwart, der „die marche süchte und och rúmde“, d. h. frei legte, und der auch die Leute vom Guggisberg büsste, „alz die über die marchen füren ⁵⁾“.

Im Jahre 1422, unmittelbar vor dem Übergang unserer Landschaft an Freiburg und Bern, fand noch eine

¹⁾ Die Namen sind ausgelassen.

²⁾ R. 1407—1409, piper et zinziber, bis R. 1423, piper et zinziber.

³⁾ Marchbrief wegen der Giebelegg vom Mittwoch nach Aufahrt 1490 im St.-A. Bern, Fach Schwarzenburg. Vergl. auch das Dokumentenbuch im Archiv des Statthalteramtes Schwarzenburg, S. 39 ff., und Jenzer, S. 68.

⁴⁾ Siehe oben S. 103, Anm. 1.

⁵⁾ F. E. Welti, die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1375—1384, S. 164^a: „Denne dem selben (Jennin von Hasle), alz er phante die von Guggisberg, alz die uber die marchen füren uff der burger almend XII β.“

Verpachtung ¹⁾ ihrer Einkünfte statt. Die letzte savoyische Rechnung für Grasburg (1423) meldet nämlich, dass der damalige Kastellan Eynard von Belmont „im unmittelbar vorausgehenden Jahre die Verwaltung (officium) der Vogtei (Grasburg) in Pacht hielt gegen einen jährlichen Zins von 160 Gulden (flor. parvi ponderis) und zwar auf ein Jahr und so lange darüber hinaus, als er seine Pflicht erfüllte und es der Wille des Herzogs wäre.“ Von der Pflicht der Rechnungsablage war er befreit, hatte aber zu dem bestimmten Zins noch „die ganze Last der Bewachung des genannten Schlosses, der Verwaltung jener Kastellanei und der Bedeckung der Burg“ auf sich zu nehmen ²⁾. Die Pachtzeit dauerte nur vom 15. März 1422 bis 15. März 1423, wie wir aus dem Fehlen einer Rechnung für diese Periode schliessen müssen ³⁾. Es scheinen für dieses Jahr überhaupt nie Aufzeichnungen existiert zu haben; denn ausdrücklich wird uns gemeldet, dass Eynardus von Belmont „kein Chartular über das Ausgeben und Einnehmen aufsetzen und niederschreiben liess“ ⁴⁾.

Mitten ins folgende Pachtjahr fiel die Abtretung der Grasburg an Bern und Freiburg. Für das Sommerhalbjahr vom 15. März 1423 bis 11. September 1423 verwaltete deshalb Eynard von Belmont die Vogtei wieder

¹⁾ Sie ist wohl zu unterscheiden von den frühern Verpfändungen.

²⁾ R. 1423, Einleitung: . . . idem Aynardus dictum castellanie officium ad census seu firmam a dicto domino nostro tenebat pro octies viginti floren. p. p. de firma per annum videlicet pro uno anno et ultra, dum bene fecisset et dicti domini nostri fuisset voluntatis absque tamen alicuius computi reddicione cum omni onere custodie dicti castri et regiminis dicte castellanie, cohoperture que dicti castri . . .

³⁾ Vergl. Verzeichnis der Rechnungen in Beil. II.

⁴⁾ R. 1423, Einleitung: . . . idem Aynardus nullum cartularium, nullasque libratas nec receptas poni seu scribi fecerat.

nach dem frühern System; denn „er wollte lieber (potius) im einzelnen (particulariter) über das in jene Zeit fallende Einnehmen und Ausgeben Rechenschaft geben, als im Verding“ ¹⁾).

Die Verpachtung des Jahres 1422 ist uns deshalb wichtig, weil der genannte Zins ²⁾ wohl ungefähr den durchschnittlichen Reingewinn darstellt, der für Savoyen aus der Verwaltung der Herrschaft Grasburg jährlich herauschaute.

Wie die Rechnungsüberschüsse in den Jahren 1407 bis 1423 verwendet wurden, zeigen uns eine Reihe von Zahlungen unseres Vogtes an den Kassier des Hofhaltes der Herzogin ³⁾, an den savoyischen Generalschatzmeister ⁴⁾ und an den savoyischen Werkmeister Peter Braserii, diesem z. B. „für gewisse Gebäude, die derselbe für die Rechnungsherren in der Kammer (offenbar Rechnungskammer) erstellte“ ⁵⁾).

Es ist hier nicht der Ort, all den übrigen Zahlungen im einzelnen nachzugehen. Nur eine chronologische Übersicht über die wichtigsten derselben erlauben wir uns zu geben.

Zunächst liess der Graf im Jahre 1408 dem Bastard Ravaisii für rückständige Soldbeträge 12 Gulden (flor. p. p.) bezahlen ⁶⁾. Ebenso bezog um die gleiche Zeit Johann

¹⁾ R. 1423, Einleitung.

²⁾ 160 Gulden; die gesamten Einkünfte der Grasburg beliefen sich ungefähr auf das Doppelte und mochten in unserm Gelde zirka 10,000 Fr. wert gewesen sein.

³⁾ R. 1407/09 und R. 1410/12, Ausgaben. (Clericus expensarum domine.)

⁴⁾ R. 1409/10, 1412/13, 1413/14, 1417/18, Ausgaben.

⁵⁾ R. 1414/15, Ausgaben: . . . pro edificiiis per eum factis in camera ad opus dictorum magistrorum computorum 9 *ð* gross.

⁶⁾ R. 1407/09, Ausgaben.

Lyobardi (clericus expensarum hospitii domine) für den Hofhalt der Gräfin in verschiedenen Posten 100, 60 und 80 Gulden ¹⁾. Anno 1409 erhielt der savoyische Generalschatzmeister Jak. von Fistilliaco 20 Gulden, welche er dem Grafen zur Entrichtung grasburgischer Soldbeträge vorgestreckt hatte ²⁾. Dem Hofhalt der Gräfin kamen im gleichen Jahre durch Johann Alloise (clericus exp. h. d.) 88 Gulden zu ³⁾. Eine Reihe von Beträgen wurden sodann dem savoyischen Generalschatzmeister Guigonetus Marescalci verrechnet oder ausbezahlt, so unter anderem 125 Gulden und 40 Gulden, um die im Oltigenhandel durch die Besetzung der Grasburg entstandenen Unkosten zu decken (1411) ⁴⁾, ferner 100 Gulden, die der Kastellan aus den Einkünften jenes Jahres dem Grafen vorstreckte ⁵⁾, sodann im Jahre 1413 nochmals 100 Gulden, welche der Graf einem Lancellotus, dominus de Luyriaco, in Abzahlung grösserer Soldsummen zustellte ⁶⁾, und endlich im Jahre 1423 eine Summe von 440 Gulden, welche zwei Metzger am Hofe des Grafen zu fordern hatten ⁷⁾.

Die früher oft sehr häufigen Reiseentschädigungen, welche die Vögte für sich und ihre Boten beanspruchten, sind in dieser Zeit verschwunden. Man darf daraus wohl schliessen, dass sich Eynard von Belmont weniger als viele seiner Vorgänger in der westschweizerischen Politik betätigte und seine Zeit und Kraft hauptsächlich für die

¹⁾ R. 1407/09 und R. 1409/10, Ausgaben.

²⁾ R. 1409/10, Ausgaben.

³⁾ R. 1410/12, Ausgaben.

⁴⁾ R. 1410/12, Ausgaben. Vergl. oben S. 236.

⁵⁾ R. 1413/14, Ausgaben: . . . ex mutuo per ipsum castellanum domino graciose facto . . .

⁶⁾ Ibidem.

⁷⁾ R. 1423, Ausgaben. Die Namen der beiden Metzger (marcellarii hospitii) konnten wir nicht ganz sicher entziffern: Wilh. Revu (?) und Johann Motillieti (?).

Kastellanei verwendete. Es stimmt dazu, dass uns in dieser Periode nie ein Statthalter begegnet. Seine lange und ohne ernstliche Störung abgelaufene Verwaltung hebt sich deshalb vorteilhaft ab von den wechselfollen und unruhigen Jahren manches frühern Vogtes.

Auch der Herzog selber scheint in dieser Zeit mehr als sonst sein Wohlwollen unserer Landschaft geschenkt zu haben; denn er erlaubte ihr im Jahr 1412 die Abhaltung von drei Jahrmärkten (Schwarzenburg). Er gewährte den Leuten der Herrschaft Grasburg dieses wichtige Marktprivileg „auf ihr bittliches und demüthiges Ersuchen“, in Anbetracht ihrer „wahren Liebsneigung, Pflicht und Dienstbezeugung und beharrlichen Trüw“, welche sie ihm und seinen Vorfahren bewiesen „und noch für bas in der that beständig zu erzeigen bereit sind“. Diese „Jahrmärkt drey Tag nach einander gehalten und währe sollen, der erste zwar an Jedem Montag nach erhöhung dess heiligen Creuzes ¹⁾, der Andere am Mondrigen Tag Allerheiligen ²⁾, der Dritte an St. Georgen Vesttag“ ³⁾. Zudem erhielten die genannten Herrschaftsleute die Vergünstigung, dass sie von allem „Zoll, Tell und Auflaag, sowohl für die Victualien oder essigen Speissen, als Kaufmanns Waaren, im besagten Dorf Schwarzenburg, da die

¹⁾ Der Kreuztag (exaltatio crucis) fällt auf den 14. Sept.

²⁾ Allerheiligen fällt auf den 1. November, also unser Markttag auf den 2. November.

³⁾ 23. April. Diese drei Jahrmärkte entsprechen noch heute ungefähr den drei Hauptmärkten von Schwarzenburg: Frühlingsmarkt („Hustagmärit“), erster Herbstmarkt („erste Märit“) und zweiter Herbstmarkt („letzte Märit“). Sie währen freilich nicht mehr drei Tage, wie ursprünglich, wo sie vermutlich in einen Vormarkt, Hauptmarkt und einen Nachmarkt zerfielen. Nur der zweite Herbstmarkt hatte bis vor wenigen Jahren noch einen „Namärit“. Da dieser aber mehr der Volksbelustigung diente, als dem Handel, wurde er abgeschafft. Dafür erhielt Schwarzenburg einen Augustmarkt. Vergl. Jenzer S. 135.

Märkte werden gehalten werden, gänzlich frey und ledig“ sein sollten ¹⁾).

Dieses Privileg hat sicherlich die oben erwähnten guten Beziehungen zwischen der savoyischen Herrschaft und den Untertanen gestärkt; dem Wunsche des Ausstellers entsprechend, wird „auch dieses Orth, so in denen äussersten Gränzen gelegen, an Volk und Wachsthum“ zugenommen haben.

Von schweren Prüfungen blieb die Gegend freilich auch jetzt nicht ganz verschont, namentlich im Jahre 1411, wo die Felder durch Hagel und Sturm so schwer litten, dass niemand den Bezug der Zehnten in Pacht nehmen wollte.

Auch forderte der Tod (mortalitas) in jenem Jahre unter den Leuten wiederum so bedeutende Opfer ²⁾, dass der Anbau der Äcker deswegen zurückging ³⁾.

5. Savoyen verkauft die Herrschaft Grasburg an Bern und Freiburg (1423).

So oft auch Savoyen die Herrschaft Grasburg bis zum Jahre 1423 verkaufte und verpfändete, nie gab es sie

¹⁾ Das Original des Marktbriefes ging leider verloren.

Eine wörtliche, aber späte Übersetzung (vergl. Beilage VII) enthält das Dokumentenbuch im Archiv des Statthalteramtes in Schwarzenburg, S. 1 ff. (Herrn Regierungsstatthalter Kohli und Herrn Aktuar Zbinden danken wir für ihre freundl. Bemühungen.)

Schon Jenzer (S. 67) zitiert (nach seiner Paginierung zu schliessen) nur die Kopie. Das Original wird also vor dem Brande, der vor einigen Jahren die „Burgerdrucke“ (burgerliches Archiv in Schwarzenburg) vernichtete, verloren gegangen sein.

²⁾ Vergl. oben S. 139.

³⁾ R. 1410/12, Avena. Der Rückgang des Haferzehntens wird zurückgeführt auf den Hagel (grandines), die Stürme (tempestates) und die grosse Sterblichkeit (mortalitas).

Grosse Opfer forderte der Tod im Jahre 1411 auch in Freiburg (Berchtold, Hist. d. cant. de Fribourg, I, 203).

dauernd aus den Händen, sondern immer behielt es sich das Einlösungsrecht vor und machte dieses nach kurzer Zeit wieder geltend. Jene Veräusserungen hatten deshalb für die Landschaft Grasburg selbst nicht viel grössere Bedeutung als irgend ein gewöhnlicher Kastellanswechsel. Anders kam es im Jahre 1423. Damals verkaufte Savoyen seine Herrschaftsrechte ohne Vorbehalt und auf ewige Zeiten an zwei aufstrebende Gemeinwesen, von denen auf absehbare Zeiten ein Zurückgeben nicht zu erhoffen war und auch nicht erfolgen sollte.

Dieser definitive Verzicht auf die Grasburg findet seine Erklärung wohl in erster Linie in dem allmählichen Schwinden der savoyischen Macht im Uechtland. Nachdem der Einfluss Savoyens zur Zeit Peters II., als es siegreich bis an die Aare vordrang, hier seinen Höhepunkt erreicht hatte, ging er in dem Verhältnis zurück, wie die beiden Städte Bern und Freiburg sich kräftigten und an Gebiet gewannen. Anfangs des XV. Jahrhunderts besass Savoyen daselbst noch die Herrschaften Erlach, Murten, Oltigen und Grasburg; bis Ende desselben sollten ihm alle verloren gehen. 1407 kam Erlach an die Châlons ¹⁾, 1412 trat Savoyen Oltigen käufflich an Bern ab, um 7000 Gulden, 1423 veräusserte es Grasburg an Bern und Freiburg, fünfzig Jahre später, zur Zeit des Burgunderkrieges, wurden ihm Murten und mehrere Plätze des Waadtlandes gewaltsam geraubt, und kurz nachher (1536) schlug Bern seine Hand auch über das Waadtland.

Die Erwerbung der Grasburg fiel in eine Zeit, wo zwischen Bern und Freiburg einerseits und Savoyen andererseits freundschaftliche Beziehungen herrschten. Ein gemeinsames Bündnis, das am 18. Januar 1412 abgeschlossen worden war, verband die drei genannten Staatswesen ²⁾. Ohne diese

¹⁾ Berner Taschenbuch 1901, S. 8.

²⁾ Eidgenössische Abschiede I, Nr. 421. Ein Bündnis von 1418 (Jenzer S. 32) ist uns nicht bekannt.

günstige Konstellation wäre wohl ein gemeinsames Vorgehen von Bern und Freiburg und der freiwillige Verzicht Savoyens auf seine Herrschaftsrechte nicht denkbar. Noch enger wurde der Zusammenschluss in den Walliserwirren der Jahre 1418/19, wo Bern an der Seite Savoyens und im Gegensatz zu Uri, Unterwalden und Luzern für die aus dem Wallis vertriebene Familie Raron Partei ergriff ¹⁾ und damit wohl den Herzog von Savoyen günstig stimmte für die Auslieferung des längst gewünschten Gebietes ²⁾ zwischen Sense und Schwarzwasser ³⁾.

So kam am 11. September 1423 zu Annecy folgender Abtretungsvertrag zustande: Amadeus VIII., Herzog von Savoyen, verkauft „seinen lieben Freunden und teuren Bundesgenossen, den Schultheissen, Räten und Gemeinden der Städte Bern und Freiburg“, vertreten durch den Schultheissen Rudolf Hofmeister und den Rat Vincenz Matter von Bern und den Stadtschreiber Petermann Cudrefin und den Seckelmeister Jakob von Praroman von Freiburg, in einem „ewigen und unwiderrufflichen“ Verkauf (titulo pure, perpetue, perfecte et irrevocabilis venditionis), gemeinsam und zu gleichen Teilen (communiter et equaliter) die Feste und Herrschaft Grasburg mit allen dazu gehörigen Leuten, Rechten und Besitzungen um 6000 französische Goldtaler (scuta auri) ⁴⁾. Er bezeugt, eigenhändig diese Summe empfangen zu haben, verzichtet auf alle weiteren Ansprüche,

¹⁾ Justinger, S. 253 ff., und Anonymus, S. 461 ff. Die übrige Literatur ist genannt in Dierauer, Gesch. d. schweiz. Eidgenossenschaft, II, 8, Anmerkung 2.

²⁾ Vergl. das S. 222 besprochene Abkommen von 1408.

³⁾ G. Tobler, Die auswärtige Politik Berns während des alten Zürichkrieges, Arch. d. hist. Vereins des Kts. Bern XI, 370/71, und Dierauer II, 14.

⁴⁾ Irrtümlich meldet der Anonymus (Ausgabe von G. Studer, S. 466), die Herrschaft Grasburg sei 1424 (statt 1423) „um acht-tausend rinsch guldiu“ an Bern und Freiburg gekommen.

löst die Leute von Grasburg von ihren Verpflichtungen gegenüber Savoyen und fordert seinen Kastellan, Eynard von Belmont, auf, den beiden Städten die genannte Herrschaft auszuliefern, sobald sie diesen Kaufbrief vorweisen würden, von ihnen aber eine Empfangsbescheinigung und eine Kopie dieser Urkunde zu verlangen ¹⁾.

Bern und Freiburg nahmen nicht sogleich Besitz von der erworbenen Kastellanei. Am 19. September 1423 trafen sie noch Bestimmungen über die zukünftige Stellung der Landschaft als „gemeines ungeteilt güt“ ²⁾, namentlich über die Annahme von Burgern aus jener Gegend. Auch hat Freiburg am 21. September 1423 zwei bedeutende Anleihen aufgenommen „zur Abzahlung der Schulden, welche durch den Kauf der Hälfte der Burg und Herrschaft Grasburg entstanden waren“. Johanna, die Witwe eines Hans zer Linden von Freiburg, und ihre Tochter streckten 500 deutsche Gulden vor ³⁾, und die Bruderschaft des heiligen Geistes zu Freiburg lieh 200 Lausannerpfunde ⁴⁾. Zur Sicherheit mussten ihnen die Einkünfte des Ohmgeldes und des Waghauses zu Freiburg verpfändet werden.

Die Herrschaft Grasburg wurde erst am 28. September aus den Händen Savoyens übernommen. Bis dahin hatte

¹⁾ Ein Original dieses Kaufbriefes befindet sich im St.-A. Freiburg (affaires de Grasbourg), ein Vidimus aus dem Jahre 1423 im St.-A. Bern und eine Kopie in der grasburgischen Vogtsrechnung vom Jahre 1423 im St.-A. Turin. — Ediert ist die Urkunde in Rec. dipl. de Fribourg VII, Nr. 485. Regest in „Abschiede“ II, Nr. 43.

²⁾ Original im St.-A. Freiburg, affaires de Grasbourg, A. XIX; Kopie im St.-A. Bern, Bundbuch G. 118, 156; diese ist inhaltlich getreu und weicht nur teilweise in der Orthographie vom freiburgischen Original ab. — Ediert in Rec. dipl. de Fribourg VII, Nr. 486.

³⁾ Rec. dipl. de Fribourg VII, Nr. 487.

⁴⁾ Pergamenturkunde im St.-A. Freiburg, alte Landschaft, Nr. 170.

noch der bisherige Vogt Eynard von Belmont die Verwaltung besorgt, „doch im Namen der genannten Käufer“¹⁾.

Von den Vorräten und Gerätschaften, die Savoyen laut Inventar auf der Grasburg besass, gingen nur ganz wenige an Bern und Freiburg über. Sie waren teilweise schon verbraucht, teilweise wurden sie anderweitig verkauft²⁾. Dagegen kamen die zwei Urbarbücher, welche Savoyen im Jahre 1393 hatte ausfertigen lassen³⁾, in die Hand des ersten bernisch-freiburgischen Vogtes, des freiburgischen Rats Herrn Hensli zer Linden, der von 1423—1425 auf der Grasburg sass. — (Bisher hat man irrtümlich⁴⁾ den Berner Bernhard Wendschatz, der den gleichen Posten von 1425 bis 1427 versah⁵⁾, als ersten nachsavoyischen Vogt angesehen.) — H. zer Linden liess die Urbarbücher in seinem ersten Rechnungsjahr aus dem Lateinischen ins Deutsche, „in tief“, übertragen, wobei er den beiden Schreibern, Petermann Velga und „her Margk“⁶⁾, chappelain“, je eine Entschädigung von neun Laus. Pfunden entrichtete⁷⁾. Ob nachher der lateinische Text wieder an Savoyen zurückging, oder ob er definitiv den bernisch-freiburgischen Be-

¹⁾ R. 1423, Einleitung: . . . dictus Aynardus, castellanus, dictum castellaniam officium tenuerit post vendicionem predictam nomine tamen dictorum emptorum usque ad diem vigilie festi beati Michaelis sequent(is) anno predicto (1423), quibus die et anno idem Aynardus dictum castrum cum castellania et aliis supradictis tradidit.

²⁾ R. 1407/1409 bis R. 1423, Inventar der auf der Grasburg befindlichen Waffen, Gerätschaften und Vorräte. — Wir werden bei der nähern Besprechung der Grasburg auf dieses wichtige Aktenstück zurückkommen.

³⁾ Vergl. oben S. 200.

⁴⁾ v. Mülinen, Heimatkunde, Mittelland, I, 137.

⁵⁾ „Liber ville friburgi super computis castellaniam castrum grasburgi“, St.-A. Freiburg, affaires de Grasbourg, fol. 1—6.

⁶⁾ Offenbar Markus *Bandolf*, früher Vikar zu Guggisberg.

⁷⁾ „Liber ville friburgi“ . . . , fol. 2^b.

hörden überlassen wurde, wissen wir nicht. Das Urbar ist uns weder in der deutschen noch in der lateinischen Form überliefert.

Die Quittungen, welche die beiden Städte dem letzten savoyischen Vogt für die Auslieferung der Grasburg auszustellen hatten, datieren nicht vom 28. Sept. 1423, dem Tage der Übergabe, sondern erst vom August 1424. Bern bezeugt am 22. Aug. 1424, dass Eynard von Belmont, der Vogt, am Tage vor Michaelis 1423 die Feste Grasburg mit allen Zubehörden an die genannten Käufer übergeben habe, und dass von den Leuten jener Herrschaft der Treueid geleistet worden sei, nachdem man ihnen den Kaufbrief vorgelesen, und nachdem sie ihn selbst gesehen und durchgelesen. Für alles spricht Bern dem Herzog von Savoyen seinen Dank aus ¹⁾.

Die freiburgische Empfangsbescheinigung datiert vom 24. Aug. 1424. Nach Inhalt, Aufbau und teilweise im Wortlaut stimmt sie mit der bernischen überein ²⁾; diese wird als Vorlage gedient haben.

Am 24. Aug. 1424 erneuerten und erweiterten auch die beiden Städte ihr Abkommen über die Bürgeraufnahme, damit nicht die durch den Ankauf der Grasburg gefestigte Freundschaft auf irgend eine Weise getrübt würde ³⁾. — Auf den Inhalt dieses Aktenstückes und auf die Zeit der bernisch-freiburgischen Gemeinherrschaft näher einzutreten, liegt nicht mehr in der Aufgabe dieser Arbeit.

6. Rückblick auf die savoyische Zeit.

Vorab möchten wir in *einem* Punkte (Appellationsrecht) die Frage untersuchen, ob gewisse Präminenzrechte,

¹⁾ R. 1423, Anhang. Wie der Kaufbrief vom 11. Sept. 1423, so ist auch diese Quittung vom 22. Aug. 1424 hier wörtlich kopiert.

²⁾ Ibidem.

³⁾ Rec. dipl. de Fribourg VII, Nr. 494, Sammlung der ältern Abschiede II, Nr. 65.

welche Bern von 1423 an bei der Verwaltung der Herrschaft Grasburg besass, Freiburg aber teilweise bestritt, vielleicht schon in die savoyische Zeit zurückreichten, wie dies in den später ausbrechenden Streitigkeiten von Bern verfochten wurde ¹⁾).

Die Annahme, dass Bern schon vor 1423 „im Grasburgischen . . . die Gerichtsbarkeit ausgeübt“ habe ²⁾, ist nicht haltbar; denn in den Gerichten führten die savoyischen Kastellane oder die Weibel aus den zwei Gemeinden (Wahlern und Guggisberg) den Vorsitz; die Bussen kamen an Savoyen; die Bluturteile vollzogen bald bernische, bald freiburgische Henker, die von unsern Vögten in Dienst genommen waren, usw. ³⁾. Dagegen ist es wahrscheinlich, dass die *Appellationen* aus unserer Gegend schon in der savoyischen Periode an Bern zu richten waren. Im vorgenannten bernisch-freiburgischen Vertrage vom 19. Sept. 1423 (S. 249) lesen wir nämlich: „Ouch söllent die lütt in derselben unser beiden stetten herschafft gar und gantzlich beliben mit iren urteilen zeziechende und ze entscheidenne in sölicher gewohnheit, als si dann *von alter har* komen sint“. Dass dabei Bern in Betracht fällt, beweist der grasburgische Landbrief vom 15. Okt. 1455. Hier bestimmen die beiden Städte: „Item die egenanten unser lieben getrüwen der venner und lanndtlüte des landes, unnd ir ewig nachkommen söllend hinfür unnsere, der vonn Bern stattrechte haben unnd sich des fröwen, auch ir sachen und urteylen *von iron gerichtten für unnsere ratt, die allda zu entscheyden* ⁴⁾ unnd ußzesprechen, ziehen, alls das *die*

¹⁾ Man vergleiche die handschriftlichen Gutachten über die bernischen Präminenzrechte im St.-A. Bern, Stadtbibliothek Bern, Schlossarchiv Schwarzenburg, ebenso Jenzer, S. 47, u. Eidg. Abschiede.

²⁾ Tillier II, 3.

³⁾ Näheres bei Besprechung der Gerichtsverhältnisse.

⁴⁾ Es handelt sich also nicht um die Gerichtsbarkeit selbst, sondern bloss um die Appellation.

wyle die herrschaft unnd das lande in unser gnädigen herrschaft von Savoy und ouch unser, der von Bern handen gestanden ¹⁾, dahar kommen ist“ ²⁾. In diesem Landbriefe wird also — bloss 23 Jahre nach Schluss der savoyischen Zeit — ausdrücklich gesagt, dass unter Savoyen die Appellation auf Bern ging.

Endlich werden wir in unserer Annahme bestärkt durch ein bernisch-freiburgisches Abkommen des Jahres 1479. Damals bestimmten die beiden Städte, dass, „so dik zu Schwarzenburg oder Guggisberg Gericht gehalten wird, das(s) dann ganz niemand von demselben Gericht Zug oder Appellation vor gebner Urtheil für Uns mög noch söll thun, noch darzu gelaßen werden. Wann aber die Urtheil ist gangen, und jemens der Partheyen Bedeuht, er wär darin Beschwärt, der mag für (vor) uns von Bern nach altem Harkommen in zechen den nächsten Tagen den Zug oder die Appellation thun“ ³⁾.

Ob Bern dieses Appellationsrecht durch eine kaiserliche Vergünstigung ⁴⁾ oder durch Kauf ⁵⁾ erlangte, oder ob sich dieses Recht vielleicht nach und nach durch Gewohnheit herausbildete, können wir nicht entscheiden. Wir sind über die Anfänge und die Bedeutung desselben völlig im unklaren, um so mehr, als uns kein einziges Beispiel einer solchen

¹⁾ Dies bezieht sich wohl auf die Jahre 1448—1455, wo Bern die Herrschaft Grasburg allein besass. Vergl. Jenzer S. 39—47.

²⁾ Pergament-Vidimus von 1530 im St.-A. Bern, Fach Schwarzenburg. Regest in den Abschieden II, Nr. 431.

³⁾ Nach dem Dokumentenbuch (S. 24 ff.) der Landschaft Schwarzenburg im Archiv des Regierungsstatthalteramtes in Schwarzenburg.

⁴⁾ Tillier, Gesch. d. eidg. Freistaates Bern, II, 3, nimmt eine solche an, doch ist uns keine bekannt.

⁵⁾ In spätern Gutachten über die bernischen Präminenzrechte beriefen sich die Berner unter anderm auch auf die Erwerbung der Landgrafschaft links der Aare; aber es ist nicht zu vergessen, dass die Landschaft Grasburg als reichsunmittelbares Gebiet von der Gewalt der Landgrafen befreit war. Der Übergang der Landgrafschaft an Bern kann also für Grasburg keine rechtlichen Folgen gehabt haben.

Appellation bekannt ist. Nur vereinzelt stossen wir in der savoyischen Zeit auf Erscheinungen, die vielleicht auf solche Beziehungen zwischen Bern und Grasburg zurückgehen könnten. Wir nennen die Verhandlungen dieser zwei Orte aus den Jahren 1375—1383 ¹⁾, die Anklage, welche Franz von Colombier im Herbst 1398 im bernischen Gerichte gegen die Mörder des Vogtes Amadeus von Villars erhob ²⁾, die Beteiligung und Vermittlung Berns bei einigen grasburgischen Gerichtshändeln ³⁾ und endlich eine 1370 in Bern geleistete Urfehdeschwörung, in welche auffallenderweise die Herrschaft Grasburg und die Kirchgemeinden Wahlern und Guggisberg mit ins bernische Gebiet einbezogen wurden ⁴⁾. Diese Erscheinungen stehen an und für sich recht zusammenhanglos da; aber im Lichte der eben angeführten drei Belege aus den Aktenstücken von 1423, 1455 und 1479 gewinnen sie doch eine gewisse Bedeutung und helfen die über das Appellationsrecht ausgesprochene Vermutung bestätigen.

Zurückblickend auf die savoyische Zeit heben wir ferner noch hervor, wie sehr die Herrschaft Grasburg in jenen Jahren hin und her geworfen wurde. Zweimal hat der Graf von Savoyen die Landschaft verkauft (1327 und 1347) und zweimal verpfändet (1344/45 und 1399), und dazwischen kamen nicht selten Verpfändungen und Verpachtungen der *Einkünfte* der Kastellanei vor ⁵⁾. Bei der Wahl eines Vogtes war offenbar weniger seine persönliche Tüchtig-

¹⁾ Siehe oben S. 173.

²⁾ Siehe oben S. 203/4.

³⁾ Siehe oben S. 82, 126, 148, 192.

⁴⁾ Ein gewisser Riethuser schwört, quod ex nunc in antea nullos homines utriusque sexus tam de Berno quam de dominio castri de Graspurg, parrochiarum in Waleron et in Guggisberg deberet, . . . infestare etc. (Urkunde vom 23. Juni 1370, nach Fontes IX, welche mir der Bearbeiter, Herr Dr. Plüss, gütigst zur Verfügung stellte.)

⁵⁾ Übrigens ist es der Vogtei Grasburg, wie wir oben ausgeführt haben, im 13. Jahrhundert nicht besser ergangen.

keit als der Stand seiner Finanzen ausschlaggebend. Jene Kastellane, fast ausschliesslich waadtländische und freiburgische Adelige, mussten in erster Linie Finanzleute sein, die nötigenfalls bedeutende Summen in die Verwaltung vorschliessen konnten. Vielfach gab irgend eine Forderung derselben den Anlass zu ihrer Ernennung. Freilich lag die Herrschaft manchmal auch in den Händen von politisch tüchtigen und viel beanspruchten Männern; aber diese liessen gewöhnlich ihre Statthalter bei uns schalten und walten. Wie es auf diese Weise mehrmals zu ernstesten Konflikten mit den Untertanen kam, haben wir im einzelnen schon ausgeführt; wir weisen nur noch darauf hin, dass sich in diesen nicht ohne Blutvergiessen verlaufenden Kämpfen unsere Landschaft zum letzten Male im offenen Widerstande gegen ihre Herren auflehnte, und dass die daselbst noch besonders wache und in der Sage weiterlebende Erinnerung an „Zwingherren“ und ihre Vertreibung ¹⁾ vielleicht zum Teil auf diese Vorgänge der savoyischen Zeit zurückgeht.

Auch in wirtschaftlicher Beziehung scheinen während der savoyischen Zeit nicht gerade günstige Verhältnisse geherrscht zu haben. Armut und Not müssen, nach Andeutungen in den Vogtsrechnungen zu schliessen, nicht seltene Gäste gewesen sein.

So heisst es z. B., der Ertrag des Gerstenzehntens vom Eigen ²⁾ seit anno 1317/18 von vier Mütt auf zwei Mütt herabgesunken, „weil die Äcker wegen der *Armut der Bauern* und wegen der Unbill der Witterung nicht bebaut worden seien“ ³⁾, und der gleiche Zehnten von der

¹⁾ Vergl. Jenzer S. 180.

²⁾ Weiler bei Kalkstetten, Gemeinde Guggisberg.

³⁾ R. 1317/18, Ordeum: R(ecepit) ab Huldrico Denguy pro firma decime Denguy et computat minus solito, quia terre non fuerunt culte propter paupertatem excolentium et propter tempestatem . . . 2 mod. ordeii.

Sangern ¹⁾ habe im Jahre 1318 gar nichts abgeworfen, weil die Aussaat „wegen der *Armut der Leute*“ nicht vorgenommen werden konnte ²⁾. Als ferner anno 1317/18 eine von den „hintersassen“ schuldige Eheststeuer weniger eintrug, als sonst, da bezeugte der Rechnungssteller, „dass in jenem Jahre wegen der *Armut der Leute* keine Frauen verheiratet worden seien“ ³⁾. Um die gleiche Zeit wurde der Müller von Guggersbach ⁴⁾, der seinen Lehenzins nicht aufbringen konnte, *wegen Armut* landesflüchtig ⁵⁾. Endlich erinnern wir noch an die oben schon zitierte Stelle, wonach der Schlossvogt einem bestraften Schneider den ihm zufallenden Anteil der Busse erliess, *weil der Mann arm war* ⁶⁾.

Nur wenige Zeugnisse liegen vor; aber diese werfen kein gerade günstiges Licht auf die wirtschaftlichen Zustände zu Beginn des savoyischen Regiments.

In den spätern savoyischen Herrschaftsperioden scheinen die Verhältnisse nicht besser geworden zu sein; denn die Strafexpeditionen und Bussen, wie sie in den Jahren 1340, 1344, 1385 und 1399 vorkamen, und die nicht seltenen Fehl- und Pestjahre lasteten sicher schwer auf der ohnedies nicht am besten situirten Bevölkerung. Die verhältnismässig häufigen Verschuldungen, wie sie nach den freiburgischen Notarregistern nachweisbar sind, und der starke Rückgang im Ertrag der Getreidezehnten lassen

¹⁾ Dörfchen bei Gambach, Gemeinde Rüscheegg.

²⁾ R. 1318/19, Ordeum: De firma decime de Santguerio nihil computat in ordeo, quia non [fuit semi]natum propter paupertatem gentium.

³⁾ R. 1317/18, Matrimonia: Computat nunc minus solito, quia alique mulieres non fuerunt maritate hoc anno propter paupertatem gentium.

⁴⁾ An der obern Sense, bei Guggisberg.

⁵⁾ R. 1319, Molendina.

⁶⁾ Siehe oben S. 203, Anmerkung 1.

auch nicht annehmen, dass die Wohlfahrt grosse Fortschritte gemacht habe.

Man hat die Ursachen der bis in unsere Zeit hinein verspürbaren Armenlast gewöhnlich in der Periode der bernisch-freiburgischen Gemeinherrschaft gesucht; diese Ausführungen aber zeigen, dass die Anfänge noch weiter zurückgreifen. Nur insofern kann man den beiden Nachbarstädten einen Vorwurf machen, als sich die Zustände unter ihrem Szepter nicht wesentlich gebessert haben.

Wie weit die savoyische Herrschaft als solche verantwortlich gemacht werden kann, lässt sich bei dem Mangel an Urkundenmaterial schwer entscheiden. Jedenfalls dürfen wir auch von ihr nicht ein allzu düsteres Bild entwerfen. Damals wie heute wird die Abgeschlossenheit und Entlegenheit des Ländchens nachteilig auf seine wirtschaftliche Entwicklung eingewirkt haben. Wir wollen auch nicht vergessen, dass schon vor 1310, also noch unter den Kaisern, ähnliche Missstände vorhanden sein mussten, wenn sie sich unmittelbar nachher so stark fühlbar machten ¹⁾.

In politischer Hinsicht sollen uns die früher erwähnten Konflikte nicht etwa verleiten, eine tiefgehende und andauernde Entzweiung zwischen Grasburg und Savoyen anzunehmen. Abgesehen davon, dass wir solche Vorgänge des wildbewegten 14. Jahrhunderts nicht nach dem Massstabe unserer Zeit beurteilen dürfen, haben wir in dem Marktprivileg von 1412 direkte Beweise für das Bestehen freundschaftlicher Beziehungen; denn jenes Schriftstück redet ausdrücklich von wahrer Liebesneigung und beharrlicher Treue, welche die Untertanen ihren Herrn erwiesen, und von Gnade und Wohlgewogenheit, welche

¹⁾ Im übrigen liessen sich neben jenen Fällen von Armut für die gleiche Zeit auch viele Beispiele von Wohlhabenheit anführen.

diese den Vogtsleuten dafür geschenkt ¹⁾. Es können dies nicht bloss schöne Worte des Grafen gewesen sein; ihnen folgte ja gleich die Tat.

Einen überaus günstigen Eindruck erweckt endlich auch die peinlich genaue Rechnungsführung, zu welcher unsere Vögte angehalten wurden. Sie bürgt dafür, dass die Willkür nicht so schrankenlos herrschen konnte, wie man nach den verschiedenen Auflehnungen des Volkes vermuten möchte, und dass auch die damalige Verwaltung sich aufbaute auf Recht und Gerechtigkeit ²⁾.

¹⁾ Siehe Beilage VII.

²⁾ Wir schliessen hiemit unsere Untersuchungen über die politischen Verhältnisse der savoyischen Zeit. Auf das hier nicht verwertete rechtliche und kulturhistorische Quellenmaterial dieser Periode gedenken wir in spätern Mitteilungen zurückzukommen.

Beilage I.**Verzeichnis der grasburgischen Vögte bis
zum Jahre 1423.**

1. Jakob, der Schultheiss (scultetus) von Grasburg, 1239.
2. Richard von Corbières und Rud. von Wippingen 1273 (1279), 1283.
3. Wilhelm von Endlisberg^e und Joh. von Wippingen, Zeit Kaiser Albrechts bis 1310.
4. Peter von Blonay 1311 (1310—1314 ?).
5. Peter von Kastels 1314—1318.
6. Johann vom Turn 1318—1322.
7. Wilhelm von Düdingen als Kastellan 1322—1327.
Von 1327—1343 waren Wilhelm von Düdingen und seine Söhne Herren von Grasburg.
8. Wilhelm von Châtillon 1343—1344.
9. Johann von Blonay 1344.
10. Jakob von Düdingen 1345—1356.
11. Mermet von Corbières 1356, 57, 58, 59—?.
12. Wilhelm von Châtillon ?—1363.
13. Johann von Blonay und sein Stellvertreter Joh. von Wippingen 1363—1369.
14. Johann von Wippingen 1369—1375.
15. Humbert von Grésy, genannt Jaspios, 1375.
16. Humbert von Colombier, 1376—1385, und Rudolf von Pont, sein Vizekastellan, 1384.
17. Franz, Heinrich und Humbert von Colombier, 1385 bis 1392, und Rudolf von Wippingen, ihr Stellvertreter, 1389—1390.
18. Amadeus von Villars 1392—1398. (Franz von Colombier, sein Statthalter, 1398.)
19. Heinrich von Colombier 1398—1399.
20. Petermann Velga 1399—1407.
21. Eynard von Belmont 1407—1423.

**Verzeichnis der noch im Turiner Staatsarchiv erhaltenen savoyischen Vogtsrechnungen
der Herrschaft Grasburg.**

Nr.	Jahr	Termine	Dauer	Aussteller
1	1314/15	— — — 1314 bis 2. Juni 1315	1 Jahr 5 Tage	Peter von Kastels (de Castello)
2	1315/17	2. Juni 1315 bis 29. März 1317	1 J. 10 M. 2 W. 6 T.	„ „ „ „ „
3	1317/18	29. März 1317 bis 11. Mai 1318	1 Jahr 6 Wochen	„ „ „ „ „
4	1318/19	11. [Mai 1318] bis 12. Aug. [1319]	[1 J.] 13 W. 1 Tg.	Johannes vom Turn (de Turre)
5	1319	12. Aug. [1319] bis 30. Dez. [1319]	— — —	„ „ „ „ „
6	1319/21	30. (?) Dez. [1319] bis 4. — — 1321	1 J. 40 — —	„ „ „ „ „
7	1343/44	4. März 1343 bis 4. März 1344	1 Jahr	Wilhelm von Châtillon (de Castellione)
8	1344	4. März 1344 bis 7. Juli 1344	17 Wochen 5 Tage	„ „ „ „ „
9	1356/57	8. Juli 1356 bis 28. April 1357	42 Wochen	Mermet von Corbières (de Corberis)
10	1357/58	28. April 1357 bis 9. März 1358	45 „	„ „ „ „ „
11	1358/59	9. März 1358 bis [13. Febr. 1359]	48 „	„ „ „ „ „
12	1363/65	[26. März] 1363 bis 26. März 1365	2 Jahre	Joh. v. Wippingen, Statthalt. f. Joh. v. Blonay
13	1365/66	26. März 1365 bis 8. März 1366	49 Wochen 4 Tage	„ „ „ „ „ „ „ „

14	1367/68	16. März 1367 bis 25. März 1368	1 J. 1 W. 2 T.	Joh. v. Wippingen, Statthalt. f. Joh. v. Blonay
15	1368/69	25. März 1368 bis 24. Febr. 1369	48 Wochen	" " " " " " "
16	1369/75	[24.] Febr. 1369 bis 26. Mai 137[5]	6 Jahre 13 Tage	Johann von Wippingen, Kastellan
17	1375	26. Mai 1375 bis 20. Nov. 1375	25 Wochen 3 Tage	" " " "
18	1376/77	9. März 1376 bis [25.] Juni 1377	1 J. 15 W. 3 Tg.	Humbert von Colombier (de Columberio)
19	1377/79	[25.] Juni 1377 bis [25.] Juni 1379	2 Jahre	" " " " "
20	1379/81	25. Juni 1379 bis 2. März 1381	1 J. 35 W. 5 Tg.	" " " " "
21	1381/83	2. März 1381 bis 1. April 1383	2 J. 4 W. 2 Tg.	" " " " "
22	1383/85	1. April 1383 bis 27. Jan. 1385	1 Jahr 43 Wochen	" " " " "
23	1385/86	27. Jan. 1385 bis 15. März 1386	1 J. 6 W. 5 Tg.	Franz, Heindr. und Humb. von Colombier
24	1386/87	15. März 1386 bis 17. April 1387	1 J. 4 W. 5 Tg.	" " " " "
25	1387/91	17. April 1387 bis 1. April 1391	3 J. — — —	" " " " "
26	1391/92	1. April 1391 bis 5. Mai 1392	1 J. 4 W. 6 Tg.	" " " " "
27	1392/93	5. Mai 1392 bis 15. Sept. 1393	1 Jahr 19 Wochen	Amadeus von Villars (de Villariis)
28	1393/94	15. Sept. 1393 bis 8. Juni 1394	38 Wochen	" " " " "
29	1394/96	8. Juni 1394 bis 6. Juli 1396	2 Jahre 4 Wochen	" " " " "
30	1396/97	6. Juli 1396 bis 1. Juni 1397	47 Wochen 1 Tag	" " " " "
31	1397/98	1. Juni 1397 bis 18. Nov. 1398	1 J. 24 W. 2 Tg.	Franz v. Colombier für Peter v. Villars
32	1398/99	18. Nov. 1398 bis [13.] März 1399	16 W. [3] Tg.	Heinrich von Colombier
33	1407/09	6. Dez. 1407 bis 1. Febr. 1409	1 J. 8 W. 1 Tg.	Eynardus von Belmont (de Bellomonte)

Verzeichnis der Rechnungen (Fortsetzung).

262

Nr.	Jahr	Termine	Dauer	Aussteller
34	1409/10	1. Febr. 1409 bis 1. Febr. 1410	1 Jahr	Eynardus von Belmont (de Bellomonte)
35	1410/12	1. „ 1410 „ 1. „ 1412	2 Jahre	„ „ „ „ „
36	1412/13	1. „ 1412 „ 1. „ 1413	1 Jahr	„ „ „ „ „
37	1413/14	1. „ 1413 „ 1. „ 1414	1 „	„ „ „ „ „
38	1414/15	1. „ 1414 „ 1. „ 1415	1 „	„ „ „ „ „
39	1415/16	1. „ 1415 „ 1. „ 1416	1 „	„ „ „ „ „
40	1416/17	1. „ 1416 „ 1. „ 1417	1 „	„ „ „ „ „
41	1417/18	1. „ 1417 „ 1. „ 1418	1 „	„ „ „ „ „
42	1418/19	1. „ 1418 „ 1. „ 1419	1 „	„ „ „ „ „
43	1419/20	15. März 1419 bis 15. März 1420	1 Jahr 6 W.	„ „ „ „ „
44	1420/21	15. „ 1420 „ 15. „ 1421	1 Jahr	„ „ „ „ „
45	1421/22	15. „ 1421 „ 15. „ 1422	1 „	„ „ „ „ „
46	1423	15. „ 1423 „ 11. Sept. 1423	25 Wochen	„ „ „ „ „

Anmerkung: Vermisst werden die savoyischen Vogtsrechnungen nur für die Jahre 1310 bis 1314, 1321 bis 1327, 1344 (II. Hälfte, s. S. 131), 1359 bis 1363 und 1366 auf 1367. In den übrigen Zeiträumen, die in diesem Verzeichnis als Lücken erscheinen (1327 bis 1343, 1345 bis 1356, 1399 bis 1407, 1422), sind der savoyischen Rechnungskammer gar keine Rechnungen ausgestellt worden, weil die Herrschaft Grasburg in jenen Zeiten jeweilen verkauft, verpfändet oder verpachtet war.

Beilage III.**Kaiser Heinrich VII. verpfändet die Herrschaft
Grasburg an Savoyen (1310).**

(Original im Staatsarchiv Turin, vergl. oben S. 69 ff.)

Nos, Henricus, Dei gratia Romanorum, rex semper augustus, ad universorum noticiam volumus pervenire, quod, quia spectabilis vir Amadeus, comes Sabaudie, affinis et fidelis dilectus, castrum nostrum et imperii dictum Grasburg pro duobus milibus et centum lib. denar. laus. redemit et absolvit a providis viris Guillermo de Endlisperg et Johanne de Wippens, civibus de Friburgo, de nostro beneplacito et consensu, nos dictum castrum cum pertinentiis suis prefato comiti obligamus tenendum et tam diu pacifice titulo pignoris possidendum, quousque prenotata summa pecunie sibi fuerit plenarie persoluta, ita tamen, quod fructus, redditus et exitus dicti castri, quos eidem comiti pro dicti castri custodia donamus in sortem, minime computentur, in cujus rei testimonium presentes litteras nostre majestatis sigillo iussimus communiri. Datum in Capella XVI. Kl. novembris anno domini MCCC decimo, regni vero nostri anno secundo.

(Das Siegel fehlt.)

Beilage IV.**Gesamtaufgebot vom 11. August 1322.**

(Original im Staatsarchiv Turin, vergl. oben S. 85/86.)

Galesius de Balma, miles, baillivus Chablaisii et Gebennarum, pro illustri viro domino Amedeo, comite Sabaudie, dilecto suo Willermo de Duens, castellano de Grasembor, salutem, dilectionem sinceram (?) ex parte dicti domini comitis; (et cum) nobis nuper mandatum est, quod Delphinus

Viennensis toto conamine suo se preparat de gentibus et aliis necessariis, ad obsidiendum unum de castris dicti domini comitis in fine presentium treugarum, et ideo ex parte ejusdem domini comitis et de expresso ipsius mandato nobis facto tibi mandamus, quatenus nona die proximi mensis septembris sis apud Gebennas cum omnibus gentibus castellanie tue, equitibus et peditibus, cujuscumque homines sint, etiam si essent decem in hospitio, ad succurrendum terram domini, quia in tali casu omnes venire tenentur, sciens, quod ibidem dicta die erit dominus Eduardus; et veniant omnes muniti de victualibus pro uno mense; omnes que nobiles castellanie tue informes et inducas et, si necesse fuerit, compellas per pene impositionem et sub amissione feodi, quod tenent a domino, quod ipsi de equis et armis veniant parati ibidem, prout ex debito tenentur, et hoc cum tanta diligentia exequaris, quod inde possis a domino de bona diligentia commendari. Datum Aquiani XI^a die mensis augusti MCCCXXII^o, cum (?) sigillo Guillermi de Castellione, quia nostrum non habemus.

Beilage V.

Die Rebellion im Guggisberg (1344).

Nach der savoyischen Vogtsrechnung des Jahres 1344.

(Vergl. oben 127 ff.)

Im Einnehmen steht folgende Stelle:

Compositiones: Idem reddit computum quod recepit ab illis de Moncuchin pro compositione facta cum castellano super eo, quod ipsi non obedierant penis sibi impositis per castellanum et per cridam factam ex parte domini et castellani predicti, quod nulla persona retrassisset dictum Otty de Riestat, qui ad mortem vulneraverat clericum castellani apud Grasembor et post modum de nocte et latenter

combuxit grangiam domini ante castrum de Grasembor — 40 flor. auri.

Am Schlusse der Rechnung lesen wir:

Petit dictus castellanus sibi allocari quos solvit, ut dicit, in stipendiis decem hominum eques(!) cum armis, quos per plures dies tenuit secum et duxit ad gagiandum illos de Moncuchin, qui fuerunt rebelles et inobedientes penis impositis sibi ex parte domini, ne retraxissent dictum Otty de Ryestat, qui clericum curie vulneravit ad mortem et postea incendium posuit quandam grangiam domini ante castrum de Grasembor ut supra — et in stipendiis centum clientum de Ayllo et castellanie de Lucens, qui fuerunt ad faciendum gagiamentum predictum, quod fecit de mandato domini Ludovici de Sabaudia, tutoris domini, sibi ortenus facto, et etiam per litteram dicti domini Ludovici de mandato ostensam in computo post computi receptionem, circaque vacaverunt per sex dies finitos septima die maii anno domini 1344. — 60 β gross. tur.

Item petit sibi allocari, quos solvit in stipendiis decem clientum custodientium in castro per quinque septimanas et duas dies sex homines, quos ceperunt in gagiamento predicto de rebellis predictis, et dedit cuilibet clienti unum grossum tur. per diem — 30 β 10 δ gross. tur.

Die Schlussbemerkung lautet:

Dicit castellanus, quod ipse habuit de venditione quadraginta duarum tam vacharum quam vitulorum, decem caprarum et duorum pullorum asinorum, de quibus bestiis pignoravit illos de Montecuschin pro rebellione ipsorum et inobedientia super penis spretis, de quibus supra fit mentio, et de quibus viginti quinque libris computabit et computare debet, quando expense dicti gagiamenti, quas petit ut supra, fuerint allocate, et de ipsis non volt ante computare — 25 ℥ laus.

**Bestallungsurkunde
des 1398 ermordeten Vogtes Amadeus von Villars.**

(Nach einer ziemlich defekten Kopie im Staatsarchiv Turin.

[R. 1392/93, Anhang] Vergl. oben S. 183.)

Tenor litere constitutionis officii: Nos, Bona de Borbonio, comitissa Sabaudie, administratrix etc. ac tutrix illustris filii nostri carissimi Amedei, comitis Sabaudie etc. [notum] facimus universis cum nos dilecti fidelis nostri Amedei de Villario [legalitatem] — et industriam, ut convenit, attendentes, ipsum administratorio et [tutorio] nominibus prefati filii nostri comitis facimus et constituimus castellanum nostrum Graspurgi castellanie, mandamenti et pertinentiarum ejusdem per unum annum proximum die decima quinta presentis mensis marcii incob[andum] et ultra, quam diu bene fecerit et nostre fuerit voluntatis, sub salario et onore familie consuetis. Ipse vero Amedeus nobis promisit corporaliter et iuravit ad evangelia dei sancta sub suorum obligatione bonorum quorumcumque, dictum officium bene et fideliter (et) exercere, iura nostra perquirere diligenter et servare et nullum ipsius officii pretextu indebite opprimere vel gravare, [de] redditibus, exitibus, emolumentis et obvencionibus dicte castellanie nobis fidelem reddere computum et legitimam rationem, stilum et statutum computorum nostrorum illesa firmiter observare sub penis contentis in eisdem, castrum nostrum dicti loci et ejus edificia in statu competenti manutenere nostris sumptibus et expensis, castrum ipsum fideliter custodire et illud nemini expedire, nisi nobis vel nostro legitimo successori seu alteri nomine prefati filii nostri comitis patentes (nostras?) litteras defferenti, quas de nostri vel ipsius filii nostri comitis conscientia crediderit verisimiliter emanatas, et alia

omnia et singula facere et exercere fideliter, que incumbunt officio supradicto, remoto quolibet inhonesto — mandantes harum tenorem universis et singulis nobilibus et inobilibus, vassallis, subditis et fidelibus nostri loci et castellanie predictorum, quatenus a dicta die in ante dicto Amedeo velut castellano nostro [dicti] loci plene pareant et obediant cum effectu, nec non mag[istris et receptoribus] computorum nostrorum, quod dictum salarium in ejus primo [computo annis] singulis — — — allocent sine difficultate — — — datum Chamberiaci die — — — anno a nativitate domini millesimo trecentesimo monagesimo secundo etc.

(Es folgt noch die Zeugenreihe. Sie kann nur in einzelnen Bruchteilen entziffert werden.)

Beilage VII.

Herzog Amadeus gestattet den Landleuten von Grasburg, drei Jahrmärkte abzuhalten (1412).

(Vergl. oben S. 245.)

(Nach einer spätern Übersetzung im Dokumentenbuch des regierungsstatthalteramtlichen Archives in Schwarzenburg S. 1 ff.)

„Freiheits-Brief von Herzog Amadeo als damahligen Landesherr den Landlüthen erteilt, drey Jahr Märkt zu halten de 1412 d. 19. Julii in Latinischer Sprach, darvon die translation also lautend:

Wir, Amadeus, Graf in Savoy, Fürst in Piemont, Herzog in Schabley und Augsten, Margraf in Italien, Graf zu Bress, des heiligen Römischen Reichs Vicarii etc. Thun Kund Männigelichen mit diesem Brief, Nachdem wir betrachtet haben, die wahre Liebsneigung, pflicht und

Dienstbezeugung und beharliche Trüw Unserer geliebten und Trüwen Unterthanen der Vogthey und ganzen Gebieths zu Grassburg, so sie uns und unseren Vorfahren bezeuget, und noch für bas in der that beständig zu erzeigen Bereit sind, welches dann uns bewogen, ihnen unsere Gnad und Wohlgewogenheit verspühren zu lassen, damit auch dieses Orth, so in denen äussersten Gränzen gelegen, an Volk und Wachsthum ins künftige zu nemme, haben Wir ihnen auf Ihr Bittliches und demüthiges ersuchen aus Unserem freyen Willen und gunst gestattet und erlaubet, Jährlich drey Jahrmärkt zu halten, nemlich in dem Dorf Schwarzenburg in Unserem gesagten Gebieth Grassburg; welche Jahrmärkt drey Tag nach einander gehalten und wahren sollen, der Erste zwar an Jedem Montag nach erhöhung dess heiligen Creuzes, der Andere am Mondrigen Tag Allerheiligen, der Dritte an St. Georgen Vesttag. Diese Märkt oder Jahrmärkten im gesagten Dorf Schwarzenburg an bestimmten Tagen und Zeiten Wollen Wir, dass Sie gehalten und beständig erhalten werden. Damit aber das Orth selbst und gemelte Jahrmärkt in künftigen Zeiten vermehret werden, haben Wir unseren gemelten treuwen Unterthanen und ihren Nachkömlingen zu sonderbahrer Freyheit, so lang die Jahrmärkt dauren, gestattet und diese sonderliche Gnad widerfahren lassen, dass Sie von allem Zoll, Tell und Auflaag, so wohl für die Victualien oder essigen Speissen, als Koufmanns Waaren im besagten Dorf Schwarzenburg, da die Märkt werden gehalten werden, gänzlich frey und ledig seyn werden, Gebiethen demnach Allen Unseren Amts- und Landsleuthen und Unterthanen in kraft dieses Briefs, obgesagte Märkt jeder in seinem schroot (Art) verkünden zu lassen. Geben zu Bellay, den 19. July 1412“.



